Stephan Aregger

Bürgerschaft gegen klösterliche Obrigkeit

Eine Fallstudie zu den Rheinauer Unruhen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät

der

Universität Zürich

bei

Prof. Dr. Kaspar von Greyerz

Januar 2002

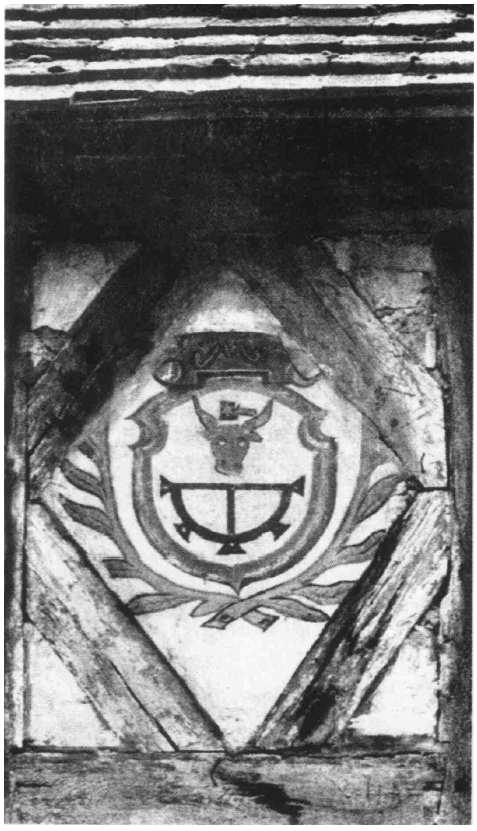

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
   1.1 Der Gegenstand der Arbeit 1
   1.2 Unruheforschung und Fragestellung 4
   1.3 Quellenlage 13
2. Rheinau im 18. Jahrhundert: Rahmenbedingungen und Strukturen 19
   2.1 Die rechtlichen und politischen Verhältnisse 19
      2.1.1 Das ungeklärte Verhältnis zu den Schirmorten 19
      2.1.2 Die klösterliche Herrschaft und das Städtchen 28
   2.2 Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse 35
      2.2.1 Grösse und Einwohnerzahl 35
      2.2.2 Landwirtschaft, Fischerei, Professionismus und klösterliche Dienste 40
      2.2.3 Der Kornmarkt und die Rheinauer Kornhändler 47
      2.2.4 Die Bürgerschaft als Gemeinschaft von Ungleichen 50
3. Die Chronologie der Ereignisse 53
   3.1 Die Vorgeschichte 53
   3.2 Die Unruhen von 1735-38 und der erste „Burgerprocess“ 57
      3.2.1 Die Huldigungsverweigerung 57
      3.2.2 Der Prozess vor dem Frauenfelder Syndikat 60
      3.2.3 Die vereitelte Appellation 62
      3.2.4 Die Herausgabe des Urbars 63
      3.2.5 Der Tavernenstreit 65
   3.3 Die Unruhen von 1745-49 und der zweite „Burgerprocess“ 68
      3.3.1 Das „scharfe“ Mandat 68
      3.3.2 Der Konflikt um den Inhalt des Urbars 70
      3.3.3 Gütliche Einigung oder erneuter Gang nach Frauenfeld? 74
      3.3.4 Prozess und Appellation 76
      3.3.5 Die Submission 79
4. Die Ursachen 81
5. Die Ziele und ihre Legitimation 86
6. Organisation, Mobilisation und Konfliktformen 91
   6.1 Die Gemeinde als organisatorischer Rahmen 91
   6.2 Die Gewalt gegen die „Linden“ 94
   6.3 Der Prozess als Mittel des Konfliktaustrages 96
   6.4 Protestaktionen, Verweigerungen und Übertretungen 101
7. Träger, Anführer und innerstädtische Opposition 104
   7.1 Die „Harten“ und die „Linden“ 105
   7.2 Die Anführer der „Harten“ 108
8. Die Folgen 112
9. Schluss 119
10. Quellen- und Literaturverzeichnis 121
   10.1 Quellen 121
      10.1.1 Ungedruckte Quellen 121
      10.1.2 Gedruckte Quellen 122
   10.2 Literatur 123
Anhang: Die Rheinauer Bürgerschaft um 1745-1751 126

1. Einleitung

1.1 Der Gegenstand der Arbeit

Kaum war im Jahre 1862 vom Grossen Rat des Kantons Zürich die Aufhebung des Klosters Rheinau beschlossen worden, entbrannte ein Streit um die Verteilung des Klostervermögens. Auch die Gemeinde Rheinau meldete sich in der Presse zu Wort und machte ihre „gerechten Ansprüche an die Verlassenschaft“ geltend:[1] Um die beanspruchten Rechte zu begründen, wolle man „einiges über die früheren Verhältnisse des Klosters und die Verhältnisse zwischen dem Kloster und der Gemeinde anführen und dann dem Publikum überlassen, hierüber ein Urtheil abzugeben“. Was nun folgt, entstammt im wesentlichen dem Repertoire von Argumenten und Klagepunkten, wie es mehr als ein Jahrhundert früher in zwei langwierigen Prozessen mit dem Kloster entwickelt worden war: Ursprünglich eher arm an Vermögen, habe das Gotteshaus im Laufe der Zeit auf unredliche Art und Weise und nicht zuletzt auf Kosten der Stadt Rheinau eine grosse Zahl von Rechten, Freiheiten und Privilegien an sich gebracht. Die freien Bürger seien nach und nach zu Leibeigenen gemacht worden; der Gemeinde habe man das Stadtgericht entrissen, und genauso sei es mit den Ehehaften, besonders mit dem Tavernenrecht, geschehen. Obwohl die Stadt eigentlich vom Zoll befreit gewesen wäre, habe man Handelswaren verzollen müssen. Bei Handänderungen von Grundstücken habe die Obrigkeit das Zugrecht beansprucht und auf diese Weise ihren Güterbesitz arrondiert oder neue Grundzinsen und Zehnten darauf geschlagen. Die Waldungen habe das Kloster ohne weiteres als sein Eigentum bezeichnet. Der Zeitungsartikel schliesst mit den Worten: „Wenn man diese Verhältnisse berücksichtigt, sollte man wirklich glauben, daß Rheinau gerechte Ansprüche an dieses Vermögen zu machen habe.“

Obwohl die Stadt die beiden Prozesse von 1736 und 1746/47 verloren hatte, war man in Rheinau offenbar auch mehr als ein Jahrhundert später noch mehrheitlich von der Richtigkeit der damaligen Argumente überzeugt. Die Erinnerung an die Ereignisse scheint im kollektiven Gedächtnis wach geblieben zu sein. Was aber war geschehen?

Das Kloster erlebte zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine eigentliche Blütezeit. Neue, prachtvolle Kirchen- und Konventgebäude wurden errichtet,[2] die Regelzucht war vorbildlich und der als „Schweizer Mabillon“ gefeierte Klostergelehrte P. Mauritius Hohenbaum van der Meer pries einige Jahrzehnte später im Rückblick die „ruhmvolle Regierung“ des Bauherrn

[1] Zum folgenden: Rheinau, in: Tagblatt für den Kanton Schaffhausen, Nr. 62, 14. März 1863, S. 251f. Zur Klosteraufhebung: Franz Schoch, Das letzte Kloster im Kanton Zürich, Diss. Zürich, Wien 1921.

[2] Zur Baugeschichte: Hermann Fietz, Der Bau der Klosterkirche Rheinau. Eine Darstellung zur Geschichte der Bauwirtschaft und Bautechnik zu Anfang des 18. Jahrhunderts, Zürich 1932.

Abt Gerold II. Zurlauben (1697-1735) in hohen Worten.[3] Doch nach dem Tode des „preiswürdigsten“ Abtes und der Wahl seines Nachfolgers Benedikt Ledergerber im Jahre 1735 geschah aus der Sicht der Rheinauer Mönche etwas Unerhörtes: „Der neue Abt wollte sodann nach alter Gewohnheit die Huldigung von den Bürgern zu Rheinau aufnehmen; allein diese widersetzten sich und verlangten, ihre vermeynte Freyheiten sollten vorher erneuert werden.“[4] Zwar legten sie die Huldigung schliesslich doch noch ab, aber erst, nachdem ihnen der Rechtsweg vor die eidgenössischen Schirmherren eröffnet worden war. Das Urteil des Frauenfelder Syndikates, d.h. der Tagsatzung der acht Orte, lautete im Juli 1736 freilich vollständig zugunsten des Klosters. Nur mit Mühe konnte eine Appellation der Bürgerschaft an die Orte selber vereitelt werden. Als besonders hartnäckig erwies sich der Ochsenwirt Johannes Müller, der noch einige Zeit versuchte, bezüglich des Tavernenrechtes einen günstigeren Entscheid zu erwirken. Danach blieb es – zumindest an der Oberfläche – für einige Jahre ruhig. 1744 aber starb Abt Benedikt. Zum Nachfolger wurde Bernhard II. Rusconi von Luzern gewählt. Die Huldigung verlief dieses Mal ruhig und ohne Probleme, doch als der Abt kurz darauf ein umfangreiches und scharf abgefasstes Mandat publizieren liess, begann es in der Bürgerschaft erneut zu gären. Schon bald stand allerdings nicht mehr das Mandat im Zentrum der Kritik, sondern es wurden wieder Forderungen nach Wiederherstellung der „alten Freiheiten und Rechte“ des Städtchens laut. Hohenbaum fasste die Ereignisse in seiner 1778 gedruckten Klostergeschichte – selbstverständlich nicht unparteiisch – wie folgt zusammen:

> „Zu gleicher Zeit erneuerten die Rheinauischen Bürger ihre schon abgewiesenen Forderungen und begannen, in bürgerlichen Streitigkeiten eigenmächtig zu richten. Der Abt erhielt von den Provisionalständen Zürich und Lucern Ermahnungs-Schreiben an die Bürger; und im Jahre 1746 wurde die Sache von den Gesandten zu Frauenfeld auf ein neues untersuchet, aber auch dießmal wiederum dem Gotteshause zugesprochen. Allein die Missvergnügten meldeten sich bey jedem Cantone der Schirmorte selbsten, und wir erhielten abermal die Bestätigung des Frauenfeldischen Urtheils. Doch wollten die Unterthanen noch nicht ruhen; sie verfielen vielmehr in verschiedene Ausschweifungen, daß der Abt Bernard im Jahre 1747 gezwungen wurde, die Execution von den Schutzherren zu erbitten. Auf dieses machte der Rath von Zürich, als das erste Ort, endlich dem schweren Handel ein Ende und brachte die unruhigen Bürger zu dem Gehorsame. Der Rädelsführer wurde auf Befehle des Abtes in ein Zuchthaus gesperret, die übrigen aber zu Rheinau mit verschiednen, doch geringern Strafen beleget.“[5]

[3] P. Mauritius Hohenbaum van der Meer, Kurze Geschichte der tausendjährigen Stiftung des freyeximirten Gotteshauses Rheinau, Donaueschingen 1778, S. 177-183.
[4] Ebd., S. 183. Vgl. für den folgenden Überblick: Kap. 3.
[5] Ebd., S. 185.

Erneut war es also zu Unruhen gekommen. Diesmal blieb es aber nicht beim Prozess vor der Tagsatzung, sondern es folgte ein langwieriges und kostspieliges Appellationsverfahren vor sämtlichen acht Schirmorten. Begleitet war der Prozess von Gehorsamsverweigerungen und Protestaktionen gegenüber der Obrigkeit, aber auch von Schmähungen, Drohungen und Gewalt der sogenannten „Harten“ gegenüber den klosterfreundlicheren „Linden“ innerhalb der Bürgerschaft. Nur mühsam gelang es dem Kloster, seine Herrschaftsansprüche wieder durchzusetzen. Wiederum war es der Ochsenwirt Johannes Müller, der sich als besonders hartnäckig erwies und dafür 1749 schliesslich mit einer Zuchthausstrafe bezahlen musste.

Die Forderungen der Bürgerschaft waren zu einem grossen Teil bereits 1736 erhoben worden. Es ging hauptsächlich um die Punkte Gerichtsbarkeit, Ehehaften, Tavernenrecht, Weinausschank, Handel, Zoll, Brückenwache und Leibeigenschaft. Ebenfalls strittig waren das Eigentum am Wald bzw. die Holznutzung. In mehreren, teilweise sehr umfangreichen Druckschriften wurden die Standpunkte beider Seiten dem „Publico“ dargelegt. Bis heute lassen sich diese Streitschriften in mehreren Bibliotheken und Archiven finden.[6] Als es mehr als ein Jahrhundert später bei der Klosteraufhebung dann darum gehen sollte, die Ansprüche der Gemeinde Rheinau auf einen „gerechten Anteil“ am Klostervermögen geltend zu machen, konnte man nicht zuletzt auf diese schriftlichen Grundlagen zurückgreifen.

In den gedruckten Streitschriften stehen auch dem heutigen Historiker Quellen zur Verfügung, welche einen guten ersten Zugang zu den Rheinauer Unruhen des 18. Jahrhunderts bieten. Obwohl die konfliktreiche Zeit also deutliche Spuren hinterlassen hat, ist eine genauere Untersuchung bisher unterblieben. Die eher lokal-, kirchen- oder kunstgeschichtlich orientierte Literatur geht, wenn überhaupt, nur am Rande darauf ein,[7] und in Zusammenstellungen von frühneuzeitlichen Unruhen auf dem Gebiet der alten Eidgenossenschaft ist das Klosterstädtchen Rheinau nirgendwo verzeichnet.[8]

---

[6] Vgl. Quellenverzeichnis. – Beachtung fanden die Unruhen auch in anderen gedruckten Schriften, u.a. in zwei zeitgenössischen Zürcher Lexika: Hans Jacob Leu, Allgemeines helvetisches, eydgenößisches oder schweizerisches Lexicon, Bd. 15, Zürich 1759, S. 222f.; Hans Jakob Holzhalb, Supplement zu dem allgemeinen helvetisch-eydsgenößischen oder schweizerischen Lexicon, Bd. 5, Zürich 1791, S. 106f.

[7] Vgl. August Erb, Das Kloster Rheinau und die helvetische Revolution (1798-1803 resp. 1809), Diss. Zürich 1895, S. 23f.; Hermann Fietz, Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Bd. 1, Basel 1938, S. 227, 363; Hans Frey, Rheinbrücke und Zoll Rheinau im Wandel der Jahrhunderte, Andelfingen 1988, S. 17-19; Rudolf Henggeler, Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau und Fischingen, Zug 1931, S. 232-234, 254 (mit Katalog der Druckschriften); Hans Kläui, Aus der Geschichte des Städtchens Rheinau, in: Rheinau, Gedenkschrift zur 1200 Jahrfeier, Andelfingen 1978, S. 40-42. Der Artikel zu Rheinau in der Reihe „Helvetia Sacra“ hingegen enthält nicht nur ungenaue, sondern z.T. auch falsche Angaben (Judith Steinmann, Peter Stotz, Rheinau, in: Helvetia Sacra, Abt. III, Bd. 1, 2. Teil, Bern 1986, S. 1111f.).

[8] Vgl. Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 139-141; Pierre Felder, Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712-1789, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 26 (1976), S. 324-389.

Aufgabe und Zielsetzung dieser Arbeit soll es deshalb sein, die Rheinauer Unruhen von 1735-38 und 1745-49 im Sinne einer Fallstudie genauer zu untersuchen. Das Schwergewicht liegt dabei auf den heftigeren und besser dokumentierten Ereignissen von 1745-49. Deren Verständnis ist freilich ohne eine Untersuchung der ersten Konfliktphase nicht möglich. Ja es muss noch weiter zurückgeblendet werden, denn die Huldigungsverweigerung von 1735 kam keineswegs völlig überraschend. Schon im ausgehenden 17. Jahrhundert hatten sich die Spannungen zwischen der klösterlichen Obrigkeit und dem Städtchen nämlich offensichtlich verstärkt. Der zeitliche Rahmen der Arbeit umfasst damit etwa 50 Jahre oder die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, wobei aber auch einige Rückgriffe bis in die Zeit des Spätmittelalters notwendig sind, nicht zuletzt deshalb, weil ein grosser Teil der umstrittenen Rechtstexte mittelalterlichen Ursprungs ist. Geographisch und zeitlich ist der Gegenstand der Arbeit damit eingegrenzt. Sachlich geht es um eine Fallstudie aus dem grossen Forschungsbereich „Unruhen in der ständischen Gesellschaft“.[9] Die geographische Ausrichtung der Untersuchung auf Rheinau bezweckt nicht, nostalgische Heimatkunde oder „Lokalgeschichte als Zweck an sich selbst“ (Hans Medick) zu betreiben. Die Arbeit versteht sich vielmehr als kleiner Beitrag zur Erforschung von frühneuzeitlichen Unruhen, d.h. sie muss notwendigerweise auch vergleichend vorgehen und die Ergebnisse dieser Forschungen soweit als möglich einbeziehen. Es stellt sich somit die Aufgabe, vor dem Hintergrund der Unruheforschung zunächst einen Fragekatalog zu entwerfen, mit dessen Hilfe dann zur Analyse des zu untersuchenden Falles geschritten werden kann.

1.2 Unruheforschung und Fragestellung

Bevor wir uns dem Forschungsstand und möglichen Fragestellungen zuwenden, sind einige Bemerkungen zum Unruhebegriff notwendig. Versucht man sich an die Terminologie der Quellen zu halten, so ergeben sich einige Probleme, auf die schon Peter Blickle hingewiesen hat.[10] Die obrigkeitlichen Quellen verwenden nämlich in der Regel negativ besetzte Begriffe, wie „Aufruhr“ oder „Empörung“, für das Phänomen von Protest- und Widerstandshandlungen von Untertanen, womit diese als illegitime Akte erscheinen. Werden diese Begriffe unbesehen übernommen, so wird damit implizit auch eine entsprechende Beurteilung fortgeschrieben.
Ähnliches lässt sich auch zu der Terminologie der Rheinauer Quellen sagen: Seitens der Obrigkeit fallen immer wieder Begriffe wie „Unruhen“, „unruhige Bürger“, „Rebellen“ oder

[9] Vgl. Peter Blickle, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800, München 1988.
[10] Peter Blickle, Vorwort, in: Ders. (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, S. IX-XI.

„rebellisch“.[11] Während die Bürger den vergleichsweise neutralen Begriff „Unruhen“ offenbar auch selber gelegentlich verwendet haben, fassten sie die Bezeichnung als „Rebellen“ dagegen als eigentliche Beschimpfung auf.[12] Neutral sind die von beiden Seiten verwendeten Begriffe „Streit“, „Streitigkeit“ sowie „Handel“.[13] Daneben ist in den Quellen natürlich auch immer wieder von „Process“ und „Appellation“ sowie entsprechenden Komposita, wie „Burgerprocess“ und „Appellationsgeschäft“, die Rede.[14] Als Fachbegriff für die Bezeichnung von Protestbewegungen von Untertanen ist die erste Begriffsgruppe jedoch zu allgemein und unspezifisch. Die juristischen Begriffe hingegen schränken den Gegenstand zu sehr ein: Zweifellos sind Prozesse ein wichtiges Kampfmittel der Untertanen; im Falle von Rheinau stehen sie gar im Zentrum. Andere, ebenfalls wichtige Mittel von Protest und Widerstand würden aber ausgeschlossen, wollte man alleine von „Burgerprocess“ reden.

Da auch andere Begriffe, wie „Widerstand“ oder „Konflikt“, ihre Mängel haben, hat sich in der Forschung – mehr aus praktischen Gründen und mangels einer besseren Alternative – der vergleichsweise wenig vorbelastete Ausdruck „Unruhen“ als Arbeitsbegriff zur Bezeichnung sowohl von städtischen als auch ländlichen Protestbewegungen durchgesetzt.[15] Peter Blickle versteht unter Unruhen „Protesthandlungen von (mehrheitlich allen) Untertanen einer Obrigkeit zur Behauptung und/oder Durchsetzung ihrer Interessen und Wertvorstellungen. Sie sind vornehmlich politischer Natur insofern, als sie die Legitimität von obrigkeitlichen Massnahmen (und damit die Obrigkeit an sich) in Frage stellen (was darin zum Ausdruck kommt, dass sie mit einem Eid – dem Huldigungseid auf dem Land, dem Bürgereid in der Stadt – beendet werden). Sie sind der ständischen Gesellschaft wesenhaft, weil sie vor der Ausbildung der Stände noch nicht und nach Auflösung der Stände nicht mehr stattfinden.“[16]

In diesem Sinne lässt sich auch im vorliegenden Fall des Städtchens Rheinau von Unruhen sprechen: Es ist, wie noch zu sehen sein wird, eine deutliche Mehrheit der Bürgerschaft,

---

[11] Auswahl von Belegstellen für „Unruhe“, „unruhige Untertanen“ etc.: *STAE* R 70a, S. 1, 153; R 72, Bd. 1, S. 1-14, 36, 149-153, 970; R 72, Bd. 2, S. 1, 428f., 444f.; für „Rebellen“, „rebellisch“ etc.: *STAE* R 70a, 187-189, 193-199; R 72, Bd. 1, S. 14-16, 51f., 57f., 59f., 163-174, 206-211, 287f.

[12] So beklagten sie sich z.B. darüber, dass sie der Obervogt „erschröcklich“ angefahren und „Rebellen“ gescholten habe, wenn nur schon einer an das Urbar erinnert habe (*STAE* R 72, Bd. 1, 253f.). Die Fälle, wo die Bürger selber von Unruhen gesprochen haben sollen, stammen aus obrigkeitlichen Protokollen, so dass hier eine gewisse Unsicherheit besteht (vgl. *STAE* R 70a, S. 202-204; R 72, Bd. 1, S. 114-123).

[13] Auswahl von Belegstellen für „Streit“, „Streitigkeiten“, „streitende Parteien“ etc.: *STAE* R 70a, S. 51, 92; R 72, Bd. 1, 200-206, 260, 310, 316f., 322-324, 342f., 663f.; für „Handel“, „burgerlicher Handel“ etc.: *STAE* R 70a, S. 23, 101-104; R 72, Bd. 1, 33-35, 191-194, 200-206, 318f., 331, 341f., 356-358, 670-672.

[14] Es sei dazu nur generell auf die in der Bibliographie verzeichneten gedruckten Streitschriften verwiesen.

[15] Für den Begriff „Unruhe“ plädiert z.B.: Andreas Würgler, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995, S. 28f. An „Konflikt“ bemängelt er, dass dieser zu unspezifisch sei. „Widerstand“ dagegen sei zu allgemein und betone das reaktive Moment zu sehr. Neben „Unruhen“ verwendet er auch „Bürgerproteste“, „Bauernunruhen“ und „Protestbewegungen“.

[16] Blickle, Unruhen, S. 5.

welche die Legitimität der klösterlichen Herrschaftsansprüche in einem weiten Bereich – von der Gerichtsbarkeit über die Ehehaften bis zur Leibeigenschaft – in Frage stellt. Die Bürger versuchen ihre Ziele nicht nur auf dem Rechtsweg durchzusetzen; daneben stehen auch noch andere Protesthandlungen, die von der Herrschaft disqualifizierend als „Ausschweifungen" oder „Excesse" bezeichnet werden.[17]

Blickle betont in seiner Definition nicht nur den politischen Charakter der Unruhen, sondern verweist auch auf deren Gebundenheit an die ständische Gesellschaft. Die zahlreichen Belege für Protestbewegungen im ganzen Gebiet des Alten Reiches sind für ihn Beweis dafür, dass diese wesentlich zur Struktur des Reiches bzw. zur Struktur der ständischen Gesellschaft überhaupt gehörten.[18] Unruhen bieten damit nicht nur einen möglichen Zugang zur Geschichte dieser Gesellschaftsformation, sondern werden geradezu zu einem nicht zu vernachlässigenden Bestandteil mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Geschichte. Nicht zuletzt daraus erklärt sich der Boom, den die Unruheforschung in den letzten Jahren und Jahrzehnten – zunächst vor allem in Frankreich, England und Deutschland – erlebt hat und der in einer kaum mehr überblickbaren Spezialliteratur zum Ausdruck kommt.[19] Etwas verspätet wurde auch die Schweiz davon erfasst. Obwohl Niklaus Landolt noch 1996 feststellte, dass die Revoltenforschung in der Schweiz noch wenig etabliert sei, konnte er doch zahlreiche neuere Einzelstudien nennen, welche in den letzten Jahren verfasst wurden.[20] Anregend wirkten besonders ausländische Ansätze und Konzepte. Immer noch bestehen aber zahlreiche Lücken; vor allem existiert noch immer keine umfassende komparatistische Studie zu den Unruhen in der alten Eidgenossenschaft.[21]

Das heisst nun allerdings nicht, dass Unruhen in der schweizerischen Historiografie nicht beachtet worden wären. Es existiert durchaus eine Reihe älterer Darstellungen von einzelnen Unruhen. Diese legen das Hauptgewicht aber auf die Rekonstruktion des Ereignisablaufes, auf die Darstellung der politischen und diplomatischen Verhandlungen und auf eine allgemeine menschliche Charakterisierung der wichtigsten beteiligten Akteure, während wirtschafts-, sozial- oder mentalitätsgeschichtliche Gesichtspunkte weitgehend ausgeklammert bleiben,

---

[17] Auswahl von Belegstellen: Hohenbaum, Geschichte, S. 185; *STAE* R 72, Bd.1, S. 10-14, 33-35, 108-113, 239f.; R 72, Bd.2, S. 67f., 80, 380-383, 496-503.

[18] Blickle, Unruhen, S. 96f.

[19] Vgl. für Deutschland: Peter Bierbrauer, Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Peter Blickle (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, S. 1-68; Blickle, Unruhen, S. 51-109.

[20] Niklaus Landolt, Untertanenrevolten und Widerstand auf der Basler Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert, Liestal 1996, S. 13-20.

[21] So äusserte sich schon: Rudolf Braun, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz, Göttingen u. Zürich 1984, S. 256f. Seine Aussage ist im wesentlichen noch immer gültig.

wie Andreas Suter mit Recht kritisiert hat.[22] Weiter finden sich übergreifende Deutungen des Phänomens „Unruhen“ schon in den älteren allgemeinen Darstellungen der Schweizergeschichte. Pierre Felder hat indessen bereits 1976 auf deren methodische Unzulänglichkeiten hingewiesen, welche zur Folge hätten, dass in der Tradition des Historismus von einer intuitiven Epochendeutung her die Unruhen entweder als Anzeichen der „Agonie“ der schweizerischen Staaten (Gagliardi) oder als bloss zufällige Streitigkeiten ohne jeden Zusammenhang (Feller) interpretiert würden.[23] Vor diesem Hintergrund sucht Felder nach Ansätzen für eine Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime. Dabei verknüpft er die postulierten Unruhetypen mit bestimmten gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Strukturen, denen damit eine typusprägende Kraft zugesprochen wird.[24] Die Typologie, die auf diese Weise entsteht, lehnt sich folglich stark an die verfassungsrechtliche Gliederung der alten Eidgenossenschaft an: Unterschieden werden im wesentlichen Unruhen in Landsgemeindekantonen, Unruhen in Zunftstädten und aristokratischen Städten sowie die (noch weiter unterteilten) Untertanenrevolten – ein Schema, das sich in den Grundzügen auch bei Ulrich Im Hof[25] und François de Capitani[26] findet, während die deutsche Forschung die Trennlinie in erster Linie zwischen städtischen und ländlich-bäuerlichen Protestbewegungen oder Aufständen gezogen hat.[27] Die Ursache der verschiedenen Unruhen sieht Felder hauptsächlich in der je nach Ort unterschiedlich ausgeprägten Aristokratisierung, die im 17. und 18. Jahrhundert stets an Bedeutung gewonnen habe.[28] Die Aristokratisierung und die Orientierung der Obrigkeiten am absolutistischen Vorbild habe zu Verletzungen der traditionellen Rechte der jeweils beherrschten Schichten geführt: „Die meisten Unruhen sind unmittelbare Reaktionen auf die aristokratische Aggression. [...] [Sie] hatte[n] die Restitution der alten Freiheiten und Rechte zum Ziel.“[29] Damit erscheinen die Protestbewegungen als ausgesprochen konservativ und reaktiv. Nur in wenigen Fällen findet Felder Spuren der Aufklärung und revolutionärer Bestrebungen.[30]

Diese Interpretation hat zunächst von verschiedener Seite Sukkurs erhalten. So sieht auch Hans Conrad Peyer in den Unruhen vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert in erster Linie

---

[22] Andreas Suter, „Troublen“ im Fürstbistum Basel (1726-1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, Göttingen 1985, S. 19-21.
[23] Felder, Ansätze, S. 326-329.
[24] Ebd., S. 331.
[25] Ulrich Im Hof, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1980, S. 708-717.
[26] Francois de Capitani, Beharren und Umsturz (1648-1815), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel u. Frankfurt 1986, S. 482-492.
[27] Blickle, Unruhen, S. 6, 107-109, 112-136. – Diese Unterscheidung ist freilich nicht Folge vergleichender Untersuchungen, sondern eher ein Produkt der hergebrachten Forschungspraxis, wie Blickle festhält.
[28] Felder, Ansätze, S. 331-335.
[29] Ebd., S. 374, 384.

„Reaktionen auf die zunehmende territorialhoheitliche Vereinheitlichung und die Abschliessungstendenzen der Obrigkeiten“.[31] Die jüngere Forschung ist hingegen auf dem Weg, dieses Bild zumindest ansatzweise zu korrigieren. Den Unruhen wird zunehmend eine über die blosse Reaktion und Wiederherstellung hergebrachter Zustände hinausgehende Perspektive attestiert.[32] Spätestens seit den Untersuchungen Andreas Suters zum Schweizerischen Bauernkrieg von 1653 werden auch die Zusammenhänge zwischen „Strukturen“ und „Ereignis“ weit differenzierter betrachtet.[33]

Freilich behalten strukturelle Faktoren und Phänomene „langer Dauer“ auch unter diesen Vorzeichen einen erheblichen und nicht zu vernachlässigenden Erklärungswert. Es liegt deshalb der Versuch nahe, die Rheinauer Unruhen in die vorliegende Typologie Felders einzuordnen, um damit einen ersten groben Vergleichsraster zu erhalten. Das Vorhaben erweist sich aber bei genauerem Hinsehen als nicht ganz unproblematisch. Der Fall „Rheinau“ gehört zweifellos zum Typ „Untertanenrevolten“: Es handelt sich offensichtlich um einen Konflikt zwischen der untertänigen Bürgerschaft und der klösterlichen Obrigkeit. Felder unterteilt diesen Typus weiter in „Bauernaufstände“, „Widerstand unter der Leitung eigener Beamten“, „Revolten gegen Herren und eigene Beamte“ und „Aufstände mit fremder Hilfe“.[34] Insofern als sich die Rheinauer Bürgerschaft bekanntlich an die eidgenössischen Schirmherren gewandt hat, scheint eine Zuordnung zum letzten Typ am sinnvollsten.[35] Da die Bedingungen, welche die erfolgversprechende Anrufung ausserherrschaftlicher Instanzen überhaupt ermöglichten, bei Felder zu wenig reflektiert werden, befriedigt dieses Ergebnis allerdings noch nicht.

Dies gilt um so mehr, wenn man sich eine These vergegenwärtigt, welche von Andreas Würgler vertreten wird. Würgler vergleicht verschiedene Fallbeispiele von Unruhen im Reich

---

[30] Ebd., S. 376-383.

[31] Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 135.

[32] Zusammenfassend bis 1988: Blickle, Unruhen, S. 84-87.

[33] Andreas Suter, Der Schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte - Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses, Tübingen 1997 (s. unten).

[34] Felder, Ansätze, S. 363-373. – Neben Bauernaufständen existiert kein Untertyp, der sich auf untertänige Städte bezöge. Die Unterscheidung erfolgt aufgrund anderer Strukturelemente bzw. aufgrund von Gruppen, welche diese Elemente repräsentieren (Beamte, weitere Beteiligte). Da die Kategorien sich nicht gegenseitig ausschliessen, kann ein Fall theoretisch zu allen vier Untertypen gleichzeitig gehören, was m.E. nicht ganz befriedigt. Auch die verwendete Terminologie (Aufstand, Revolte, Widerstand) ist keineswegs zwingend.

[35] Felder verzeichnet unter diesem Typ Unruhen, in deren Verlaufe sich die Aufständischen, meist mit geringem Erfolg, an die Tagsatzung, einzelne Orte oder den Kaiser zu wenden versuchten (ebd., S. 372f.).

und in der Eidgenossenschaft. Den deutlichsten Unterschied sieht er im Fehlen einer „Verrechtlichung der Konflikte“ in der Schweiz infolge der fehlenden Reichsgerichtsbarkeit: Während im Reich die prozessuale Konfliktaustragung zum Charakteristikum des 18. Jahrhunderts avanciert sei und die älteren Schlichtungsverfahren verdrängt habe, habe in der Eidgenossenschaft eine permanente, auch von den Untertanen jederzeit gegen ihre Herrschaft anrufbare Gerichtsinstanz gefehlt. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sei auch die Möglichkeit der Einschaltung der Tagsatzung als Schiedsrichter verkümmert, weil die Orte darin eine unerwünschte Einmischung in ihre Angelegenheiten gesehen hätten.[36]

Vor diesem Hintergrund steht nun die Frage im Raum, warum es gerade im Falle Rheinaus gelungen ist, den Rechtsweg gegen die eigene Obrigkeit zu beschreiten und die Tagsatzung als Gericht einzuschalten. Es liegt natürlich nahe, den Grund vor allem in den besonderen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zu suchen: Obwohl der Rheinauer Abt „alß ein souvrainer Herr über Land und Leüth“ das „supremum dominium“ über das Städtchen beanspruchte, boten die eidgenössische Schirmherrschaft und der daraus abgeleitete Anspruch der acht im Thurgau regierenden Orte auf die Landeshoheit in Rheinau der Bürgerschaft offensichtlich Möglichkeiten, die diese durchaus zu ihren Zwecken zu nutzen verstand.[37]

Dies legt eine Differenzierung der These Würglers nahe: Offenbar darf sie in ihrem vollen Umfang nur auf Unruhen bezogen werden, welche die Obrigkeit eines souveränen eidgenössischen Ortes oder Zugewandten zum Adressaten hatten.[38] Demgegenüber hat die (drohende) Mediatisierung von Herrschaften anscheinend Bedingungen geschaffen, welche sich mit der Situation im Reich wenigstens ansatzweise vergleichen lassen, zumal sich auch im Reich viele Prozesse gegen mediate Guts-, Grund- oder Gerichtsherren richteten und vor den Gerichtsinstanzen der jeweiligen Landesherrschaft ausgetragen wurden.[39]

Überblickt man die Verzeichnisse der Unruhen in der alten Eidgenossenschaft, so erscheint Rheinau trotz allem als ein Sonderfall.[40] Von Ausnahmen abgesehen, sind nämlich (neben Unruhen innerhalb der regierenden Städte und Länder selber) fast nur solche Erhebungen von Untertanen verzeichnet, welche sich gegen die Obrigkeit eines souveränen Ortes oder Zugewandten gerichtet haben – Fälle also, in denen die These fehlender gerichtlicher Instanzen im 18. Jahrhundert weitgehend zutrifft. Eine bezeichnende Ausnahme sind die Einsiedler Unruhen von 1765-67, die in erster Linie die Fürstabtei zum Adressaten hatten.

---

[36] Würgler, Unruhen, S. 184f., 194f., 277f.
[37] Vgl. zur rechtlichen Situation: Kap. 2.1.1.
[38] Würgler bezieht sich auf Stadt und Fürstbistum Basel, Fürstabtei St.Gallen (Toggenburg), Zürich und Bern.
[39] Blickle, Unruhen, S. 34-38; Würgler, Unruhen, S. 185, Anm. 382.
[40] Vgl. Felder, Ansätze, S. 385; Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 139-141.

Wenigstens zeitweise gelang es hier erfolgreich, Schwyz einzuschalten, welches die Landeshoheit beanspruchte.[41]

Wie vollständig sind diese Auflistungen aber? Der Umstand, dass auch im Bereich der Eidgenossenschaft zahlreiche mehr oder weniger mediatisierte Herrschaften existierten, wirft die Frage auf, ob es nicht in mehr Fällen zu Unruhen in solchen Gebieten gekommen sein könnte, als bisher angenommen – zumindest dort, wo diesen Herrschaftsträgern mehr als der blosse Titel geblieben war und sie mit einem entsprechenden Selbstverständnis auftraten.[42]

Die Gemeinen Herrschaften gelten in der Literatur wegen der vergleichsweise schwachen herrschaftlichen Durchdringung durch die Eidgenossen als besonders unruhearm.[43] Dennoch könnten Archivstudien möglicherweise gerade hier (etwa im Thurgau, wo die Gerichtsherren zum Teil über äusserst weitgehende Rechte und Privilegien verfügten[44]) weitere Fälle von lokal eng begrenzten Unruhen gegen die jeweilige Herrschaft zutage fördern. Einige Hinweise sind durchaus vorhanden:[45] Für das 18. Jahrhundert findet sich in den Quellen zum Rheinauer „Burgerprocess" beispielsweise eine Anspielung auf einen Prozess der Gemeinde Schlatt, den diese in Zürich gewonnen, aber andernorts verloren habe.[46] Widerstand leisteten einige Jahre später anlässlich der Huldigung auch die Untertanen des Klosters Fischingen.[47] Wenn Johann Conrad Fäsi die Thurgauer als die schlimmsten „Tröler" beschrieb, welche mit Freude Prozesse über mehrere Instanzen vom Niedergericht über das Oberamt zum Syndikat und schliesslich vor die einzelnen Orte zögen, so hatte er zwar in erster Linie Einzelpersonen im Auge;[48] vielleicht wurden dieser oder ein ähnlicher Instanzenweg aber auch von Gemeinden im Konflikt mit ihrer Herrschaft des öftern genutzt. Freilich stellt sich hier das Problem der Abgrenzung politischer Unruhen im Sinne Blickles von bloss kleineren Streitigkeiten.

---

41 Felder, Ansätze, S. 360f., 373. Vgl. zur umstrittenen Frage der Landeshoheit über Einsiedeln: Thomas Merten, Die „Libertas Einsidlensis". Eine juristische Deduktion des 17. Jahrhunderts. Zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Klosters Einsiedeln, Diss. Zürich 1978.

42 Dies gilt wenigstens dann, wenn man davon ausgeht, dass Unruhen wesentlich zur Struktur der ständischen Gesellschaft gehörten (vgl. Blickle, Unruhen, S. 96f.). Das Beispiel Rheinau zeigt zudem, dass solche Konflikte nicht unbedingt ihren Niederschlag in den Eidgenössischen Abschieden gefunden haben müssen, auch wenn sich die Tagsatzung damit befasst hat. Im Falle Rheinaus hängt dies damit zusammen, dass der Streit nach einigem Zögern als Zivilsache behandelt wurde (vgl. Kap. 1.3 u. 6.3).

43 Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 60, 136.

44 Für die komplexen Herrschaftsverhältnisse im Thurgau ist immer noch grundlegend: Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Diss. Zürich, Frauenfeld 1908.

45 Dass im Thurgau grundsätzlich ein gewisses Spannungspotential zwischen Untertanen und Gerichtsherren vorhanden war, zeigen die Beschwerden der Landschaft im Jahre 1712 (vgl. Hans Bühler, Der Thurgau im zweiten Villmerger Krieg und beim Vollzug des vierten Landfriedens, Frauenfeld 1968, S. 72-74).

46 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 713-715.

47 Henggeler, Professbuch, S. 446.

48 Johann Conrad Fäsi, zit. nach: Hermann Lei, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert. Ein Beispiel korporativer Freiheit in einer gemeiner Herrschaft der alten Eidgenossenschaft, Diss. Zürich 1963, S. 105f.

Der Frage nach der Verbreitung solcher Protestbewegungen und Prozesse kann im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter nachgegangen werden. Hingegen stellt sich die Aufgabe, die strukturellen Rahmenbedingungen für die Rheinauer Unruhen genauer zu untersuchen und insbesondere danach zu fragen, was sich daraus für Handlungsmöglichkeiten und –gelegenheiten sowohl für die Untertanen als auch für die klösterliche Obrigkeit ergeben haben und wie und mit welchem Erfolg diese genutzt worden sind.

Formen und Mittel von Widerstand und Protest stellen aber nur einen der Aspekte dar, denen die Unruheforschung bisher nachgegangen ist. Daneben stehen besonders die Fragen nach Ursachen, Zielen, Legitimation, Trägern und Folgen der Unruhen im Zentrum des Interesses. Voraussetzung für eine solche Analyse ist in jedem Fall eine Klärung der Chronologie der Ereignisse. Dieses geradezu „klassische" Untersuchungsschema wurde u.a. von Peter Blickle vorgeschlagen.[49] Es gibt auch den Rahmen dieser Arbeit vor.

Nicht zuletzt unter dem Eindruck mentalitäts- und kulturgeschichtlicher sowie mikro-historischer Ansätze ist die Fragestellung in den letzten Jahren differenziert und erweitert worden. Soweit als möglich und in der gebotenen Kürze werden entsprechende Forschungsbeiträge im Verlauf der Arbeit diskutiert oder vorgestellt.[50] An dieser Stelle soll jedoch noch kurz auf ein grundsätzliches Problem eingegangen werden, das vor allem dank Andreas Suter ins Blickfeld der Unruheforschung gerückt ist.

In Absetzung von der traditionellen Sozialgeschichte, welche ihr „Todesurteil" über die Ereignisgeschichte gesprochen habe, wirft Suter in seiner breit angelegten Studie zum Schweizerischen Bauernkrieg von 1653 folgende Frage auf: „Wie lässt sich erklären, dass ein Ereignis nicht nur durch die strukturellen Prozesse, die es auslösen, und die strukturellen Rahmenbedingungen, unter denen die Akteure handeln, determiniert wird, sondern dass es zugleich eine Eigendynamik entwickelt, die sich nicht auf die strukturellen Ursachen und Rahmenbedingungen zurückführen lässt?"[51] Im Falle eines historischen Ereignisses wie des Bauernkrieges, der den Rahmen gewöhnlicher Unruhen zweifellos sprengte, stellt sich diese

---

[49] Peter Blickle, Auf dem Weg zu einem Modell der bäuerlichen Rebellionen, in: Ders. (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, S. IX-XI, 296-308.

[50] Angesichts des Umstandes, dass wir es mit einer „Untertanenrevolte" (Felder) zu tun haben, drängt es sich auf, v.a. Untersuchungen zu diesem Unruhetyp in den Blick zu nehmen. Deren Schwergewicht liegt allerdings klar auf ländlich-bäuerlichen Unruhen. Untertänige Kleinstädte und Städtchen wie Rheinau sind bisher nur gelegentlich mit in die Untersuchung einbezogen worden; oft bleiben sie weitgehend unberücksichtigt oder werden gar explizit ausgeklammert. Niklaus Landolt bezieht z.B. für die Basler Landschaft Liestal und Waldenburg mit ein, wobei die beiden Kleinstädte jeweils Teil einer grösseren Bewegung waren. Dagegen schliesst Andreas Suter für die „Troublen" im Bistum Basel die Kleinstädte und nicht-bäuerlichen Stände explizit aus. Man gewinnt den Eindruck, dass die generell noch unbefriedigende Forschungslage für die zahlreichen Schweizer Land- und Munizipalstädtchen ihre Fortsetzung in der Unruheforschung findet.

[51] Suter, Bauernkrieg, S. 37; zum folgenden: ebd., S. 9-51, bes. S. 37-45.

Frage eindringlich.[52] Sie ist aber auch im Zusammenhang dieser Arbeit bedeutungsvoll, denn letztlich fragt sie generell nach den Bedingungen und Folgen sozialen Handelns.

Suter rückt die Akteure ins Zentrum und beschreibt diese als „rational", d.h. kompetent, lernend und pragmatisch handelnde Subjekte, die sich die „Strukturen aneigneten": Sie deuteten diese und übersetzten sie in ein Kosten-Nutzen-Kalkül. Die Strukturen erschienen darin als Einschätzung der aktuellen Situation und der sich daraus ergebenden Handlungsmöglichkeiten. Dieser Deutungsvorgang spiele sich vor dem Hintergrund der jeweiligen Kultur sowie der aktuellen, früheren und historischen Erfahrungen ab, und die Akteure könnten dabei kollektiv lernen und zu neuen Einsichten gelangen. Durch die subjektive Brechung der objektiven Strukturen und die Möglichkeit des kollektiven Lernens entstünden in historischen Ereignissen wie dem Bauernkrieg Handlungsspielräume, deren Grenzen wesentlich weiter gezogen seien als im Alltag oder in kleineren Konflikten.

Den „sozialen Ort" der Aneignung von Strukturen im Konfliktverlauf sieht Suter in den kollektiven Entscheidungs- und Lernvorgängen, welche damit – neben den Phänomenen „langer Dauer" – zu einer wichtigen Untersuchungsebene werden. Mit dem Verfahren der „dichten Beschreibung" bzw. der „Zeitlupe" werden die wichtigsten Entscheidungsprozesse verlangsamt und vergrössert dargestellt und akribisch analysiert, wobei Kosten und Nutzen des Handelns oder Nichthandelns, die bestehenden oder neugeschaffenen Fähigkeiten und die Gelegenheiten zum Handeln als Einflussfaktoren den Frageraster bilden.

Im Rahmen dieser Arbeit kann Suters Ansatz nur beschränkt übernommen werden: Der Forschungsstand zur Geschichte Rheinaus zwingt dazu, zunächst einmal die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihre Veränderungen genauer zu untersuchen und die Ereignisse und ihre Abfolge soweit als möglich zu klären, so dass für ausführliche Analysen von Entscheidungsprozessen mit den Mitteln der „dichten Beschreibung" nur wenig Raum bleibt. Die weitgehende Orientierung am „klassischen" Untersuchungsschema lässt sich auch dadurch rechtfertigen, dass mit den Rheinauer Unruhen im Vergleich zum Bauernkrieg ein Konflikt kleineren Ausmasses vorliegt, der stärker in den „Sachzwängen" verfangen blieb. Den Anregungen Suters wird insofern Rechnung getragen, als die Akteure nicht einfach als blosse Objekte von Strukturen und Prozessen, sondern als pragmatisch handelnde Subjekte begriffen werden: Es gilt, stets auch ihre Wahrnehmung und Deutung der Situation, ihre Erfahrungen sowie allfällige Lernprozesse im Auge zu behalten.

---

[52] Suter versteht unter einem „historischen Ereignis" nicht einfach irgendein geschichtliches Geschehen, sondern ein Geschehen, das sowohl den Zeitgenossen als auch dem Historiker vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Erfahrungs- und Erwartungshorizontes als aussergewöhnlich und unerwartet erscheint (ebd., S. 11, 14).

1.3 Quellenlage

Im Gegensatz zur spärlich vorhandenen Sekundärliteratur für die Geschichte des Städtchens Rheinau im 18. Jahrhundert ist die Quellenlage im allgemeinen recht gut. Besonders trifft dies für die Unruhen von 1735-38 sowie 1745-49 zu. Es ist deshalb notwendig, etwas ausführlicher darauf einzugehen.

Hervorzuheben sind zunächst die bereits erwähnten Druckschriften, welche im Verlaufe des Prozesses erschienen sind. Eröffnet wurde die publizistische Auseinandersetzung im Herbst 1746 durch die Bürgerschaft mit einer 53seitigen Broschüre in vier Nummern unter dem Titel: „Standhafft und umumstößlicher Beweiß, die bürgerliche Stadt-Gerechtigkeit, besonders aber die Stadt-Judicatur zu Rheinau betreffende“.[53] Begleitet wurde diese Schrift von einer sogenannten „Deduction“, welche die Argumente der klösterlichen Seite vor dem Syndikat zu zerpflücken suchte. Das Kloster reagierte darauf im Januar 1747 äusserst ungehalten mit der über 100 Seiten starken „Wahrhafft- und gründliche[n] Beantworthung der grund-falsch- und höchst-ärgerlichen Schmach-Schrifften“. Trotz Warnungen liessen es die Bürger nicht dabei bewenden: Nur Tage später erschien eine als „Widerholter standhafter Beweiß“ bezeichnete Duplik, begleitet von einem unterzeichneten „Unterthänigen Memorial“. Ebenfalls seitens der Bürgerschaft in Druck gegeben wurden die „Drey Urthel-Sprüch der löblich regierenden acht alten Orten von Anno 1535, 1736 und 1746“ und die 1564 von den Eidgenossen bestätigten Zolltarife von 1466.[54]

Aus den Akten lässt sich ersehen, dass als Verfasser der klösterlichen „Beantworthung“ in erster Linie der spätere Abt P. Roman Effinger gewirkt hat. Der impulsive Konventuale führte nicht nur eine spitze Feder, sondern trat sowohl 1736 als auch 1746/47 als Deputierter des Klosters vor Gericht auf. Unterstützt wurde er von P. Mauritius Hohenbaum van der Meer, dem späteren Klosterhistoriker, und von Archivar P. Gerold Müller.[55] Nur so war es möglich, innerhalb kürzester Zeit die 135 Seiten starke Schrift zu verfassen und drucken zu lassen.[56]

Auch der Verfasser der bürgerlichen Druckschriften lässt sich eruieren. Es handelt sich dabei um den Prokurator Johann Heinrich Ott, genannt „Polack“, ein Mitglied des Grossen Rates

---

[53] Die weitschweifigen barocken Titel der Druckschriften sind im Quellenverzeichnis vollständig verzeichnet; an dieser Stelle wird auf ihre Widergabe verzichtet.

[54] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 975; R 72, Bd. 2, S. 50f. – Ein Exemplar der Zolltarife findet sich in: *STAZH* J 17, 8. Vgl. auch: Hans Frey, Rheinbrücke und Zoll Rheinau im Wandel der Jahrhunderte, Andelfingen 1988, S. 16.

[55] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 687, 690, 694f. 697f.; Henggeler, Professbuch, S. 237, 328.

[56] Der Druck erfolgte bei Johann J. Neyer in Konstanz zu einem Preis von 191 fl., inklusive Fuhrlohn und Korrektur in Petershausen (*STAE* R 186, S. 38; R 72, Bd. 2, S. 406). Von einem Druck in St. Gallen wurde abgesehen, weil das Werk allen Wert verliere, wenn es hiesse, St. Gallen habe es gedruckt, wie P. Laurentius Rusconi warnend aus St.Gallen schrieb (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 686).

von Schaffhausen.[57] Dieses Umstand muss bei der Interpretation stets berücksichtigt werden. Die Druckschriften geben zwar Auskunft über Beschwerden und Forderungen der Bürger, über Ursachen, Ziele und Legitimation der Protestbewegung, doch die Argumentation ist nicht unmittelbar wiedergegeben, sondern gefiltert und ergänzt durch den rechtskundigen Schaffhauser „Concipisten", der im Auftrag der Bürgerschaft tätig war.[58]

Die Druckschriften selber geben erst ein unzulängliches Bild der Rheinauer Unruhen. Als Fundgrube erweisen sich hingegen die handschriftlichen Archivbestände.[59] An dieser Stelle muss zunächst kurz auf die Archivsituation eingegangen werden:[60] Mit der Aufhebung des Klosters kam der grössere Teil des Klosterarchivs ans Staatsarchiv des Kantons Zürich, namentlich diejenigen Archivalien, welche Besitz und Rechte des Klosters betreffen. Sie tragen die Signatur *J*, mit Ausnahme der Urkunden, die ausgesondert und mit *C II 17* bezeichnet sind.[61] Das Archiv des Abtes aber gelangte ins Stiftsarchiv Einsiedeln, wo die Archivalien in einem besonderen Raum unter der Signatur *R* verwahrt werden.[62] Dabei handelt es sich zum einen um Akten und Urkunden, welche das innere Leben des Kloster betreffen, zum anderen um zahlreiche Bände, vorwiegend aus dem Gebiet der Geschichte, Theologie, Philosophie etc. Dazu kommen Aktenbände, Rechnungsbücher der äbtischen Kammer, Inventare, einige Offnungen und Verordnungen und schliesslich die Tagebücher der Äbte und Konventualen.

In Rheinau selber finden sich nur noch wenige Quellenbestände aus der Zeit vor 1798.[63] Das Städtchen Rheinau verfügte zwar über ein Stadtsiegel und eine Stadtlade, in welcher wichtige Urkunden und Schriftstücke verwahrt wurden; ein eigentliches Stadtarchiv existierte jedoch nicht, ebensowenig wie eine eigene Kanzlei oder ein Stadtschreiber. Diese Funktionen

---

[57] Memorial, letzte Seite; Beantworthung, S. 3, 63, 93. – Im Gegensatz zur klösterlichen „Beantworthung" tragen die bürgerlichen Schriften keinen Hinweis auf den Ort des Druckes. Aus den Akten geht hervor, dass die ersten beiden Schriften von Ratsherr Emanuel Hurter, einem Schaffhauser Zeitungsdrucker, gedruckt worden sind. Die Duplik soll in Einsiedeln gedruckt worden sein; in Frage kommt aber auch Schaffhausen (Beantworthung, S. 112; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 698, 755f., 758-761).

[58] Bei der Abfassung war der bevollmächtigte Viererausschuss der Bürgerschaft, welcher das gedruckte „Memorial" unterzeichnete, allerdings massgeblich beteiligt; er lieferte ja die Informationen!

[59] Bei der Wiedergabe handschriftlicher Texte werden die Distinktionszeichen, welche ‘u‘ und ‘n‘ unterscheiden, weggelassen, genauso wie die diakritischen Zeichen über ‘y‘ und ‘w‘. Bei den verschiedenen Formen des ‘s‘ wird nur ‘ß‘ als besondere Form unterschieden. Abkürzungen werden i. R. aufgelöst. Die Gross- und Kleinschreibung sowie die Interpunktion werden zur besseren Lesbarkeit den modernen Regeln angeglichen.

[60] Vgl. Helvetia Sacra, Abt. III, Bd. 1, 2. Teil, S. 1121; Rudolf Henggeler, Das Rheinauer Archiv in Einsiedeln, in: Archivalia et Historica, Festschrift für Prof. Dr. Anton Largiadèr, Zürich 1958, S. 51-60.

[61] Dazu existiert im Staatsarchiv Zürich ein 1940 von A. Largiadèr und E. Briner angelegtes Register.

[62] Siehe Katalog von P. Rudolf Henggeler: Catalogus manuscriptorum suppressi monasterii Rhenoviensis, quae in Archivio Einsidlensi asservantur (Exemplare in Einsiedeln und im Staatsarchiv Zürich).

[63] Im katholischen Pfarrarchiv Rheinau (*Pfr.Arch.*) werden diejenigen Bestände aus dem Klosterarchiv aufbewahrt, welche die Pfarrei betreffen. Einige Einzelstücke liegen im Gemeindearchiv (*Gem.Arch.*) und in der Dokumentationsstelle Rheinau (*Dok.Rh.*).

wurden von der klösterlichen Kanzlei wahrgenommen, so dass die Protokolle des Stadtgerichtes und der Gemeindeversammlungen im Archiv des Klosters zu suchen sind.[64] In der Stadtlade muss sich dagegen eine recht beschränkte Zahl von Schriftstücken befunden haben; was sich davon erhalten hat, ruht heute ebenfalls im Staatsarchiv Zürich.[65]

Für die Unruhen selber befinden sich die zentralen Quellen in Einsiedeln. Zwischen 1745 und 1752 liess Abt Bernhard II. eine in Leder gebundene, vierbändige Aktensammlung anlegen.[66] Darin sind, neben einigen anderen Streitfällen und Prozessen, auf beinahe 2000 Seiten die Akten zu den „burgerlichen Unruhen" enthalten. Zu einem grossen Teil handelt es sich natürlich um Schriftstücke der klösterlichen Seite, wie Protokolle, Aktennotizen, Urteile, Briefe, Gutachten, detaillierte Kostenübersichten und sogenannte „species facti", d.h. Zusammenstellungen von Ereignissen und „Excessen" der Bürger, oft zu propagandistischen Zwecken. Daneben finden sich aber auch vielfach Quellen der bürgerlichen Gegenpartei. Neben Auszügen aus bürgerlichen Aufzeichnungen sind es vor allem Beschwerdeschriften, Forderungskataloge, Memoriale, schriftliche Ermächtigungen für die bürgerlichen Ausschüsse sowie einige Briefe. Teilweise enthalten diese Schriften ausführliche Schilderungen der Vorkommnisse aus der Sicht der Bürger bzw. ihrer Anführer, auch hier oft mit propagandistischer Absicht. Verschiedentlich war nicht der Abt der eigentliche Adressat der Schriftstücke, sondern ein eidgenössischer Ort oder die Tagsatzungsgesandten in Frauenfeld. Dennoch verstand man es von seiten des Klosters vorzüglich, sich jeweils eine Kopie davon zu besorgen. Dies gelang auch in Bezug auf Aktenstücke seitens der eidgenössischen Orte. Die Aktensammlungen enthalten nämlich nicht nur offizielle Briefe des Syndikates oder einzelner Schirmorte an den Abt oder an die Bürgerschaft, nicht nur Urteile, Ortsstimmen oder Zitationen, sondern auch teilweise geheime Ratserkenntnisse und Kommissionsgutachten, welche über Mittelsmänner ihren Weg nach Rheinau fanden.

---

[64] Beantworthung, S. 16f. – In einem Vergleichsprojekt von 1746 heisst es: „Jedoch soll dem Gericht ieder zeit, wie biß dahin, ein Abgeordneter von jhro Gnaden beywesent seyn, der daß Protocollum füehre, und so dan solches widerumb auf die Canzley liferen" (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 108-113). Der Schaffhauser Johann Screta von Zavorziz schrieb 1747 mit beissendem Spott an Abt Bernhard II.: „Und so auch dörften die Herren Müller, alß vermeinende Patricij von Rheinaw, jhre Herren Söhn auch nit mit grösten Kösten auff Universiteten schicken, umb auß solchen capable und gelehrte Stattschreiber creieren zu können, dan waß braucht es Juristen und gelehrte Leüth, wan dz Protocoll eintzig von Jahr zu Jahr in einem schmutzigen Sack-Calender geführt werden darff" (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 825-827).

[65] *STAZH* C V 3.2c. – Ein altes, handgeschriebenes Verzeichnis liegt bei, dessen Nummern hier übernommen werden. Der Inhalt der Stadtlade wurde offenbar im 19. Jh. verkauft oder weggegeben. Die Urkunden und Aktenstücke aus der Zeit zwischen 1437 und 1738 landeten schliesslich 1842 auf einer Auktion in Jestetten (D), wo sie für 245 Fr. vom Staatsarchiv Zürich ersteigert wurden. Bisher haben sie kaum Beachtung gefunden.

[66] *STAE* R 70a enthält die Akten betreffend die Unruhen von 1735-40. Die Abfassung erfolgte gemäss Titelblatt erst um 1745. In *STAE* R 72 finden sich in drei Bänden die Akten für die Unruhen von 1745-49 sowie die „Nachwehen" bis 1752. Die Vorlagen liegen i.R. in: *STAZH* J 21-25a.

Der Zweck der Aktensammlung war ohne Zweifel, das Wissen über die Unruhen an einem Ort zu bündeln, um bei Bedarf rasch darauf zurückgreifen zu können. Für diesen internen Zweck, nämlich die Bereitstellung von „Herrschaftswissen", spricht auch die Verwahrung im Archiv des Abtes. Man darf deshalb davon ausgehen, dass die Abschriften in der Regel sehr zuverlässig sind.[67]

Nicht zu bestreiten ist indessen, dass die Quellen besonders den Standpunkt der Obrigkeit beleuchten. Gemildert wird dieser Umstand aber zum einen dadurch, dass auch Schriftstücke von seiten der Bürger verzeichnet sind. Zum anderen handelt es sich in vielen Fällen um vertrauliche Briefe zwischen dem Abt in Rheinau und seinen Beratern in Zürich oder Luzern. Darin ist nicht selten sehr offen vom beabsichtigten Vorgehen die Rede, während diplomatische Rücksichten zurücktreten konnten. Auch der propagandistische Aspekt steht darin, etwa im Vergleich zu den „species facti", weniger stark im Vordergrund.

Eine Ergänzung finden diese Quellen in den Tagebüchern von Abt Bernhard II., worin er chronologisch und knapp wichtige Ereignisse und Regierungshandlungen sowie Beratungen und Beschlüsse des „concilium camerae" für sich und seine Nachfolger festhielt.[68] Nicht in die Einsiedler Sammlungen aufgenommene Akten, vor allem für die Vorgeschichte und die Nachwirkungen der Unruhen, liegen im Staatsarchiv Zürich.[69]

Im Gegensatz zu den handschriftlichen Quellen und den zeitgenössischen Druckschriften sind die gedruckten Quellensammlungen für die Unruhen selber wenig ergiebig.[70] Ergiebiger sind sie jedoch im Hinblick auf die rechtlichen und politischen Hintergründe des Konfliktes. Eine wesentliche Rolle als rechtliche Bezugspunkte spielen Urkunden und Offnungen mittelalterlichen Ursprungs. Bis zum Jahre 1415 bzw. in Teilbereichen bis 1500 liegen die Urkunden ediert oder doch zumindest in Form gedruckter Regesten vor.[71] In den übrigen Fällen muss bei Bedarf auf die Originale bzw. Regesten im Staatsarchiv zurückgegriffen werden.[72] Auch die Offnungen haben Eingang in gedruckte Rechtssammlungen gefunden, allerdings in so lückenhafter Form, dass man nicht an den handschriftlichen Vorlagen

---

[67] Bestätigt wird dies durch einen stichprobeartigen Vergleich mit den Vorlagen im Staatsarchiv. In der Arbeit wird deshalb i.R. nach den übersichtlicheren Sammelbänden zitiert. Gewisse Mängel zeigt: *STAE* R 70a.

[68] *STAE* R 185; R 186. – Ab 1752 wurden die Tagebücher von P. Petrus Schedler weitergeführt (*STAE* R 189).

[69] Besonders wichtig sind die Akten betreffend die Stadt Rheinau in: *STAZH* J 20-25a. Das alte Repertorium (*STAE* R 1) liefert für jedes Aktenstück eine knappe Inhaltsangabe. Im 18. Jh. wurden zudem Kopialbücher angelegt, welche alle Akten in der Abschrift enthalten und über ein Register verfügen (im Staatsarchiv Zürich).

[70] Die „Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede" (EA) enthält nur wenige Hinweise auf die Unruhen. Die Urteile des Syndikates sind nicht verzeichnet (vgl. EA, Bd. 7.2, S. 53f., 74, 661, 669, 687).

[71] Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (UBZ), 13 Bde., Zürich 1888-1957; Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich 1336-1415 (URZ), 4 Bde., Zürich 1987-1999; Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Von den Anfängen bis 1500, 2 Bde., Zürich u. Leipzig 1937.

[72] *STAZH* C II 17 und C V 3.2c. Vgl. auch die Abschriften in: *STAZH* J 266; J 20, 16b.

vorbeikommt.[73] Grundlegend ist das sogenannte Pergament-Urbar, welches anfangs des 16. Jahrhunderts unter Abt Heinrich von Mandach angelegt worden ist.[74] Es enthält auf 115 schön geschriebenen Seiten die „alte[n] guot[en] Gewonhaitten, allt Harkomen, Herlichkeittenn und Brüch“ des Klosters Rheinau. Der Text ist offensichtlich eine Zusammenstellung und Erweiterung verschiedener älterer Vorlagen, was bei der Interpretation zu berücksichtigen ist.[75] Sowohl das Kloster als auch die Bürgerschaft beriefen sich in ihrer Argumentation immer wieder auf diese als „Urbar“ bezeichnete Offnung. Bezüglich der Bürger gilt dies vor allem für die Unruhen der vierziger Jahre, denn das Gotteshaus war im Syndikatsurteil von 1736 angewiesen worden, ihnen „zu ihrem künfftigen Verhalt eine Abschrifft von dem Urbar, in so weit es selbige concernieret“ zuzustellen, während die „uralte Burgeroffnung“ aus der Stadtlade, auf die sie sich bisher gestützt hatten, kassiert wurde.[76] Dieses Schriftstück, welches mit grosser Sicherheit aus dem frühen 14. Jahrhundert stammte, ist heute leider verschwunden. Glücklicherweise haben sich davon mehrere Abschriften erhalten.[77]

---

[73] Joseph Schauberg (Hg.), Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, Bd. 1, Zürich 1844, S. 149-176; Jacob Grimm, Weisthümer, Bd. 1, Göttingen 1840, S. 285-288. – Schauberg gibt das umfangreichere sogenannte Pergament-Urbar aus dem frühen 16. Jh. (*STAZH* J 273) nur auszugsweise wieder. Vermeintlich vollständig ist die ältere Offnung von 1464 abgedruckt. Leider benutzte er jedoch eine Abschrift des 18. Jh., worin der lateinisch gefasste Abschnitt betreffend die Stadt Rheinau weggelassen ist, anstatt auf die Vorlage im Grundzins-Urbar von 1464 (*STAZH* J 277, S. 79 ff., bes. S. 87f.) zurückzugreifen.

[74] *STAZH* J 273. – Eine Abschrift mit späteren Zusätzen und Randbemerkungen von 1620 liegt in Einsiedeln (*STAE* R 101), eine weitere aus dem 18. Jh. im Staatsarchiv (*STAZH* J 264). Die dort, S. 91-93, vorgenommene Datierung auf vor 1520 bzw. 1515/16 ist plausibel: Der zeitlich letzte Eintrag (*STAZH* J 273, S. 99f.) gibt wörtlich einen Vergleich des Klosters mit der Stadt Rheinau von 1510 betreffend den Weinzehnten wieder (*STAZH* C V 3.2c, 12). Die Artikel zum Fallrecht in der Stadt Rheinau (*STAZH* J 273, S. 84f.) berücksichtigen den Fallbrief von 1491 (*STAZH* C V 3.2c, 7), nicht jedoch denjenigen von 1519 (*STAZH* C V 3.2c, 13).

[75] Frühere Fassungen finden sich u.a. in den Grundzins-Urbaren von 1478 (*STAZH* J 272) und 1464 (*STAZH* J 277) sowie im Lehnsbuch des 14. Jh. (*STAZH* J 281). Vgl. Robert Hoppeler, Die älteste Stadtrechtsaufzeichnung von Rheinau, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, 43, NF 11 (1912), S. 301-303. Der dort abgedruckte Ausschnitt stammt allerdings aus dem Urbar von 1478.

[76] Eine Abschrift des Auszuges, den die Bürger 1737 erhielten, findet sich in: *STAZH* J 265.

[77] Um 1840 konnte Grimm noch auf die „Burgeroffnung“ aus der Stadtlade zurückgreifen. Der Text war aber in so schlechtem Zustand, dass einige Stellen nur falsch oder überhaupt nicht wiedergegeben werden konnten (Grimm, Weisthümer, S. 285-288). Zuverlässiger sind eine Pergament-Abschrift des Klosters (*STAZH* J 20, 3) und eine davon abhängige Papier-Abschrift (*STAZH* J 266). Eine genaue Datierung der Offnung ist bisher unterblieben. Der Inhalt lässt m.E. auf eine Abfassung kurz nach 1300 schliessen. Dafür sprechen v.a. zwei Gründe: 1. In der Offnung heisst es: „Und sitzent hir oben man in der Statt in allen den Rechten, als wir [!] und unsere Vorderen sassen da nideren zu Marckhts-Recht.“ Die Siedlungsverlegung in die spätere Oberstadt wurde von Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg als Schirmvogt um 1290 angeordnet (vgl. Robert Hoppeler, Stift und Stadt Rheinau im 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 4 (1910), S. 81-97, bes. S. 94; UBZ, Bd. 6, S. 159). 2. Fünf adlige Inhaber von vier privilegierten Gütern sind in der Offnung namentlich verzeichnet (z.T. leicht verschrieben): (der) Kolb(en) selig, Chuni Brümsin, der Schwager, Dietrich selig von Bu(ch) und Hans von Triligken. Um 1300 lassen sich diese in mehreren Urkunden aus dem Umfeld des Klosters nachweisen: Ritter Konrad Kolb: UBZ, Bd. 4, S. 333, Bd. 6, S. 137, Bd. 7, S. 46 (1276/91/98); Konrad Brümsi von Rheinau: UBZ, Bd. 11, S. 246 (1330); Dietrich von Buch: UBZ, Bd. 7, S. 46, 74, 193, 205, Bd. 8, S. 132 (1298/99/1301/06); Johannes von Trüllikon: UBZ, Bd. 7, S. 268, Bd. 8, S. 132 (1302/06). 1306 (UBZ, Bd. 8, S. 132) ist ein „..dictus Swagir“ als Zeuge zusammen mit Johannes von Trüllikon und Dietrich von Buch genannt. Eine gewisse Rechtsunsicherheit im Gefolge der Siedlungsverlegung könnte den Anlass für die Aufzeichnung der „Recht der Herren und der Burger von Rinowe“ geliefert haben.

Es wäre nun wichtig, diesen normativen Quellen Schriftstücke gegenüber zu stellen, in welchen sich die Rechtspraxis und ihre Veränderung im Laufe der Zeit spiegeln. Dies verlangte eigentlich nach einer detaillierten Auswertung von Gerichtsurteilen, Protokollen und weiteren Akten, soweit diese noch vorhanden sind. Im Rahmen dieser Arbeit kann dies freilich nicht oder nur punktuell geleistet werden. Einen gewissen Ersatz bietet das mehrbändige „Haus- oder Kanzleibuch" des späteren Abtes Bernhard III. Meyer, eine Art Reallexikon aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welches für alle Ortschaften, wo das Kloster irgendwelche Rechte besass, eine nach Stichworten geordnete Übersicht über die dazu vorhandenen Archivalien und deren Inhalt bietet.[78] Gestützt darauf und ergänzt durch weitere Quellen, wie beispielsweise Beschreibungen aus der Zeit der Unruhen, lässt sich die Rechtswirklichkeit wenigstens in groben Zügen ermitteln.

Für die Erhellung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Quellenlage weniger dicht. Statistisch verwertbare Quellen, die Vergleiche über längere Zeiträume hinweg ermöglichen würden, fehlen weitgehend oder lassen sich nur mit grossem Aufwand auswerten. Immerhin lässt das vorhandene Material eine Beschreibung der Verhältnisse um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu. Seit 1601 wurde vom jeweiligen Pfarrer ein Tauf-, Ehe- und Totenregister[79] geführt, welches seit den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts durch ein Familienregister[80] ergänzt wurde. Neben Angaben zu Geburt, Heirat, Tod und Verwandtschaft finden sich darin oft auch Hinweise auf den ausgeübten Beruf. Die Akten zu den Unruhen selber sowie weitere Verhör-, Gerichts- und Gemeindeprotokolle[81] enthalten Listen der „harten" und „linden" Bürger, häufig mit Berufsangabe.[82] Dazu kommen zahlreiche verstreute Bemerkungen und Hinweise, welche sich systematisch zusammentragen lassen. Schliesslich geben die um 1751 bzw. 1755 erneuerten Urbare und Güterverzeichnisse des Klosters, als alleinigen Grundherren, Aufschluss über den Haus- und Grundbesitz der Bürger.[83] Die Auswertung ist allerdings äusserst aufwendig und teilweise nicht ganz unproblematisch.

---

[78] *STAE* R 9. – Die Bände 7 und 8 betreffen die Stadt Rheinau. Die Reinschrift befindet sich im Staatsarchiv.

[79] *STAZH* E III 94.1.

[80] *STAZH* E III 94.11-12.

[81] Auszüge aus den Verhör-, Gerichts- und Gemeindeprotokollen in: *STAZH* J 20-25a.

[82] Besonders erhellend ist die Liste derjenigen, welche die Klage unterschrieben haben, sowie das Verzeichnis der „bößlich genanten Linden" (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 289-291). Wichtig sind auch die Protokolle der Prozessschulden-Abzahlung von 1749, welche die „Harten" in „wohlhebliche" und „ärmere" aufteilen. Erhalten haben sie sich in den „Miscellanea" Hohenbaums (*STAE* R 91, Bd. 21, 57-66). Verwendung finden daneben das Gesellschaftsbuch der Gesellschaft zur Trinkstube von 1743 (*Dok.Rh.* ohne Sig.) und das Buch der St. Josephs-Bruderschaft von 1742/45 (*Pfr.Arch.* II.20.0).

[83] *STAZH* J 258 enthält alle dem Kloster zinspflichtigen Güter in Rheinau um 1751. *STAZH* J 259 verzeichnet den Grundbesitz des Klosters in Rheinau um 1755, und *STAZH* J 269a enthält die Grundzinsen der dem Kloster inkorporierten St. Niklauskirche um 1713 mit aktualisierten Angaben aus der Mitte des 18. Jh.

2. Rheinau im 18. Jahrhundert: Rahmenbedingungen und Strukturen

2.1 Die rechtlichen und politischen Verhältnisse

Die Rheinauer Unruhen waren nicht zuletzt ein politischer und rechtlicher Konflikt, denn die Bürger stellten wesentliche Herrschaftsansprüche der Obrigkeit in Frage und legitimierten ihr Vorgehen in erster Linie mit juristischen Argumenten. Es ist deshalb notwendig, zunächst die rechtlichen und politischen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu untersuchen. Dabei stehen zwei Fragen im Vordergrund: Zum ersten geht es um das Verhältnis von Kloster und Städtchen zu den acht Orten als Schirmherren. Zum zweiten ist das Verhältnis zwischen Kloster und Stadt genauer zu beleuchten.

Die Literatur bietet zur Beantwortung dieser Fragen nur teilweise Hilfe. Das hängt zunächst damit zusammen, dass das 18. Jahrhundert in der Geschichte Rheinaus bisher vor allem aus kunst- und baugeschichtlicher Optik untersucht worden ist. Immerhin liegen mit den Dissertationen von August Erb[84] und Heinrich Gebhard Butz[85] zwei Werke vor, welche für das ausgehende 18. sowie das 16. und frühe 17. Jahrhundert eine Darstellung der rechtlichen und politischen Verhältnisse liefern. Der Zeitpunkt der Abfassung der beiden Dissertationen (1895 und 1954) weist aber sogleich auf ein zweites Problem: Nachdem sich die Geschichtswissenschaft in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts recht intensiv der Erforschung der Rheinauer Quellenbestände gewidmet hatte, erlahmte das Interesse nach der Jahrhundertmitte zusehends. Erst im Zusammenhang mit der 1200-Jahr-Feier Rheinaus 1978 und der Wiedererrichtung der Stubengesellschaft 1985 entstanden wieder einige kleinere, lokalgeschichtlich orientierte Schriften.[86] Dennoch fehlt noch immer eine wissenschaftlich fundierte, aus den zur Verfügung stehenden Quellen schöpfende Untersuchung der Geschichte Rheinaus vom Mittelalter bis in die Neuzeit. Angesicht zahlreicher Ungereimtheiten und Widersprüche in der älteren Literatur wäre eine solche Arbeit von grossem Nutzen.

2.1.1 Das ungeklärte Verhältnis zu den Schirmorten

Seit etwa 1455 unterstand Rheinau der Schirmherrschaft der sieben, seit 1712 derjenigen der acht im Thurgau regierenden Orte.[87] Welche Rechte und Ansprüche waren aber im 18. Jahrhundert damit verbunden? Und wie wurden diese durchgesetzt? Die Literatur liefert dazu ein widersprüchliches Bild: Erb beschreibt Rheinau als direkt unter eidgenössischem

---

[84] Erb, Rheinau, S. 10-13, 18-23.

[85] Heinrich Gebhard Butz, Die Benediktinerabtei Rheinau im Zeitalter der Gegenreformation. Von der Wiederaufrichtung im Dezember 1531 bis zum Tode des Abtes Gerold I. Zurlauben 1601, Diss. Zürich 1954.

[86] Vgl. Literaturverzeichnis.

[87] Das gewöhnlich angegebene Jahr 1455 für die Übernahme der Schirmherrschaft durch die Eidgenossen (vgl. Erb, Rheinau, S. 13; Butz, Rheinau, S. 105; Steinmann/Stotz, Rheinau, S. 1106, 1146) entstammt der

Schutz stehendes „freies Reichsstift“, das weder zum Thurgau noch zu Kyburg gehört habe, dessen Schicksal jedoch seit 1455 eng mit demjenigen der Eidgenossenschaft verbunden gewesen sei.[88] Butz sieht Kloster und Stadt Rheinau in einer Doppelstellung zwischen Reich und Eidgenossenschaft, welche am besten „als diejenige eines zugewandten Ortes“ bezeichnet werden könne. Dabei sei es dem Abt seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert gelungen, sich zunehmend von der Bevormundung durch die Eidgenossen zu lösen und sich bis zum 18. Jahrhundert zum absolutistisch regierenden Kirchenfürsten bzw. zum Souverän in seinem kirchlichen Territorium zu entwickeln.[89]

Ein anderes Bild bietet sich, wenn man allgemeinere Darstellungen zur Schweizer Geschichte zu Rate zieht. So verzeichnet Ulrich Im Hof in seiner Übersicht über den politischen Aufbau der alten Eidgenossenschaft Rheinau weder unter den zugewandten Orten noch unter den Schirmherrschaften. Für ihn bildete Rheinau offenbar einen Bestandteil der Gemeinen Herrschaft Thurgau.[90] Darin folgt er einer Auffassung, die sich u.a. schon bei Wilhelm Oechsli und vor allem Helene Hasenfratz findet.[91] Der Abschnitt über Rheinau im für den Thurgau immer noch grundlegenden Werk von Hasenfratz deckt sich inhaltlich jedoch weitgehend mit dem Artikel, den Johann Conrad Fäsi 1766 in Übereinstimmung mit dem offiziellen Standpunkt Zürichs in seiner „Staats- und Erd-Beschreibung“ abgedruckt hat.[92] Damit stossen wir zum Kern des Problems vor: Während Hasenfratz im wesentlichen die Sicht Fäsis und Zürichs wiedergibt, stützen sich Erb und Butz hauptsächlich auf eine Untersuchung von P. Moritz Hohenbaum van der Meer, die dieser im Jahre 1782 anlässlich eines Besuches von Fäsi in Rheinau als Entgegnung verfasst hat.[93] Damit spiegeln sich in der gegenwärtigen Forschungslage zu den Rheinauer Herrschaftsverhältnissen im 17. und

---

Klostergeschichte Hohenbaums von 1778 (Hohenbaum, Geschichte, S. 127). Bis dahin war man von 1460 bzw. 1462 ausgegangen. Urkundlich belegen lässt sich die Jahreszahl 1455 nicht, weshalb Vorsicht am Platze ist.

[88] Erb, Rheinau, S. 13.

[89] Butz, Rheinau, S. 48f., 142f., 146. – In einer kürzlich erschienenen Monographie der Zürcher Denkmalpflege wird Abt Gerold II., der Bauherr der barocken Klosterkirche, sogar als „Fürstabt“ bezeichnet (Die Klosterkirche Rheinau – Der Bau und seine Restaurierung, hg. von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich, Abt. Denkmalpflege (=Monographien Denkmalpflege, 2), Zürich 1997, S. 38).

[90] Im Hof, Ancien Régime, S. 752f., 755f. – Für den Thurgau bezieht er sich v.a. auf Helene Hasenfratz. Von den geistlichen Herrschaften habe neben St.Gallen und Basel nur noch Engelberg über eigentliche Souveränität verfügt. Als Fürstabteien nennt er St.Gallen, Muri und Einsiedeln, nicht aber Disentis und Pfäfers.

[91] Wilhelm Oechsli, Die Benennung der Alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 41 (1916), S. 219; Hasenfratz, Thurgau, S. 99f. Vgl. auch: Hektor Ammann u. Karl Schib (Hg.), Historischer Atlas der Schweiz, Aarau 1958, S. 46.

[92] Johann Conrad Fäsi, Genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, Bd. 3, Zürich 1766, S. 271f. – Hasenfratz verzeichnet Fäsi in ihrem Quellenverzeichnis, verweist aber in der Fussnote nicht auf ihn.

[93] P. Moritz Hohenbaum van der Meer, Gründliche Untersuchung, ob Rheinau in der Landvogtey Thurgau liege; worinne der Gegensatz durch bewährte Urkunden und ueberzeugende Proben klar bewiesen wird, o.O. 1782. Vgl. zum Besuch Fäsis in Rheinau: Erb, Rheinau, S. 9, Anm. 3.

18. Jahrhundert letztlich noch immer die gegensätzlichen Standpunkte, welche das Kloster und die Schirmorte in ihrer Auseinandersetzung um die Landeshoheit in Rheinau bis zum Ende des Ancien Régime vertreten haben. Es lohnt sich, die beiden Positionen kurz zu beleuchten, wobei an dieser Stelle nicht im Detail auf die jeweiligen Argumente eingegangen werden kann. Gestützt auf kaiserliche Privilegien und eidgenössische Bestätigungen beantwortete man die Frage nach der rechtlichen Stellung im Kloster folgendermassen:

> „Weil Rheinau kein Canton, auch kein zugewandtes Ort ist, wie etwa das Gotteshaus und die Stadt St.Gallen sind; weil Rheinau ebenfalls zu keiner Landvogtey gehört; was ist es dann, oder wohin gehört es? [...]
> Antwort. Rheinau war von seinem Ursprung an (nämlich von seiner ersten Stiftung im Jahre 778 bis auf das Jahr 1455, da es sich freywillig unter den Schutz der sieben alten Orten in der Eidgenossenschaft begeben hatte) ein unmittelbar freyes Reichsstift. [...] Seit dem es sich aber unter den Schweitzer Schutz begeben hat, ist Rheinau eine besondere Dynastie und freye Herrschaft, indem es freywillig und mit den nämlichen Rechten und Vortheilen, die es unter dem kaiserlichen Reichs-Schutze genossen hatte, unter den Schweitzer Schutz sich verfüget hat.“[94]

Dezidiert wandte man sich gegen die Auffassung, Teil der Gemeinen Herrschaft Thurgau zu sein. Es ist aber offensichtlich, dass Hohenbaum Schwierigkeiten hatte, die genaue Stellung Rheinaus innerhalb der Eidgenossenschaft zu benennen. Da Rheinau nicht als „zugewandtes Ort“ galt, blieb nur der Anspruch, eine „freye Herrschaft“ zu sein, welche sich lediglich unter eidgenössischem Schutz befinde.[95] Interessant ist, dass Hohenbaum für die Zeit nach 1455 die Bezüge zum Reich möglichst vermeidet und nicht mehr von Reichsfreiheit spricht. Zum einen galt es wohl, die in dieser Frage sensibilisierten Eidgenossen nicht unnötig zu provozieren.[96] Zum andern deckte sich diese Haltung durchaus mit der Befindlichkeit in Rheinau selber, wo man sich im 18. Jahrhundert trotz der Abwehr der eidgenössischen Hoheitsansprüche durch das Kloster als zur Eidgenossenschaft gehörig betrachtete und im rechtsrheinischen Reichsgebiet trotz engsten Beziehungen das „Ausland“ sah.[97]

---

[94] Hohenbaum, Untersuchung, S. 11.

[95] Häufig findet sich auch die Bezeichnung „freyeximirtes Gotteshaus“, welche aber v.a. die Exemption gegenüber dem Bistum Konstanz meint (vgl. Beantworthung, Titelblatt; Hohenbaum, Geschichte, Titelblatt, S. 160).

[96] 1712 argumentierten die Eidgenossen beispielsweise selbst im Falle des Fürstabtes von St.Gallen, ein zugewandter Ort könne nicht gleichzeitig Reichsstand sein (Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 79f.). Auf den Westfälischen Frieden von 1648 und seine Implikationen geht Hohenbaum überhaupt nicht ein.

[97] 1699 vertrat Abt Gerold II. die Auffassung, Rheinau sei zwar eidgenössisches Territorium, doch sei dies nur eine „äusserliche Denomination“, welche lediglich vom Schutz herrühre, so wie Rheinau unter dem Schutz des Reiches „Reichsterritorium“ geheissen habe (*STAE* R 9, Bd. 7, S. 358f.). Im Bericht über die Befreiung Johannes Müllers aus obrigkeitlicher Gewalt unterschied man im Kloster zwischen den Rheinauer Bürgern, welche diesen beschützten, sowie den Knechten und Verwandten Müllers „auß dem Reich“, welche ebenfalls mitgeholfen und dadurch eine „territorial violation“ begangen hätten (*STAE* R 72, Bd. 2, S. 500-502). Die Bürger ihrerseits beschimpften die aus dem Reich stammenden Beamten des Klosters wiederholt als „Reichs-Schelmen“ und „außländische Beamte“ (*STAE* R 70a, S. 32-35; R 72, Bd. 1, S. 258f.; R 72, Bd. 2, S. 500-502).

Dieser Feststellung scheint eine andere Beobachtung zunächst zu widersprechen. Zwischen 1702 und 1711 hatte Abt Gerold II. in einer langwierigen Prozedur nämlich die kaiserlichen Urkunden und Privilegien erstmals seit 1566 wieder in Wien bestätigen lassen.[98] Sein Biograph, P. Blasius Hauntinger, sah darin u.a. eine Reaktion auf die Angriffe seitens der eidgenössischen Schirmherren auf die „Freiheiten und Rechte" des Gotteshauses.[99] In diesem Vorgang kommt zwar zum Ausdruck, dass man den Kaiser noch immer als eine Art Quelle und Garant des Rechtes betrachtete, doch verzichtete Gerold II. 1703 auf Anfrage explizit auf den Titel „Reichsstift", da ihm dieser nichts mehr nütze.[100] Dem Beispiel seines Bruders Fürstabt Placidus von Muri folgend, dem 1701 von Kaiser Leopold I. der Fürstentitel verliehen worden war, spielte er jedoch eine Zeitlang mit dem Gedanken, den Fürstentitel auch für Rheinau wiederzuerlangen, da dieser in der „Goldenen Bulle" von 1241, welche der Bestätigungsurkunde einverleibt wurde, ausdrücklich enthalten ist.[101] Schliesslich verzichtete er aber auf dieses Vorhaben – wohl weniger aus Demut, wie Hohenbaum schreibt,[102] sondern eher aufgrund der politischen Lage in der Eidgenossenschaft.[103]

Trotz fehlender Reichstitulatur traten die Rheinauer Äbte des 18. Jahrhunderts als „souvraine Herren über Land und Leüth" auf und beanspruchten in ihrem Kleinstterritorium, welches nur gerade Rheinau umfasste, das „supremum dominium", d.h. die Landeshoheit.[104] Deutlich wurde dies in einem im Jahre 1748 in Luzern gedruckten Traktat über die Rechte der Schirmherren und des Klosters ausgesprochen. Diesem stehe in Rheinau nicht nur das „dominium civitatis absolutum" zu, sondern auch das Jagd- und Fischereirecht sowie Münze, Markt und Zoll etc. Die Schirmherren hätten dem Kloster ihren Schutz so zu gewähren, „ut in ferendis aut abrogandis legibus, mandatis et statutis nullatenùs se ingerant, sed clientes potiùs in antiquis juribus, libertatibus et privilegiis manuteneant ac protegant".[105]

---

98 *STAE* R 69, Bd. 1, S. 193-195, 205-206, 209-211, 215-217, 314-321. Vgl. auch: Butz, Rheinau, S. 147.
99 *STAE* R 69, Bd. 1, S. 193f.
100 Ebd., S. 205f.
101 Ebd., S. 194, 205, 318f.; *STAZH* C II 17, 1382.
102 Hohenbaum, Geschichte, S. 179.
103 Die Bestätigungsurkunde traf erst 1711 in Rheinau ein, also kurz vor Ausbruch des 2. Villmergerkrieges. Dieser entzündete sich in erster Linie an der Fürstabtei St.Gallen und den Toggenburger Wirren, wobei Zürich und Bern gegen den Fürstabt Partei ergriffen, der sich u.a. 1706 als Reichsfürst hatte investieren lassen. Nach dem Sieg der reformierten Orte war an eine Wiedererlangung des Fürstentitels für Rheinau nicht mehr zu denken (vgl. Peter Blickle, Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St.Gallen, in: Ders., Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, S. 250-254).
104 *STAE* R 1, H I 32. – Der Hochgerichtsbezirk war kleiner als der Rheinauer Bann (vgl. Karte bei: Kläui, Rheinau, S. 31). Im weiteren übte das Kloster die niedere Gerichtsbarkeit in den rechtsrheinischen Dörfern Altenburg, Jestetten, Ofteringen und Buggenried sowie im thurgauischen Mammern aus. Als klösterliche Lehen ausgegeben waren die Zürcher Vogteien Benken, Marthalen (bis 1754), Flaach-Volken und Trüllikon sowie die Schaffhauser Obervogtei Rüdlingen-Buchberg-Ellikon (Butz, Rheinau, S. 54-59; *STAE* R 91, Bd. 11, 325).
105 P. Beatus Muos, De jure advocatiae tutelaris antiquissimi, liberi ac exempti monasterii Rhenoviensis tractatus, Luzern 1748, S. 123f., 131f. Zu den Hoheitsrechten im 16. und frühen 17. Jh.: Butz, Rheinau, S. 48-54.

Der Abt beanspruchte nicht nur das Recht, Gebote und Verbote für seine Untertanen zu erlassen, sondern auch die ganze Gerichtsbarkeit bis an den Tod. Weil im Falle von todeswürdigen Verbrechen „jhro Gnaden aber, als einem geistlichen Herren, solche Malefiz Thaten, so Leib und Leben betreffen, abzustraffen die geistliche Recht nicht zugeben", habe der Landvogt bzw. sein Vertreter das Recht, „das Malefiz in Nammen eines geistlichen Herren zu Rheynaw an statt der Schutzorten auszuführen, und was durch die Urthelsprecher erkhent, zu exequieren und zu vollfüehren".[106]

Eine gegensätzliche Position nahmen die eidgenössischen Orte als Inhaber der Schirmherrschaft ein. Vor allem Zürich trat den Rheinauer Ansprüchen immer wieder entgegen. Fäsi gibt diesen Standpunkt in aller Deutlichkeit wider:

> „Der Abbt des Klosters besizt über das Städtgen, neben der niedern Gerichtsherrlichkeit, auch noch die Criminal-Strafen, wenn selbige das Leben nicht berühren; desgleichen Gebotte und Verbotte.
> Den löbl. Ständen der Land-Grafschaft [Thurgau] aber stehen zu Rheinau zu: Die hohe und niedere Landes-Herrlichkeit; die Kastvogtey über das Kloster; die Mannschaft; die Huldigung, welche von dem Landvogt an diesem Ort eingenommen wird; der dritte Theil von allen fallenden Civil- und Criminal-Strafen und Bussen; an deren Statt aber (nach alter Uebung) dem Landvogt, als zu einem Auskauf, alle 2 Jahre ein Gewisses an Früchten abgetragen wird; die Confiscation von dem Vermögen derjenigen Personen, welche vom Leben zum Tode hingerichtet oder wegen todes-würdigen Lastern landflüchtig werden; dagegen aber tragen dann auch die löbl. Stände alle Unkosten, welche über das Malefiz-Gericht ergehen.
> Bey Haltung des Malefiz-Gerichts führt der Land-Ammann des Thurgäus, als so genannter Reichs-Vogt, den Stab. Die Verbannung des Blut-Gerichts und die Klage über den Uebelthäter geschehen im Namen der löbl. regierenden Stände des Thurgäus. Dem Landvogt steht das Begnadigungsrecht-Recht auch an diesem Ort im Namen der hohen Stände zu."[107]

Während Zürich Rheinau gewöhnlich zur Gemeinen Herrschaft Thurgau zählte, nahmen die katholischen Orte eine ambivalentere Haltung ein. Zwar bestanden im 18. Jahrhundert in der Regel auch sie auf der eidgenössischen Oberhoheit und ihren Rechten, doch im Zeichen der Rekatholisierungspolitik und der konfessionellen Gegensätze hatten sie sich vor allem in der Vergangenheit auch immer wieder zugunsten des Klosters und dessen Standpunktes vernehmen lassen.[108]

---

[106] Muos, advocatia, S. 120f., 123. – In einem um 1620 verfassten Kommentar zur Offnung des 16. Jh. heisst es: „NB. Dem Gotshaus gehören zuo Rheinaw alle hohe und nidere Gricht. Allein würdet dz Malefitz Gricht [...] ietzo von vilen Iahren also observiert, dz erstens des Gotshauses Beambten und Vogt die Klag wider den Maleficanten vor Statt Gricht fürent, hernahen würd dem Landtvogt im Thurgew (so die Advocaten des Gotshauses presentiert) der Process an statt deß Gotshauses übergeben" (*STAE* R 101, S. 30f., 36).

[107] Fäsi, Staats- und Erd-Beschreibung, S. 271f. Vgl. zum Standpunkt Zürichs: EA, Bd. 7.1, S. 770.

[108] Vgl. für das 16. und frühe 17. Jh. sowie den Streit um die Bergkirche: Butz, Rheinau, S. 105-143.

Als es nach dem Einsturz der von den Reformierten genutzten Rheinauer Bergkirche zum Konflikt darüber kam, ob Rheinau dem Landfrieden unterstellt sei, bestätigten die fünf katholischen Orte im Jahre 1581 die Auffassung, dass das Kloster sich freiwillig unter den Schutz der sieben Orte begeben habe und dass Rheinau „unnser Landtgravschafft Turgöiw noch unnser Gravschafft Badenn nit anstössig noch inn keinenweg mit schuldigen Pflichtenn verbunden“ sei; folglich seien „Gottshus, Stadt unnd Fläcklein Rinouw“ nicht dem Landfrieden unterworfen. 1615 bezeichnete Zug in seiner Ortsstimme den „Prelat und Herr zu Rynouw“ gar als „desselbigen Orths absolutus dominus“; der Abt könne seine Untertanen deshalb „woll [...] by syner Religion [...] handhaben“.[109] Die Rekatholisierungspolitik war erfolgreich: Nach der Pest von 1611 gab es im Städtchen Rheinau bald keine reformierten Bürger mehr, und das Kloster sah sich in seiner herrschaftlichen Stellung gestärkt.[110]

Einige Jahrzehnte später, im Jahre 1699, entstand eine Auseinandersetzung zwischen Abt Gerold II. und den sieben Schirmorten um die Landeshoheit in Rheinau, weil die Tagsatzung den Ochsenwirt Andreas Müller wegen seines Kornhandels nach Baden zitiert hatte.[111] Der Abt betrachtete dies als Eingriff in seine Rechte, verbot dem Ochsenwirt, sich zu stellen, und sandte mehrere Protestschreiben nach Baden, die von den Gesandten ziemlich ungehalten beantwortet wurden. Die eidgenössischen Orte bestanden darauf, dass ihnen in Rheinau die höchste obrigkeitliche Gewalt zustehe. Gerold war klug genug, den Konflikt nicht auf die Spitze zu treiben, und gestattete dem Ochsenwirt, sich in Baden zu stellen; doch beharrte er auch im folgenden Jahr grundsätzlich auf seinem Standpunkt. Die Eidgenossen verurteilten den Angeklagten wegen Kornwuchers und bekräftigten erneut ihre Rechtsansprüche, verzichteten jedoch darauf, weitere Rheinauer Untertanen nach Baden zu zitieren.

In den folgenden Jahren drohte der Streit um die Landeshoheit immer wieder aufzubrechen. Als nach dem zweiten Villmergerkrieg auch in Rheinau die Huldigung der Bürger auf die acht Orte, nun inklusive Bern, eingenommen werden sollte, verwahrte sich Abt Gerold zunächst dagegen, weil er als Schirmherren nur die sieben Orte, unter deren Schutz sich das Kloster freiwillig begeben habe, anerkennen wollte. Schliesslich liess er der Huldigung ihren Lauf, beharrte aber auf seinen Rechten.[112] Als 1716 der erste Berner Landvogt sein Amt im Thurgau antrat, sandte der Abt einen Brief nach Bern, in welchem er die Stadt offiziell darum ersuchte,

---

[109] *Pfr.Arch*. IV.1, 40, 136.

[110] Butz, Rheinau, S. 141-143. – 1613 wurde festgehalten, dass nun alle Bürger katholisch seien. Unter den 200 Rheinauer Pesttoten von 1611 befanden sich fast alle Reformierten, ausser diejenigen, welche Abt Ulrich im Glauben, der Wissenschaft und den Künsten habe unterrichten lassen (*STAE* R 9, Bd. 8, S. 731f.).

[111] EA, Bd. 6.2, S. 1749f.; *STAE* R 69, Bd. 1, S. 163-169, 176; R 9, Bd. 7, S. 351-364; *STAZH* J 15, 13-58.

[112] Die Huldigung in der Landgrafschaft Thurgau seit dem Jahre 1712, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 33 (1893), S. 29f. Vgl. Bühler, Villmerger Krieg, S. 95.

ebenfalls in die Schirmherrschaft über Rheinau einzutreten.[113] Der geschickte Schachzug gestattete es ihm, seine rechtlichen Ansprüche weiterhin aufrechtzuerhalten.

Weiteres Ungemach drohte, als Junker Johann Caspar von Waldkirch als Rheinauer Satzbürger 1716 in einem Erbschaftsstreit mit seiner Schwägerin ein Urteil des Abtes nicht anerkennen wollte und versuchte, dieses an die Tagsatzung weiterzuziehen.[114] Da der Abt die Inappellabilität beanspruchte,[115] verweigerte er von Waldkirch die Appellation und liess ihn statt dessen aus Rheinau verbannen, als er nicht nachgeben wollte. Daraus entwickelte sich eine langwierige Auseinandersetzung, welche über Jahre hinweg immer wieder in Frauenfeld anhängig gemacht wurde.[116] An der Tagsatzung ergab sich jedoch stets ein Patt: Zürich und Bern verknüpften die Appellation mit der Landesherrlichkeit und wollten die Frage paritätisch entscheiden lassen. Die katholischen Orte dagegen erteilten dem Kloster Ortsstimmen zugunsten der Inappellabilität. Der Streit war ihrer Ansicht nach eine Zivilsache, womit er durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden könne. Dies führte letztlich dazu, dass die Appellation erfolglos blieb und das Kloster sich faktisch durchsetzen konnte.[117]

Damit war auch für die Rheinauer Bürger die Appellation an die Schirmorte weiterhin versperrt. Nicht verhindern liess sich diese freilich, als die Bürger 1736 und 1746 im Namen der Gemeinde an die Tagsatzung gelangten, zumal die Eidgenossen schon im 15. und 16. Jahrhundert mehrfach Streitigkeiten zwischen Kloster und Stadt entschieden oder geschlichtet hatten.[118] Wie später noch zu zeigen ist, versuchten die Bürger im Verlaufe der Unruhen wiederholt, ihre Beschwerden mit der Frage der Landeshoheit und den eidgenössischen Rechten zu verknüpfen, um auf diese Weise die Schirmorte als Verbündete zu gewinnen. Das Kloster tat alles, um eine solche Verbindung zu verhindern, und auch die Eidgenossen zeigten kein Interesse, sich deswegen in einen offenen Konflikt einzulassen.

Auf diese Weise blieb das rechtliche Verhältnis zwischen Kloster und Schirmorten mehr oder weniger in der Schwebe. Ein förmlicher Entscheid, der die Frage ein für alle Mal geregelt hätte, unterblieb jedenfalls bis zum Ende des Ancien Régime. Gerade darin ist das Charakteristische am Falle Rheinaus zu sehen. Allerdings war Rheinau in Bezug auf den Streit um die Landeshoheit kein Einzelfall. Im Zuge der Territorialisierung der Herrschafts-

---

113 *STAE* R 69, Bd. 2, S. 143-145; *STAZH* J 11, 182.

114 *STAE* R 69, Bd. 2, S. 128, 148-161; *STAZH* J 15, 147-304; J 16, 305-410.

115 Der Anspruch auf die Inappellabilität war nicht neu, sondern wurde u.a. schon von Abt Gerold I. um 1604 erhoben (*STAE* R 9, Bd. 7, S. 348-350).

116 EA, Bd. 7.1, S. 770.

117 Das gleiche Schicksal erlitt Eberhard Im Thurn, der in den 30er Jahren vergeblich versuchte, vom Abt an die Tagsatzung zu appellieren (*STAE* R 70a, S. 211-313; *STAZH* J 16, 412-493).

118 Vgl. die Urkunden darüber in: *STAZH* C V 3.2c, 3, 5-8, 13, 19; C II 17, 556.

rechte und im Zusammenhang mit einem zunehmend absolutistischen Herrschaftsverständnis traten solche Konflikte sowohl im Reich als auch in der Eidgenossenschaft gehäuft auf.[119]

André Holenstein hat die Huldigung treffend als „Verfassung in actu" beschrieben.[120] Es ist deshalb aufschlussreich, an dieser Stelle kurz auf die Huldigung einzugehen, welche die Bürgerschaft alle zwei Jahre dem neuen Landvogt, als Vertreter der Schirmorte, zu leisten hatte. Die Rheinauer hatten einen besonderen Eid zu schwören, der sich von dem im Thurgau üblichen unterschied, sich aber weitgehend mit demjenigen der Diessenhofer deckte.[121] U.a. verpflichteten sie sich, „denen 8 Orten, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus gehorsam und gewärtig" zu sein. Dabei unterblieb aber im Gegensatz zu Diessenhofen der Hinweis, dass die Orte ihre „rechten, obersten und natürlichen Herren" seien.[122] Auf die Aufforderung, den Eid abzulegen, pflegte der Schultheiss zu antworten, ihre Huldigung betreffe nur die Passverwahrung, d.h. die Bewachung des Rheinüberganges, ansonsten seien sie durch einen Eid dem Abt zu Gehorsam verbunden. Der Landvogt ging in der Regel nicht darauf ein, und die Huldigung nahm ihren Fortgang.[123]

Die umstrittene und unentschiedene Rechtslage kam also im Ablauf der Huldigung klar zum Ausdruck. Als Schultheiss Franz Müller im Jahre 1736 erklärte, „die Burgerschaft wolle dem Herrn Landvogt als jhrer hohen Landtsobrigkeit huldigen", protestierte der klösterliche Obervogt vehement, worauf Landvogt Epp antwortete, „er seye nur kommen, die Huldigung gleich seinen Vorfahren einzunemmen, nit aber juribus monasterij im mindesten zu praejudicieren, sondern vielmehr selbe zu manutenieren".[124]

Es kann an dieser Stelle nicht darum gehen, ein abschliessendes Urteil darüber zu fällen, wessen Rechtsstandpunkt besser begründet war. Wichtiger ist die Frage, wie sich die Ansprüche des Klosters bzw. der Schirmorte im 18. Jahrhundert in der Praxis auswirkten, d.h. ob und wie sie in Rheinau durchgesetzt wurden. Angesichts der geringen Eingriffe der Eidgenossen selbst in den unumstrittenen Gemeinen Herrschaften,[125] gilt es, sich nicht vorschnell durch die äusserlichen Grössenverhältnisse blenden zu lassen.

---

[119] Vgl. André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Diss. Bern, Stuttgart u. New York 1990, S. 304-309, 418-432; Hartmut Zückert, Die sozialen Grundlagen der Barockkultur in Süddeutschland, Stuttgart u. New York 1988, S. 10f., 253f.; Merten, „Libertas Einsidlensis".

[120] Holenstein, Huldigung, S. 512f.

[121] Vgl. Hasenfratz, Thurgau, S. 34-43.

[122] Beweiß, S. 12; *STAZH* J 11, 80. – Im 16. Jh. war die Wendung „als irer rechten obersten natürlichen Herrschaft" offenbar noch üblich gewesen (*STAE* R 9, Bd. 7, S. 301f.).

[123] Der 71-jährige Schultheiss Sigmund Schweizer bezeugte im Jahre 1700, dass diese Formel allzeit üblich gewesen sei (*STAE* R 9, Bd. 7, S. 303). Vgl. auch: Hasenfratz, Thurgau, S. 42f.

[124] *STAE* R 9, Bd. 7, S. 306; *STAZH* J 11, 217.

[125] Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 120.

Vertreter der Schirmorte war der Landvogt in Frauenfeld. Abgesehen von der Huldigung, war er aber kaum in Rheinau präsent. Das ursprünglich übliche Vogtdrittel von allen Bussen und Strafen vor Stadtgericht wurde seit etwa 1600 nicht mehr entrichtet.[126] Seine richterlichen Rechte waren beschränkt auf die Blutgerichtsbarkeit. Während es im 17. Jahrhunderts noch zu mehreren Prozessen vor dem Rheinauer Malefizgericht gekommen war, die unter dem Vorsitz des Landvogtes bzw. des Landammanns mit einem Todesurteil geendet hatten, kam dieses Verfahren im 18. Jahrhundert in der Praxis aber nicht mehr zum Zuge. Früher teilweise mit dem Tode bestrafte Verbrechen wurden nun unter Umgehung der Todesstrafe (und damit des Landvogtes) durch die klösterliche Kanzlei selber beurteilt und abgestraft.[127] Da auch die Appellation ausgeschlossen war oder – wie im Falle des Prozesses mit der Bürgerschaft – direkt vor die in Frauenfeld versammelten Gesandten gezogen wurde, konnte der Landvogt faktisch nicht mehr als Richter auftreten. Im Falle eines Konfliktes zwischen Kloster und Stadt blieb ihm nur die Rolle eines Ratgebers oder eines potentiellen Vermittlers zwischen den streitenden Parteien.

Stärker war der Einfluss der Schirmorte selber, doch griffen diese, abgesehen von der Ausstellung der Schirmbriefe, nur in ausserordentlichen Situationen und Konfliktfällen oder wenn eigene Interessen auf dem Spiel standen, direkt ein. So sandte Zürich im zweiten Villmergerkrieg 1712, wie schon im Jahre 1656, eine Besatzungstruppe nach Rheinau, während sich die katholischen Orte ihre Rechte vorbehielten.[128] Neben den Unruhen in den dreissiger und vierziger Jahren sowie den schon behandelten Fällen wurde die Tagsatzung in einigen weiteren Angelegenheiten tätig:[129] In Kriegszeiten wurden auf Begehren des jeweiligen Abtes verschiedentlich sogenannte „Salva-Guardia-Patente“ ausgestellt, welche das klösterliche Territorium speziell unter eidgenössischen Schutz stellten.[130] Zudem pflegten die Orte, vor allem Zürich, den Abt in Zeiten drohender Gefahr durch Kriege oder Seuchen an die Verwahrung und Bewachung des Rheinüberganges zu erinnern.[131] Immer wieder Anlass zu Diskussionen gaben zudem der Zoll, der Kornmarkt und -handel sowie die seit dem

---

[126] *STAE* R 9, Bd. 7, S. 343-348. – Neben dem Schirmgeld bei der Wahl eines Abtes war dem Landvogt alle ein bzw. zwei Jahre eine bestimmte Menge an Getreide und Wein zu überschicken (Hasenfratz, Thurgau, S. 11, 59).

[127] *STAE* R 9, Bd. 7, S. 324-338. – Inwieweit sich darin eine Besonderheit Rheinaus spiegelt bzw. inwieweit es sich um eine allgemeine Entwicklung in Bezug auf die Todesstrafe im Strafrecht handelt, müsste im Detail untersucht werden. Mit dem Verschwinden der Hexenprozesse im 18. Jh. fiel zudem eine wichtige Gruppe von Delikten weg, welche im 17. Jh. in Rheinau mehrere Male zu einem Todesurteil geführt hatten.

[128] Bühler, Villmerger Krieg, S. 29, 49f., 55-58; EA, Bd. 6.2, S. 1682, 2491f.

[129] Der folgenden Zusammenstellung liegt eine Auswertung der EA für die Jahre 1681 bis 1777 mit Hilfe des Ortsregisters zugrunde (EA, Bde. 6.2, 7.1 u. 7.2).

[130] Die Patente bezogen sich insbesondere auf die rechtsrheinischen Dörfer Altenburg und Jestetten, wo das Kloster die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, die Landeshoheit aber dem Fürsten von Schwarzenberg zustand.

[131] Vgl. dazu auch: *STAE* R 9, Bd. 8, S. 898-908.

Anfang des 18. Jahrhunderts regelmässig in Rheinau stattfindenden Söldnerwerbungen. Abgesehen vom letzten Punkt, konnten sich die Orte aber nur selten auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen. Wiederholt verbot die Tagsatzung den Klöstern im Thurgau, Beamte aus dem Reich anzustellen. In Rheinau wurden diese Beschlüsse jedoch ignoriert.[132] Auch die für den Thurgau erlassenen Mandate wurden in Rheinau gewöhnlich nicht publiziert.[133]

Nicht zu unterschätzen, aber schwieriger nachzuweisen ist der indirekte Einfluss der Schirmorte. Die Äbte mussten in ihrer Politik selbstverständlich stets auch Rücksicht auf die Haltung und die Interessen der Eidgenossen nehmen, wollten sie nicht deren Eingreifen provozieren. Deutlich tritt dies beispielsweise in der Frage des Kornhandels und in den dazu erlassenen klösterlichen Mandaten und Verordnungen zutage, wo Rücksicht auf die Handelspolitik der Eidgenossen und deren Bedenken hinsichtlich des „Vorkaufes" zu nehmen war.[134] Aber auch in der Bewilligung von Söldnerwerbungen und -sammlungen[135] oder in der Gestaltung der Zolltarife[136] waren die Äbte keineswegs völlig frei.

2.1.2 Die klösterliche Herrschaft und das Städtchen

Während der Abt in seinen Entscheidungen die eidgenössischen Interessen stets zu bedenken hatte, waren für die Bürgerschaft die herrschaftlichen Eingriffe der Schirmorte nur selten direkt fassbar. Die für sie im Alltag zentrale Obrigkeit war das Kloster, d.h. der Abt, seine geistlichen und weltlichen Beamten, vor allem der Obervogt, sowie der Pfarrer.[137] Diese waren nicht nur in Rheinau ständig präsent, sondern nahmen, gestützt auf die stadt-, gerichts-, grund-, leib- und kirchenherrlichen Rechte des Klosters, eine dominierende Stellung ein.

Mit unzähligen Mandaten und Verordnungen, Verboten und Geboten, welche an Gemeindeversammlungen oder von der Kanzel verkündet wurden, versuchten die Äbte – dem Beispiel anderer Obrigkeiten folgend – in umfassender Weise auf das Leben ihrer Untertanen einzuwirken.[138] In den Rheinauer Quellenbeständen finden sich Kleider- und Sittenmandate, Schulordnungen, Zunftordnungen, Zoll- und Kaufhausordnungen, Münzmandate, Weinmandate, Holz- und Weideordnungen usw.

---

[132] Hauntinger schrieb 1797: „Allein man ließ sich von hiesiger Seite in diesem Fache nichts vorschreiben; man besetzte diese Stellen wie bisher nach Willkühr und Erforderung der Umstände" (*STAE* R 69, Bd. 1, S. 174).

[133] Belegen lässt sich dies beispielsweise im Falle der Geld- und Fruchtmandate von 1766-71 (*STAE* R 9, Bd. 8, S. 876f.). 1699 vertraten die Orte die Auffassung, Rheinau habe sich den Mandaten, welche zu Kriegs- oder anderen schweren Zeiten ausgehen, zu unterwerfen. Der Abt antwortete, Rheinau gehöre weder zum Thurgau noch zu Baden; die Mandate gälten nur hinsichtlich der Passverwahrung (*STAE* R 9, Bd. 7, S. 356-361).

[134] Vgl. zum Kornhandel: Kap. 2.2.3.

[135] Erb, Rheinau, S. 23-27; EA, Bd. 7.1, S. 1016; Bd. 7.2, S. 662f.; *STAE* R 9, Bd. 8, S. 969-981.

[136] EA, Bd. 6.2, S. 695, 915, 1787f.; Bd. 7.2, S. 661; *STAE* R 9, Bd. 8, S. 1004-1016.

[137] Seit 1616 handelte sich beim Pfarrer jeweils um einen Konventualen (Henggeler, Professbuch, S. 285).

[138] Vgl. zur allgemeinen Entwicklung: Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 117; Braun, Ancien Régime, S. 229f.

Dabei hatten die Äbte jedoch Rücksicht auf die Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der Stadt zu nehmen. Im folgenden soll deshalb das Verhältnis von Kloster und Stadt noch etwas eingehender betrachtet werden. Insbesondere geht es um die Frage, in welchen Bereichen am Vorabend der Unruhen der Bürgerschaft eine gewisse Autonomie zugestanden wurde und wo die klösterliche Kanzlei bzw. der Abt die Zuständigkeit beanspruchten. Zunächst ist aber kurz auf die rechtliche Gliederung der Einwohner in Bürger, adlige Satzbürger und Hintersässen einzugehen.[139]

Bei den vereinzelten Hintersässen, welche sich im 18. Jahrhundert im Städtchen nachweisen lassen, handelte es sich in der Regel um zugewanderte Fremde, welche sich mit Bewilligung des Abtes in Rheinau niederliessen. Sie waren Handwerker oder Krämer, hatten ein Hintersitzgeld zu entrichten und mussten die bürgerlichen Lasten mittragen. Dagegen hatten sie keinen Anteil am „gemeinen Nutzen" und konnten jederzeit weggewiesen werden.[140] Angesichts der allgemein verbreiteten Abschliessungstendenzen gelang es ihnen auch in Rheinau nur selten, das Bürgerrecht zu erlangen.[141]

Eine besondere Gruppe stellten die Edelleute dar, welche in den Quellen als Satzbürger, „cives honorarii", adlige Ausbürger oder Hintersässen erscheinen. Nach der Reformation waren es vor allem altgläubige Schaffhauser Adlige, welche sich in Rheinau niederliessen und teilweise über mehrere Generationen ansässig blieben. Oft waren sie im Solddienstgeschäft tätig.[142] Zur Niederlassung war eine Bewilligung des Abtes notwendig, welchem sie auch den Huldigungseid zu leisten hatten.[143] In einigen Fällen wurden mit der Bürgerschaft zudem besondere Abmachungen über die Leistung der bürgerlichen Pflichten und Lasten bzw. deren Ablösung durch ein jährliches Hintersitzgeld getroffen.[144]

Während 1641 noch vier Satzbürger oder adlige Hintersässen aus den Geschlechtern von Freyburg, von Greuth sowie von Waldkirch über einen Wohnsitz im Städtchen verfügten,

---

[139] Widersprüchlich und unklar sind die Angaben in der bisherigen Literatur: Erb unterscheidet Gotteshausleute einerseits und Bürger und Hintersässen anderseits (Erb, Rheinau, S. 18). Butz sieht in allen Einwohnern Gotteshausleute, welche sich aber in Leibeigene, Hintersässen, Vollbürger oder Adlige geschieden hätten (Butz, Rheinau, S. 124). Vock schliesslich unterteilt in Bürger, Leibeigene, Hintersässen und Adel (Paul Vock, Beiträge zur Kulturgeschichte der nordostschweizerischen Kleinstadt im Zeitalter der Reformation (Rheinau, Neunkirch, Diessenhofen, Stein), Diss. Zürich, S. 78-99).

[140] *STAE* R 9, Bd. 7, S. 287f.; *STAZH* J 21, 406; J 22, 546b. – Nicht berücksichtigt sind dabei die Beamten des Klosters und die fremden Klosterdienste, für welche Sonderregelungen galten.

[141] 1692 wurde dem Klostermüller die Aufnahme verweigert „wegen Armut vieler Bürger". 1738 gelangten der Zimmermann Franz Egger und der Krämer Adam Gall mit der Zustimmung des Abtes zum Bürgerrecht. Sie hatten 150 bzw. 100 fl. zu entrichten und der Bürgerschaft Wein, Brot und Käse zu offerieren (*STAE* R 9, Bd. 7, S. 102; *STAZH* C V 3.2c, 42; J 22, 541b).

[142] Vock, Beiträge, S. 92-96; Butz, Rheinau, S. 124f.

[143] Beantworthung, S. 80, 84; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 945; R 189, Bd. 1, S. 46.

[144] *STAZH* C V 3.2c, 22, 25; *STAE* R 9, Bd. 8, S. 891-895.

ging ihre Bedeutung in der Folge zurück.[145] In den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts hielten sich nur noch zwei alleinstehende adlige Frauen dauerhaft in Rheinau auf.[146]

Die überwiegende Mehrheit der Einwohner des Städtchens zählte zur Bürgerschaft. Die Rheinauer Bürger aber galten im 18. Jahrhundert trotz der sprichwörtlichen „Freiheit" der Städte durchwegs als Gotteshausleute, d.h. als Leibeigene des Klosters, auch wenn sie sich in den dreissiger und vierziger Jahren nach Kräften dagegen wehrten.[147]

Die Karten der Bürger waren freilich schlecht: Seit Menschengedenken hatten sie dem Kloster den Fall entrichtet, wie sie selber zugaben.[148] Schon um 1500 hatten die Eidgenossen verschiedentlich Streitigkeiten um die Höhe und die Modalitäten des Falles geschlichtet. Dabei konnte die Stadt zwar eine gewisse Besserstellung gegenüber den anderen Gotteshausleuten durchsetzen, die Fallpflicht blieb aber bestehen.[149] 1551 hielten die Gesandten der fünf katholischen Orte in Baden fest, dass „die von Rheinau" Leibeigene des Abtes seien und dass diesem zu Rheinau alle Herrlichkeit, Leibeigenschaft und der Gerichtszwang bis ans Blut gehörten.[150]

Auch der Huldigungseid bei Herrschaftsantritt eines neuen Abtes sprach gegen die Bürger. Sowohl 1745, 1736, 1697 als auch 1682 hatten sie nämlich nachweislich den Gotteshausleute-eid geleistet, welcher in der Offnung von 1478 überschrieben ist mit: „Der Aid, so die von Rinow, die dann Gotzhuß Lüte sind, sweren söllen".[151] In dem Eid hatten sie dem Abt als „irem rechten natürlichen Herren" Gehorsam „jn allenn gebürlichen Dingen und zimlichen Sachen" zu versprechen sowie zu geloben, „by Jnnhallt deß Urbarbuchs zu bliben".[152]

Damit sah sich das Kloster im Städtchen Rheinau im Besitz der Leibherrschaft, obwohl diese aus klösterlicher Sicht gemässigt war, wie 1736 festgehalten wurde:

> „[...] auß welchem dannoch nit folget, daß die Rheinauwische Burger gegen dem Gottshauß nit nur leibeigen, sonder gar Sclaven seyen, wie einige fridhäßige Gemüether under die einfältige Burger stecken wollen, weilen under dem Worth

---

145 *STAZH* J 256.

146 Vgl. das Verzeichnis der Bürgerschaft im Anhang. Es handelt sich dabei um die ledige Felicitas von Waldkirch sowie deren verwitwete Tante Dominica von Waldkirch, geborene von Greuth. Ihr Erbe Joachim von Greuth, Satzbürger seit 1735, hielt sich nur zeitweise selber in Rheinau auf.

147 Beantworthung, S. 72-86; Beweiß, S. 43-53; Widerholter Beweiß, S. 88-93. Vgl. zur Leibeigenschaft im Thurgau: Hasenfratz, Thurgau, S. 120-131.

148 Beweiß, S. 45; Beantworthung, S. 75f.

149 Vgl. die Fallbriefe von 1485, 1490, 1491 und 1519 (*STAZH* C V 3.2c, 5-7, 13). Der Fallbrief von 1519 ist in der einige Jahre davor entstandenen Pergament-Offnung noch nicht berücksichtigt (*STAZH* J 273, S. 84f.).

150 EA, Bd. 4.1e, S. 469.

151 *STAZH* J 272, S. 70f.; J 20, 200; J 21, 248, 476; J 22, 547.

152 *STAZH* J 273, S. 21f. – Den in der Offnung unmittelbar darauf folgenden Eid mit dem Titel: „Der Ayd, der Hindersessen und Burger in Rynow, so nit Gotzhußlüt sind, sweren sollen", bezog man im Kloster nur auf die Hintersässen und die Satzbürger (vgl. Beantworthung, S. 80).

> ‚Gottshaußleüth' anders nichts verstandten wird [...] alß allein, daß sie jährlich die Frontagwen zu thun schuldig und dz Gottshauß nach ihrem Todt den Fahl von ihnen zu beziehen haben soll, oder wan sie bey Lebzeiten auß den Rheinawischen Gerichten zu ziehen gesinnet, die Manumission haben müeßen, welche 3 Stuck ohne diß die Burgerschaft erkantlich und geständtig ist."[153]

Obwohl die Leibeigenschaft in ihren direkten Auswirkungen demzufolge auf die Frontage, den Fall und die Manumission beim Wegzug begrenzt war, wäre es – wie sich noch zeigen wird – falsch, sie in ihrer Bedeutung zu unterschätzen.

Welche „Freiheiten und Rechte" wurden aber der Bürgerschaft zugestanden? Es geht an dieser Stelle nicht darum, darzulegen, wie gemäss der mittelalterlichen Offnung verfahren werden sollte, sondern darum, wie sich die Praxis im Vorfeld der Unruhen tatsächlich darstellte. Auf allfällige Differenzen zwischen Norm und Praxis wird später eingegangen.[154]

Jedes Jahr um den Dreikönigstag versammelte sich die Bürgerschaft in der Hofstube des Klosters zur sogenannten „Kleinen Gemeinde", wo in Anwesenheit des Abtes und seiner geistlichen und weltlichen Beamten die Wahl bzw. Ernennung des Schultheissen, der Ratsherren und Richter sowie des Stadtknechtes und des Obertorhüters erfolgte.[155]

Das Verfahren der Schultheissenwahl zeigt dessen Stellung zwischen Abt und Gemeinde, macht aber insbesondere die Abhängigkeit vom Abt deutlich: Der Schultheiss hatte dem Abt zunächst seinen Stab sowie die Stadtschlüssel und -siegel auszuhändigen und sein Amt zurückzugeben. Darauf wurde die Neuwahl vorgenommen. Die Bürger hatten einzeln vor dem Abt und seinen Beamten zu erscheinen und ihre Meinung über den Schultheissen und die Ratsherren abzugeben sowie allfällige alternative Wahlvorschläge zu machen. Darauf wurde die Bürgerschaft erneut versammelt und das Ergebnis der Umfrage eröffnet.[156]

Es liegt auf der Hand, dass dieses Verfahren dem Abt bei der Wahl des Schultheissen weitgehend freie Hand liess. Bei der Umfrage und ihrer Auswertung waren nur er und seine Beamten zugegen. Viele Bürger wagten zudem nicht, offen Kritik zu äussern, oder sie überliessen die Wahl einfach dem Abt. Auf diese Weise obsiegte zumeist ein der Obrigkeit genehmer Kandidat, ohne dass der Abt auf sein Recht zurückgreifen musste, die Bestätigung einer Wahl zu verweigern.[157]

---

153 *STAE* R 70a, S. 91.

154 Wo nichts anderes vermerkt ist, beruht die folgende Darstellung auf der klösterlichen Beschreibung in: Beantworthung, S. 15-17. Deren Richtigkeit wurde von den Bürgern nicht bestritten; in Frage gestellt wurde vielmehr die Berechtigung der beschriebenen Praxis (Beweiß, S. 13; Widerholter Beweiß, S. 72).

155 Die Ernennung der Richter erfolgte z.T. auch erst an der Grossen Gemeinde oder beim Jahrgericht.

156 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 114-120. Vgl. auch: Schauberg, Rechtsquellen, S. 159f.; *STAZH* J 273, S. 14-17.

157 Vgl. die Wahlen von Anselm Schrettelin und Joseph Meyer (*STAE* R 70a, S. 167-170; *STAZH* J 24, 1239; J 25a, 1355b).

Dem Schultheissen zur Seite standen vier Ratsherren, darunter der Statthalter und der Seckelmeister. Im 18. Jahrhundert wurden sie in der Regel vom Abt ernannt, wobei sich die Bürger in der Umfrage der Schultheissenwahl auch über sie äussern konnten. Ebenfalls vom Abt ernannt wurden die acht Richter des Stadtgerichtes, in welchem der Schultheiss den Vorsitz führte.[158] Der Wahl der „Vorgesetzten", wie sie auch genannt wurden, folgte deren Vereidigung. In ihrem Amtseid hatten sie dem Abt Gehorsam zu schwören und zu versprechen, „aines Herren und Gotzhuß und darnach ayner gantzen Gemaind Rinow Nutz zu betrachtten, zu fürderen unnd Schadenn vor ze sind" und ihre Funktion als Richter nicht zu missbrauchen, worauf dem Schultheissen seine Amtsinsignien ausgehändigt wurden.[159]

Einige Tage nach der Kleinen Gemeinde fand die Grosse Gemeinde in der Bürgerstube statt. In Anwesenheit der Vertreter des Klosters wurde ein Auszug aus der Offnung des Gotteshauses verlesen. Die Bürger, vor allem aber der Stadtknecht und der Obertorhüter, welche u.a. flurpolizeiliche Aufgaben wahrnahmen, wurden aufgefordert, allfällige Frevel, die sich im Verlaufe des Jahres ereignet hatten, anzuzeigen, damit diese vor Stadtgericht gebracht werden konnten. Darauf nutzte die Obrigkeit in der Regel die Gelegenheit, allerlei Gebote und Verbote zu verkünden oder erneut einzuschärfen.[160] Falls weitere Gemeindeversammlungen notwendig waren, bedurften diese nach Auffassung des Klosters einer Bewilligung.[161]

Zumeist im Februar trat das Stadtgericht in der Bürgerstube zum sogenannten Jahrgericht zusammen.[162] Darüber hinaus hatte der Schultheiss im Prinzip das Recht, das Gericht zu weiteren Sitzungen einzuberufen, so oft es nötig und verlangt war.[163] Er hatte dies jedoch im voraus auf der Kanzlei anzuzeigen, damit der Obervogt anwesend sein konnte. Dieser übergab dem Schultheissen den Richterstab und wachte darüber, dass das Gericht im Namen des Herrn Prälaten verbannt wurde. Solche „gekauften" Gerichte fanden aber kaum noch statt, weil die meisten Streitfälle durch die nicht an traditionelle Gerichtstermine gebundene klösterliche Kanzlei entschieden wurden.[164]

In der Regel wurden vor Stadtgericht nur kleinere Angelegenheiten verhandelt: Zum ersten kamen die Frevel zur Untersuchung, welche an der Grossen Gemeinde angezeigt worden

---

158 *STAE* R 70a, S. 57. – Ernennungen von Ratsherren sind verzeichnet für: 1663, 1665, 1670, 1676, 1701, 1707, 1720, 1730, 1735, 1737, 1739, 1742, 1748, 1749, 1754 etc. Eine Wahl durch Mehrheit ist für 1723 und 1736 vermerkt (*STAE* R 9, Bd. 8, S. 792f.).

159 *STAZH* J 273, S. 17-20.

160 *STAZH* J 21, 269, 283, 326, 346, 385, 395, 406; J 22, 541b, 545b, 546b; J 25a, 1355b, 1355c, 1404b.

161 *STAE* R 9, Bd. 7, S. 211.

162 *STAZH* J 21, 259, 265; *STAE* R 186, 81, 171.

163 1664 ist noch von zwei „gewöhnlichen" und vier „gekauften" Gerichten die Rede; 1756 erging der Befehl, jährlich ein Gericht zu halten, auch wenn der Ertrag das Mittagessen nicht aushalte (*STAE* R 9, Bd. 7, S. 221).

164 *STAE* R 70a, S. 58f.; R 9, Bd. 7, S. 497f.

waren. Das Gericht konnte aber nur Einungen und geringe Bussen bis 20 Kreuzer aussprechen. Höhere Strafen wurden direkt vom anwesenden Obervogt verhängt und gingen im vollen Umfang an das Kloster. Zum zweiten handelte es sich um gewisse Zivilsachen, sofern diese nicht auf der Kanzlei erledigt wurden, insbesondere um die Fertigung von Kauf- und Tauschgeschäften und um Schuldversicherungen. Die entsprechenden Urkunden wurden jedoch von der Kanzlei ausgestellt und darauf mit dem Stadtsiegel versehen. Dem Schultheiss stand das Siegelgeld in der Höhe von zwölf Kreuzern zu. Im weiteren wurden dem Gericht im Falle von Vergantungen einige Kompetenzen zugestanden.

Neben den nicht sehr weit gehenden gerichtlichen Kompetenzen kamen Schultheiss und Rat einige weitere Aufgaben zu. Dazu gehörten die Friedbeschau, Grenzbegehungen, die Kontrolle von Gewichten und Massen in den Wirtshäusern und Bäckereien sowie die jährliche Feuerschau. Wenn die Krämer an der Schützen- und Kirchweih ihre Waren auslegten, bezogen sie die Standgelder. Im weiteren verliehen sie die „Stadtmetzg“ und die Stadthalden, woran das Kloster jedoch das Eigentum beanspruchte. Zudem besetzten Schultheiss, Rat und Bürger einige untergeordnete Ämter (Kuhhirt, Wächter, Feuerläufer) und regelten im Rahmen der Dreizelgenwirtschaft kleinere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Flur und dem gemeinsamen Weiderecht. Die Rechnungslegung durch die Vorgesetzten erfolgte jährlich an der Kleinen Gemeinde zuhanden des Abtes.[165]

Über die wesentlichen gerichtlichen Kompetenzen verfügte der Abt bzw. die klösterliche Kanzlei: Erstens konnten die Urteile des Stadtgerichtes an die Kanzlei und danach an den Abt weitergezogen werden.[166] Zweitens wurden Zivilstreitigkeiten, wie erwähnt, meist direkt auf der Kanzlei erledigt. Die grösseren Frevel schliesslich, insbesondere die eigentlichen Kriminalfälle sowie grobe Verstösse gegen obrigkeitliche Verbote und Gebote, wurden von Anfang an durch die klösterliche Kanzlei untersucht und beurteilt.[167] Dort befanden sich auch die Zwangsmittel zur Vollstreckung von Leibesstrafen, wie Turm, „Trüllen“ etc.; ausgenommen blieb die Todesstrafe. Von der Kanzlei stand die Appellation an den Abt offen. Ein Weiterzug des Urteils an die Schirmherren war nicht möglich.

Während das Städtchen also nur über eine äusserst bescheidene Autonomie verfügte und in rechtlicher Hinsicht nur in einem eingeschränkten Sinne als „Stadt“ gelten konnte, erliess der Abt als Stadtherr nicht nur Mandate und Verordnungen für seine Untertanen, sondern besass

---

165 *STAE* R 70a, S. 57.

166 *STAE* R 9, Bd. 7, S. 49-52.

167 Ebd., S. 324-338, 465-497. Vgl. auch: *STAZH* J 22, 541b, 545b, 546b; J 25a, 1355b, 1355c, 1404b.

in der weitreichenden Gerichtsherrschaft auch über ein Mittel zu deren Durchsetzung. Dennoch fanden die klösterlichen Herrschaftsansprüche nicht nur nach aussen, wo Rücksicht auf die Schirmherren zu nehmen war, sondern auch nach innen ihre Grenzen.

Im alltäglichen Leben war die Obrigkeit auf einen minimalen Gehorsam, die Mitwirkung der Bevölkerung, aber auch auf die Kooperation der lokalen Führungsschicht angewiesen.[168] Die ständige Wiederholung der Mandate und Verordnungen, die Ermahnungen, diesen besser Folge zu leisten, und hohe Strafandrohungen verweisen auf die Schwierigkeiten bei deren Durchsetzung. Nicht nur in Phasen des offenen Konfliktes, sondern auch im Alltag wurden die Gebote und Verbote immer wieder unterlaufen.[169] Auch die aus der Grund- und Leibherrschaft fliessenden Abgaben wurden oft nur zögerlich entrichtet.[170] Die Unruheforschung hat in diesem Zusammenhang von „Formen passiven Widerstandes" bzw. „Formen des alltäglichen Klassenkampfes" und „Sozialkriminalität" gesprochen.[171]

Solange es sich um Einzelfälle handelte und diese der Obrigkeit bekannt wurden, bot die klösterliche Gerichtsherrschaft dem Abt und seinen Beamten die Möglichkeit, mit Bussen, Leibesstrafen, Haft, Ausschluss von öffentlichen Versammlungen usw. exemplarisch gegen die Delinquenten vorzugehen. Während den Unruhen beklagte sich die Bürgerschaft denn auch wiederholt über das harte Vorgehen der klösterlichen Beamten gegen einzelne Bürger in der Vergangenheit.[172] Völlig unterdrücken liessen sich die Vergehen allerdings nicht, und viele sind wohl auch gar nie aktenkundig geworden.

Die eigentliche strukturelle Schwäche der klösterlichen Herrschaft offenbarte sich aber dann, wenn es zum offenen Konflikt mit dem Städtchen kam. Der Abt verfügte nämlich, abgesehen vom Aufgebot seiner Untertanen,[173] über keine eigenen Truppen, mit deren Hilfe er seinen Befehlen hätte Nachachtung verschaffen können. An ein gewaltsames Vorgehen gegen die

---

168 Vgl. Landolt, Untertanenrevolten, S. 108; Braun, Ancien Régime, S. 239, 253.

169 So wird in einem Fruchtmandat um 1740 beklagt, dass es zwar laut Kaufhausordnung verboten sei, ausserhalb des Kaufhauses Getreide zu kaufen, doch zeige die Erfahrung, dass dieses Gebot nur schlecht gehalten werde (*STAZH* J 17, 247). Vgl. auch: *STAZH* J 22, 541b, 545b, 546b, 548.

170 1693 wurden die Bürger ermahnt, die ausstehenden Todfälle zu bezahlen (*STAZH* J 20, 210). 1747 beklagte sich das Kloster über langjährige Rückstände bei der Bezahlung des Falles (Beantworthung, S. 76). 1733 wurde eine obrigkeitliche Untersuchung eingeleitet, weil die Heuzehnten hinter den Häusern nur schlecht gegeben würden, mit der Begründung, die Hofstätten seien zehntfrei (*STAZH* J 21, 406). 1745 wurde u.a. eingeschärft, dass der Zehnten in allen Treuen abgestattet werden solle (*STAZH* J 22, 548).

171 Suter, „Troublen", S. 158. – Landolt spricht von einem breiten Feld von kaum aktenkundig gewordenem passiven Widerstand, Verweigerungen, Diebstählen und Hinterziehung. Diese Verhaltensweisen seien geradezu immanent in der Struktur der Feudalgesellschaft angelegt gewesen (Landolt, Untertanenrevolten, S. 145-151).

172 Beweiß, S. 15f.; *STAE* R 70a, S. 32-35.

173 Der Abt besass in Rheinau das Mannschaftsrecht, wobei seine „Militärhoheit" an die Schirmorte gebunden war (Butz, Rheinau, S. 53f.). Im Städtchen gab es einen Stadthauptmann, Stadtkorporale und einen Stadtfähnrich (vgl. Verzeichnis der Bürgerschaft im Anhang).

Bürgerschaft war nicht zu denken; dazu reichten die drei weltlichen Kanzleibeamten und ein paar treue Klosterdiener bei weitem nicht aus. So bedurfte es in dieser Situation anderer Strategien und Taktiken. Rückhalt boten vor allem die eidgenössischen Schirmherren. Doch die Äbte mussten erfahren, dass die Eidgenossen – vor allem Zürich – weit davon entfernt waren, einfach sofortige und willfährige Vollstrecker aller ihrer Wünsche zu sein, auch wenn sich das Kloster in den Unruhen letztlich mit ihrer Hilfe durchsetzen konnte.

2.2 Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse

Eine weitere Voraussetzung für das Verständnis der Unruhen ist die Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Es stellen sich Fragen nach der Grösse und Einwohnerzahl des Städtchens, nach den wirtschaftlichen Grundlagen, der Bedeutung von Landwirtschaft und Professionismus, aber auch nach der sozialen Gliederung der Bevölkerung. Die Literatur bietet dazu nur wenige Anhaltspunkte. Mit der 1950 verfassten Dissertation von Paul Vock zur Kulturgeschichte der nordostschweizerischen Kleinstädte Rheinau, Neunkirch, Diessenhofen und Stein liegt nur für das 16. Jahrhundert ein Überblick vor. Es ist deshalb notwendig, etwas ausführlicher auf diese Fragen einzugehen, zumal die Quellen einen guten Einblick in die Verhältnisse um die Mitte des 18. Jahrhunderts erlauben. Die folgende Darstellung beruht im wesentlichen auf dem Verzeichnis der Bürgerschaft im Anhang dieser Arbeit.[174]

2.2.1 Grösse und Einwohnerzahl

Hans Jacob Leu leitete 1759 in seinem bekannten Lexikon den Artikel zum Städtchen Rheinau mit folgenden Worten ein: „Eine ehemals grössere, dermahlen aber kleine Stadt, welche etwan zwey Stund unter der Stadt Schaffhausen, auf der Eydgenößischen Seithen des Rheins ligt und ein halbe Jnsul ausmachet und aus verstreuten Häuseren bestehet.“[175] Im Urteil des zeitgenössischen Betrachters war Rheinau bezüglich Grösse, Einwohnerzahl und Bauweise offenbar nur ein kleines Städtchen. Vock schätzt die Einwohnerzahl für das 16. Jahrhundert aufgrund der Haushaltungen auf etwa 500 Personen.[176] Auch für das 18. Jahrhundert lässt sich die Zahl der Einwohner nicht exakt beziffern, doch ist es möglich, sich ein ungefähres Bild von der Grösse des Städtchens zu machen. *Tabelle 1* stellt die wichtigsten Zahlen für die Jahre 1746 und 1751 zusammen.

---

[174] Mit Hilfe der Quellenangaben in der Tabelle und des Quellenverzeichnisses lassen sich die Einträge überprüfen. Dem Verzeichnis ist eine kurze Erläuterung vorangestellt, die dem besseren Verständnis dient. Wo im folgenden Quellenangaben fehlen, sei an dieser Stelle deshalb auf den Anhang verwiesen.

[175] Leu, Lexicon, Bd. 15, S. 204.

[176] Vock, Beiträge, S. 3. – Die Pest von 1611 hat in Rheinau über 200 Todesopfer gefordert, so dass für die erste Hälfte des 17. Jh. mit erheblichen Schwankungen der Bevölkerungszahlen zu rechnen ist (ebd., S. 167).

Tabelle 1: Häuser, Haushalte und anwesende Bürger		
	1746	*1751*
Bürgerhäuser:[177]	74	71
Weitere Häuser in Stadt:	12	12
Total Häuser in der Stadt:	86	83
davon geteilt und im Besitz von mehreren Parteien (meist hälftig):		9
Verheiratete/Verwitwete Bürger und selbständige Ledige:	100	93
Volljährige Ledige ohne eigenen Haushalt:	20	
Total ortsanwesende Bürger/ Bürgersöhne:	120	
Bürgerhaushalte mit eigenem Haus:		75
Bürgerhaushalte ohne eigenes Haus:		ca. 17
Total Bürgerhaushalte:	ca. 100	ca. 92
Hintersässenhaushalte:	ca. 2	ca. 2
Satzbürgerhaushalte:	2	1
Haushalte des Oberamtes:	2-3	2-3

1746 betrug die Zahl der Häuser in der Stadt insgesamt 86. Fünf Jahre später hatte sich die Zahl leicht auf 83 reduziert. Gut 70 Häuser befanden sich im Besitz von Bürgern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mehrere Häuser geteilt und im Besitz von zwei oder ausnahmsweise drei Parteien waren. Zu den Bürgerhäusern sind diejenigen Stadthäuser hinzuzurechnen, welche den adligen Satzbürgern oder dem Kloster selber gehörten. Ein Vergleich mit dem Urbar von 1641 zeigt, dass sich die Zahl der Häuser, trotz einiger Abbrüche und Neubauten, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts insgesamt kaum verändert hat.[178]

Ebenfalls ermitteln lässt sich die Zahl der während der Zeit der Unruhen ortsanwesenden Bürger und Bürgersöhne. Als politisch vollberechtigte Bürger können grundsätzlich nur die verheirateten oder verwitweten Männer gelten. Ihre Zahl betrug im Jahre 1746 100 und sank danach leicht ab. Nur ihnen war die Teilnahme an der Kleinen Gemeinde gestattet. Ledige waren nur zugelassen, wenn sie einem eigenen Haushalt vorstanden.[179] Im Gegensatz zur Kleinen Gemeinde nahmen die ledigen Bürgersöhne über 18 Jahre jedoch an der jeweils einige Tage später stattfindenden Grossen Gemeinde teil.[180] Ebenso hatten sie jeweils zur Huldigung bei Herrschaftsantritt eines neuen Abtes zu erscheinen.[181] 1746 lassen sich 20 volljährige, ledige Bürgersöhne in Rheinau nachweisen.

---

[177] Drei Häuser in der Rheingasse wurden 1748 vom Kloster gekauft und abgebrochen (*STAE* R 186, S. 86). Die Häuserzahlen ergeben sich aus den Urbaren und Güterverzeichnissen des Klosters (*STAZH* J 258, 259 und 269a).

[178] Das Urbar von 1641 verzeichnet insgesamt 82 Häuser, wovon 4 hälftig geteilt waren. 67 Häuser befanden sich in bürgerlichem Besitz (*STAZH* J 256). Die Zunahme der Zahl der geteilten Häuser sowie die grössere Zahl der Häuser in bürgerlichem Besitz um 1751 deutet allerdings auf ein gewisses Anwachsen der Bürgerschaft hin.

[179] Das Protokoll der Kleinen Gemeinde von 1746 verzeichnet namentlich 98 Bürger. Es fehlen Sebastian Kempf alt, welcher bald darauf verstarb, und Basili Erb, der erst später huldigte (*STAE* R 72, Bd. 1, 114-123).

[180] *STAE* R 189, Bd. 2, S.131.

[181] *STAZH* J 22, 547.

Die ermittelte Zahl von insgesamt 120 anwesenden Bürgern im Jahre 1746 fügt sich gut ins Bild der überlieferten Teilnehmerzahlen von verschiedenen bürgerlichen Zusammenkünften. Da die eigentlich ortsanwesenden Bürger, welche an den Versammlungen fehlten, jeweils auch verzeichnet wurden, sind die Zahlen durchaus vergleichbar. So nahmen an der Huldigung der Bürgerschaft im Jahre 1745 120 Männer über 18 Jahre teil, acht fehlten.[182] An einer Gemeindeversammlung im Oktober 1747 wurden insgesamt 112 Bürger und Ledige verzeichnet.[183] Im November 1735 wurde deren Zahl auf 118 beziffert.[184] Vergleicht man diese Angaben mit Zahlen des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, so fällt auf, dass die früheren signifikant tiefer liegen. Bei der Huldigung 1697 sind – inklusive Abwesende – nur gerade 93 Bürger samt „Knaben" über 18 Jahre verzeichnet,[185] und das Mannschaftsverzeichnis von 1702 enthält nur 95 Bürger und Bürgersöhne.[186] Auch die Zahlen für die Zeit nach den Unruhen liegen tiefer. An der Huldigung 1754 nahmen nur 106 Männer (davon drei Hintersässen) teil,[187] was sich ungefähr mit den Zahlen der Gemeindeversammlungen von 1758 und 1761 deckt.[188]

Die Zahl der ortsanwesenden Männer hat in den 1740er Jahren offenbar einen Höchststand erreicht. Zwar darf davon nicht direkt auf die Bevölkerungsgrösse geschlossen werden. Die tieferen Zahlen von 1697 und 1702 hängen wahrscheinlich teilweise auch mit der Krise der neunziger Jahre und der erhöhten Ortsabwesenheit der Männer zwecks Arbeitssuche zusammen.[189] Doch die vergleichsweise hohe Zahl verheirateter oder heiratsfähiger Bürger, die sich in den vierziger Jahren im Städtchen aufhielten, hat angesichts knapper Ressourcen gewiss nicht zur Verminderung von Spannungen beigetragen.[190]

Ein recht guter Indikator für die Bevölkerungsgrösse ist die Zahl der Haushalte. Ihre Zahl ist auch wichtig für die Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Dabei stellt sich angesichts des Verzeichnisses der Bürgerschaft zunächst einmal das Problem, was

---

[182] Ebd.
[183] *STAE* R 72, Bd. 2, S. 264-269.
[184] *STAE* R 70a, S. 6.
[185] *STAZH* J 21, 248.
[186] Ebd., 273. – Nicht mitgezählt sind 2 Satzbürger, 2 Hintersässen, 3 Knechte, 1 fremder Klosterhandwerker, 2 Unbekannte sowie die für längere Zeit abwesenden Bürger, deren Ehefrauen in Rheinau zurückblieben.
[187] *STAE* R 9, Bd. 7, S. 300.
[188] Kleine Gemeinde 1758: 86 Bürger; Grosse Gemeinde 1758: 101 Bürger und Bürgersöhne (*STAE* R 189, Bd. 2, S. 56). Kleine Gemeinde 1761: 82 Bürger; Grosse Gemeinde 1761: 107 Bürger und Bürgersöhne (*STAE* R 189, Bd. 2, S. 258f.).
[189] 1702 sind 25 Witwen und Frauen mit abwesenden Männern verzeichnet (*STAZH* J 21, 273). Vgl. zu den Auswirkungen der Krise im Kanton Zürich: Margrit Irniger, Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, S. 87.
[190] Vgl. zu den wirtschaftlichen Grundlagen: Kap. 2.2.2 u. 2.2.4.

überhaupt jeweils als Haushalt oder Familie zu gelten hat.[191] Hinreichend klar ist die Lage im Fall der hausbesitzenden Bürger und Witwen: 1751 waren es 75 Personen, welche als Hausbesitzer eindeutig einer Haushaltung vorstanden.

Das Verzeichnis der Bürgerschaft zeigt aber, dass daneben eine grössere Zahl von Bürgern existierte, welche über kein eigenes Haus verfügten. Während die Frage nach dem Familienstatus im Falle der ledigen Bürgersöhne und Klosterknechte zweifelsohne negativ zu beantworten ist, wirft insbesondere die Stellung der verheirateten Bürger ohne Hausbesitz Fragen auf. Im Sinne des Modells vom „ganzen Haus" (Wilhelm Heinrich Riehl, Otto Brunner) wären diese dem „Haus" zuzurechnen, in welchem sie lebten. Wir hätten es also – zumindest teilweise – mit einer Personengruppe zu tun, welche vorab in ländlichen Quellen als „Inwohner" zu fassen ist. Für diese war insbesondere die rechtliche Bindung an den Hausherrn charakteristisch, welcher sie nach aussen vertrat.[192]

Michael Mitterauer hat jedoch in einer mittlerweile schon älteren Arbeit mit Bezug auf Salzburg im 17. und 18. Jahrhundert festgestellt, dass in den Städten die Mitbewohnergruppen eines Hauses zunehmend als selbständige Einheiten erscheinen, so „dass die in einem Haus zusammenlebenden Personen nicht mehr generell als eine Primärgruppe angesprochen werden können". Den Wohnparteien eines Hauses wird also der Familienstatus zugebilligt, auch wenn diese selber nicht über Hausbesitz verfügen. Die im ländlichen Kontext deutlich fassbare funktionale Einbindung der „Inwohner" in den Haushalt des Hausherrn nähert sich damit in der Stadt einem Mietverhältnis an. Für den kleinen Marktort Abtenau verweist er auf den sehr unterschiedlichen Charakter der Mitbewohnergruppen und erkennt darin eine Übergangssituation, welche kaum klare Abgrenzungen nach generellen Kriterien zulasse.[193]

Was bedeutet dies für die Kleinstadt Rheinau? Es lässt sich vermuten, dass die Situation, ähnlich wie in Abtenau, nicht völlig eindeutig ist. Die statistische Auswertung des Quellenmaterials verlangt freilich nach einer Entscheidung.

In rechtlicher Hinsicht fällt zunächst auf, dass auch die hauslosen Bürger des Städtchens zur vollberechtigten Teilnahme an der Kleinen Gemeinde berechtigt waren, sofern sie verheiratet waren. Eine rechtliche Vertretung durch einen Hausbesitzer und Hausherrn ist in den Quellen

---

[191] Der Begriff „Familie" wird hier im Sinne von „Haushalt" verwendet. Er erfährt dadurch eine Erweiterung, indem er nicht-verwandte Angehörige des gleichen Haushaltes (z.B. Gesinde) mitumfasst. Gleichzeitig ist er in seiner Bedeutung eingeschränkt, weil nicht im gleichen Haushalt lebende Verwandte ausgeklammert bleiben.

[192] Ebd., S. 40f.; Werner Trossbach, Bauern 1648-1806, München 1993, S. 41, 88-101.

[193] Michael Mitterauer, Vorindustrielle Familienformen. Zur Funktionsentlastung des „ganzen Hauses" im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ders., Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gesellschaften, Stuttgart 1979, S. 35-97, bes. S. 41, 76f.

nicht nachweisbar. Hauslose Ledige waren hingegen nur dann zur Kleinen Gemeinde zugelassen, wenn sie weder im Haushalt des Vaters oder eines Bruders lebten, noch als Knechte in klösterlichen Diensten standen.[194]

Auch in ökonomischer Hinsicht spricht manches für eine recht weitgehende Selbständigkeit der hauslosen Bürger gegenüber den Hausbesitzern und deren häuslicher Ökonomie. Es handelt sich bei ihnen nämlich grösstenteils um Handwerker oder Träger kleinerer Ämter des öffentlichen Dienstes. Auch die Mitgliedschaft in einer der beiden Rheinauer Zünfte war ihnen nicht verwehrt.[195] Dennoch war ihre Lage insgesamt gewiss prekär und mit Benachteiligungen verbunden.[196]

Ein weiteres Argument, aber auch eine Differenzierung, ergibt sich schliesslich aus dem Verzeichnis der St. Josephs-Bruderschaft von 1742/45, welches die Mitglieder haushaltsweise auflistet.[197] Der erste Teil umfasst die Haushalte mit eigenem Haus; im zweiten Teil sind diejenigen verzeichnet, „so kein eigen Haus oder kein beständige Wohnung nit haben". Die Unterscheidung deutet zwar auf einen unterschiedlichen Status der beiden Gruppen hin, wichtiger ist jedoch der Umstand, dass die Hauslosen nicht einer anderen Haushaltung zugeordnet wurden. Diese Regel wurde, abgesehen von ledigen Kindern oder Geschwistern, dort durchbrochen, wo verheiratete, aber haus- und landlose Söhne im elterlichen Haushalt wohnten oder wo sich das Elternpaar offensichtlich bereits zurückgezogen und seinen Besitz auf den verheirateten Sohn übertragen hatte.[198]

In diesen Fällen ist es deshalb sinnvoll, von einer stärkeren Bindung unter den Hausbewohnern und damit von gemeinsamen Haushalten auszugehen. In den übrigen Fällen werden die zur Teilnahme an der Kleinen Gemeinde berechtigten Bürger als Familien- oder Haushaltsvorstände betrachtet, auch wenn sie über kein eigenes Haus verfügten.

Zählt man das Verzeichnis der Bürgerschaft in diesem Sinne aus, so ergibt sich für 1746 die Zahl von etwa 100 Bürgerhaushalten; fünf Jahre später sind es 92.[199] Zu diesen sind im Bereich des Städtchens noch die vereinzelten Haushalte der Hintersässen, der adligen

---

[194] Das ergibt sich aus dem Vergleich des Verzeichnisses der Bürgerschaft im Anhang mit dem Protokoll der Kleinen Gemeinde von 1746 (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 114-123).

[195] Eine unvollständige Liste der Mitglieder der Grossen Zunft um 1748 findet sich in: *STAE* R 186, S. 84, 87.

[196] So wurde 1750 dem Förster aufgetragen, den „Kein-Hausseren" künftig nur je einen halben Wagen mit Holz und Stauden zu geben (Stefan Keller, Aus der Geschichte des Rheinauer Waldes, in: Der Rheinauer Forst. Moderne Arbeitskette im Klosterwald, hg. von der Sophie und Karl Binding Stiftung, Andelfingen 1999, S. 33).

[197] *Pfr.Arch.* II.20.0, S. 1-16.

[198] Dies gilt z.B. für Franz Schreiber jung und alt sowie für Gerold und Johannes Merk (ebd., S. 3, 6).

[199] Nicht berücksichtigt sind in diesen Zahlen allfällige Haushalte von Witwen und ledigen Frauen ohne eigenes Haus. Sie sind nicht nur kaum in den Quellen fassbar, sondern lassen sich auch nicht klar einordnen.

Satzbürger und der klösterlichen Beamten hinzuzurechen. Geht man von durchschnittlich vier bis fünf Personen pro Haushalt aus, erhält man für das Städtchen Rheinau um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine Einwohnerzahl von 400 bis 500 Personen.[200] Damit liegt Rheinau bezüglich der Einwohnerzahl im Bereich von Kleinstädten wie Kaiserstuhl, Klingnau und dem etwas grösseren Frauenfeld.[201] Nicht mitgezählt sind dabei die Insassen des Klosters und die fremden Klosterdienste und -handwerker, welche über keinen Wohnsitz im Städtchen selber verfügten. 1746 belief sich die Zahl der Patres, Fratres und Laienbrüder auf 35.[202] Die Zahl der fremden Klosterdienste und -handwerker betrug etwa 40 bis 50 Personen. Dazu kam jeweils noch ein gutes Dutzend Klosterschüler.[203]

2.2.2 Landwirtschaft, Fischerei, Professionismus und klösterliche Dienste

Worin fand nun aber die Rheinauer Bürgerschaft ihr Auskommen? Es liegt auf der Hand, dass mit dieser Frage insbesondere die Rolle von Landwirtschaft und Professionismus in der kleinstädtischen Wirtschaft angesprochen ist. Es kann im folgenden nicht darum gehen, diese Phänomene umfassend darzustellen. Die Auswertung der klösterlichen Urbare und das Verzeichnis der Bürgerschaft im Anhang dieser Arbeit können aber wenigstens in einigen Punkten etwas Licht ins Dunkle bringen.[204]

Tabelle 2 gibt einen Überblick, wie die individuell bewirtschaftete Flur in Rheinau um 1751 genutzt wurde. Ein grosser Teil der Landwirtschaftsfläche lag in drei Zelgen vor dem oberen Tor, ein weiterer Teil lag innerhalb der Stadtmauern und schliesslich erstreckte sich der Rheinauer Bann auch noch auf die rechtsrheinische Halde jenseits der Rheinbrücke. Die traditionelle Dreizelgenwirtschaft mit ihrem Flurzwang und dem gemeinsamen Weiderecht war durch eine grössere Zahl von Einfängen durchbrochen.[205] Dominant war die Stellung des Klosters, welches nicht nur über die Grundherrschaft verfügte, sondern auch etwa einen Drittel der gesamten Landwirtschaftsfläche selber in Besitz hatte.

---

[200] Ammann nennt als Multiplikationsfaktor für die Feuerstätte-Haushaltungen die Zahl 5 (Hektor Ammann, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Festschrift für Walther Merz, Aarau 1928, S. 197). Die Zahlen von Walter für einige Kleinstädte des 18. Jh. legen allerdings einen etwas tieferen Faktor nahe: 4,6 für Baden, 4,5 für Zurzach, 4,4 für Klingnau und 3,9 für Kaiserstuhl (Emil J. Walter, Soziologie der Alten Eidgenossenschaft, Bern 1966, S. 121f.).

[201] Walter, Soziologie, S. 120, 122f., 133.

[202] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 305f.; R 186, S. 1f.

[203] *STAE* R 189, Bd. 1, S. 1-4, 41-44, 94-98; R 189, Bd. 2, S. 1-6, 49-54, 125-129 (davor unvollständig).

[204] *STAZH* J 127; J 258; J 259; J 269a. – Für das 16. Jh. findet sich ein Überblick bei: Vock, Beiträge, S. 8-77. Im übrigen ist eine Karte in der neuen Zürcher Kantonsgeschichte bezeichnend für die Forschungslage zur wirtschaftlichen Situation Rheinaus. Diese setzt nämlich für Rheinau schlicht ein Fragezeichen (vgl. Fritz Lendenmann, Die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtstaat Zürich, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, S. 167).

[205] Dies geht neben den Urbaren aus zahlreichen Urteilen und Mandaten hervor (*STAE* R 9, Bd. 8, S. 964-967).

Tabelle 2: Nutzung der individuell bewirtschafteten Flur in Rheinau um 1751[206]					
	Landwirtschafts-land insgesamt	*Reben*		*Wiesen/ Halden*	
Zinsbarer Besitz der Bürger vor 1749:	341 Juch.	ca. 39 Juch.	11 %	ca. 67 Juch.	20 %
Grundzinsfreier Besitz der Bürger:	wenig				
1749 von Kloster an Bürger ausgegeben:	149 Juch.	0 Juch.	0 %	0 Juch.	0 %
Dienstäcker (Fischer, Zöllner, Förster etc.):	52 Juch.	0 Juch.	0 %	3 Juch.	6 %
Besitz des Klosters in Rheinau:	290 Juch.	ca. 17 Juch.	6 %	ca. 48 Juch.	17 %
Besitz adliger Satzbürger in Rheinau:	10 Juch.	1 Juch.	10 %	0 Juch.	0 %
Besitz von Fremden in Rheinau:	9 Juch.	ca. 1 Juch.	11 %	ca. 4 Juch.	44 %
Total erfasste Landwirtschaftsfläche:	851 Juch.	ca. 58 Juch.	7 %	ca. 122 Juch.	14 %

Betrachtet man den zinsbaren Grundbesitz der Bürger vor 1749 und vergleicht diesen mit entsprechenden Zahlen für das Zürcher Weinland, so ergeben sich hinsichtlich der Fluranteile von Reben und Wiesen durchaus vergleichbare Werte.[207] Nimmt man das übrige von den Bürgern bewirtschaftete Land oder gar die gesamte Landwirtschaftsfläche in den Blick, so liegt der Anteil an Rebland zwar um einiges tiefer, ist aber im Vergleich mit den anderen Regionen des heutigen Kantons Zürich immer noch beträchtlich.[208] Man darf also davon ausgehen, dass der Weinbau für die städtische Bürgerschaft von erheblicher Bedeutung war. Darauf deuten auch die im Urbar von 1751 nachweisbare Zahl von zehn Trotten innerhalb der Stadt und die breite Streuung des Rebbesitzes.[209] Der Weinbau diente zum einen der Selbstversorgung der Haushalte, zum andern bot er als „cash crop" die Möglichkeit, etwas Bargeld zu erwirtschaften.[210]

Jeder Bürger hatte das weitgehend unbestrittene Recht, ausserhalb der jeweils zweiwöchigen Bannzeiten um Weihnachten, Ostern und Pfingsten den eigenen Wein auszuschenken.[211]

---

[206] Als Masseinheit dienten in Rheinau im 18. Jh. die Schaffhauser Flächenmasse (*STAZH* J 259, Einleitung): 1 Juch. ≈ 0,322 ha (vgl. *STAZH* El 4.2, S. 448; El 2.5, S. 12). Die Angaben in den Urbaren sind allerdings relativ ungenau, wie sich bei Nachmessungen schon im 18. Jh. häufig herausstellte. Gelegentlich finden sich zudem Sammelangaben, wie „1 Vierling Reben und Wiesen", so dass die genauen Fluranteile in diesen Fällen nur geschätzt werden können. Nicht erfasst ist der grundzinsfreie Landbesitz der Bürger, welcher aber nicht sehr gross war. (Zieht man von den erfassten 851 Juch. den Besitz ausserhalb der heutigen Gemeindegrenzen ab, so verbleiben 778 Juch., was ziemlich genau der heutigen Landwirtschaftsfläche von 251 ha entspricht.) Ebenfalls unberücksichtigt sind die Stadthalden, eine Art Allmende als Lehen vom Kloster, welche sich in schlechtem Zustand befand und erst 1750 unter die Bürger verteilt bzw. verkauft wurde (*STAZH* J 258, S. 672-694; J 25a, 1358). Mitberücksichtigt ist der selbstbewirtschaftete Kleinbesitz von Rheinauer Bürgern im benachbarten Altenburg, v.a. Reb- und Wiesland, nicht jedoch der grosse Hof Franz Müllers (*STAZH* J 127). In den anderen Nachbardörfern ist um 1751 kein Landbesitz von Rheinauer Bürgern nachweisbar.

[207] Ulrich Pfister beziffert den Rebanteil im Weinland in den 1760er bis 1780er Jahren auf 13,3% und denjenigen der Wiesen und Weiden zusammen auf 17,4% (Ulrich Pfister, Die Zürcher Fabriques. Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert, Zürich 1992, S. 395).

[208] Eine Ausnahme bilden die Regionen um den See und um Winterthur mit 17% bzw. 8% Rebanteil (ebd.).

[209] *STAZH* J 258.

[210] Pfister, Fabriques, S. 402-405. Vgl. auch: Irniger, Landwirtschaft, S. 98-103.

[211] Schauberg, Rechtsquellen, S. 162f.; *STAZH* J 273, S. 57; J 266, S. 2, 5; *STAE* R 9, Bd. 2, S. 849-854. – Eine andere und sehr umstrittene Frage war, ob sich die Ausschankerlaubnis auch auf gekauften Wein erstrecke.

Angesichts immer wieder auftretender Absatzschwierigkeiten war dies zweifellos eine gute Möglichkeit, den Wein zu einem guten Preis zu verkaufen – besonders an Markt- oder Wallfahrtstagen, wenn sich Fremde im Städtchen aufhielten.[212]

Es fragt sich nun, ob hinsichtlich des Landbesitzes Unterschiede im Vergleich zwischen der Kleinstadt Rheinau und der benachbarten Landschaft feststellbar sind. Ulrich Pfister geht davon aus, dass für einen typischen Bauernbetrieb im Mittelland rund zehn Jucharten Ackerland zur Selbstversorgung mit Getreide notwendig waren.[213] Thomas Meier beziffert den durchschnittlichen Landbesitz pro Haushalt im Zürcher Unterland, einem Ackerbaugebiet mit grosser Bevölkerungsdichte und vielen Kleinbetrieben, auf knapp fünf Hektaren.[214] Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Zahlen für Rheinau nicht ganz vollständig sind, lässt sich sagen, dass der durchschnittliche Landbesitz pro Haushalt im Klosterstädtchen nur etwa halb so gross war.[215] Die Unterschiede zeigen sich noch klarer, wenn man sich die Verteilung des Landbesitzes innerhalb der Bürgerschaft vor Augen führt:

Tabelle 3: Landbesitz der 92 Bürgerhaushalte in Rheinau um 1751[216]

Grössenklasse in Schaffh. Jucharten:	*0*		*0 < x < 1*		*1 ≤ x < 5*		*5 ≤ x < 10*		*x ≥ 10*	
Rheinau (Landwirtschaftsland):	6	7%	22	24%	37	40%	13	14%	14	15%
Rheinau (Ackerland):	15	16%	25	27%	32	35%	10	11%	10	11%
Vergleichszahlen aus Zürcher Regionen, 1760er-1780er Jahre:										
Grössenklasse in Zürcher Jucharten:	*0*		*0 < x < 1*		*1 ≤ x < 5*		*5 ≤ x < 10*		*x ≥ 10*	
Zürcher Weinland (Ackerland):	15,7%		12,2%		40,5%		12,2%		19,4%	
Zürcher Unterland (Ackerland):	7,4%		3,8%		33,1%		23,5%		32,1%	

Vergleicht man die Rheinauer Zahlen mit der gebotenen Vorsicht mit dem Zürcher Weinland und dem Unterland, so fallen vor allem zwei Besonderheiten auf. Zum einen springt die vergleichsweise hohe Zahl der Haushalte mit einem Besitz von weniger als einer Juchart Ackerland ins Auge; zum anderen ist die Zahl der Haushalte mit einem Besitz von mehr als zehn Jucharten deutlich kleiner als in den beiden Regionen der Zürcher Landschaft. Bevor das

---

[212] Vgl. zu den Absatzproblemen: Klaus Sulzer, Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus (=Schweizerische Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, 8), Aarau 1944, S. 70-93.

[213] Pfister, Fabriques, S. 404.

[214] Thomas Meier, Handwerk, Hauswerk, Heimarbeit. Nicht-agrarische Tätigkeiten und Erwerbsformen in einem traditionellen Ackerbaugebiet des 18. Jh. (Zürcher Unterland), Zürich 1986, S. 41.

[215] Für 1751 ergibt sich bei 92 Haushalten ein Landbesitz von 5,3 Juch. (≈1,7 ha) pro Haushalt bzw. ein Besitz an Ackerland von 4,2 Juch. (≈1,3 ha) pro Haushalt. Berücksichtigt ist nur der Besitz an zinsbarem und individuell genutztem Landwirtschaftsland. Die Dienstäcker werden nicht zum eigentlichen bürgerlichen Landbesitz gezählt, da deren Nutzung mit einer Tätigkeit im Dienst des Klosters verbunden war (vgl. *Tabelle 2*).

[216] 9 Juch. von insgesamt 490 Juch. in bürgerlichem Besitz können nicht eindeutig einer Haushaltung zugeordnet werden. Zudem fehlt auch hier der grundzinsfreie Besitz (vgl. *Tabelle 2*). Der Vergleich mit den Zürcher Zahlen wirft deshalb einige methodische Probleme auf und ist nur mit Vorsicht möglich. Die verwendeten Flächenmasse weichen nur wenig voneinander ab (1 Zürcher Juch. Ackerland ≈ 0,327 ha, 1 Schaffhauser Juch. ≈ 0,322 ha). Die Vergleichszahlen stammen aus: Pfister, Fabriques, S. 403.

Kloster 1749 fast 150 Jucharten Ackerland zumeist gegen ewigen Grundzins an einige wenige Bürger verteilte, war dieser Umstand noch deutlicher hervorgetreten.[217]

Nimmt man mit Pfister den Besitz von mindestens zehn Jucharten Ackerland als groben Indikator für einen vollbäuerlichen Betrieb,[218] so umfasste die Zahl der eigentlichen Bauern, von denen in den Rheinauer Quellen gelegentlich die Rede ist,[219] nur etwa zehn Personen. Für die überwiegende Mehrzahl der Haushalte war dagegen der eigene Getreideanbau nicht ausreichend zur Deckung des Bedarfs. Die Landwirtschaft erfüllte also in der Regel nur die Funktion *eines* wirtschaftlichen Standbeines neben anderen.[220] Um so wichtiger waren für die Bürger deshalb alternative Erwerbstätigkeiten, sei es als Fischer, als Professionist, als Diener oder Knecht im Kloster oder als Tagelöhner. War keine genügende Erwerbsmöglichkeit zu finden, so blieb oft nur die saisonale oder permanente Auswanderung bzw. der Gang als Soldat in fremde Dienste.[221]

Von grosser Bedeutung für das Rheinstädtchen war die Fischerei, insbesondere der Lachsfang im November.[222] Das Fischereirecht vom Rheinfall bis zur Einmündung der Thur wurde seit Jahrhunderten vom Kloster beansprucht. Die sechs Rheinauer Klosterfischer und die vier Rüedifahrfischer waren klösterliche Lehnsträger.[223] Im Falle der Klosterfischer waren die Fischerlehen mit der Nutzung von je etwa sechs Jucharten Ackerland und einigen Halden verbunden.[224] Da den Fischern die Lehen im Prinzip entzogen werden konnten, befanden sie sich gegenüber dem Kloster in einer erhöhten Abhängigkeit.[225]

Zahlenmässig wichtiger war aber der Professionismus, d.h. die nicht-agrarische und nicht-protoindustrielle Tätigkeit als Handwerker, als Gewerbetreibender oder als Inhaber einer auf Erwerb ausgerichteten Funktion im öffentlichen Dienst.[226] Geht man von einer Stadtbevölkerung von 400-500 Personen aus, so lag die Professionistendichte im Jahre 1746 zwischen 17 und 21%, die Dichte der Handwerker im engeren Sinne zwischen 12 und 15%.[227]

---

217 *STAZH* J 259. Vgl. auch: *Tabelle 7*.

218 Pfister, Fabriques, S. 404.

219 Vgl. *STAE* R 9, Bd. 8, S. 962, 965, 967.

220 Das gilt auch für andere Kleinstädte, wie der durchschnittliche Landbesitz pro Haushalt (ohne Wald) in Baden (0,75ha), Zurzach (1,6ha), Klingnau (2,4ha) und Kaiserstuhl (1,2ha) zeigt (Berechnungen aufgrund der Angaben bei: Walter, Soziologie, S. 122, 128).

221 Vgl. die Beispiele von ausgewanderten Brüdern oder Söhnen im Anhang.

222 Vgl. zur Fischerei: Vock, Beiträge, S. 47-50; Butz, Rheinau, S. 52. – In den Jahren 1741 und 1742 lieferten die Fischer im Kloster jeweils über 7000 Pfund an Lachsen ab, wie der spätere Abt Bernhard II. in seinem Tagebuch festgehalten hat (*STAE* R 185, S. 78, 127).

223 *STAZH* J 299.

224 *STAZH* J 259, S. 4, 8, 16, 20; *STAE* R 189, Bd. 1, S. 118.

225 Vgl. Kap. 7.1.

226 Zum Begriff: Meier, Handwerk, S. 23-25.

227 Mitgezählt sind 2 Hintersässen und 2 Professionistinnen; die Zahlen sind als Mindestwerte zu betrachten.

Der Anteil der Professionisten an der volljährigen, männlichen Bürgerschaft lag bei mindestens zwei Dritteln, derjenige der Handwerker im engeren Sinne bei ungefähr 50%. Die Zahlen liegen durchwegs im Bereich der Werte anderer Kleinstädte.[228] Dagegen sind sie deutlich höher als auf der benachbarten Landschaft, wie ein Vergleich mit dem Zürcher Unterland, welches über eine relativ hohe Gewerbedichte verfügte, zeigt.[229] Der kleinstädtische Charakter Rheinaus tritt also in dieser Beziehung klar zu Tage. Untermauert wird dies noch durch einen Vergleich der Gewerbestruktur Rheinaus mit derjenigen der drei Zürcher Landstädtchen Eglisau, Regensberg und Bülach bzw. der Landschaft des Unterlandes:[230]

Tabelle 4: Struktur des Professionismus im Städtchen Rheinau (1745-47)[231]

1. Nahrungsmittel	*7*	Weber	2	*7. Gesundheit/ Reinigung*	*4*
Metzger	2	Strumpfweber/-stricker	(1-) 3	Barbier/Chirurg	2
Bäcker	3	Hutmacher	2	Haarschneider	1
Ölmacher	(1-) 2	Knopfmacher	1	Kaminfeger	1
		Näherin	1		
2. Ausrüstung/ Hausrat	*19*			*8. Gastgewerbe*	*3*
Wagner	(2-) 3	*4. Baugewerbe*	*10*	Tavernenwirte	2
Küfer	4	Zimmermann	2	Stubenwirt	1
Schreiner	3	Maurer	3	Schankwirte	div.
Dreher	1	Glaser	(3-) 4		
Nagelmacher	1	Ziegler	1	*9. Öffentlicher Dienst*[232]	*15*
Seiler	1			Stadtknecht	1
Schlosser	2	*5. Chemie/ Papier/ Leder*	*2*	Torhüter	1
Uhrmacher	1	Gerber	2	Brückenwächter	(1)
Hafner	1			Nachtwächter	(1-) 2
Schmied	1			Schulmeister/Mesmer	1
Kupferschmied	1	*6. Handel/ Transport*	*18*	Spitäler	1
		Kornhändler	7	Zöllner/Kaufhausmeister	1
3. Textil/ Schuhe/ Kleider	*18*	Krämer	3	Ablader/Kornmesser	4
Schuhmacher	(6-) 7	Eierfrau/Eiertrager	2	Förster	1
Schneider	2	Schiffleute	(4-) 6	Kuh-/Schweinehirt	2

[228] Walter beziffert den Anteil der Handwerker an der Bevölkerung der von ihm untersuchten Kleinstädte auf 6 bis 15% (Durchschnitt: 11%); die Anteile der Handwerker unter den Männern bzw. Bürgern liegen zwischen 23 und 77% (Durchschnitt: 53%). Berücksichtigt sind: Aarau, Baden, Biel, Chur, Frauenfeld, Grüningen, Kaiserstuhl, Klingnau, Lichtensteig, Rapperswil, Regensberg, Sion, Zofingen und Zurzach (Walter, Soziologie, S. 133).

[229] Die Professionistendichte bezogen auf die Gesamtbevölkerung des Zürcher Unterlandes lag gemäss den Berechnungen von Meier bei ca. 6 bis 8% (Meier, Handwerk, S. 37-41).

[230] Die Vergleichszahlen und die Kategorienbildung wurden entnommen aus: Meier, Handwerk, S. 32, 100.

[231] Verzeichnet sind nicht Personen, sondern Tätigkeiten. Weil es nicht selten vorkam, dass eine Person gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nachging, sind einige Personen mit mehreren Tätigkeiten in der Tabelle erfasst. Wo Unsicherheiten bestehen, ist dies durch Klammern angedeutet. Berücksichtigt ist nur das Städtchen selber, inklusive bürgerliche Klosterhandwerker und Hintersässen (ohne fremde Klosterhandwerker).

[232] Verzeichnet als „Profession" sind nur die Ämter und Dienste, bei welchen der Erwerbscharakter überwog; die politischen Ämter fehlen also, ebenso Sinner, Feuerläufer, Stadthauptmann etc. Die Dienstboten (Koch, Hausmeister, Beschliesser, Klosterwächter etc.) und die eigentlichen Knechte und Mägde im Klosterdienst werden nicht mitgezählt; die Übergänge zum „öffentlichen Dienst" sind allerdings teilweise ziemlich fliessend.

Figur 1: Gewerbestrukturen im Vergleich

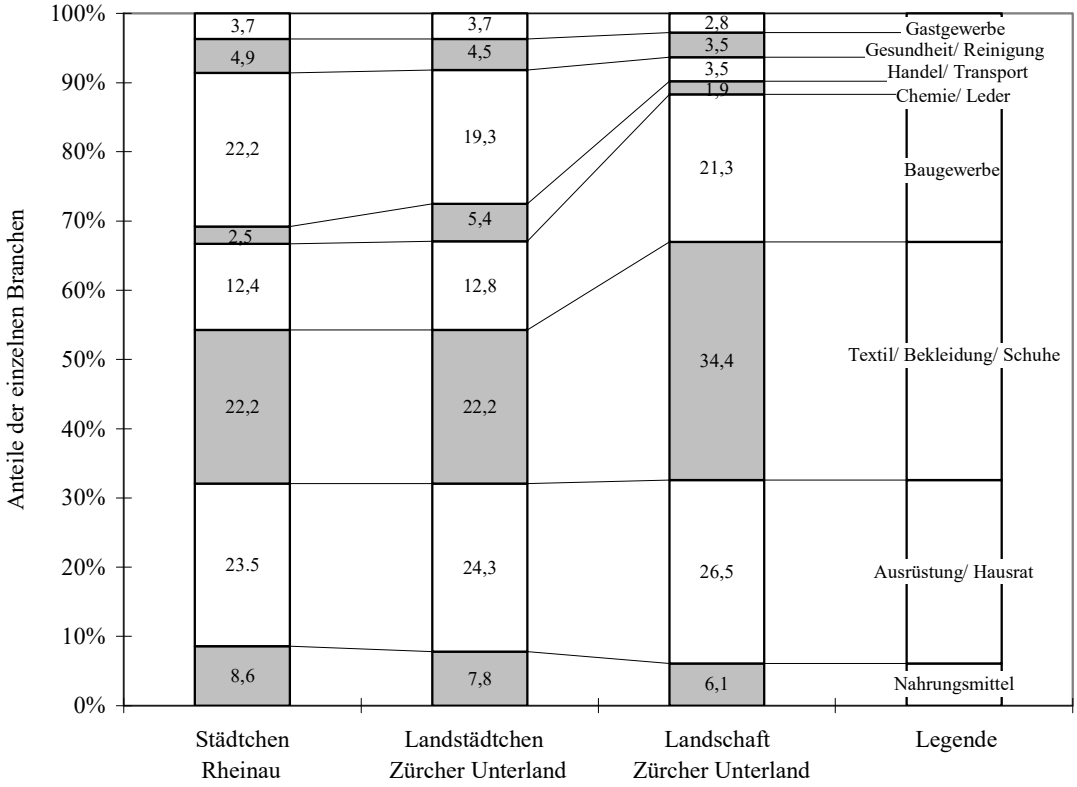

Die Übereinstimmung der Gewerbestrukturen Rheinaus und der drei Zürcher Landstädtchen ist augenfällig, ebenso die Unterschiede zur Landschaft. Während auf dem Land die Branchen „Textil/Bekleidung/Schuhe“, „Ausrüstung/Hausrat“ sowie das Baugewerbe dominierten, war die kleinstädtische Gewerbestruktur ausgeglichener. Von grösserer Bedeutung waren hier insbesondere Handel und Transport, was im Falle Rheinaus in erster Linie den Schiffleuten und den Kornhändlern zuzuschreiben ist.

Tabelle 4 zeigt die Vielfalt der Erwerbstätigkeiten und die Spezialisierung in einzelnen Branchen (Dreher, Uhrmacher, Kupferschmied, Knopfmacher etc.). Gerade in der stärkeren Differenzierung des städtischen Professionismus erkennt Meier einen wesentlichen Unterschied zu den dörflichen Verhältnissen, wobei die Kleinstädte freilich klar hinter Städten wie Zürich zurückblieben.[233]

Der relativen Bedeutung des kleinstädtischen Professionismus entspricht die Existenz zweier Zünfte. Während in der Kleinen Zunft vor allem das Baugewerbe vereinigt war, umfasste die Grosse Zunft die übrigen Handwerks- und Gewerbezweige. Die Errichtung der Zünfte hatte

[233] Meier, Handwerk, S. 87-117.

Abt Gerold II. allerdings erst im Jahre 1698 angeregt.[234] Bis dahin war das Aufdingen und Ledigsprechen der Lehrlinge in der klösterlichen Kanzlei erfolgt.[235] Noch im selben Jahr wurden die entsprechenden Zunftordnungen erlassen.[236] Vock sah darin in erster Linie eine verstärkte Kontrolle des Handwerks durch das Kloster.[237] Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass sowohl der Abt als auch die Bürger in den Zunftartikeln ein Privileg erblickten.[238] Zwar beanspruchte der Abt die Rolle als „Obristzunftmeister", doch in erster Instanz gelangten Handwerksstreitigkeiten nun vor die jeweilige Zunft.[239] Zudem galten die Handwerksmeister jetzt als „zünftig", womit ihnen die „zünftige" Ausbildung „ehrlicher" Lehrjungen möglich war. Für die Wanderschaft oder die spätere Niederlassung in einer anderen Stadt war dies unerlässlich. Die Zunftartikel regelten aber nicht nur die Ausbildung, sondern nahmen auch eine Abgrenzung der Handwerke vor und errichteten gewisse Schranken gegenüber fremden Konkurrenten. Eine politische Funktion besassen die beiden Zünfte dagegen nie.

Neben Handwerk und Gewerbe nahm der öffentliche Dienst innerhalb des Professionismus eine wichtige Rolle ein. Er bot einer grösseren Zahl von Bürgern eine – wohl meist nur ergänzende – Erwerbsmöglichkeit. Dabei ist zu beachten, dass nur einige wenige Ämter von der Bürgerschaft alleine vergeben wurden. Oft erfolgte die Amtsvergabe durch das Kloster, was eine beträchtliche Abhängigkeit mit sich brachte. Die starke Stellung des Klosters zeigt sich weiter im Umstand, dass auch mehrere Handwerker ihr Auskommen als Klostermeister fanden (Bäcker, Wagner, Küfer, Ziegler, Chirurg). Zudem ist an diejenigen Bürger zu erinnern, welche in der klösterlichen Haus- und Landwirtschaft tätig waren, sei es als Koch, Hausmeister, Beschliesser, Pförtner oder Knecht.[240] Die Zahl der in dieser Weise wirtschaftlich eng ans Kloster gebundenen Bürger belief sich um 1745 auf ungefähr 20 Personen, wobei die Fischer und die Tagelöhner noch nicht mitgezählt sind. Diese Abhängigkeit vom Kloster sollte sich während den Unruhen für viele von ihnen negativ auswirken, denn nach deren Ausbruch wurden die meisten „harten" Bürger aus ihrem Dienst entlassen bzw. nicht mehr eingestellt.[241]

---

[234] Der Abt erklärte: „Die Kinder soll man Handwerck erlehrnen laßen, zu welchem End und damit sie auch anderwerths passieren können, wird man mit der Zeit einen Artikulbrieff aufrichten" *(STAE* R 9, Bd. 8, S. 1050).
[235] *STAE* R 9, Bd. 8, S. 1047.
[236] *STAE* R 205. – Die Abschrift der beiden Zunftordnungen samt Ergänzungen bis 1765 wurde im Verlaufe der Recherchen für diese Arbeit zufälligerweise in einem Stapel anderer Quellen in Einsiedeln aufgefunden. Bis anhin war nur die Ordnung der Kleinen Zunft bekannt.
[237] Vock, Beiträge, S. 172f.
[238] *STAE* R 205; R 70a, S. 202-206; R 186, S. 20, 82-89.
[239] *STAE* R 186, S. 177f.
[240] Diese Tätigkeiten fallen nicht unter den hier verwendeten Professionismus-Begriff (s.oben).
[241] Vgl. Kap. 7.1.

2.2.3 Der Kornmarkt und die Rheinauer Kornhändler

Infolge des Fehlens von Vergleichszahlen lassen sich nur beschränkt Angaben über längerfristige Veränderungen der wirtschaftlichen Strukturen Rheinaus machen. Die bisher ausgewerteten Quellen erwecken den Eindruck von wenig dynamischen und stark traditionell geprägten Verhältnissen in Landwirtschaft und Gewerbe.[242] In wenigstens einer Beziehung trügt dieser Eindruck jedoch, denn vom Rheinauer Kornmarkt und dem damit verbundenen Kornhandel ging durchaus eine gewisse Dynamik aus, welche sich letztlich auch auf die Unruhen in den dreissiger und vierziger Jahren auswirken sollte.

Noch im 16. und 17. Jahrhundert hatte der Handel im Städtchen Rheinau kaum eine Rolle gespielt.[243] Gestützt auf die „Goldene Bulle" von 1241[244] und die mittelalterliche Offnung[245] bestritt das Kloster den Bürgern das Kaufleuterecht: Wer Handel treiben wolle, brauche eine obrigkeitliche Bewilligung.[246] Der in einer mittelalterlichen Urkunde erwähnte Wochenmarkt fand seit Menschengedenken nicht statt, und auch von einem Jahrmarkt beziehungsweise von entsprechenden Projekten ist erst später die Rede.[247] Die Situation änderte sich aber um die Wende zum 18. Jahrhundert in bedeutendem Masse.

Die eidgenössischen Orte waren schon seit langer Zeit von Getreideimporten abhängig.[248] Für die Region um Zürich waren vor allem die „Schwaben" wichtige Kornlieferanten. Die Versorgungsschwierigkeiten mit Getreide in den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts, aber auch die günstige Lage Rheinaus und die rechtliche Stellung des Klosters eröffneten den Äbten schliesslich die Möglichkeit, die Lage zum eigenen Vorteil zu nutzen. Zwischen 1691 und 1723 wurde nach und nach die Infrastruktur für einen wöchentlichen Kornmarkt bei der Rheinbrücke geschaffen. Es entstanden ein Kauf- und Wirtshaus, zwei Kornhäuser sowie die notwendige Scheune samt Stallungen.[249] Trotz des Protestes einiger Orte hatte der seit 1697 jeweils am Mittwoch stattfindende Rheinauer Kornmarkt Erfolg, im Gegensatz zum Versuch Zürichs, in Eglisau einen Konkurrenzmarkt aufzubauen.[250]

---

[242] 1749/50 bildeten allerdings die Ausgabe von 149 Juch. Ackerland durch das Kloster an einige Bürger und die Aufteilung bzw. der Verkauf der Stadthalden (Allmende) einen gewissen Einschnitt (vgl. *STAZH* J 258; J 259). Hingegen existieren keinerlei Hinweise auf protoindustrielle Tätigkeiten in Rheinau.

[243] Vock, Beiträge, S. 57-66.

[244] UBZ, Bd. 2, S. 61-63; Schnyder, Quellen, Bd. 1, S. 14.

[245] Schauburg, Rechtsquellen, S. 163; *STAZH* J 273, S. 58.

[246] *STAZH* J 17, 50.

[247] Vock, Beiträge, S. 63; UBZ, Bd. 11, S. 361, 510f.; Schnyder, Quellen, Bd. 1, S. 63. – Kaiser Ludwig verlieh der Stadt 1332 das Recht, einen Wochenmarkt zu halten, doch schon 1335 wurden die „Freyung und Recht" wieder rückgängig gemacht; es ist jedoch unsicher, ob sich der Widerruf darauf bezieht.

[248] Sulzer, Handelspolitik, S. 35-40; Pfister, Fabriques, S. 414.

[249] Stefan Keller u. Hans Rapold, Das Gast- und Kaufhaus zum Salmen am Rheinauer Brückenkopf 1691-1991, Andelfingen 1991, S. 17.

[250] Sulzer, Handelspolitik, S. 39f.; EA, Bd. 6.2, S. 553, 1784; *STAZH* J 17, 91.

Während die „Schwaben“ nach Rheinau kamen, um ihr Getreide zu verkaufen oder andernfalls nach Zürich weiterzutransportieren, traten als Aufkäufer nicht zuletzt Glarner Kornhändler in Erscheinung. Die umgesetzten Mengen waren durchaus beachtlich. Für das Jahr 1740 vermerkte P. Bernhard Rusconi in seinem Tagebuch die Zahl von insgesamt 2505 „Läst“ oder „Wägen“, welche ins Kornhaus gebracht worden seien, so dass man für das Getreide zeitweise kaum mehr Platz gefunden habe. Zoll und „Immi“, eine Umsatzabgabe, brachten dem Kloster pro Monat in diesem Jahr immerhin etwa 100 Gulden ein.[251]

Für die Bürgerschaft war der Kornmarkt zunächst vor allem ein Ärgernis. In der Errichtung des Kauf- und Gasthauses „Salmen“ mit Metzgerei und Backstube sahen sie einen Eingriff in ihre ehehaften Rechte.[252] Trotzdem profitierten zum Teil auch sie vom neuen Markt, denn dieser brachte nicht nur regelmässig fremde Marktbesucher nach Rheinau, sondern verschaffte ihnen auch zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten: Der Salmenwirt war, abgesehen von der Anfangsphase, in der Regel ein Bürger.[253] Die Bedeutung des Zöllners wuchs, war er doch nun zugleich auch Kaufhausmeister.[254] Zum Umladen des Getreides wurden zunächst zwei und dann vier Ablader und Kornmesser eingestellt,[255] und auch die Schiffleute fanden im Abtransport des Korns auf dem Rhein ein zusätzliches Einkommen.[256]

Von grösster Bedeutung aber war das Entstehen einer Gruppe von Rheinauer Kornhändlern, nachdem Abt Gerold II. im Jahre 1698 der Bürgerschaft den Kornhandel unter gewissen Bedingungen erlaubt hatte.[257] Die Händler kauften das Getreide auf dem Rheinauer Markt oder wenn möglich direkt im „Schwabenland“ ein und brachten es in der Regel jeweils am Freitag nach Zürich auf den dortigen Kornmarkt. 1735 handelte es sich dabei um vier und 1747 um sieben Bürger.[258] Trotz dieser kleinen Zahl beziffert Klaus Sulzer den Anteil der Rheinauer Kornhändler am Jahresumsatz des Zürcher Kornmarktes für 1715-20 auf etwa 5% und für 1768/69 auf über 15%.[259] Als sich vier Rheinauer Kornhändler im Januar 1747 während einer Woche weigerten, dem Kloster den Zoll zu entrichten, hatten sie insgesamt 426 Mütt Kernen eingekauft, was über 20 Tonnen entspricht.[260]

---

[251] *STAE* R 185, S. 9, 14, 17, 20, 24, 27, 31, 34, 39, 42, 46. Vgl. zu den Einnahmen auch: Fietz, Bau, S. 68.
[252] Beweiß, S. 26f.; *STAZH* J 21, 232; *STAE* R 70a, S. 30; R 72, Bd. 1, S. 272-274.
[253] *STAE* R 9, Bd. 8, S. 855-858.
[254] *STAZH* J 17, 140.
[255] *STAE* R 9, Bd. 8, S. 690-692.
[256] P. Roman Effinger formulierte etwas überspitzt: „Und was gibt noch heut zu Tag so vilen Burgeren das Brod ins Hauß, als das Kauff-Hauß und der Korn-Marckt: Sollte dise Quell versigen, mein Gott! was für eine Noth wäre unter disen armen Leuthen“ (Beantworthung, S. 66).
[257] *STAZH* J 17, 91. Vgl. zum Kornhandel auch: *STAE* R 9, Bd. 8, S. 681-713.
[258] *STAE* R 70a, S. 15; R 72, Bd. 2, S. 301.
[259] Sulzer, Handelspolitik, S. 39.
[260] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 700.

Die Kornhändler hatten dem Kloster nicht nur Zoll und „Immi“ (auch als „Schöpfli“ oder „Mäß“ bezeichnet) zu entrichten.[261] Sie waren in ihrem Handeln auch sonst verschiedenen Einschränkungen unterworfen: Zur Ausübung ihrer Tätigkeit war zum einen eine obrigkeitliche Erlaubnis notwendig.[262] Zum andern verbot das Kloster „zur Verhütung des schädlichen Fürkaufes“ in seinen Kaufhausordnungen und -mandaten immer wieder – allerdings nur mit beschränktem Erfolg – den Handel ausserhalb des Kaufhauses. Vor allem das Aufkaufen von Getreide im „Schwabenland“ war der Herrschaft ein Dorn im Auge und war, wenn überhaupt, nur unter gewissen Bedingungen gestattet.[263] Zeitweise wurde aus handelspolitischen Gründen bzw. aus Rücksicht auf die eidgenössischen Orte auch der Besuch bestimmter Kaufhäuser und Märkte verboten oder eingeschränkt.[264] Dass die zahlreichen Mandate und Verordnungen bei den Kornhändlern oft auf Widerstand stiessen und unterlaufen wurden, erstaunt nicht.

Trotz den Einschränkungen gelangten vor allem die drei Brüder Franz, Andreas und Johannes Müller seit etwa den zwanziger Jahren durch den Kornhandel zu einem ansehnlichen Vermögen. Alle drei verfügten über einen überdurchschnittlichen Landbesitz, obwohl ihr Vater, der Ochsenwirt und Kornhändler Andreas Müller, zweimal vergantet worden war.[265] Franz besass neben seinem Besitz in Rheinau einen Hof im benachbarten Altenburg mit einer Fläche von etwa 120 Jucharten. Neben Kornhandel und Landbesitz verfügten die Brüder über weitere Erwerbsquellen. Insbesondere Johannes hatte als Ochsenwirt und Metzger eine breite wirtschaftliche Basis. Zudem war er in Solddienstgeschäfte verwickelt und verlieh zum Teil grössere Geldbeträge.[266] Die Aussage von Landvogt Tscharner im Jahre 1749, er sei „der fast einiche Bemittlete“ in Rheinau gewesen, erscheint zwar etwas überspitzt, sie spiegelt aber doch die aussergewöhnliche Stellung des Ochsenwirtes und seiner Brüder zumindest bis zum Ende der Unruhen.[267]

---

[261] *STAZH* J 17, 91, 98, 140.

[262] *STAE* R 9, Bd. 8, S. 688f.

[263] 1700, 1715, 1724, 1729, 1740, 1743, 1749: Handel ausserhalb Kaufhaus verboten; 1729, 1734, 1749: Im „Schwabenland“ bzw. in der Nachbarschaft gekauftes Getreide soll nach Rheinau geführt werden, wo das „Mäß“ zu entrichten ist; 1739, 1740, 1743, 1749: Besonders verboten ist, den Verkäufern im „Schwabenland“ nachzugehen und Getreide auf der Strasse aufzukaufen; 1745: Wenn in Rheinau genügend Getreide vorhanden ist, soll in Schaffhausen und im „Schwabenland“ nichts gekauft werden (*STAZH* J 17, 140, 178, 247f., 265b; *STAE* R 9, Bd. 8, S. 685, 689, 692-701).

[264] Verbote bzw. Beschränkungen wurden u.a. ausgesprochen für: Eglisau und Schaffhausen (1729); neue Märkte im Reich auf eidgenössisches Begehren (1734); Schaffhausen (1737/45) (*STAE* R 9, Bd. 8, S. 685f.).

[265] Beantworthung, S. 45f., 66.

[266] 1738 wandte sich P. Roman an den „vielgeehrten Herr Oxenwürth“ wegen eines Darlehens von 300 fl. zur Finanzierung eines Prozesses einiger Kapitularen gegen den damaligen Abt Benedikt (*STAE* R 70a, S. 173-175).

[267] Vgl. Verzeichnis der Bürgerschaft im Anhang.

Die drei Brüder spielten im kleinstädtischen Leben eine führende Rolle, zumal die adligen Rheinauer Satzbürger im 18. Jahrhundert kaum mehr von Bedeutung waren. Zahlreiche mit Ansehen verbundene Ämter (Schultheiss, Ratsherr, Baumeister, Zunftmeister), ein eigenes Siegel mit dem Familienwappen,[268] die Beschäftigung von mehreren Knechten und Mägden, Geschäftsbeziehungen ins benachbarte Reichsgebiet und nach Zürich, die Eheverbindungen des Ochsenwirtes und seines Sohnes mit Töchtern von Schultheissen anderer Kleinstädte, aber auch der Werdegang der Söhne als Patres in Rheinau und Einsiedeln, als Offizier in fremden Diensten, als Kornhändler und Wirt bzw. als wohlhabender Bauer, Korn- und Weinhändler im benachbarten Altenburg unterstreichen dies zusätzlich.

Wir fassen in den Müller-Brüdern und ihren Familien zweifellos einen Teil des Rheinauer Honoratiorenmilieus, wie es auch für andere Kleinstädte typisch war.[269] In den Quellen erscheinen sie als „Vornehme", welche bei den anderen Bürgern über grosses Ansehen verfügten,[270] während sie ein Schaffhauser spöttisch als „vermeinende Patrizij von Rheinaw" bezeichnete.[271] Im Gegensatz zu den sich immer schärfer abgrenzenden Oberschichten in Städten wie Luzern oder Bern behielten diese kleinstädtischen Honoratiorenschichten wie die „Dorfpatriziate" bis ins 18. Jahrhundert aber einen mehr formlosen Charakter.[272] Diese Feststellung von Hans Conrad Peyer lässt sich gewiss auch auf Rheinau übertragen.

2.2.4 Die Bürgerschaft als Gemeinschaft von Ungleichen

Den Fragen nach der sozialen Gliederung der Rheinauer Bürgerschaft und nach deren wirtschaftlichen Lage soll zum Schluss dieses Kapitels mit Hilfe der für 1751 verfügbaren Daten noch etwas eingehender nachgegangen werden (*Tabelle 5*). Leider lassen sich über die Einkommenssituation der Bürger keine präzisen Aussagen machen. Auch über Barvermögen und Verschuldung der Haushalte ist nur in Ausnahmefällen genaueres bekannt. Als grober Indikator für die wirtschaftliche Lage bleibt damit nur der Haus- und Landbesitz. Es fragt sich allerdings, wie zuverlässig dieser angesichts der Bedeutung anderer Erwerbsquellen im Städtchen Rheinau ist.[273]

---

[268] Das Familienwappen prangte auch am Wirtshaus zum „Ochsen" (s. Titelseite).

[269] Braun, Ancien Régime, S. 204f.

[270] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 162f.; R 72, Bd. 2, S. 302-304.

[271] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 825-827.

[272] Hans Conrad Peyer, Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratien, in: Kurt Messmer u. Peter Hoppe, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1976, S. 1-28, bes. S. 24.

[273] Gewiss ist dessen Zuverlässigkeit im Falle eines Städtchens fraglicher als im Falle der Unterländer Professionisten, wo Meier eine hohe Verlässlichkeit nachweisen konnte (Meier, Handwerk, S. 232-242). Der überdurchschnittliche Landbesitz der Gebrüder Müller, welcher nur teilweise auf Erbschaft zurückgeführt werden kann, legt immerhin die Vermutung nahe, dass vorhandenes Vermögen nicht nur einfach gehortet oder ausgeliehen, sondern wenn möglich auch in den Erwerb von Immobilien gesteckt wurde.

Tabelle 5: Landbesitz, ökonomische und soziale Lage, politische Ämter um 1751										
Grössenklasse in Jucharten:	*0*		*0 <x <1*		*1 ≤x <5*		*5 ≤x <10*		*x ≥10*	
Zinsbarer Landbesitz der 92 Bürgerhaushalte:	6	7%	22	24%	37	40%	13	14%	14	15%
Davon Haushalte mit Professionisten:	5		12		22		9		12	
Davon 1749 „wohlheblich“:	1		1		14		8		14	
Davon 1749 „ärmer“:	2		9		13		2		0	
Nicht erfasste Haushalte:	3		12		10		3		0	
Landbesitz und sozialer Status:										
Vornehm/ grosses Ansehen:					> 1				> 3	
Zunftmeister/ Baumeister:	1		0		1		4		8	
Sohn in Klosterschule:	0		0		1		3		3	
Landbesitz und politische Ämter:[274]	0		2		6		5		9	

Hilfreich ist in diesem Zusammenhang die Einstufung der „harten“ Bürger in „wohlhebliche“ und „ärmere“ anlässlich der Prozesskostenabzahlung im Jahre 1749.[275] Alle als „wohlheblich“ eingeschätzten Bürger besassen mindestens ein Haus oder einen Hausteil; sechs Bürger besassen gar zwei Häuser. *Tabelle 5* zeigt, dass praktisch alle Haushalte mit einem zinsbaren Landbesitz von mehr als fünf Jucharten als „wohlheblich“ eingestuft wurden.[276] Während für die Gruppe mit einem Besitz zwischen einer und fünf Jucharten keine eindeutige Aussage möglich ist, galten die landlosen bzw. landarmen Bürger mit weniger als einer Juchart grösstenteils als arm.[277] Eine ungefähre ökonomische Einordnung der Haushalte aufgrund des Haus- und Landbesitzes ist also möglich. Obwohl im Einzelfall mit Abweichungen zu rechnen ist und sich keine klaren Grenzen ziehen lassen, wird eine beträchtliche Differenzierung innerhalb der Bürgerschaft sichtbar.[278]

Die Tabelle macht deutlich, dass der Professionismus für die Haushalte aller Besitzklassen von grosser Bedeutung war. Doch während die Landarmen und Landlosen neben der Arbeit als Tagelöhner fast vollständig auf diese Erwerbsquelle angewiesen waren, verfügten die Besitzer grösserer Landflächen meist über mehrere wirtschaftliche Standbeine und damit über eine weit solidere Basis, zumal sich darunter nicht zuletzt die Kornhändler befanden.

---

[274] Erfasst sind die 92 Haushaltsvorstände des Jahres 1751, sofern sie in der Jahren vor, während oder nach den Unruhen ein Amt ausgeübt haben. Die Einreihung erfolgt gemäss dem Landbesitz von 1751. Nicht eingereiht ist Anselm Schrettelin, der zur Zeit seiner Amtsausübung über einen umfangreichen Besitz verfügte, aber 1749 vergantet wurde und alles verlor.

[275] *STAE* R 91, Bd. 21, 57f. – Die „Ärmeren“ wurden jeweils einem „Wohlheblichen“ als Bürgen zugelost. Als „wohlheblich“ können auch die Väter gelten, die zusätzlich für ihre Söhne bezahlen mussten bzw. die Söhne, welche für ihre Väter bezahlten, da ärmere Väter bzw. Söhne ebenfalls zugelost wurden.

[276] Die beiden Bürger (Joseph Nüchem und Moritz Scherer), welche zwar über 5 Juch. Land besassen, aber dennoch als „ärmer“ eingeschätzt wurden, waren beide ohne eigenes Haus. Ihr Land war ihnen zum grössten Teil erst 1749 vom Kloster gegen ewigen Grundzins überlassen worden.

[277] Trotz des geringen Besitzes an (zinsbarem) Land als „wohlheblich“ eingestuft wurden nur der Schneidermeister Joseph Scherer und der Küfer Hans Jörg Moser. Beide hatten jedoch ein Haus.

[278] Verdeutlicht wird dies durch den Umstand, dass im Jahre 1751 zehn Bürger zusammen etwa die Hälfte des sich in bürgerlichen Händen befindlichen Bodens besassen (ohne Franz Müllers Hof in Altenburg).

Vor allem unter den (beinahe) land- und oft auch hauslosen Bürgern dürften diejenigen zu finden sein, welche in den Quellen abschätzig als „Lumpenburger“, „Mußkübler“ oder „verlumpte Bettler“ bezeichnet werden.[279] Diese armen Bürger verfügten nur über einen niedrigen sozialen Status, und der Zugang zum Stadtgericht, zum Rat oder gar zum Schultheissenamt war ihnen praktisch verschlossen.[280] Ihre Zahl lässt sich nicht genau ermitteln, doch dürfte sie nicht gering gewesen sein.

Es waren die „Wohlheblichen“, denen die Bekleidung der politischen Ämter im Städtchen vorbehalten war, wie vor allem die überproportionalen Anteile der Amtsträger mit mehr als fünf bzw. zehn Jucharten Grundbesitz zeigen. In ihren Reihen sind denn auch die „Vornehmen“ zu suchen, zu deren Kern zumindest bis 1749 die drei Müller-Brüder gehörten. Wer weiter dazu zählte, ist leider nirgends vollständig verzeichnet. Mit Sicherheit steht die Zugehörigkeit zu den Honoratioren nur noch in zwei Fällen fest (Placidus und Basilius Schweizer); in einigen weiteren Fällen ist sie nur zu vermuten.

Mit den bisherigen Ausführungen decken sich zwei weitere Beobachtungen: Zum ersten korreliert auch die Bekleidung der mit Ansehen verbundenen Ämter in der Stubengesellschaft und den beiden Zünften auffällig mit dem Landbesitz. Zum zweiten waren es nur die Söhne „wohlheblicher“ Väter, welche die Chance für eine höhere Schulbildung besassen. Es lässt sich folgern, dass auch in Rheinau die ökonomische Lage, der soziale Status und die Bekleidung politischer Ämter in der Regel recht eng aufeinander bezogen waren.[281]

Überblickt man dieses Kapitel abschliessend und zieht dabei den geringen durchschnittlichen Landbesitz der Haushalte, das relativ kleine Absatzgebiet der Handwerker und Gewerbetreibenden[282] und die dominierende Stellung des Klosters in Betracht, so verfestigt sich der Eindruck einer Bürgerschaft, welche insgesamt nur über recht beschränkte Ressourcen verfügte, dabei aber – nicht zuletzt infolge des Kornhandels – eine erhebliche innere Differenzierung aufwies.

---

[279] Widerholter Beweiß, S. 82f.; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 809-811; R 72, Bd. 2, S. 472-474. – Der Ausdruck „Mußkübler“ meint diejenigen, welche im Kloster den „Mußkübel“ holten, also Almosen bezogen.

[280] Bei den beiden Amtsträgern, welche 1751 weniger als 1 Juch. Land besassen, handelt es sich um 2 Richter. Matthaeus Reutemann war zur Zeit der Amtsausübung Schulmeister und Schneider und hatte als Beständer ein ehemaliges Ritterlehen inne; Joseph Schrettelin sass bestandesweise als Wirt auf der Taverne zum „Löwen“.

[281] Meier spricht in diesem Zusammenhang von der typischen Statuskonsistenz traditioneller (ländlicher) Gesellschaften (Meier, Handwerk, S. 243).

[282] Angesichts der Konkurrenz von Winterthur und Schaffhausen umfasste dieses neben Rheinau selber kaum mehr als die Nachbardörfer, v.a. Altenburg und Jestetten, für die die Rheinauer Zunftordnungen ebenfalls galten.

3. Die Chronologie der Ereignisse

3.1 Die Vorgeschichte

Nachdem nun ein ungefähres Bild Rheinaus im 18. Jahrhundert entworfen ist, geht es im folgenden darum, die chronologische Abfolge der Ereignisse im Zusammenhang mit den Unruhen zu klären. Als die Bürger im Jahre 1735 Abt Benedikt die Huldigung verweigerten, kam dies keineswegs wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Zeichen der Unzufriedenheit hatte es schon seit längerem gegeben. Wie andernorts festgestellt worden ist, haben Unruhen stets eine Vorgeschichte; sie sind nicht einfach eine plötzliche Eruption.[283] Die Vorgeschichte der Rheinauer Unruhen lässt sich bis ins 17. Jahrhundert zurückverfolgen.

Der Tod der letzten Bürger reformierten Glaubens im Pestjahr 1611 hatte einen Schlusspunkt hinter die zahlreichen konfessionell bedingten Auseinandersetzungen mit der Bürgerschaft gesetzt, zu denen es im Zuge der Rekatholisierungsbestrebungen der Rheinauer Äbte gekommen war.[284] Während der langen Regierungszeiten der Äbte Eberhard III. von Bernhausen (1613-1642) und Bernhard I. von Freyburg (1642-1682) blieben die gelegentlich auftretenden Konflikte mit der Stadt begrenzt und wurden mehr oder weniger gütlich beigelegt.[285]

Heftiger und langwieriger wurden die Auseinandersetzungen unter Abt Basilius Iten (1682-1697). Insbesondere die von einer Agrarkrise geprägten neunziger Jahre waren von dauernden Streitigkeiten gekennzeichnet.[286] Als der Landvogt im September 1694 in Rheinau die Huldigung einnahm, überreichte ihm die Bürgerschaft eine 15 Punkte umfassende Beschwerdeschrift. Obwohl der Abt bei der Huldigung versprochen habe, „er wolle die Burger in allem halten, wie die vorgenden Herren Praelaten, alls Eberhart und Bernhardt seligen, die Burger gehalten haben“, und sie bei ihren „Freiheiten und Rechten“ schützen und schirmen, habe er durch zahlreiche Neuerungen in ihre uralten Bräuche, Übungen und Rechte eingegriffen. Wenn sie der Abt bei „jren alten Rechten“ und „jrem alten geschribnen Recht und Urbari“ verbleiben lasse, wollten sie jedoch „jn allen bilichen Sachen“ gehorsam sein.[287]

Die „Gravamina“ lesen sich teilweise wie eine Antwort auf verschiedene Gebote und Verbote, welche in den Jahren davor verkündet worden waren, sowie auf die Errichtung des

---

[283] Bierbrauer, Revolten, S. 16-20.

[284] Vgl. dazu: Butz, Rheinau, S. 122-143.

[285] Vgl. Henggeler, Professbuch, S. 223-227; Hohenbaum, Geschichte, S. 158-173; *STAE* R 9, Bd. 8, S. 679f., 910-914; R 70a, S. 37-41; *STAZH* C V 3.2c, 30.

[286] Eine Klimaverschlechterung führte in den 90er Jahren des 17. Jh. in weiten Gebieten zu Missernten, Kornsperren und Hungersnot (Irniger, Landwirtschaft, S. 87).

[287] *STAZH* J 21, 232.

klösterlichen Kauf- und Gasthauses bei der Rheinbrücke.[288] Dennoch war der Abt keineswegs gewillt, auch nur ein Jota nachzugeben.[289] Schultheiss und Statthalter wurden umgehend auf die Kanzlei zitiert, wo ihnen vorgehalten wurde, dass niemand das Recht habe, „einige Klägden von dannen zu entziehn oder jemandt anderem anhängig zu machen". Innerhalb von acht Tagen sollen sie dafür sorgen, dass sie die Beschwerdeschrift wieder in ihre Hände bekommen, und diese auf der Kanzlei abliefern, ansonsten drohe eine hohe Busse.[290]

Als sich im November der Zürcher Bürgermeister Heinrich Escher schriftlich in den Konflikt einschaltete und dem Abt zur Milde und zur gutmütigen Beobachtung des alten Herkommens riet,[291] bestritt Abt Basilius, dass er widerrechtliche Neuerungen eingeführt habe, und äusserte den Verdacht, dass die Bürger aufgehetzt worden seien.[292]

Wenig später gelangte auch Landvogt Imfeld an den Abt und bot seine Vermittlung an. Die Untertanen hätten ihn um seine Hilfe gebeten, weil jeder Landvogt bei der Huldigung in Rheinau verspreche, die Bürger bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten zu schützen. Wenn man ihnen kein Gehör schenke, würden „diese guethe Leüth ihren Recours ahn höchere Orth" nehmen. Er rate deshalb „freundtnachparlich" zu Gnade und Milde.[293] Der Abt berief sich auf seine Rechte und versicherte, dass die Bürger über keine Dokumente verfügten, mit denen sie ihre Ansprüche belegen könnten. Im übrigen solle der Landvogt zur Verhütung eigenen Schadens besser dafür sorgen, dass die Bürger von ihrem unbegründeten und höchst strafmässigen Ansinnen abstehen, „indeme durch dergleichen Assistenz-Leistung der Underthan nur mehrers in seiner Hartnäckigkeit gestärckht würdt".[294]

Nachdem ein bürgerlicher Ausschuss gedroht hatte, dass man den Geboten und Verboten des Abtes keine Folge mehr leisten werde, wurde Ende Dezember die gesamte Bürgerschaft auf die Kanzlei zitiert, wo man ihnen zunächst ihre Beschwerdepunkte vorlas und diese danach „mit des Gottshaußes Urbario und Schrifften" widerlegte. Schultheiss und Rat antworteten, „dz sie sich entschloßen, weil von jhro Hochwürden und Gnaden alles verworffen werde, mit dem lieben Recht zu erfahren, ob ihre habende Brieff und Sigel auch gültig seyen oder nit". Der Entschluss war offenbar an einer kurz zuvor gehaltenen, unbewilligten Gemeindeversammlung gefasst worden.[295]

---

[288] Ebd., 202b, 205, 210, 216, 220.
[289] Ebd., 232.
[290] Ebd., 220.
[291] Ebd., 225.
[292] Ebd., 227. – Von weiteren Vermittlungsbemühungen Eschers finden sich, entgegen der Darstellung Hohenbaums, keine Spuren (vgl. Hohenbaum, Geschichte, S. 177).
[293] *STAZH* J 21, 229.
[294] Ebd., 230.
[295] Ebd., 220.

Nachdem die innerherrschaftlichen Mittel der Konfliktregulierung zu keiner Einigung geführt hatten, drohte erstmals seit langem wieder ein Schiedsverfahren oder ein Prozess vor den Schirmherren. Doch so weit sollte es nicht kommen: Im Januar 1695 blies der Landvogt zum Rückzug und liess der Bürgerschaft mitteilen, dass er ihnen nicht weiter helfen könne. Wenn sie keine „audentische Jnstrumente oder Brief und Siegel" hätten, sollten sie sich „mit jhro Gnaden, Herren Praelaten, in Güötte vertragen".[296] Gleichzeitig ging die klösterliche Kanzlei in Rheinau mit Bussen und anderen Strafen gegen einzelne führende Bürger vor.[297]

Der Konflikt schwelte in der Folge ungelöst vor sich hin und entzündete sich immer wieder an tatsächlichen oder vermeintlichen Neuerungen. Im März 1696 liess Abt Basilius Schultheiss und Rat endlich mitteilen, dass er die „einige Zeith hero gedaurte Spänen" gerne zu einem Ende bringen wolle. Zu diesem Zweck sollten die Bürger ihre Dokumente herausgeben oder verlesen lassen. Im Verlauf des Jahres wurden diese dann tatsächlich auf der Kanzlei untersucht und begutachtet, so dass der Abt im Januar 1697 an der Grossen Gemeinde mitteilen liess, man werde die entsprechenden Briefe des Klosters in Kürze vorlesen lassen, woraus man dann sehen könne, „was einer gnädigen Herrschaft und dan derselben Underthanen zustendig" sei.[298] Wenige Tage später starb Abt Basilius. Die Wahl eines Nachfolgers fiel auf Gerold II. Zurlauben aus Zug (1697-1735), welcher als Grosskeller bereits seit 1691 eine wichtige Stellung in Rheinau eingenommen hatte.[299]

Die Huldigung wurde auf den 11. August 1697 angesetzt. Vor der Huldigung reichten Schultheiss, Rat und Bürger dem Abt ein schriftliches Verzeichnis mit den alten Bräuchen, Übungen und Rechten der Stadt ein. Neben den schon 1694 erhobenen Forderungen enthielt das Dokument auch einige neue Punke. Interessant ist besonders die Forderung, dass „die Statt iederzeit die gemeinen Landtrecht, die auf eidtgenössischer Seiten gebraucht werden", habe. Damit ist wohl in erster Linie die Anrufung der eidgenössischen Gerichte angesprochen. Gerold ging nicht direkt auf die einzelnen Punkte ein, sondern versprach nur allgemein, „er wolle die Burgerschaft insgemein und jeden auch absonderlich bey jrigem schüzen, schirmen, wie dan die vorgenten Herren Eberhart und Bernhart selligen auch gedan haben".[300] Lediglich hinsichtlich der Fasnachts- und Herbsthühner, welche Abt Basilius gestützt auf das Urbar gefordert hatte, die aber seit Menschengedenken nicht entrichtet worden waren, signalisierte

[296] Ebd., 233.
[297] Schultheiss und Rat wurden wegen der unbewilligten Gemeindeversammlung zu einer Busse von 20 Talern verurteilt. Ein Ausschussmitglied wurde ehr- und gewehrlos erklärt und zu einer Busse verurteilt, weil es das Mandat der Bürgerschaft überschritten und sich als „Rebell" gezeigt habe (ebd., 220).
[298] Ebd., 238.
[299] Henggeler, Professbuch, S. 227-232.
[300] *STAZH* J 21, 247.

der Abt Entgegenkommen.[301] Darauf ging die Huldigung reibungslos über die Bühne.[302] Der Widerstand der Bürger hatte kaum konkrete Erfolge gebracht, doch hoffte man auf eine Besserung der Situation unter dem neuen Abt.

Abt Gerold II. erwies sich in seiner fast vierzigjährigen Regierungszeit als machtbewusster Prälat, der die Rechte des Klosters – oder was er dafür hielt – soweit als möglich durchzusetzen versuchte und seinen Herrschaftsanspruch als „souveräner Herr" zur Geltung zu bringen wusste. Er war aber auch ein geschickter Taktiker: Durch eine Mischung von teilweisem Entgegenkommen und Versprechungen einerseits sowie von Beharren und Härte anderseits gelang es ihm immer wieder, aufbrechende Konflikte mit der Stadt zu entschärfen oder zum Verstummen zu bringen. Eine grundsätzliche Lösung der zahlreichen Konfliktpunkte unterblieb jedoch, ja es kamen weitere dazu.[303]

Gegen Ende seiner Regierungszeit scheint sich das Verhältnis zwischen Abt und Bürgerschaft mehr und mehr verschlechtert zu haben.[304] Nachdem die Bürger bereits 1722 ein untertäniges Memorial eingereicht hatten,[305] erhob sich 1725 ein Streit um die Fallpflicht der „Weiber" mit einer unverheirateten Tochter. Als die Bürger dem Abt einen eidgenössischen Spruchbrief von 1491 vorlegten, verzichtete dieser zwar auf seine Forderungen; die Bürger hatten sich aber auch auf die Punkte berufen, welche sie vor Gerolds Huldigung eingegeben hatten. Der Abt antwortete, er könne nicht begreifen, wie sie sich darauf beziehen könnten, da die Schrift doch von ihnen selbst verfasst worden sei, weder Siegel noch Unterschrift aufweise und sich darunter Punkte befänden, die klar gegen die Rechte des Gotteshauses verstiessen. Das Dokument sei null und nichtig; sie sollten es deshalb aus der Stadtlade nehmen und zerreissen, sonst werde er ihnen seine bisher erwiesenen „Hulden" entziehen.[306] Spätestens jetzt musste den Bürgern klar werden, dass auch Gerold nicht gewillt war, sie bei ihren Rechten und Gewohnheiten zu schützen, so wie sie diese verstanden.

1729 sprach erstmals wieder ein Bürger offen von einem Prozess gegen das Kloster: Nachdem auf der Kanzlei eine neue Holzordnung verkündet worden war, sagte Claus Schweizer, das sei eine Neuerung, man wolle ihnen nicht nur darin, sondern in allen Sachen dergleichen „leges"

---

[301] Ebd., 210, 232, 247; *STAE* R 70a, S. 11f. – Das Urbar des Klosters hält fest, dass die Gotteshausleute Herbst- und Fasnachtshühner zu entrichten hätten (*STAZH* J 273, S. 24). Schon 1525 beklagten sich die Bürger im Zusammenhang mit der Leibeigenschaft und ihren Lasten u.a. über die Fasnachtshühner, worauf das Gotteshaus antwortete, man habe diese bisher nie von ihnen begehrt (vgl. August Waldburger, Rheinau und die Reformation, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 25 (1900), S. 81-362, bes. S. 164, 170).

[302] *STAZH* J 21, 248.

[303] Ebd., 250, 259, 269, 234, 283, 326, 339-341, 346, 349, 352, 385, 395, 406, 465.

[304] *STAE* R 69, Bd. 3, S. 137f. – Auch im Kloster gestalteten sich die Beziehungen zwischen Abt und Konvent zunehmend kühler, was P. Blasius Hauntinger 1797 auf Zeichen des Nepotismus zurückführte (ebd., S. 70f.).

[305] *STAZH* J 21, 340f.

[306] Ebd., 349, 466; *STAE* R 70a, S. 5f.

vorschreiben.[307] Der Abt gehe mit den Bürgern hinsichtlich der „Beholzung“ allzu hart um. Mit Bezug auf die Errichtung der neuen Kirchen- und Klosterbauten meinte er, er „glaube wohl, dz ein Mangel an Holtz seye, dz Closter möchte noch eine gantze Statt hinunter bauen“. Man habe schon mit Abt Basilius Streit gehabt, die Beschwerdepunkte lägen noch in der Stadtlade. Es müsse nun einmal ein Anfang gemacht werden; man solle die Punkte wieder hervornehmen und prozessieren. Als es deswegen zu einer Anklage und zu einem Prozess vor der Kanzlei kam, wiederholte er seine Aussagen und doppelte nach, er und die meisten Bürger seien der Auffassung, dass es besser gewesen wäre, wenn die mit Abt Basilius streitigen Punkte damals „ausgemacht“ worden wären. Darauf wurde durch die Obrigkeit eine Gemeindeversammlung einberufen, an welcher die Bürger jedoch einhellig erklärten, sie wüssten nichts von solchen Punkten und verlangten auch nicht, einen Prozess anzufangen. Der so im Regen stehengelassene Schweizer wurde nach einer fussfälligen Abbitte zu einem Tag Haft und einer Busse verurteilt. [308]

Nach aussen war damit die Möglichkeit eines Prozesses vorerst vom Tisch. Doch es scheint, dass man in der Stadt geradezu auf den Tod des über achtzigjährigen Prälaten wartete, um die verschiedenen Streitpunkte erneut aufzugreifen.[309] Am 18. Juni 1735 war es soweit: Im 86. Altersjahr und im 39. Jahr seiner Regierung starb Abt Gerold. Zum Nachfolger wurde Benedikt Ledergerber von Wil gewählt (1735-44).[310]

3.2 Die Unruhen von 1735-38 und der erste „Burgerprocess“

3.2.1 Die Huldigungsverweigerung

Schon im Juli 1735 ergab sich ein aufschlussreicher Streit zwischen dem klosterfreundlichen Schultheissen Stephan Meyer und einigen Bürgern und Ratsherren. Schultheiss und Rat hatten dem Schulmeister sechs Dokumente aus der Stadtlade zur Abschrift übergeben. Offensichtlich bereitete man sich darauf vor, mit deren Hilfe einen neuen Anlauf im Konflikt mit dem Kloster um die Rechte der Stadt zu nehmen. Ohne die anderen Ratsherren zu informieren hatte der Schultheiss jedoch die Originale beim Schulmeister abgeholt und diese zur Durchsicht ins Kloster gebracht, weshalb sich Meyer von einigen Bürgern um den Ratsherrn Franz Müller heftige Vorwürfe gefallen lassen musste. Der überraschende Tod des Schultheissen noch im gleichen Herbst machte der Affäre ein Ende.[311]

---

[307] *STAE* R 70a, S. 33f.
[308] *STAZH* J 362, 196.
[309] Die Bürger schrieben 1747 im Rückblick: „Wegen sehr hohen Alter dieses Herrn ließ man die Sachen also gehen biß an sein End“ (Beweiß, S. 17).
[310] Henggeler, Professbuch, S. 232-234.
[311] *STAZH* J 21, 466.

Im November wurden Statthalter Sebastian Kempf und der Rat auf die Kanzlei zitiert, wo ihnen mitgeteilt wurde, dass der Abt beabsichtige, am 21. des Monats die Huldigung einzunehmen. Die Vorgesetzten baten, deswegen eine Gemeindeversammlung halten zu dürfen, was ihnen bewilligt wurde.[312] An der Versammlung wurde die Bürgerschaft über die bevorstehende Huldigung orientiert, worauf man die Stadtlade öffnete. Nachdem die alte Burgeroffnung aus dem frühen 14. Jahrhundert, zwei kaiserliche bzw. königliche Urkunden von 1434/37 und 1438/39 sowie zwei eidgenössische Schiedssprüche von 1461 und 1496 verlesen worden waren,[313] kam auch noch ein Zettel aus der Zeit vor der Huldigung Gerolds II. zum Vorschein, welcher besagte, dass die Bürger beschlossen hätten, bei ihren Briefen und Siegeln zu bleiben und nicht ohne „eydtgnoßische Recht“ davon abzuweichen. Schliesslich wurde abgestimmt:

> „So ist auch eine Umbfrag gehalten worden [...] und ist einhelig ermehrt und gesprochen worden: Wir sollen und wollen bey unßeren Brieffen und Rechten verbleiben wie unsere Vorfahren, daß wan unß ihro Gnaden wolle darbey beschützen und schirmen, auff alle Jahr die alte Stattrecht vorlesen, bey den selben Rechten, die den Burgeren gehört haben, bleiben laßen, wollen wir urbiethig sein, die Huldigung abzulegen, außert einem, Hans Michel Meyer, Zoller, der spricht, er wolle huldigen alle Stundt, wan mans begehre, er halte nit mit den Burgeren.“[314]

Das Ergebnis war klar. Offenbar hatten die Dokumente die Bürger in ihren Überzeugungen bestärkt. Zu stark schienen die Ansprüche des Klosters und der Inhalt der alten Briefe auseinanderzuklaffen, als dass an ein Nachgeben zu denken war. Sie waren überzeugt, über „gewaltige Freyhaiten“ zu verfügen. Ein Ausschuss überbrachte dem Abt Kopien der Dokumente aus der Stadtlade. Obwohl ihnen der Obervogt vorhielt, „mir sollen uns wol in Obachet nemmen, die Huldigung seyen mir schuldig vor Gott“, bestanden sie hartnäckig darauf, dass man ihnen entweder Urkunden zeige, welche ihre Privilegien annullierten, oder andernfalls ihre „Freiheiten und Rechte“ bestätige; vorher wollten sie nicht huldigen, „es werde ja nicht presieren mit der Huldigung“. Am Tag vor dem Huldigungstermin wurde diese Haltung an einer Gemeindeversammlung, an der nun auch die Ledigen teilnahmen, nochmals einhellig bestätigt.[315]

---

[312] *STAE* R 70a, S.1. – Der Aktenband reiht Auszüge aus obrigkeitlichen Protokollen und bürgerlichen Berichten chronologisch aneinander. Zur genauen Datierung, zur Klärung des Ursprunges und wegen mangelnder Vollständigkeit muss gelegentlich auf die Vorlagen zurückgegriffen werden *(STAZH* J 21, 468ff.).
[313] Abschrift aller Dokumente in: *STAZH* J 266; J 20, 16b; Originale (ohne Offnung) in: *STAZH* C V 3.2c.
[314] *STAE* R 70a, S. 2f.; *STAZH* J 21, 470. – Bei Michel Meyer handelt es sich um den Sohn des verstorbenen obrigkeitstreuen Schultheissen Stephan Meyer (*STAZH* E III 94.1, S. 676; E III 94.11, S. 34).
[315] *STAZH* J 21, 469f.

Die Obrigkeit vertrat dagegen die Auffassung, die Bürger sollten zuerst huldigen. Wenn sie danach irgendwelche Beschwerden hätten, werde man sie anhören und ihnen die entsprechenden Briefschaften und das Herkommen des Klosters darlegen. Falls eine gütliche Einigung nicht möglich sei, könne man einen Schiedsrichter beiziehen, der die Sache rechtlich oder gütlich entscheide, was jedoch hoffentlich nicht nötig sei.[316]

Warum die Bürger auf ihrem Standpunkt beharrten, zeigen einige aufschlussreiche Äusserungen des bürgerlichen Ausschusses gegenüber dem Abt und dem Obervogt: Abt Gerold habe ihnen vor der Huldigung viel versprochen, aber danach wenig gehalten. Den Beteuerungen, nach der Huldigung stehe ihnen notfalls der Rechtsweg offen, misstrauten sie zutiefst: Wenn in der Vergangenheit ein Bürger sein Recht gesucht habe, habe man ihn gleich als ungehorsamen Untertanen behandelt und hart bestraft. „Wan sie dermahlen huldigten und daß mindiste ahldan ihrer Gerechtigkeit suchten, man sie so gleich alß Meinaydige erkennen und weiß nit wie mit ihnen verfahren wurde. Verbrente Kinder fürchten dz Feür.“[317] – Offenbar hatten die Bürger ihre Lehren aus der Vergangenheit gezogen.

Auf den Beschluss der Gemeinde, die Huldigung vorläufig zu verweigern, reagierte Abt Benedikt mit Drohungen: Er liess in der Stadt verkünden, dass er nicht gewillt sei, die Huldigung zu verschieben. Die Bürger hätten „bey Vermeydung willkurlich obrigkeitlicher Straff und Ohngnadt“ um acht Uhr morgens auf dem Stubenplatz zu erscheinen, um die Huldigung abzulegen.[318] Die Mittel, die Drohung gegenüber einer geeint auftretenden Bürgerschaft durchzusetzen, fehlten ihm freilich. Alles Zureden half nichts: Auch am 21. November, dem Tag der Huldigung, blieben die Bürger hart. In einer Gemeindeversammlung wurde der bisherige Standpunkt nochmals bekräftigt.[319] Spätestens jetzt war die Grenze zum kollektiven, offenen Widerstand überschritten.

In den folgenden Wochen beharrten beide Seiten auf ihrer Haltung, so dass sich die Huldigung immer weiter verzögerte. Der Widerstand weitete sich zudem auf weitere Streitpunkte aus. So weigerten sich die Bürger nun, den umstrittenen Brückenwächter weiter zu bezahlen, da dies Aufgabe des Klosters sei.[320] Zehn Beschwerdepunkte wurden schriftlich aufgezeichnet und vor der Gemeindeversammlung verlesen.[321] Vertreter der Bürgerschaft holten sich Rat in Zürich und beim Landvogt in Frauenfeld.[322]

---

316 *STAE* R 70a, S. 3-6.
317 Ebd., S. 8-11; *STAZH* J 21, 470.
318 *STAE* R 70a, S. 6f.
319 Ebd., S. 8-11.
320 Ebd., S. 13-15.
321 *STAZH* J 21, 473, 476f.
322 Ebd., 476; *STAE* R 70a, S. 15-26.

Am 12. Januar 1736 berief der Abt erneut eine Gemeindeversammlung in der Hofstube ein, um eine Entscheidung herbeizuführen. Nach tumultartigen Szenen verliess die Bürgerschaft bis auf eine kleine Gruppe von 15 Personen (darunter Statthalter Kempf und mehrere Klosterdienste) unter Protest den Saal und versammelte sich in der Bürgerstube. Schliesslich zeichnete sich aber doch eine Lösung ab: Der Abt versprach eine Amnestie und ging auf die Forderung ein, den Bürgern sofort nach der Huldigung eine schriftliche Versicherung zuzustellen, dass sie an die Eidgenossen gelangen könnten, wenn eine gütliche Einigung in den strittigen Punkten nicht möglich sei. Nachdem die Bürger entsprechend einem Rat des Landvogtes diesem Vorgehen zugestimmt hatten, holten sie Mäntel und Degen, und die Huldigung wurde sogleich vollzogen. Am Nachmittag spendierte der Abt nach altem Brauch Wein und Brot, und noch am gleichen Tag wurde der versprochene Revers ausgestellt.[323]

3.2.2 Der Prozess vor dem Frauenfelder Syndikat

Der Vollzug der Huldigung kann als eine gewisse Deeskalation interpretiert werden. Der Abt und seine Beamten hatten die Verweigerung stets als widerrechtlich und gegen die göttliche Ordnung verstossend dargestellt. Mit dem im Revers zugesicherten Vorgehen eröffnete sich nun ein legaler Weg der Konfliktlösung.

In den bisherigen Auseinandersetzungen hatten sich vor allem der Kornhändler und Ratsherr Franz Müller und seine beiden Brüder als Wortführer der Bürgerschaft profiliert. Nun wurde er in Abwesenheit und gegen seinen Willen mit grosser Mehrheit zum neuen Schultheissen gewählt und vom Abt bestätigt.[324]

Im Juni 1736 ging man endlich daran, mit einem bürgerlichen Ausschuss unter Führung des Schultheissen die Klagepunkte der Bürgerschaft zu diskutieren und die Briefschaften aus der Stadtlade mit den Dokumenten des Gotteshauses zu konfrontieren. Es ging um die Punkte Stadtrecht und Gerichtsbarkeit, Ehehaften und Weinausschank, Wald und Weide, Salzhandel, Erbteilungen, Zugrecht des Grundherrn, Bebauung von Äckern mit Gartengewächs, Hintersässengeld, Leibeigenschaft und Brückenwache. Das Kloster beharrte jedoch auf seinen Rechtsansprüchen. Die Zugeständnisse gingen kaum über die umstrittene Praxis hinaus. Von den zehn Forderungen wurde nicht einer entsprochen.[325]

---

[323] *STAE* R 70a, S. 22-28; *STAZH* J 21, 476f.; *Gem.Arch*. II.A, 9.

[324] *STAZH* J 21, 476f.

[325] *STAE* R 70a, 29-36, 41-48. – Das bürgerliche Diarium hält frustriert fest: „Auf besagtem Tag seind die Abgeordnete den gantzen Tag bey obgenanten Herren in der Rundelen [Abtei] verbliben mit Aufzeigung und Durchlesung deren gegen einander hergebrachten Briefen und Privilegien, anbey aber sie den Burgeren gar nichts auß ihren Briefschaften haben gehen laßen wollen, auch kein einigen Puncten, die sie reversiert, eingehen wollen, geschweigen auch etwas anerbotten oder geben wollen, sonder mit ihrem Fundation und Spruchbrieff de anno 1535, auch anderen eydgnoßischen Confirmation[en], Schirmbrieffen und wohlhergebrachten Übungen, ohnunderbrochen verbleiben wollen, also zwar daß sie unß [...] leer abgewisen“ (ebd., S. 42).

An der tags darauf gehaltenen Gemeindeversammlung beschloss die Bürgerschaft mit 82 Stimmen deutlich, nun den Rechtsweg einzuschlagen. Schultheiss und Rat liessen den Abt wissen, dass „daß Gottshauß und die Burgerschaft eine streitende Partey seye[n]“.[326] Zwei Deputierte begaben sich nach Frauenfeld, um Rat zu holen und die Streitsache bei dem im Juli tagenden Syndikat anhängig zu machen.[327]

Schultheiss Franz Müller, Statthalter Sebastian Kempf, die Ratsherren Anselm Schrettelin, Basilius Schweizer und Matthaeus Reutemann sowie der Richter und Ochsenwirt Johannes Müller vertraten die Stadt in Frauenfeld und brachten die bürgerlichen Beschwerdepunkte vor. Die zehn Punkte umfassende Liste war in der Zwischenzeit noch durch eine zweite Beschwerdeschrift über die harte Behandlung durch die Beamten ergänzt worden.[328]

Das Kloster wurde durch P. Roman Effinger, Obervogt Antonius Werner und den Zürcher Prokurator Corrodi vertreten. Von Beginn weg traten Landvogt Joachim Epp und der Ehrengesandte von Schwyz, Landammann Joseph Franz Reding, als Ratgeber der klösterlichen Deputierten auf. Durch Vermittlung des Landvogtes gelang es, den Prokurator der Bürger, Hauptmann Zweifel von Glarus, mit 400 Gulden zu bestechen und kurz vor Prozessbeginn zur sofortigen Abreise von Frauenfeld zu bewegen. Auch andere Praktiken, auf die noch einzugehen sein wird, minderten die Chancen der Bürgerschaft.[329]

Das eigentliche Verfahren vor dem Syndikat nahm zwei Tage in Anspruch. Am 22. Juli 1736 erging schliesslich das Urteil: Es fiel fast vollumfänglich im Sinne des Klosters aus, auch wenn sich später erhebliche Unklarheiten ergeben sollten. Lediglich Bern und Zürich vertraten in einigen Punkten eine abweichende Ansicht, konnten sich aber nicht durchsetzen. Im wesentlichen verwies der eidgenössische Spruch auf ein früheres Urteil von 1535, auf das klösterliche Urbar des 16. Jahrhunderts und auf die bisherige, vom Kloster geübte Praxis, welche bestätigt wurde. Die von der Bürgerschaft angeführten Dokumente wurden, mit Ausnahme der früheren eidgenössischen Schiedssprüche, für ungültig und kraftlos erklärt. Statt dessen sollte den Bürgern eine Kopie des Urteils von 1535 sowie ein Auszug des Urbars, „in so weit es selbige concernieret“, zugestellt und in Zukunft beiderseits danach verfahren

---

326 *STAE* R 70a, S. 48f. – Das bürgerliche Diarium hält fest: „Die gesamte Burgerschafft vermeinth, obangezogne und vorgezeigte Ding seyen nur ein Figur und Erschreckung, es seye nit fast dem also, es sey ein Falsum darhinder steckhen. [...] Wir haben ja auch Privilegien und Handtvesten, dieselben werden nit umsonst geben worden seyn. [...] Wir wollen die Sach für die Herren Eydtgnossen ziehen. [...] Wir seyen doch Burger und Besitzer des Orts, man werde uns die uralte Recht, die unsere Altfordern genoßen, nit versagen. Haben sich also einhellig entschloßen und unterschriben, in Gewinn und Fellen mit zu hegen, man solle fortfahren, geh es wie es woll, es müß doch einmal seyn, man habe bis dahin keine Ruehe“ (*STAZH* J 21, 482).

327 *STAE* R 70a, S. 49-51; *STAZH* J 22, 493.

328 *STAE* R 70a, S. 29-35, 92-101, 173-175.

329 Ebd., S. 51-56. Vgl. Kap. 6.3.

werden.[330] Die Bürger waren zutiefst konsterniert. P. Roman schrieb, die Deputierten hätten ausgesehen, „alß war ihnen Kalch über ihre Angesichter geschüttet".[331] Nach der Heimkehr von Frauenfeld wurde anfangs August die Gemeinde versammelt. Angesichts der hohen Kosten und der geringen Erfolgsaussichten schlug der Schultheiss vor, auf eine Appellation an die einzelnen Orte zu verzichten und sich dem Abt zu unterwerfen. Einige glaubten hingegen, die Sache sei nicht ausreichend untersucht worden, und sprachen sich für die Appellation aus; man könne später immer noch darauf verzichten. Dieser Standpunkt fand mit 81 Stimmen eine grosse Mehrheit.[332]

3.2.3 Die vereitelte Appellation

Das Kloster setzte bis zum Ablauf der sechsmonatigen Frist für die Beantragung der Appellation alles daran, den Weiterzug des Syndikatsurteils zu verhindern und zu hintertreiben.[333] Erneut gelang es, Prokurator Zweifel von der Übernahme des bürgerlichen Mandates abzuhalten. Zur Deckung der Prozesskosten verlangte der Abt von den Bürgern beim Landvogt und in Zürich, wo die Appellation ihren Anfang nehmen sollte, eine Kaution, wohlwissend, dass deren finanziellen Möglichkeiten begrenzt waren. Der Druck wurde dadurch noch erhöht, dass Tagelöhnern, Dienstpersonal und Handwerkern ihr „Verdienst und Stuck Brod" im Kloster entzogen wurden.[334] Der Schultheiss beklagte sich in Zürich zudem darüber, dass den Bürgern von der Kanzel ins Gewissen geredet und gedroht worden sei, man werde ihnen den Ablass ihrer Sünden verweigern, wenn sie weiter prozessierten.[335]

Die Taktik des Klosters zeigte je länger, desto mehr Wirkung: Im Herbst begannen sich verstärkt Spaltungstendenzen innerhalb der Bürgerschaft abzuzeichnen. Am 15. Oktober verzichteten 44 Bürger, darunter Statthalter Kempf und Ratsherr Schrettelin, auf der Kanzlei schriftlich auf die Appellation.[336] Da der Landvogt auf Betreiben des Klosters den Appellationsschein nur herausgeben wollte, wenn eine Mehrheit der Bürger schriftlich die

---

[330] Beantworthung, Anhang (Urteil von 1736); *STAE* R 70a, S. 55, 92-101, 110-115, 117-120. – Den klösterlichen Deputierten gelang es, über den Landschreiber auf die endgültige Formulierung des Urteils Einfluss zu nehmen, „worinnen ein- oder ander praejudicierlicher terminis alß ‚oberkeitliches Missfallen' [enthalten war], so geenderet und ‚hohes Mißfallen' darvor gesetzt worden, sonsten man argumentieren hette können, alß wan die Orth der Rheinawer Obrigkeit wären. Item haben wir die Confirmation der alten Gebräuchen, Gewohnheiten und Observanz, so in dem Sentenz zu weith vornen gestandten, bey Herren Landschreiber außgewürcket, ad finem zu setzen, dardurch zu effectuieren, daß der extractus urbarii dem Schultheiß ratione judicaturae nit favorable zu sein scheine, sonderen daß die Judicatur nach bißheriger Observanz dem Schultheiß competiere und nicht anderst" (*STAE* R 70a, S. 55).

[331] *STAE* R 70a, S. 55.

[332] *STAZH* J 22, 493; *STAE* R 70a, 127f.

[333] *STAE* R 70a, S. 105-153, 155, 164f., 175.

[334] *STAZH* J 22, 493.

[335] *STAE* R 70a, S. 127f.

Appellation verlangte und sich jeder mit seinem Hab und Gut für die Prozesskosten verpflichtete, berief der Schultheiss auf den 21. Oktober eine Gemeindeversammlung ein: Nun fanden sich noch 61 Bürger zu diesem Schritt bereit und unterschrieben.[337]

In seinen Bemühungen, die Appellation gegen alle Hindernisse doch noch durchzusetzen, hatte sich Schultheiss Müller mehr und mehr in einem Netz von Halb- und Unwahrheiten verstrickt. Die Vertreter des Klosters bemühten sich nach Kräften, ihm daraus einen Strick zu drehen. In Frauenfeld und Zürich wurden der Schultheiss und seine Brüder als blosse Rädelsführer diskreditiert, welche die übrigen Bürger aus Rache und Privatnutzen mit Lügen, „Sauffen und Ludereren" ins Verderben führen wollten.[338]

Schliesslich entbrannte im November innerhalb der Bürgerschaft und des Rates ein hässlicher Streit, in dessen Verlauf sich Schultheiss Müller und der Ratsherr Basilius Schweizer gegenseitig beschuldigten, die Ursache allen Übels zu sein, zu lügen und die Bürgerschaft zu hintergehen.[339] Obervogt Werner, P. Roman und Prokurator Corrodi waren zumindest nicht unschuldig an dieser Entwicklung: Ihr Plan war es nämlich, Schweizer mit seinen Anhängern auf die Seite des Klosters zu ziehen, indem man den Schultheissen als Lügner entlarvte, welcher die Bürger mit falschen Angaben zu einem aussichtlosen Prozess verleiten wolle.[340]

Am 11. Dezember 1736 brach der Widerstand in sich zusammen: Die bisher hart gebliebenen Bürger versammelten sich auf Geheiss des Schultheissen heimlich in der Taverne zum „Ochsen", wo angesichts der Uneinigkeit, der hohen Kosten und der schlechten Erfolgsaussichten einhellig beschlossen wurde, auf die Appellation zu verzichten. Ein Ausschuss unter Führung Franz Müllers begab sich sogleich zu Abt Benedikt, überbrachte ihm die Nachricht und bat um Verzeihung für alles Vorgefallene. Er möge der armen Bürgerschaft nichts nachtragen und ihnen wie „ehedeßen ein Stücklein Brods" zukommen lassen.[341]

3.2.4 Die Herausgabe des Urbars

Die Appellation war damit zwar abgewendet, doch war der Konflikt noch nicht völlig ausgestanden. Das Syndikatsurteil von 1736 bestimmte bekanntlich, dass den Bürgern eine Abschrift des Urbars übergeben und in Zukunft beiderseits danach verfahren werden sollte.

---

336 Ebd., S. 124, 141. – Das bürgerliche Diarium berichtet: „Derowegen vielen solches zu Hertzen gangen und von einandern abgewichen, dergestalten, daß solche aneinandern untreü worden und die jenige, welche sie selbsten haben verordnet, das Werck zu verfechten, angeführt und steckhen lassen" (*STAZH* J 22, 493).

337 *STAE* R 70a, S. 142f.

338 Ebd., S. 62, 105f., 120-128, 144-150.

339 Ebd., S. 101-104, 144-146, 151f., 156-161, 166f. – Aus dem Streit erwuchs 1737 ein Ehrverletzungsprozess zwischen den beiden Kontrahenten vor der Kanzlei, doch konnte Statthalter Kempf eine gütliche Einigung erzielen, bevor ein Urteil gesprochen wurde.

340 Ebd., S. 120-123, 146-150.

341 Ebd., S. 151-153.

Nachdem der Schultheiss, seine Brüder sowie die Ratsherren Reutemann und Schweizer im April 1737 dem Abt in einer demütigenden Prozedur fussfällig Abbitte geleistet hatten, sollte dies nun vollzogen werden. Doch der Auszug aus der Offnung barg neuen Konfliktstoff in sich: Der Streit entbrannte in erster Linie an dem Artikel über die Fasnachts- und Herbsthühner sowie an demjenigen über die Jurisdiktion des Schultheissen, welcher besagte, dass der Schultheiss über alle Frevel in der Stadt bis an den Tod zu richten habe.[342]

Das Kloster legte den Artikel über die Gerichtsbarkeit des Schultheissen entsprechend der bisherigen, vom Syndikat bestätigten Praxis möglichst eng aus und machte nur minimalste Zugeständnisse. Dafür beharrte man nun plötzlich wieder auf der jährlichen Entrichtung der Hühner bzw. eines entsprechenden Geldbetrages. Den Bürgern wurde beschieden, wenn sie das vermeintlich Gute haben wollten, müssten sie auch das Schlechte annehmen.[343]

Die Bürgerschaft war sich nicht einig, wie sie sich verhalten sollte. Während ein Teil auf das Urbar verzichten und den Abt bitten wollte, einfach alles bei der bisherigen Praxis zu belassen und für immer auf die Hühner zu verzichten, vertrat Schultheiss Müller wegen der im Auszug umschriebenen Kompetenzen des Stadtgerichtes die Ansicht, man dürfe das Urbar keinesfalls zurückweisen. Das Syndikatsurteil müsse befolgt werden, sonst seien ihnen für die Zukunft die Hände gebunden. Die beiden Parteien waren offenbar etwa gleich stark, so dass es zu einem Hin und Her kam. Der Schultheiss liess sich das Urbar aushändigen und nahm es mit nach Hause. Kaum war dies geschehen, beklagten sich etwa 50 Bürger bei der Obrigkeit, dass sie damit nicht einverstanden seien, worauf das Urbar wieder zurückgefordert wurde.[344]

Am 3. Juni 1737 wurde die Kleine Gemeinde abgehalten. Nach Anhörung der Bürger wurde der bisherige Schultheiss Franz Müller abgesetzt. Da eine Mehrheit in der Umfrage die Wahl dem Abt überlassen hatte, bestimmte dieser den klosterfreundlichen Ratsherrn Anselm Schrettelin, seit 1736 Salmenwirt, zum Nachfolger. Darauf stimmte man erneut über das Urbar ab: Nun ergab sich wieder eine Mehrheit für die Annahme des Auszuges, welcher dem Schultheissen mit dem Anhang übergeben wurde, „das sye zu dem Innhalt deßen in dienlichen und ohndienlichen ihrerseits künfftighin und zu allen Zeiten gehalten sein sollen“.[345]

Das Problem der Fasnachts- und Herbsthühner war aber noch nicht aus dem Weg geräumt. Zudem äusserte Franz Müller an der Grossen Gemeinde im Januar 1738 öffentlich Zweifel an der Authentizität des Urbarauszuges und brachte erneut die Gerichtsbarkeit ins Spiel. Erst im März 1738 verzichtete Abt Benedikt „sine praejudicio successorum“ und „ex gratia“ endlich

342 Ebd., S. 153f., 170-175, 177f.; *STAZH* J 265, S. 9, 16f.
343 *STAE* R 70a, S. 175, 177f.
344 Ebd., S. 167-170.
345 Ebd.; *STAZH* J 265, S. 42.

auf die Abgabe, nachdem die Bürgerschaft ihrerseits mehrheitlich beschlossen hatte, dass sie mit dem Auszug zufrieden sei und alles bei den alten Gebräuchen bewenden lassen wolle.[346]
Nun schien die Ruhe im Städtchen endgültig wiederhergestellt zu sein. Nur der Ochsenwirt Johannes Müller focht den Kampf wegen seiner Taverne noch zwei Jahre lang weiter. Weil dieser Konflikt in den Unruhen der vierziger Jahre eine wichtige Rolle spielen sollte, muss an dieser Stelle kurz zurückgeblendet werden.

3.2.5 Der Tavernenstreit

Vor der Errichtung des klösterlichen Gasthauses „Salmen" im Jahre 1691 war das Wirtshaus zum „Ochsen" die einzige Taverne im Städtchen.[347] Formalrechtlich war das Tavernenrecht im 17. Jahrhundert kein Erblehen oder gar Eigentum des jeweiligen Inhabers, sondern musste beim Tod des Lehnsherrn bzw. Lehnsträgers jeweils neu erbeten und empfangen werden – anders als das Haus zum „Ochsen" selber, welches zwar mit einem Hofstattzins belastet war, im übrigen aber frei vererbt oder verkauft werden konnte.[348] Weil sich nun aber Haus und Taverne meistens in derselben Hand befanden, entwickelte sich das Tavernenrecht faktisch immer mehr zu einem vererbbaren Recht, was teilweise sogar in den klösterlichen Lehnsbriefen seinen Niederschlag fand.
1702 kam es zur Vergantung des damaligen Ochsenwirtes Andreas Müller.[349] Das Kloster wollte das Tavernenrecht keinesfalls der Versteigerung unterwerfen und sah im Konkurs des Lehnsträgers einen hinreichenden Grund für den Heimfall des Lehens. Offenbar bestanden schon seit einiger Zeit Pläne, bei einer allfälligen Wiederverleihung des Tavernenrechtes neu ein Umgeld zu verlangen und auf diese Weise die daraus fliessenden Einnahmen im Vergleich zum vorher üblichen Tavernenzins von je einem Pfund Pfeffer und Ingwer beträchtlich zu erhöhen.[350] Das Kloster schätzte die zu Kapital geschlagenen Einnahmen aus dem Umgeld auf 300 Gulden und zog diese von den Schulden des Ochsenwirtes beim Kloster ab.[351]
Den Gläubigern, welche das Haus zum „Ochsen" ersteigert hatten, wurde das Tavernenrecht nach der Gant zwar wiederum zugestanden, doch mussten diese nun allen Wein vom Kloster beziehen und den zehnten Pfennig als Weinumgeld entrichten. Als Andreas Müller einige Jahre später mit Hilfe des Frauengutes erneut in den Besitz des „Ochsens" gelangte, wurde

346 *STAE* R 70a, S. 178-180; *STAZH* J 22, 424. – Bei dieser Gelegenheit wurden Franz Müller sowie drei weitere Bürger wegen respektloser Reden an der Grossen Gemeinde bestraft (*STAE* R 70a, S. 202-204).
347 Vgl. zum folgenden: *STAE* R 9, Bd. 8, S. 832-848; Beantworthung, S. 43-49; Beweiß, S. 27-31; Widerholter Beweiß, S. 79-81. – Die Trinkstube und die Schank- oder Zapfwirte verfügten nicht über das Tavernenrecht.
348 *STAZH* C II 17, 1170, 1177, 1186, 1203, 1294, 1338, 1339.
349 *STAZH* J 21, 299, 411.
350 Ebd., 330f.
351 Ebd., 410f.

ihm die Taverne zwar wiederum zur Nutzniessung überlassen, doch musste er die verschlechterten Bedingungen akzeptieren. Zudem wurde das Tavernenrecht nun nicht mehr als Lehen, sondern nur noch bestandesweise verliehen.[352]

1723 gelang es dem neuen Ochsenwirt Johannes Müller, einen günstigeren Vertrag mit dem Kloster zu erwirken. Als Abgeltung für die Verpflichtung, den Wein vom Kloster zu beziehen und das Umgeld zu entrichten, wurde eine Pauschale von jährlich 50 Gulden vereinbart, welche 1728 auf 36 Gulden reduziert wurde.[353] Letztmals enthält der Umgeldrodel 1735 den Eintrag, dass mit dem Ochsenwirt für ein Jahr 36 Gulden vereinbart worden seien.[354]

1735/36 spielte das Tavernenrecht zunächst nur eine untergeordnete Rolle: Die Bürgerschaft beschwerte sich im zweiten von zehn Punkten allgemein über die Eingriffe des Klosters in ihre ehehaften Rechte.[355] Zur Untermauerung der Beschwerden brachte nun aber der Ochsenwirt einen Kaufbrief von 1651 ins Spiel, welcher zeigen sollte, dass das Wirtshaus einst „frey, ledig und eigen" gewesen, danach aber vom Kloster beschwert und zu einem Lehen gemacht worden sei.[356] Das Kloster machte geltend, dass dieser Brief bloss das Haus, nicht aber das Tavernenrecht betreffe, und bezog sich im übrigen auf seine Lehnsbücher, Protokolle und Lehnsbriefe, welche seine Eigentumsrechte belegten.[357] Auch der Lehnszug von 1702 sei rechtmässig erfolgt, da es sich bloss um ein „Schupflehen" gehandelt habe. Zudem hätten bisher alle Wirte das Umgeld entrichtet und das Vorgehen damit zumindest stillschweigend akzeptiert.[358] Das Syndikatsurteil von 1736 übernahm den klösterlichen Standpunkt mit der etwas vagen Formulierung, dass „das Gottshauß bey der Taffern-Gerechtigkeit bestens geschützt und geschirmbt" werden solle.[359]

Der eigentliche Tavernenstreit entbrannte im März 1737, als ein neuer Vertrag mit dem Ochsenwirt fällig wurde. Das Kloster war nach dem gewonnenen Prozess nicht mehr gewillt, die bisherige Pauschalzahlung zu akzeptieren, und forderte die tatsächliche Entrichtung des zehnten Pfennigs. Der Ochsenwirt zeigte sich zwar bereit, mehr als bisher zu bezahlen, das Umgeld könne er aber keinesfalls entrichten, lieber wolle er „die Taffern quitieren". Darauf befahl ihm der Abt, das Wirtshausschild von seinem Haus zu entfernen, was auch geschah.[360]

---

352 Ebd., 327, 333.
353 Ebd., 347.
354 Ebd., 407.
355 *STAE* R70a, S. 30, 43f., 61.
356 Ebd., S. 44. Vgl. *STAZH* C II 17, 1186.
357 *STAE* R 70a, S. 61-63.
358 *STAZH* J 22, 489.
359 Beantworthung, Anhang (Urteil von 1736).
360 *STAE* R 70a, S. 165f., 169. – Das Umgeld lag nicht nur über der bisherigen Pauschale, sondern legte durch das „Abbeihelen" der Weinvorräte auch die Umsätze des Wirtes offen, wovor sich dieser fürchtete.

Einige Zeit später wurde ihm zwar die Nutzniessung der Taverne vorerst wieder gestattet, doch kam kein neuer Bestandesbrief zustande. Im November 1737 bat Müller um eine Bedenkzeit von sechs Monaten, was ihm unter der Bedingung bewilligt wurde, bis dahin den zehnten Pfennig zu entrichten. Als jedoch nach Verfluss des Quartals im Februar 1738 das Umgeld fällig wurde, verweigerte er die Zahlung und gab statt dessen auf der Kanzlei zu Protokoll, dass er die Sache beim Syndikat in Frauenfeld anhängig machen wolle.[361]

Zum Ärger des Klosters gelang es Johannes Müller darauf, in Zürich ein Provisionalschreiben zu erwirken, worin der Abt aufgefordert wurde, das Geschäft bis zum nächsten Syndikat ruhen zu lassen. Luzern liess es dagegen bei einer blossen Empfehlung zugunsten des Wirtes bewenden.[362] Der Abt setzte sich in seiner Antwort an Zürich gegen die Einmischung der Schirmherren zur Wehr und rechtfertigte sein Vorgehen gegen den „aller Trew und Wahrheit vergeßenen Mann sambt deßen gleichfahls under der Tecken ligend ohnruhigen zweyen Brüderen und ander ihrer Adhaerenten“, welche ihm den schuldigen Gehorsam verweigerten. Nun begann Zürich zurückzukrebsen: Anfangs März riet Prokurator Corrodi im Auftrage seines Zürcher Patrons: „Wan mann Herr Prelat were, so fuhre mann mit der Sach fort, alß wan der Rebell nichts gebracht hätte.“[363]

Als Johannes Müller am 5. März 1738 auf die Kanzlei zitiert wurde, verweigerte er aus Angst vor einer schweren Strafe den Gehorsam und begab sich statt dessen nach Zürich. Der Vorort zeigte sich aber nur noch zu einem Empfehlungsschreiben an den Abt bereit, in welchem etwas verklausuliert die Hoffnung geäussert wurde, man möge das Hilfegesuch des Ochsenwirtes nicht als „seinen aufhabenden Pflichten zu wider“ deuten.[364]

Nach seiner Rückkehr nach Rheinau wurde er sogleich in Haft gesetzt. Am 18. März 1738 verkündete ihm der Obervogt vor der versammelten Bürgerschaft das Urteil: Wegen seines Ungehorsams und weil er seiner natürlichen Obrigkeit „auff ein eydbrüchig, trewloße Weiß“ das Recht vorgeschlagen habe, hätte man laut Urbar das Recht, ihn an Leib und Gut zu strafen. Aus Gnade lasse man es jedoch bei einer öffentlichen fussfälligen Abbitte, der bereits diktierten Strafe von 15 Thalern, den aufgelaufenen Bussen von 37 Pfund und den Gerichtskosten von 20 Gulden sowie einem Ausschluss von allen öffentlichen Gemeindeversammlungen auf ein Jahr bewenden. Zudem solle er das bis zu diesem Zeitpunkt fällige Umgeld von 76 Gulden auf der Stelle entrichten.[365]

---

[361] Ebd., S. 176f.
[362] Ebd., S. 180-182, 185, 187.
[363] Ebd., S. 182-184, 187-189.
[364] Ebd., S. 191-200.
[365] Ebd., S. 170, 202-204; *STAZH* J 22, 531.

Nun schienen sich die Verhältnisse allmählich wieder zu normalisieren, und schon bald wurde Johannes Müller das Wirten wieder provisorisch erlaubt, freilich ohne dass es zu einer vertraglichen Regelung gekommen wäre. 1740 unternahm man seitens des Klosters deshalb einen erneuten Anlauf, einen Bestandesbrief aufzusetzen, doch lehnte Müller diesen wiederum ab, weil er darin auch seine Nachkommen berücksichtigt sehen wollte.[366]

In einem öffentlich angeschlagenen Manifest verbot das Kloster darauf am 7. März 1740 Johannes Müller das Wirten unter Strafandrohung „von Stund an". Der Grossen Zunft wurde geboten, ihre Zunftlade in den „Salmen" zu verlegen oder die Zunftartikel zurückzugeben. Unter dem Vorsitz von Zunftmeister Franz Müller beschloss diese darauf, die Artikel auf die Kanzlei zu bringen und die Zunft aufzulösen.[367]

Bevor die Situation weiter eskalierte, kam jedoch ein Kompromiss zustande: Am 17. März 1740 wurde dem Ochsenwirt endlich ein neuer Bestandesbrief übergeben, worin ihm und seinen Kindern, nicht aber weiteren Nachkommen, die Taverne unter gewissen Bedingungen lebenslänglich überlassen wurde. Anstatt des zehnten habe er nur den zwölften Pfennig zu entrichten. Den Wein solle er nach einer Übergangsfrist von drei Jahren nur noch vom Kloster beziehen, wobei gewisse Ausnahmen vorgesehen waren. Noch am selben Tag wurde ihm das Wirtshausschild zurückgegeben und sofort wieder aufgehängt.[368] Auf Bitten des Zunftmeisters und der Zunftvorgesetzten bestätigte Abt Benedikt am 4. April 1740 auch die Zunftordnung wieder und stellte der Zunft ihre Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten wieder zu.[369]

3.3 Die Unruhen von 1745-49 und der zweite „Burgerprocess"

3.3.1 Das „scharfe" Mandat

War nun endlich Ruhe ins Städtchen zurückgekehrt? Die Streitpunkte schienen jedenfalls beigelegt zu sein, der Urbarauszug von 1737 blieb vorerst unter Verschluss,[370] und auch die führenden Köpfe der Bürgerschaft arrangierten sich mit der Situation.[371]

Unter der Oberfläche brodelte es allerdings weiter. In der Bürgerschaft blieb auch nach dem Verzicht auf die Appellation die Meinung verbreitet, beim verlorenen Prozess eigentlich im Recht gewesen zu sein. So sagte Claus Schweizers 1738 öffentlich, „der Process werde nit

366 *STAE* R 70a, S. 204-206.
367 Ebd., S. 206.
368 Ebd., S. 206-209.
369 *STAE* R 205.
370 Beweiß, S. 17f.; Beantworthung, S. 28f.; *STAE* R 70a, S. 178-180.
371 Im Januar 1739 ernannte Abt Benedikt Johannes Müller zum Ratsherren (*STAZH* J 22, 536; *STAE* R 9, Bd. 8, S. 793). Franz Müller stiftete seinem einzigen Sohn, welcher im Kloster Rheinau die Profess abgelegt hatte, zu seiner Primiz im Oktober 1739 einen wertvollen Kelch (Henggeler, Professbuch, S. 324).

außgemacht, unßer Herrgott müße ihne reden“.[372] Schon kurz nach dem Syndikatsurteil kursierten zudem Gerüchte, dass das Gotteshaus erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet habe, um das Urteil zu seinen Gunsten zu wenden.[373]

Das Kloster versuchte, seine Herrschaft mit zahlreichen Mandaten wieder zur Geltung zu bringen und durchzusetzen. Die Gebote und Verbote betrafen u.a. das Spielen und Trinken, nächtliche Zusammenkünfte in Wirtshäusern, den Gottesdienstbesuch, die Sonntagsheiligung, das Weinschenken, das Rauchen, den Zehnteneinzug, die Nutzung von Holz und Weide, den Respekt gegenüber Beamten etc.[374] Die mehrfache Wiederholung der Mandate, vereinzeltes Murren dagegen, vor allem aber eine Unzahl von Strafen wegen deren Übertretung zeugen vom Widerstand, auf den die Obrigkeit und ihre Disziplinierungsbemühungen noch immer stiessen. Der Widerstand hatte sich damit zwar wieder seinen alltäglichen, auch andernorts üblichen Formen genähert, doch erkannte Abt Bernhard II. – wenn auch zu spät – die Gefahren für sein Kloster sehr wohl, als er 1745 in diesem Zusammenhang von einem „under der Aschen verborgen ligenden Feür“ sprach.[375]

Im November 1744 starb Abt Benedikt. Seinem Nachfolger hinterliess er eine Fülle von Problemen und eine besorgniserregende Finanzlage.[376] Die Wahl Bernhard Rusconis von Luzern wurde allseits positiv vermerkt, und die Huldigung am 18. Januar 1745 verlief problemlos und in aller Ruhe. Selbst die Bürger hielten im Rückblick fest: „Alß jhro Hochwürden Gnaden, der jetzige Herr Praelath, erwehlt worden, hat ein ieder Burger am Huldigungsfest seine Devotion und Freüd auff alle ersinnliche Weyße an Tag gelegt.“ [377]

Nachdem der neue Abt bereits an der Grossen Gemeinde im Januar 1745 einige Verbote und Gebote hatte wiederholen lassen, liess er am 14. Februar „pro bono publico“ ein umfangreiches Mandat in Rheinau, Jestetten und Altenburg verkünden. Damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, wolle er die von seinen Vorfahren von Zeit zu Zeit erlassenen Mandate erneuern und publizieren lassen. In scharfem und tadelndem Ton werden darauf in 24 Punkten zahlreiche alte, aber auch einige neue Gebote und Verbote aufgezählt; das Dokument weist die eindrucksvolle Grösse von etwa 1,5 mal 0,6 m auf .[378]

---

372 *STAE* R 70a, S. 178-180.
373 Ebd., S. 101-104.
374 *STAZH* J 22, 541b, 545b, 546b.
375 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 1-3. Vgl. zum alltäglichen Widerstand: Landolt, Untertanenrevolten, S. 145-151.
376 Die 1735 noch äusserst günstige finanzielle Lage (vgl. Fietz, Bau, S. 66-69) hatte sich in den neun Jahren der Regierung Benedikts geradezu in ihr Gegenteil verkehrt: Die laufenden Ausgaben übertrafen die Einnahmen deutlich, die Schulden verdreifachten sich auf ca. 70‘000 fl., während sich Aktivkapitalien und Bargeldbestand klar verringerten (*STAE* R 31, Bd. 3, S. 645-647; R 158; R 159).
377 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 254; R 185, S. 206, 231; *STAZH* J 22, 547.
378 *STAZH* J 22, 548; *STAE* R 185, S. 238-250; R 1, K III 548.

Als das Mandat entgegen dem bisherigen Brauch an der Gemeindestube angeschlagen werden sollte, protestierte der Baumeister, Franz Müller, öffentlich dagegen.[379] Aber auch Form und Inhalt wurden bei der Bekanntmachung mit Murren quittiert. Auf Ablehnung stiessen vor allem die Beschränkungen im Zusammenhang mit Hochzeitsfesten, Taufen und der Kirchweih sowie das weitgehende Spielverbot. Der Tadel, der nicht zuletzt die Hausväter traf, wurde offenbar als beleidigend empfunden; jedenfalls fürchteten die Bürger den Spott von Fremden, wenn diese das Mandat zu Gesicht bekämen.[380] Vor allem aber weckten der Umfang des Mandats, die Pflicht zur sofortigen Anzeige von Freveln auf der Kanzlei sowie die angedrohten schweren Strafen und deren „Execution" Ängste, dass die Gewichte im Herrschaftsgefüge noch weiter zugunsten des Klosters verschoben würden.[381]

Nachdem sich am 6. März ein Ausschuss unter Führung von Schultheiss Schrettelin und Ratsherr Johannes Müller zum Abt begeben hatte, liess dieser noch gleichentags eine gekürzte und etwas gemilderte Form des Mandats für acht Tage bei der inneren Klosterpforte anschlagen, freilich ohne in der Substanz nachzugeben.[382] Das teilweise Entgegenkommen des Abtes nützte aber nur wenig. Schon hatte sich nämlich das Augenmerk der Bürger auf den Urbarauszug von 1737 – und damit auf grundsätzlichere Fragen – zu richten begonnen: Enthielt das Urbar nicht auch die Rechte der Stadt? Und waren nicht im Syndikatsurteil beide Seiten angewiesen worden, in Zukunft danach zu verfahren?

3.3.2 Der Konflikt um den Inhalt des Urbars

Schon am 6. März hatte der Ausschuss um die Erlaubnis gebeten, den Urbarauszug in einer Gemeindeversammlung verlesen zu lassen. Eine Woche später wurde Einsicht in das Originalurbar verlangt, worauf dieses am folgenden Tag einem sechsköpfigen Ausschuss vorgelesen wurde. Der Abt forderte die Bürger auf, allfällige Beschwerden schriftlich einzureichen, und versicherte, keine Neuerungen einführen zu wollen.[383]

Ende März erschienen Schultheiss und Rat im Namen der Bürgerschaft und brachten vier Punkte vor, wo ihrer Meinung nach eine Diskrepanz zwischen dem Urbar und der gegenwärtigen Praxis herrsche. Sie verlangten eine Erklärung hinsichtlich der Jurisdiktion des Schultheissen, der Leibeigenschaft, des Marktrechtes und des Weinschenkens. Der Abt

---

379 Beantworthung, S. 91; *STAE* R 185, S. 239f.

380 *STAE* R 185, S. 241, 251f.

381 Die Bürger formulierten 1746 in ihrer Klageschrift: „Aber gleich nach angetrettner Regierung wurde ein Mandat angeschlagen, womit dem Recht der Statt gar der Boden außgestoßen wäre worden, einmahl von einem allhier zu Rheinaw und in anderen eydtgenoßischen Orthen noch nie erhörten Inhalts, bey welchem Anlaß dan die Burgerschaft und der Rath sehr attentiv geworden" (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 254f.).

382 Das gekürzte, nun noch 19 Punkte umfassende Mandat vom 6. März 1745 ist abgedruckt in: Beantworthung, Anhang. Der Tadel fehlt nun, mit Strafandrohungen wird zurückhaltender umgegangen, einige Punkte sind weggelassen oder etwas abgemildert (z.B. Spielverbot), z.T. sind zusätzliche Begründungen eingefügt.

versuchte, auf Zeit zu spielen: Die Punkte sollten schriftlich eingegeben werden. Im übrigen seien diese 1736 bereits entschieden worden, und vor irgendeiner Erklärung müssten zunächst einmal die Prozesskosten von 200 Gulden bezahlt und die Burgeroffnung sowie die Briefe, wie im Urteil verlangt, kassiert werden.[384]

Die Bürger weigerten sich, ihre alten Dokumente ungültig zu machen.[385] Hingegen beschloss die Gemeindeversammlung, die Prozesskosten zu bezahlen. Nachdem die Bezahlung im Mai erfolgt war, verlangte das Kloster auch noch die seit 1736 aufgelaufenen Zinsen, traf mit dieser Forderung aber auf Widerstand.[386] Nach einer erneuten Aufforderung, allfällige Beschwerden schriftlich einzureichen, gaben die Bürger am 2. Juni 1745 sechs Punkte ein, welche ungefähr mit denjenigen von Ende März übereinstimmten und alle in einem klaren Bezug zum Urbar standen. Weitere Beschwerden behielt man sich ausdrücklich vor.[387] Am folgenden Tag liess der Abt den Bürgern die Punkte eingehend erläutern. Beeindruckt von den Ausführungen der im Recht bewanderten klösterlichen Beamten, sprach sich bei der sofort von der Obrigkeit angeordneten Abstimmung nur eine Minderheit dafür aus, „beim Urbar“ zu bleiben, wie die Parole nun lautete. Die Mehrheit wollte dagegen „beim alten“ bleiben, was in der klösterlichen Diktion bedeutete, alles im Sinne des Klosters wie bis 1736 zu belassen und keinen neuen Prozess anzufangen.[388]

Der Konflikt war damit jedoch keineswegs gelöst. Eine kleine, aber einflussreiche Gruppe um die Gebrüder Müller beharrte auch am folgenden Tag auf dem „Buchstaben des Urbarij“. Der Ochsenwirt liess verlauten, die Sache sei allzu geschwind verlaufen, und prophezeite, dass das Abstimmungsergebnis nicht lange Bestand haben werde. Die folgenden Wochen waren von der Suche nach einem „nicht-praejudicierlichen“ Kompromiss geprägt. Für kurze Zeit schien ein solcher in Reichweite gerückt zu sein, doch wäre damit letztlich ein Verzicht auf die aus dem Urbar abgeleiteten Beschwerden verbunden gewesen. Als Andreas Müller öffentlich erklärte, er „wolle sich ehenter den Kopf ins Feld hauwen laßen, alß von dem extractu urbarij weichen“, kamen diese Bemühungen vorerst zum Erliegen.[389]

---

383 *STAE* R 185, S. 251-253.

384 Ebd., S. 253f.; R 72, Bd. 1, S. 254f.

385 „Weil diße Brieffschaften nur in dißem Geschaft entkräftet worden, können wir die selben nit verschneiden, daß umb so vil weniger, alß sich ietz auß dem zugestelten Urbario klar zeige, dz ihre Entkraftung nit Platz haben könne, maßen die selbe mit dem Urbar übereinstimmeten“ (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 254f.).

386 *STAE* R 185, S. 255, 260-262; R 72, Bd. 1, S. 67-69, 255, 301; R 162, 3.

387 *STAE* R 185, S. 265, 271; R 72, Bd. 1, S. 4, 255f.

388 *STAE* R 185, S. 264; R 72, Bd. 1, S. 4f., 256.

389 Beantworthung, S. 91; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 5f.; R 185, S. 267, 270. – Andreas Müller selber liess seine Aussage später folgendermassen wiedergeben: „Wann gleich der Scharffrichter hinter ihm stunde und den Kopf abhauen wollte, so sagete er, er solle nur zuhauen, er bleibe bey dem Urbario, Spruch und Briefen.“ Dafür könne er acht Zeugen benennen (Widerholter Beweiß, S. 74).

Der August brachte schliesslich den prophezeiten Meinungsumschwung: Die ordentliche Herbstgemeinde endete in öffentlichen Beschimpfungen und Drohungen gegenüber dem klosterfreundlichen Schultheissen Schrettelin, welcher Urbar und Urteil in seinem Haus in Verwahrung hatte. Am 29. August fand mit Bewilligung des Abtes erneut eine Gemeindeversammlung statt. In Vertretung des Schultheissen, der den Versammlungen von nun an fernblieb, und im Auftrage des Abtes forderte Statthalter Joseph Meyer die Bürger nochmals auf, allfällige Beschwerden schriftlich einzureichen. Da ergriffen der Ratsherr Johannes Müller und seine Brüder protestierend das Wort. Johannes liess das Urbar und das Urteil von 1736 verlesen, welche angesichts zahlreicher Widersprüche und Unklarheiten, wo immer möglich, im Sinne der Bürgerschaft interpretiert wurden. Eine angebliche Äusserung des Zürcher Bürgermeisters sollte diese Auslegung bekräftigen. Unter dem Eindruck des Gehörten und der demonstrativen Beschimpfungen von Schultheiss und Statthalter erklärten in der folgenden Abstimmung 75 Bürger, „beim Urbar“ bleiben zu wollen, während sich nur noch zehn im Sinne des Klosters und der bisherigen Praxis äusserten.[390]

Damit war der Schritt zum offenen, kollektiven Widerstand erneut getan. Schon kurz danach setzten offene Verweigerungen in den umstrittenen Punkten ein. Protestaktionen unterstrichen den Standpunkt der „Harten“, und die klosterfreundlichen „Linden“ mussten sich wiederholt Schmähungen, Drohungen und teilweise gar tätliche Übergriffe gefallen lassen.[391] Dem Abt waren angesichts der strukturellen Schwächen seiner Herrschaft die Hände gebunden, so dass er auf eine Bestrafung der „Excesse“, wie er die Aktionen bezeichnete, vorerst verzichten musste.[392]

Während die Bürger in Zürich und bei Landvogt Heinrich in Frauenfeld Rat suchten,[393] bemühten sich Abt Bernhard und Obervogt Werner nach Kräften um die Unterstützung der Schirmorte.[394] Anfangs November entsandten die beiden Provisionalorte Zürich und Luzern je

---

[390] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 6-10, 256; R 185, S. 283f. – Der Zürcher Bürgermeister soll den Bürgern nach dem Urteil von 1736 gesagt haben, „sie haben mehrer gewunnen alß verlohren, die weil man ihnen daß Urbar müeße herausgeben, in welchem sie viles, so ihnen gehöre, werden finden“ (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 328).

[391] Beantworthung, S. 89-93; Widerholter Beweiß, S. 73f.; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 10-14, 257-259; *STAZH* J 22, 546b; J 25a, 1355b. Vgl. Kap. 6.2 und 6.4.

[392] Am 13. September 1745 schrieb Abt Bernhard an Junker Segesser in Luzern: „Ich hätte zwar billiche Ursach gehabt, wider solche rebellische Underthannen auch via facti mit schärffister Straff zu procedieren, allein haben mich einige Sachen hierinnen retardiert, alß nemblich erstens, weilen zu förchten gehabt, dz wan mann einen von den Burgeren der Ursachen halber einthürmen oder straffen solte, sie solchen armata manu in die Freyheit stellen möchten etc. Andertens, so bald eine Execution solte vorgenomen werden, wurden sich allhiesige Burger (wie vormahlen geschehen) nacher Zürich, absonderlich zu s.t. Herren Burgermeister Escher, alß deren patronum specialem, verfüegen, ein Inhibitorium außwürcken, welches alle Activitet zu straffen hemmete, mit hin unß so wohl alß die Burger zur Rueh verweyßete biß auf künftiges Syndicat” (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 14-16).

[393] Ebd., S. 23, 28f., 257.

[394] Ebd., S. 27f.

einen Läufer in den Standesfarben mit einem Ermahnungsschreiben an die Bürgerschaft. Der Abt liess eine Gemeindeversammlung einberufen, verlas selber die zum Gehorsam ermahnenden Worte der Schirmorte und wandte sich danach in väterlichem Ton an seine Untertanen. Die Wirkung war indessen gering: Während die „Linden“ unter der Führung von Schultheiss und Statthalter jegliche Verantwortung von sich wiesen, bestritten die „Harten“, angeführt von Johannes Müller, ungehorsam zu sein, und erklärten, sie wollten ja lediglich beim Spruch von 1736 und beim Urbar bleiben.[395]

Als ein bürgerlicher Ausschuss in Zürich vor Rat eine entsprechende Erklärung abgab, zeigte sich der reformierte Vorort damit zufrieden und äusserte die Hoffnung, dass nun alles bis zum gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sache „in erforderlicher Stille und Rueh“ verbleibe.[396] Es lohnt sich allerdings, die Erklärung genau zu lesen: Das eingeschränkte Versprechen, den „schuldigen“ Gehorsam zu leisten, und das gleichzeitige Beharren auf dem Urbar waren hinsichtlich der umstrittenen Punkte nämlich im Prinzip eine Leerformel, weil damit weiterhin jedem Befehl des Abtes, welcher der bürgerlichen Interpretation des Urbars widersprach, der Gehorsam versagt werden konnte. Wenn Zürich in diesem Zusammenhang die Hoffnung auf Ruhe zum Ausdruck brachte, dann implizierte dies im Grunde, dass auch der Abt bis auf weiteres auf die Ausübung der umstrittenen Rechte verzichtete.

Im Kloster war man dazu jedoch keineswegs gewillt. Zudem sah man schon in der Anhörung der Untertanen einen Verstoss gegen die Rechte des Gotteshauses. Auf Betreiben des Abtes und seines Vetters, Junker Segesser, wies Luzern deshalb den Ausschuss ab und erliess statt dessen erneut ein scharfes Schreiben an die Bürgerschaft ergehen, dem aber nicht viel mehr Erfolg als dem ersten beschieden war:[397] Seit Dezember 1745 fanden wiederholt Gemeindeversammlungen ohne Erlaubnis des Abtes statt.[398] Die Kleine Gemeinde im Januar 1746 endete im Tumult, so dass auf die Durchführung der Grossen Gemeinde verzichtet wurde.[399] Als der Rat des Abtes kurz darauf beschloss, die „Administration der Justiz“ wieder aufzunehmen, stiess das Vorhaben auf Widerstand und Protest.[400] Ein vom Ochsenwirt angeführter 18köpfiger Ausschuss erklärte, „daß die Burger von nun an und zu keinen Zeiten

[395] Ebd., S. 31-35, 39-42.
[396] Ebd., S. 63, 67-69, 74.
[397] Ebd., S. 45-49, 51-54, 63-66, 74-78, 82-88, 968f.
[398] *STAE* R 185, S. 313.
[399] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 114-123, 259; R 186, S. 4. – Kleine und Grosse Gemeinde konnten erst 1748 wieder durchgeführt werden.
[400] Beantworthung, S. 89-92; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 133-135, 149-158, 258f.; R 186, S. 4, 6, 11; *STAZH* J 25a, 1355b.

mehr, außert etwan [...] in Gegenwahrt dißeres oder noch größeren Außschußes, die Parition leisten werden, maßen alles, waß in der Statt geschehe, vor Gericht und nicht vor Canzley gehörig seye".[401]

3.3.3 Gütliche Einigung oder erneuter Gang nach Frauenfeld?

Zwischen Dezember 1745 und Juni 1746 scheiterte ein Vergleichsprojekt nach dem anderen. Auf seiten der Bürgerschaft trat in diesem Zeitraum immer öfter ein Viererausschuss in Erscheinung, bestehend aus den beiden Ratsherren Johannes Müller und Lazarus Schmid sowie dem Richter Placidus Schweizer und Andreas Müller.

Im Dezember arbeitete der Ausschuss einen ersten Vorschlag aus, welcher kurz vor Jahresende von der Gemeinde gebilligt und dem Abt übergeben wurde.[402] Die 30 Punkte gingen allerdings so weit, dass man kaum von einem Kompromiss sprechen konnte. P. Roman befürchtete in seinem Gutachten, dass dadurch die „Superioritet" des Gotteshauses über die Stadt nicht nur geschwächt, sondern gänzlich umgestürzt und zu Boden getreten würde.[403] Angesichts der schwierigen finanziellen Situation des Klosters liess Abt Bernhard anfangs Januar 1746 einen Gegenvorschlag ausarbeiten und vom Kapitel ratifizieren. Nun war es der bürgerliche Ausschuss, welcher das Projekt ablehnte, weil dieses gegenüber der bisherigen Praxis kaum Verbesserungen bringe. Die Gemeindeversammlung, an welcher der Abt seinen Vorschlag präsentierte, endete nach Protesten der Müller-Brüder ergebnislos in einem Tumult.[404]

Ende März 1746 berief der Abt den in der Bürgerschaft beliebten P. Dominicus als Pfarrer von Mammern nach Rheinau zurück, welcher im Verlaufe des Aprils mit verschiedenen bürgerlichen Ausschüssen zusammenkam und versuchte, eine gütliche Einigung unter Hinzuziehung eines unparteiischen Dritten in die Wege zu leiten.[405] Als Vermittler sollte der Landvogt in Frauenfeld eingeschaltet werden. Junker Heinrich von Zug, ein Mann zweifelhaften Rufes, hatte bisher die Bürger in ihren Beschwerden unterstützt, signalisierte aber im April, nachdem ihm der Abt eine Reihe von Dokumenten überschickt hatte, dass er nun dem Kloster so gut als möglich behilflich sein wolle.[406]

Im Mai zitierte er auf Betreiben des Klosters einen Ausschuss nach Frauenfeld und versuchte, diesem einen Vergleich schmackhaft zu machen, der noch hinter dem Angebot des Abtes vom Januar zurückblieb. Als der misstrauisch gewordene Ausschuss den Vorschlag ablehnte,

401 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 154-158.
402 Ebd., S. 92-99, 127-132; R 185, S. 312, 315.
403 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 102-108.
404 Ebd., S. 99-102, 108-113, 120-123.
405 Ebd., S. 181-184, 186-189, 319-333.

begab sich Landvogt Heinrich auf Wunsch des Klosters anfangs Juni selber nach Rheinau.[407] Die zweitägigen Vermittlungsbemühungen blieben aber erfolglos. Zwar zeigten sich einige Bürger durchaus geneigt, einen von P. Dominicus formulierten 18-Punkte-Vorschlag anzunehmen, doch die deswegen anberaumte Gemeindeversammlung endete erneut in einem Tumult: Als Franz Müller in Gegenwart des Landvogtes protestierend den Saal verlies, folgten ihm die meisten Bürger nach; nur etwa 20 Personen blieben zurück.[408]

Nach dem Scheitern eines weiteren Vergleichsprojektes Mitte Juni, ausgearbeitet von einem kaiserlichen Generalauditor namens Sperl, der sich monatelang als Gast in Rheinau aufhielt, geriet schliesslich der bürgerliche Ausschuss unter öffentlichen Druck, endlich den Prozess an die Hand zu nehmen, denn die Zeit bis zum Syndikat war nur noch kurz.[409] Nun war der Gang vor die Tagsatzung endgültig nicht mehr zu vermeiden.

Letztlich waren alle Vergleichsverhandlungen daran gescheitert, dass sich beide Parteien von einem Prozess ein besseres Ergebnis erhofften: Aus finanziellen Überlegungen wäre der Abt zwar zu einem beschränkten Entgegenkommen bereit gewesen, doch warum sollte er einem Vergleich zustimmen, wenn er „vor dem Syndicat nicht mehrers [...] verliehren könnte?“[410] Geld liess sich zudem wieder zurückgewinnen, die verlorenen Rechte aber kaum.[411]

Die Bürger ihrerseits waren je länger, je mehr überzeugt, im Urbar über eine hervorragende Trumpfkarte für einen Prozess zu verfügen.[412] Die Auskünfte ihrer Prokuratoren, die anfängliche Unterstützung durch den Landvogt, das Wissen um den schwebenden Konflikt um die Landeshoheit sowie Gerüchte über hohe Geldzahlungen anlässlich des letzten Prozesses bestärkten sie in ihrer Meinung. Selbst das Entgegenkommen des Klosters schien einigen verdächtig. Bedenken wegen der Prozesskosten wurden beiseite gewischt.[413] Die Wortführer der „Harten“, vor allem Johannes und Andreas Müller, hatten sich zudem mit

---

406 Ebd., S. 162-177, 181-189, 257, 328, 331.

407 Ebd., S. 191-200.

408 Ebd., S. 200-206, 218-221. – Erzürnt bezeichnete Abt Bernhard die „Harten“ nun als „formales rebelles“. Am folgenden Tag wurden sämtliche „harten“ Klosterdienste entlassen (*STAE* R 186, S. 20).

409 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 221-225. – Sperl berichtet, er habe mit Erstaunen vernommen, „wie alles über die Deputierte geflucht und gescholten, dz sie durch lange Aufzüg sich aber mahl betriegen laßen, und so sie morgen nicht den Anfang zum Process machen wurden, sie alle, wie sie dermahl beysammen seyen, nacher Zürich wollten“. Ein Ausschussmitglied sei in aller Öffentlichkeit von Betrunkenen angepöbelt worden (ebd., S. 224f.).

410 Ebd., S. 99-102.

411 Es war P. Roman, der riet: „Pecuniae recuperari possunt, non item jura semel deperdita“ (ebd., S. 213-217).

412 Ebd., S. 250-260, 264-269. – Aus der Nachbarschaft traf im April die Mitteilung ein: „Die Herren Burger von Rheinaw, die etwan dan und wan gen Berg und Flach kommen, haben die aller beste Hoffnung, alles auff künftigem Syndicat gegen das Gottshauß zu gewinnen, ja wan sie bereiths von allen regierendten Orthen das Jaworth im Sackh hätten, könten sie nit höcher sprechen. Der Basilius und der Placidus [Schweizer], Huetmacher, seind under den Großsprecheren die Gröste etc.“ (ebd., S. 185).

413 Ebd., S. 186-189, 245-249, 270f., 320f., 328-333.

ihren Reden und Versprechungen selbst unter erheblichen Druck gesetzt und konnten kaum mehr ohne Gesichtsverlust nachgeben.[414] Dass der Ochsenwirt selber grösstes Interesse an einem Prozess haben musste, weil sich auf diese Weise der Tavernenstreit neu aufrollen liess, machte einen Vergleich nicht wahrscheinlicher.[415] Die Vertreter des Klosters zögerten denn auch nicht, ihm die alleinige Schuld an den Unruhen in die Schuhe zu schieben.

3.3.4 Prozess und Appellation

Nach der Ermächtigung des bürgerlichen Ausschusses zur Prozessführung wurde mit der Hilfe des Schaffhauser Prokurators Johann Heinrich Ott eine umfangreiche Klageschrift ausgearbeitet. Aus taktischen Gründen verzichtete man darauf, diese der Gemeinde vorzulesen, doch wurde sie von 87 Bürgern und Bürgersöhnen unterzeichnet.[416]

Nach einer Bereinigung der weitläufigen Schrift bezog sich die Klage im wesentlichen noch auf die Punkte Jurisdiktion, Ehehaften, Tavernenrecht und Weinausschank, Verwendung des Stadtsiegels, Zoll und Brückenwache sowie Leibeigenschaft und Fall.[417] Die ebenfalls strittige Frage des Eigentums am Wald bzw. der Holznutzung wurde aufgeschoben, weil der Wald vor allem auf Zürcher Gebiet lag und die Bürger offensichtlich beabsichtigten, die Sache später vor einem Zürcher Gericht zur Sprache zu bringen.[418]

Auch im Kloster bereitete man sich auf den Prozess vor. P. Roman begab sich mit Obervogt Werner nach Frauenfeld, um das Terrain vorzubereiten und den Ehrengesandten die Sache des Gotteshauses zu „recomendieren“. Vom 19. bis zum 21. Juli wurde das Rheinauer Geschäft vor dem Syndikat verhandelt. Erneut wurde das Verfahren von allerhand Praktiken begleitet. Dieses Mal war es vor allem der Luzerner Ehrengesandte Segesser, ein Vetter des Abtes, der sich nach Kräften für das Kloster einsetzte.[419]

Als den Bürgern dämmerte, dass ihnen erneut eine Niederlage bevorstand, drängten sie auf einen Vergleich.[420] Die Vertreter des Klosters hatten jedoch den Auftrag, sich nicht darauf einzulassen. Die Klagen sollten hauptsächlich mit dem formalen Argument zurückgewiesen werden, dass in dieser Sache bereits 1736 ein rechtskräftiges Urteil ergangen sei.[421]

---

414 Ebd., S. 127-132, 224f.

415 Keines der klösterlichen Vergleichsangebote ging auf die Taverne ein (ebd., 108-113, 218-224).

416 Ebd., S. 244-290.

417 Beantworthung, Anhang (Urteil von 1746); *STAE* R 72, Bd.1, S. 291-294; R 186, S. 21a. – In der ursprünglichen Klageschrift war auch die Frage der Handelsberechtigung enthalten; das Syndikatsurteil verzeichnet diesen Punkt nicht explizit, doch wurde das Handelsrecht der Bürger im Appellationsverfahren erneut postuliert (vgl. Beweiß, S. 21-27, 40f.; Widerholter Beweiß, S. 75-79, 86, 96; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 278f.).

418 Beweiß, S. 11, 51; Beantworthung, S. 114-117.

419 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 295f., 310. – Nach dem Prozess dankte der Abt seinem Vetter schriftlich, da er „gleichsam die eintzige Ursach [des] so erwünschten Spruchs geweßen sein solle“ (ebd., S. 317f.).

420 Ebd., S. 309.

421 Ebd., S. 305f., 308f.

Das Syndikatsurteil vom 21. Juli 1746 brachte der Stadt erneut eine fast vollständige Niederlage: Hinsichtlich der Jurisdiktion, der Ehehaften und der Leibeigenschaft wurde der Spruch von 1736 einstimmig bestätigt und im Sinne des Klosters präzisiert. Auch die neu hinzugekommene Frage des Zolles wurde mit neun zu sieben Stimmen zugunsten des Klosters entschieden. Lediglich eine kürzlich eingeführte Neuerung im Zusammenhang mit der Verwendung des Stadtsiegels wurde rückgängig gemacht.[422]

In der Hoffnung auf ein besseres Urteil oder doch wenigstens einen günstigen Vergleich mit dem in finanziellen Nöten steckenden Kloster appellierten die Bürger sofort an die Orte und gelangten als erstes nach Zürich.[423] Das Verfahren vor dem Zürcher Rat zog sich über Monate hin. Weder Bürgermeister Escher noch dem neuen Zürcher Landvogt in Frauenfeld gelang es, das Kloster zu einem Kompromiss zu bewegen: Aus Sorge um seine obrigkeitliche Reputation und unter dem Druck des Kapitels bestand Abt Bernhard auf der Submission der Bürger; danach könne man weitersehen. Die Bürgerschaft aber war bestrebt, sich nicht so rasch wie 1736 von der Appellation abbringen zu lassen.[424]

Um die Ratsmitglieder in der Sache gründlich zu informieren, entschloss sich der bürgerliche Ausschuss im Herbst 1746 zum Druck einer ausführlichen, von Prokurator Ott verfassten Klageschrift. Deren Erfolg zwang das Kloster zu einer ebenfalls gedruckten Antwort, worauf im Februar 1747 eine Gegenantwort der Bürgerschaft folgte.[425]

Nachdem eine vierköpfige Ehrenkommission die Sache untersucht hatte, erging am 2. März das Urteil des Zürcher Rates: Abgesehen vom Zoll, an dessen Abschaffung oder Verminderung auch Zürich interessiert war, und einer Präzisierung bezüglich der Taverne zugunsten des Ochsenwirtes, wurde das Syndikatsurteil bestätigt.[426]

Darauf kam die Reihe an Luzern. Gewissermassen im Tausch gegen den Zoll schlugen die Bürger nun einen 23 Punkte umfassenden Vergleich vor, doch der Abt liess sich nicht darauf ein.[427] Das Urteil vom 22. März war schliesslich keine Überraschung: Es fiel vollständig zugunsten des Klosters aus.[428]

---

[422] Beantworthung, Anhang (Urteil von 1746); *STAE* R 72, Bd. 1, S. 310-317, 333f.

[423] Der Verlauf des Appellationsverfahrens in den einzelnen Orten kann hier nur stark zusammengefasst wiedergegeben werden. Vgl. für Zürich: *STAE* R 72, Bd. 1, S. 335-768.

[424] Als Abt Bernhard dem Landvogt schliesslich doch ein paar Punkte nannte, welche „aus Gnaden" nach einer Submission gewährt werden könnten, lehnte der Ausschuss ab (ebd., S. 361-380).

[425] Ebd., S. 382f., 400-403, 681, 693, 702f., 708f., 758-761. Vgl. Quellenverzeichnis.

[426] Ebd., S. 764-768, 862-876.

[427] Ebd., S. 781-789.

[428] Ebd., S. 803-805.

Der Ausschuss gab sich jedoch noch nicht geschlagen und war weiterhin bestrebt, an der Appellation festzuhalten, zumal das Urteil zahlreiche Unklarheiten enthalte. Unter Ausschluss der „Linden“ stimmte die Gemeinde der Fortsetzung der Appellation einhellig zu.[429]

Zur allgemeinen Überraschung bestätigte Bern am 20. Mai nicht nur einfach das Zürcher Urteil, sondern erklärte auch hinsichtlich der Jurisdiktion, dass „wohl appelliert und zu Frauenfeld übel gesprochen worden“ sei.[430]

Als nächstes folgten die fünf inneren Orte. Mit der vorteilhaften Berner Ortsstimme in der Tasche fasste der bürgerliche Ausschuss auf Anraten der Anwälte jedoch einen folgenschweren Entschluss.[431] Weil einige katholischen Orte dem Kloster zu einem früheren Zeitpunkt die Inappellabilität bestätigt hatten, liess der Ausschuss Ende Mai ein Schreiben an Uri gelangen, worin er im Namen der Bürgerschaft gegen die Appellationsurteile aller dieser Orte protestierte bzw. die Forderung erhob, dass die Frage des Appellationsrechtes vor allem anderen geklärt werden müsse.[432] Das Ziel des Vorgehens bestand offenbar darin, die eigene Sache mit der ungelösten Frage der Landeshoheit und den Interessen der Eidgenossen zu verknüpfen. Dabei hofften die Bürger und ihre Berater vor allem auf die reformierten Orte, welche dem Abt die Inappellabilität nicht zugestehen wollten und auf ihrer Oberhoheit bestanden.[433] Schon bisher hatten die Bürger die Schirmorte immer wieder als ihre „hochgebiethenten Herren“ bezeichnet oder als ihre „hohe Lands-Justiz“ angerufen. Die Fragen der Landeshoheit und der Inappellabilität hatten aber nur eine Nebenrolle gespielt; nun wurde der Versuch unternommen, sie in den Vordergrund zu rücken.[434]

Das Vorhaben, das letztlich einer Beleidigung aller katholischen Orte gleichkam, scheiterte jedoch kläglich: Placidus Schweizer, der Überbringer des Briefes, wurde in Uri sogleich inhaftiert und mehrere Tage festgehalten.[435] Das Urner Appellationsurteil vom 31. Mai fiel in Abwesenheit der Vertreter der Bürgerschaft vollständig zugunsten den Klosters aus,[436] während sich der Viererausschuss auf Beschluss der Juli-Tagsatzung in Altdorf zur Bestrafung einzufinden hatte.[437]

---

429 Ebd., S. 807-813, 849-852, 900-905.

430 Ebd., S. 855f., 913-916. – Abt Bernhard kommentierte: „Mirabilis sententia: sollen Leibeigne seyn, daß ist den Fall geben, undt doch Herren in der Statt seyn, daß ist die Judicatur“ (*STAE* R 186, S. 46).

431 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 949-955; R 72, Bd. 2, S. 101-103, 160f.

432 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 916f., 939-941, 945.

433 Ebd., S. 927-929, 936-938, 941-944.

434 Vgl. Beweiß, S. 15, 19; Memorial, S. 4; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 48f., 63-66, 92-99, 270f., 320f., 849-852.

435 *STAE* R 72, Bd.1, S. 948-955; R 72, Bd. 2, S. 7f., 15f.

436 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 946-948, 962-964.

437 EA, Bd. 7.2, S. 53f., 687; *STAE* R 72, Bd. 2, S. 101-106, 133-136. – Die vier Mitglieder des Ausschusses wurden am 12. August 1747 vom Urner Landrat zu einer öffentlichen kniefälligen Abbitte und einer Busse von 90 Kronenthalern verurteilt. Der Brief wurde durch den Henker öffentlich verbrannt (ebd., S. 153-179, 184-186).

3.3.5 Die Submission

Nach Uri sprach sich am 12. Juni auch Zug vollständig zugunsten des Klosters aus.[438] Am 27. Juni folgte Schwyz, das gar die öffentliche Verbrennung der bürgerlichen Druckschriften durch den Henker anordnete.[439] Nun stellte der Ausschuss bei der Tagsatzung „weg[en] neü in daß Recht kommenden Haubtursachen", nämlich der Frage der Inappellabilität und der Landeshoheit, einen Revisionsantrag, da sonst „die beträngte Burgerschaft in gerechtister Sach underligen und der hochlandsherrlichen Authoritet vil Praejudicierliches anwachsen müste".[440] Nachdem die Gesandten aber auf keines der Begehren eingetreten waren, beschloss die Gemeinde am 25. Juli 1747 die Submission und übergab dem Abt ein Memorial mit dem Versprechen, in Zukunft dem Syndikatsspruch von 1746 nachleben zu wollen.[441]

Während das Gotteshaus auf einer bedingungslosen und vollständigen Submission bestand, interpretierten die Bürger das Urteil freilich so, dass sie weiterhin jede Lücke nutzten, um, wo immer möglich, auf ihrem bisherigen Standpunkt zu beharren.[442] In der Zwischenzeit holte das Kloster auch noch die ausstehenden Ortsstimmen von Glarus und Unterwalden ein, wobei Nidwalden, als dem letzten Ort, die Aufgabe zufiel, die Prozesskosten zu taxieren.[443]

Als sich Abt Bernhard Ende September anschickte, seinen Rechtsansprüchen, wie sie bis 1736 in Übung gewesen und nun bestätigt worden seien, wieder Geltung zu verschaffen, spitzte sich die Lage zu: Der Ausschuss protestierte dagegen und verlangte eine „Explication" des „obscuren" Sydikatsurteils.[444] Mit allen Mitteln versuchte er, den Weg für eine Revision offenzuhalten.[445] Noch am 20. Oktober erklärte die Gemeinde ausweichend, beim Urbar, den Syndikatssprüchen oder bei der Submission bleiben zu wollen. Nur 21 wollten „beim alten" bleiben und nachgeben.[446] Während der Ochsenwirt für einige Tage eingesperrt war, ging plötzlich mitten in der Nacht die Klosterscheune in Flammen auf. Manches deutete auf Brandstiftung. Kurz darauf floh Johannes Müller aus seinem Arrest, indem er sich unter grossem Risiko mit Leintüchern zum Fenster hinaus in den Rhein abseilte.[447]

---

[438] *STAE* R 72, Bd. 2, S. 12-14.
[439] Ebd., S. 51-54, 150f., 180f.
[440] Ebd., S. 86-97.
[441] Ebd., S. 79f., 116f.
[442] Ebd., S. 137f., 141-147, 178f., 216-227, 229f., 260f., 272-276, 324-331. – Eine von P. Roman korrigierte Submissionserklärung, worin die Bürgerschaft ihren „bisherigen Irrtum" hätte bekennen und explizit auf die strittigen Ansprüche verzichten sollen, lehnte der Ausschuss im August ab (ebd., S. 183f., 195-197, 296).
[443] Ebd., S. 203-216. – Nidwalden verurteilte die unterlegene Bürgerschaft dazu, dem Kloster 100 Schiltlidublonen (960 fl.) an seine Prozesskosten zu erstatten. Dazu kamen noch die 100 fl., welche im Syndikatsurteil von 1746 enthalten waren (ebd., S. 211, 220-225).
[444] Ebd., S. 216-219, 229f.
[445] Ebd., S. 200-202, 228f., 231-237, 243-255, 294-310.
[446] Ebd., S. 264-269, 302-304.
[447] Ebd., S. 261-264, 276-283, 285-289, 291-294.

Nun bat der Abt Zürich und Luzern um die Exekution des Urteils.[448] Doch bevor es dazu kam, wurde Ende November ein bürgerlicher Ausschuss nach Zürich zitiert. Nachdem diesem das drohende Unglück deutlich vor Augen geführt worden war, unterwarf er sich im Namen von Rat und Bürgerschaft in allen Punkten und leistete Abbitte.[449] Am 4. Dezember 1747 erklärte auch die Gemeinde in allen strittigen Punkten widerwillig die Submission. Eine schriftliche Erklärung wurde jedoch verweigert.[450] Trotzdem schien nun die Ruhe wiederhergestellt. Auf Bitten Zürichs gewährte der Abt, dem weitgehend die Hände gebunden waren, eine Amnestie für alles bisher Vorgefallene.[451]

Zwei Punkte blieben aber noch zu regeln: Zum ersten mussten die Prozesskosten bezahlt werden, welche sich auf seiten der Stadt auf über 5‘000 Gulden beliefen.[452] Die Probleme, die sich daraus ergaben, führten nicht nur zu einem Zerwürfnis innerhalb der Bürgerschaft, sondern liessen auch den Protest immer wieder aufflackern, weil das Kloster den Zugriff auf das Gemeindevermögen verweigerte.[453] Erst im August 1749 konnte die Frage einer Lösung zugeführt werden, welche die „harten“ Bürger aber noch lange belasten sollte.[454]

Zum zweiten war der Abt gewillt, dem Ochsenwirt trotz der Zürcher Fürsprache das Tavernenrecht zu entziehen, da er es nur auf „Wohlverhalten“ hin inne habe.[455] Dieser leistete u.a. deswegen weiter Widerstand, verweigerte mehrfach offen den Gehorsam und suchte erneut Hilfe in Frauenfeld und Zürich.[456] Im Juni 1749 misslang ein Verhaftungsversuch durch die klösterlichen Beamten, weil er von etwa 20 Verwandten, Knechten und Bürgern beschützt wurde. Darauf wandten sich beide Seiten an die Tagsatzung. In Frauenfeld aber wurde Johannes Müller verhaftet und zur Aburteilung nach Rheinau ausgeliefert.[457] Nach zwei Verhören verkündete ihm der Obervogt am 23. Juli 1749 sein Urteil: Als „ein hartnäckig und incorrigibler Underthan“ werde er exemplarisch zu einer unbefristeten Zuchthausstrafe verurteilt und sogleich nach Ravensburg überstellt. Nachdem auch seine Beschützer bestraft worden waren, sollte nun im Klosterstädtchen allmählich wieder Ruhe einkehren.[458]

---

448 Ebd., S. 316-320.
449 Ebd., S. 347-359, 363-374.
450 Ebd., S. 374-383, 385f., 388-390, 394f.
451 Ebd., S. 392-396.
452 Die Bürger hatten auf ihren Besitz Kredite in der Höhe von insgesamt 4‘000 fl. aufgenommen: 1746 1‘700 fl. bei Junker Im Thurn in Schaffhausen; 1747 2‘200 fl. bei Gebrüder Müller; beide Kredite wurden abgelöst durch 4‘000 fl. bei Junker Ziegler in Schaffhausen; dazu kamen noch der Anteil an die Prozesskosten des Klosters von 1‘060 fl. und die Zinsen (*Gem.Arch*. II.A, 10; *STAE* R 72, Bd. 2, S. 220-225, 402f., 491f., 527; R 91, Bd. 21, 58).
453 *STAE* R 72, Bd. 2, S. 392-396, 447-449, 461-466, 476-478, 486-488, 495-503, 506f., 510-515.
454 *STAE* R 91, Bd. 21, 57-66; *Gem.Arch*. II.A, 11.
455 *STAE* R 72, Bd. 2, S. 260-264, 372-374, 378, 391-396.
456 Ebd., S. 409-415, 423-445, 447-449, 466-469, 471f., 476-482.
457 EA, Bd. 7.2, S. 74, 669; *STAE* R 72, Bd. 2, S. 495-503, 506f., 510-515, 521-529, 536f.
458 *STAE* R 72, Bd. 2, S. 531-533, 538-567.

4. Die Ursachen

Nach der Darstellung der unmittelbaren Anlässe und des Verlaufs der Rheinauer Unruhen stellt sich die Frage nach deren eigentlichen Ursachen. Die Forschung ist sich weitgehend einig, dass es primär herrschaftliche Neuerungen waren, welche in der frühen Neuzeit den bäuerlichen Widerstand bewirkten.[459] Uneinigkeit herrscht indessen darüber, welcher Art diese Neuerungen waren: Genannt werden zumeist ein ganzes Bündel von Faktoren, wie die Steigerung der Fronen, Abgaben- und Steuererhöhungen, Eingriffe in die Gemeindeautonomie etc. Lässt sich auch der Widerstand der untertänigen Rheinauer Bürgerschaft gegen ihren Stadtherrn auf solche oder ähnliche Neuerungen zurückführen?

Die Rheinauer Äbte des 18. Jahrhunderts traten als souveräne Herren von Gottes Gnaden auf. Gegenüber den Untertanen beriefen sie sich darauf, dass die Stadt dem Gotteshaus seit seiner Stiftung mit allen Gerichten, Rechten und Regalien, mit Grund und Boden und mit Leuten und Gütern gehöre, was sich aus den Privilegien, den Schirmbriefen und Bestätigungen sowie dem Urbar, aber auch aus der bisherigen, über hundertjährigen Übung einwandfrei ergebe.[460] Die Protokolle zeigen jedoch, dass die „Übung" keineswegs stets so alt war, wie behauptet wurde. Unter Abt Gerold II. und seinem Vorgänger Basilius kam es zu zahlreichen Neuerungen, welche von der Bürgerschaft als Schmälerungen ihrer Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten interpretiert wurden:

Erbteilungen: 1705 erliess Abt Gerold das Gebot, dass Erbteilungen künftig nur noch in Beisein eines klösterlichen Beamten vorgenommen werden sollten, da die bisherige Praxis zu einer dem Grundherrn schädlichen Zerstückelung der Güter geführt habe. Das Gebot wurde 1713 und 1722 erneuert. Damit verbunden waren auch neue Taxen.[461]

Ehehaften: 1691 errichtete das Kloster im Städtchen das Gast- und Kaufhaus zum „Salmen" samt Backstube und Metzgerei. Die von der neuen Taverne fliessenden Einnahmen sowie das „Immi" vom neuen Kornmarkt und der Zoll bescherten dem Kloster erhebliche Gewinne, während die Bürger in der Konkurrenz einen Eingriff in ihre ehehaften Rechte (Taverne, Metzgerei, Bäckerei) sahen. Die Klagen darüber rissen seit 1694 nicht ab. Die alte Taverne zum „Ochsen" wurde nach ihrem Heimfall 1702 nur noch bestandesweise verliehen und mit einer neuen Gebühr bzw. einem Umgeld beschwert.[462]

Weinschenken: Das Weinschankrecht der Bürger, welches den Weinabsatz des Klosters konkurrenzierte, wurde schon unter Abt Basilius zunehmend eingeschränkt und einer

[459] Blickle, Unruhen, S. 80-82.
[460] Beantworthung, S. 104, 106f., 109f., 113. Vgl. Kap. 2.1.
[461] *STAE* R 70a, S. 30, 45f.; R 9, Bd. 7, S. 115-117; *STAZH* J 21, 234, 340f.
[462] *STAE* R 70a, S. 30, 43f.; R 72, Bd. 1, S. 272-278; *STAZH* J 21, 232, 240, 247, 340f. Vgl. Kap. 2.2.3 u. 3.2.5.

stärkeren Kontrolle unterworfen. Das im Urbar enthaltene Bannweingebot, welches dem Kloster während sechs Wochen den Weinausschank im Städtchen vorbehielt, wurde nun konsequent durchgesetzt. Das bisher „aus Gnaden" erlaubte Ausschenken von sogenanntem „Schuldenwein" wurde untersagt. Die Schankwirte mussten sich auf der Kanzlei anmelden und „den Reif ausstecken", wenn sie den eigenen Wein ausschenken wollten. Hatten sie fremden Wein eingekellert, wurde ihnen der Ausschank verwehrt.[463]

Handel: Der im 17. Jahrhundert „aus Gnaden" erlaubte Salzhandel zur Versorgung der Stadt wurde nach der Errichtung des Kaufhauses verboten und ans Kloster gezogen. Abt Gerold II. untersagte auch den Salzkauf zum Hausgebrauch ausserhalb Rheinaus, da dies ein „Regal" der Herrschaft sei. Unter Bedingungen erlaubt wurde der Kornhandel, während der Weinhandel ebenfalls verboten war.[464]

Brückenwache in Friedenszeiten: Unstrittig war, dass die Bürger in Kriegs- und Seuchenzeiten die Brücke zu bewachen hatten. 1722 beschwerten sie sich jedoch darüber, dass sie nun mehr seit einigen Jahren auf eigene Kosten einen ständigen Brückenwächter stellen müssten. Früher habe der jeweilige klösterliche Zöllner die Wache besorgt.[465]

Leibeigenschaft: Die Bürger hatten zwar seit Menschengedenken den Fall entrichtet, doch seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert wurde die Leibeigenschaft seitens des Klosters stärker betont und immer wieder in Erinnerung gerufen. Gestützt auf das Urbar, versuchte Abt Basilius, die schon um 1525 nicht mehr entrichteten Fasnachts- und Herbsthühner wieder einzuziehen. Zwar verzichtete Abt Gerold II. „aus Gnaden" darauf, doch kam es unter seiner Regierung um Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fall. Zudem stützte sich das Kloster auf die Leibeigenschaft zur Begründung anderer Herrschaftsrechte.[466]

Wald und Holznutzung: 1674 sicherte Abt Bernhard I. den Bürgern schriftlich zu, dass ihnen „aus Gnaden" das „Dolder- und Abholz" aus den Wäldern, welche das Gotteshaus als Eigentum beanspruchte, zustehe; daraus könnten sie sich „der Notdurft nach" versorgen. Im Gegenzug verzichtete die Bürgerschaft auf alle weitergehenden Ansprüche. Nachdem die

---

463 *STAE* R 70a, S. 30, 43f.; R 72, Bd. 1, S. 272-274; R 9, Bd. 8, S. 849-854; *STAZH* J 20, 202b, 205, 210, 216; J 21, 220, 232, 238, 247, 269, 346, 385.

464 *STAE* R 70a, S. 30, 45; R 72, Bd. 1, S. 272-274, 278f.; R 9, Bd. 8, S. 735-738; *STAZH* J 17, 50, 91, 120; J 20, 210; J 21, 220, 232, 247, 259, 269, 346. Vgl. Kap. 2.2.3.

465 *STAE* R 70a, S. 13-15, 31, 47; R 72, Bd. 1, S. 280f.; *STAZH* J 21, 283, 339-341, 346, 352

466 *STAE* R 70a, S. 11f., 31, 47; R 9, Bd. 8, S. 658-669; *STAZH* J 20, 210; J 21, 232, 247f., 349. – Unter Basilius und Gerold II. wurde den Bürgern an der Grossen Gemeinde nicht mehr der Rheinau betreffende Abschnitt aus dem Urbar vorgelesen, welcher u.a. die Kompetenzen des Schultheissen umschrieb, sondern das Huldigungsprotokoll, welches in 14 Artikeln die Pflichten der Gotteshausleute in Erinnerung rief (vgl. Beantworthung, S. 20f.; Beweiß, S. 14f.; *STAZH* J 20, 200; J 21, 232, 238, 248, 265; *STAE* R 70a, S. 47; zur alten Praxis: *STAZH* J 20, 54; *STAE* R 101, S. 28-34). 1694 schrieb der Zürcher Bürgermeister mit Bezug auf die Leibeigenschaft an den Abt, er kenne zwar die Rechte des Klosters, doch möge er die Untertanen mit solchen „Reychs-Redensarten" verschonen, da diese in der Eidgenossenschaft verhasst seien (vgl. *STAZH* J 21, 225, 227).

Errichtung der neuen Kirchen- und Klostergebäude sowie der Betrieb der klösterlichen Ziegelhütte zu einem spürbaren Holzmangel geführt hatten, beschränkte das Kloster die Menge, welche jedem Bürger zustand, auf zwei Wagen. Auch der Bezug von Bauholz und Holz zu gewerblichen Zwecken wurde eingeschränkt. Bereits 1729 wurden Proteste laut, und 1734 wurde vorgeschlagen, den Wald zwischen Kloster und Stadt aufzuteilen.[467]

Zehnt und Zugrecht: Als Inhaber der Grundherrschaft machte das Kloster bei Handänderungen von bisher zehntfreien Grundstücken gelegentlich das Zugrecht geltend, um diese mit einem neuen Zehnten zu belasten und dann wieder zu verkaufen.[468] 1718, 1723, 1726 und erneut 1734 erging das Gebot, in Zukunft auf offenem Feld kein Gartengewächs mehr anzupflanzen, ausser es werde davon der Zehnt entrichtet. Das Gemüse wurde jedoch jeweils in der Brachezeit angepflanzt, wenn üblicherweise kein Zehnt fällig war.[469]

Die aufgezählten Neuerungen wurden 1735/36 alle Gegenstand der bürgerlichen Klagen, auch wenn die Bürgerschaft teilweise nicht mehr genau sagen konnte, wann und wie es dazu gekommen war. In aller Regel bedeuteten die Neuerungen für die Bürger eine zusätzliche ökonomische oder finanzielle Belastung, während das Kloster seine Einnahmen erhöhen oder Ausgaben vermindern konnte. Dies fügt sich gut ins Bild, welches Hermann Fietz von der finanziellen Situation des Klosters während der Regierungszeit Gerolds II. gezeichnet hat: Die günstige Lage erlaubte nicht nur die Errichtung der neuen Klostergebäude, sondern auch die Tilgung eines grossen Teils der von seinen Vorgängern hinterlassenen Schulden.[470]

Im Falle der Kleinterritorien Südwestdeutschlands hat Hartmut Zückert die herrschaftlichen Eingriffe und die steigende ökonomische Belastung der Untertanen in einen Zusammenhang gebracht mit dem kleinstaatlichen Absolutismus und seinen Repräsentationsbedürfnissen, welche sich insbesondere im kostspieligen Barockbau geäussert hätten.[471] Wie in den von Zückert untersuchten Fällen kam es auch in Rheinau vor und während der Errichtung der neuen barocken Kirchen- und Klostergebäude (1704-34) in vielen Bereichen zu einer stärkeren Belastung der Untertanen oder zu entsprechenden Versuchen. Allerdings wurden die Bürger nie zu Baufronen herangezogen, und der Widerstand in Form von Unruhen setzte hier erst ein, als die Hauptphase der Bautätigkeit bereits abgeschlossen war.[472]

---

[467] *STAE* R 70a, S. 44; R 72, Bd. 1, S. 280-283; R 9, Bd. 8, S. 912-918, 936-948; *STAZH* C V 3.2c, 30; J 21, 326; J 362, 143, 196f.

[468] *STAE* R 70a, S. 30f., 46; R 9, Bd. 8, S. 1034f.; *STAZH* J 21, 326.

[469] *STAE* R 70a, S. 31, 46; R 9, Bd. 8, S. 992; *STAZH* J 21, 346, 406, 473.

[470] Den laufenden Einnahmen von durchschnittlich 12‘635 fl. pro Jahr standen Ausgaben von 5‘593 fl. gegenüber (ohne Baukosten); die Schuldenlast wurde von 88'000 fl. auf 22'000 fl. reduziert (Fietz, Bau, S. 67-69).

[471] Zückert, Barockkultur, S. 122-126, 242-274.

[472] Vgl. Fietz, Bau, S. 18f., 59f.

Vor dem bisher entfalteten Hintergrund mutet es zunächst fast paradox an, dass der Satz, „beim alten“ zu bleiben, in den Unruhen der vierziger Jahre nicht etwa die Forderungen der unruhigen Bürgerschaft auf den Punkt brachte, sondern eine Parteinahme für das Kloster bedeutete, während die Parole der „Harten“ postulierte, „beim Urbar“ bleiben zu wollen. Offenbar bestand eine Differenz zwischen dem Urbar, d.h. der im frühen 16. Jahrhundert aufgezeichneten Offnung, und der Praxis, wie sie vor Ausbruch der Unruhen bestand.

Schon in den dreissiger Jahren spielten alte Urkunden und Rechtsaufzeichnungen in den Unruhen eine wesentliche Rolle: Die „Burgeroffnung“ des 14. Jahrhunderts nahm weitgehend die Stelle ein, welche zehn Jahre später dem klösterlichen Urbar zukommen sollte. 1736 führten die Bürger schon im ersten Beschwerdepunkt an, dass ihre Privilegien und die Offnung hinsichtlich „Stattfreyheit und Gerechtigkeit“ (gemeint war in erster Linie die Jurisdiktion) einige Punkte enthalte, „so anjetzo nicht mehr in Übung seyen, und dermahlige Burgerschaft nicht wiße, wie sie darvon und an dz Gottshauß kommen“.[473] Es reicht also nicht, die Unruhen allein mit den Neuerungen unter Gerold und Basilius zu erklären, sondern es müssen auch die längerfristigen Veränderungsprozesse ins Auge genommen werden.

Das Städtchen Rheinau schaffte es im Mittelalter nicht, gegenüber dem Kloster als Stadtherrn volle Autonomie oder wenigstens eine weitgehende Selbständigkeit durchzusetzen. Hans Weymuth zählt Rheinau deshalb zu den städtischen Kümmerformen des Spätmittelalters.[474] Immerhin gelang es den als Gotteshausleute geltenden Bürgern im 15. und frühen 16. Jahrhundert, gegenüber den anderen Leibeigenen des Klosters gewisse Erleichterungen zu erreichen.[475] Eine Privilegierung der Bürgerschaft des Städtchens im Vergleich zu den übrigen Gotteshausleuten bzw. den Gotteshausdörfern ist aber vor allem hinsichtlich der Gerichtsbarkeit festzustellen: Das klösterliche Urbar regelt in einem besonderen Abschnitt die Jurisdiktion in Rheinau und nimmt eine Ausscheidung der Kompetenzen des Stadtgerichts und des klösterlichen Kellergerichts vor: Während der vom Abt mit dem Gerichtsstab belehnte Schultheiss über die Marktrechtsgüter, die Frevel in der Stadt bis zum Todschlag sowie über alle „Schulden, Rechtfertigungen, Händel und Sachen“ zu richten hat, bleibt dem klösterlichen Kellergericht insbesondere die Gerichtsbarkeit über den Fronbezirk und die Gotteshausgüter vorbehalten. Etwas altertümlicher, aber in den wichtigen Punkten nicht grundsätzlich anders lauten die entsprechenden Bestimmungen der alten „Burgeroffnung“.[476]

---

[473] *STAE* R 70a, S. 29f. Vgl. auch: Beantworthung, Anhang (Urteil von 1736).

[474] Hans Weymuth, Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Kleinstädte, Diss. Zürich 1967, S. 225-233, bes. S. 235f., Anm. 13.

[475] Vgl. Kap. 2.1.2.

[476] Schauberg, Rechtsquellen, S. 159-163; *STAZH* J 273, S. 15-20, 53-59; J 266, S. 1-5.

Angesichts der beschränkten Kompetenzen des Stadtgerichts und der Dominanz der Kanzlei im 18. Jahrhundert ist die Brisanz dieser Artikel offensichtlich: Die Offnungen scheinen dem Stadtgericht einen wesentlichen Teil der von der Kanzlei beanspruchten Zuständigkeit zuzusprechen, so dass die vom Kloster praktizierte Gerichtsbarkeit der Bürgerschaft in weiten Teilen als widerrechtlicher Eingriff in die Autonomie der Stadt erscheinen musste.

Es bleibt eine zukünftig noch zu leistende Aufgabe, zu untersuchen, worauf sich die Gerichtsbarkeit des Schultheissen bzw. des Kellergerichts im Spätmittelalter konkret erstreckte und wie sich die Praxis im Verlauf der Zeit veränderte.[477] Bereits um 1627 scheinen sich die Zuständigkeiten zugunsten des Klosters verschoben zu haben; jedenfalls wurde festgehalten, dass der Schultheiss nur über die „gemeinen" Frevel zu richten habe, während die „hochsträflichen" Frevel (ohne Todesstrafe) vor den Abt gehörten.[478] Als sich die Stadt 1694 ein erstes Mal auf die „Burgeroffnung" berief, welche ansonsten wenig beachtet in der Stadtlade ruhte, notierte Abt Basilius dazu lakonisch: „Daß alte jhr vorgezeigteß Urbar haben nit gehalten illmi. praedecessores, ut in specie offendant protocolla, mit Schulten und Iudicatur in den Güeter, so zuo Marcktßrecht ligen, et alijs iuribus, so cur ergo ego?"[479]

Schon damals klaffte also eine Lücke zwischen der alten Offnung und der Praxis. Es erstaunt nicht, dass den Bürgern, die über keine eigenen Protokolle verfügten, der Einblick in den Verlauf der sich über Jahrzehnte, ja Jahrhunderte hinziehenden Entwicklung weitgehend verschlossen blieb und sie 1736 nicht sagen konnten, wie sie um ihre „Freiheiten und Rechte" gekommen waren. Die Veränderungen wurden für sie aber in den historischen Rechtstexten fassbar; diese setzten sie in die feste Überzeugung, über „gewaltige Freyhaiten" zu verfügen, die es zu verteidigen bzw. zurückzugewinnen galt.[480] Vermittelt durch die spätmittelalterlichen Dokumente sowie deren Deutung und Interpretation, wurden somit auch langfristige Entwicklungsprozesse zu einer wichtigen Ursache der Rheinauer Unruhen. Dies gilt für die dreissiger und erst Recht für die vierziger Jahre: Ausgelöst wurden die Unruhen 1745 zwar durch das „scharfe" Mandat von Abt Bernhard II., doch in der Folge drehte sich der Konflikt primär um das 1736 vom Syndikat zur Richtschnur erklärte Urbar und dessen Interpretation.

---

[477] Die Darstellung bei Vock für die rechtlichen und politischen Verhältnisse im 16. Jh. bleibt sehr allgemein und oberflächlich (vgl. Vock, Beiträge, S. 132-171). Butz schildert die Entwicklung des Verhältnisses von Kloster und Stadt im 16. und frühen 17. Jh. v.a. unter dem Aspekt der Konfessionspolitik. Die Veränderung der Gerichtspraxis untersucht er nicht genauer. Den eigentlichen Durchbruch, welcher dem Abt die Souveränität in seinem Territorium eingebracht habe, datiert er ins frühe 17. Jh. Die späteren Äbte hätten diese Rechtslage dann im Sinne des Absolutismus ausgebaut (vgl. Butz, Rheinau, S. 122-143, bes. S. 142f.).

[478] *STAZH* J 11, 24.

[479] *STAZH* J 21, 232.

[480] *STAZH* J 21, 469f.

5. Die Ziele und ihre Legitimation

Angesichts der überwiegend altrechtlichen Legitimation hat die Forschung den bäuerlichen Unruhen des 17. und 18. Jahrhunderts lange Zeit nur bescheidene Ziele zugestanden und sie primär als abwehrend oder „reaktiv" gedeutet. In neuerer Zeit wurden dagegen die „kreativen" oder „proaktiven" Aspekte der Protestbewegungen stärker hervorgehoben.[481] So hat Suter die Auffassung vertreten, dass dem Handeln der Bauern während den „Troublen" im Fürstbistum Basel letztlich unausgesprochen eine „Utopie des freien Dorfes" zugrundegelegen habe; die im Schweizerischen Bauernkrieg von 1653 erhobenen politischen Forderungen deutet er sogar als „revolutionär".[482] Damit stellt sich aber die Frage nach der Legitimierung solcher Ziele, denn ein eng verstandenes „altes Recht" im Sinne des aktuellen Besitzstandes der Untertanenrechte alleine vermag diese kaum zu begründen.[483]

Im folgenden werden zunächst die in den Unruhen der dreissiger und vierziger Jahre von der Rheinauer Bürgerschaft postulierten Ziele aufgrund der Klageschriften und Syndikatsurteile zusammengestellt. Es stellt sich die Frage, welche Bereiche sie betrafen und wo spezifisch städtische Punkte zum Ausdruck gelangten. Es ist aber auch nach ihrer Begründung zu fragen und danach, was sie im Falle ihrer Durchsetzung für Auswirkungen auf Städtchen und Kloster gehabt hätten: Waren sie nur „reaktiv", oder lassen sich auch „kreative" Momente feststellen? Falls die zweite Frage zu bejahen ist, wie lässt sich dies erklären?

Tabelle 6 zeigt, dass die Forderungen der Bürger sowohl 1736 als 1746/47 ein breites Feld abdeckten und sich auf wesentliche Teile der klösterlichen Herrschaftsrechte bezogen. Den Hauptteil bildeten die Punkte, welche von der Bürgerschaft unter dem Titel der „Stattfreyheit" und der „Stadtgerechtigkeiten" beansprucht wurden: die Gerichtsbarkeit und wirtschaftlich nutzbare Rechte, wie Ehehaften, Weinausschank und Handel.

Während die Klage in Bezug auf die Jurisdiktion in der Stadt 1736 noch recht vorsichtig formuliert worden war, beanspruchten die Bürger 1746 eine „eigene, vom Gottshauß independente Judicatur". Dabei bezogen sie sich zum einen auf ihre kaiserlichen Briefe von 1434/37 sowie 1438/39 und zum andern auf das ihnen übergebene Urbar. Dieses zeige, dass im Stadtbezirk die Ausübung der Gerichtsbarkeit dem Schultheissen und dem Stadtgericht zustehe, welche im Namen des Abtes „bis an den Todschlag" zu richten hätten. Was die Verwaltung der Judikatur betreffe, so möge man nur ein „guetes Zutrawen" zu ihnen haben. Jedenfalls werde man nicht mit der „Heftigkeit" der „gottshhaüßischen Reichsbeammten"

[481] Vgl. Blickle, Unruhen, S. 84-87; Blickle, Modell, S. 300-304; Bierbrauer, Revolten, S. 37-43.
[482] Suter, „Troublen", S. 333-339; Suter, Bauernkrieg, S. 417-429.
[483] Suter, Bauernkrieg, S. 412-417.

Tabelle 6: Die Forderungen der Bürgerschaft in den Unruhen	
„Burgerprocess“ von 1736[484]	**„Burgerprocess“ von 1746/47**[485]
„Stattfreyheit und Gerechtigkeit“: Stadtrecht laut Privilegien und „Burgeroffnung“ Gerichtsbarkeit von Schultheiss und Rat im Bezirk der Stadt bis zum Todschlag Erbteilungen und deren Fertigung vor Stadtgericht	*„Stadt-Gerechtigkeit und Stadt-Judicatur“:* Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts im Bezirk der Stadt bis zum Todschlag als „eigene vom Gottshauß independente Judicatur“ Besiegelung der Urkunden vor Stadtgericht ohne den neu eingeführten Hinweis, dass das Siegel vom Abt „der Stadt gnädig anvertrauwt“ sei Appellationsrecht an Schirmorte als „hohe Obrigkeit“ Wahl von Schultheiss und Räten in Beisein eines Ausschusses oder in offener Abstimmung
Ehehaften, Weinschenken und Salzhandel: Anspruch auf die Ehehaften in der Stadt (Metzgerei, Bäckerei, Wirtshäuser, Schmiede, Badstube) Anspruch auf Taverne zum „Ochsen“ Freies Ausschenken von unter den Bürgern gehandeltem, an Schulden angenommenem und fremdem Wein sowie Weinhandel Kloster soll seinen Wein nur innerhalb der Bannzeit im Stadtbezirk ausschenken dürfen (jeweils 2 Wochen um Weihnachten, Ostern, Pfingsten) Salzhandel und Salzausmessen zur Versorgung der Stadt durch Bürger	*„Stadt-Gerechtigkeiten, Ehhafften, Commercien“:* Anspruch auf die Ehehaften in der Stadt (Metzgerei, Bäckerei, Wirtshäuser, Schmiede, Badstube) Anspruch auf Taverne zum „Ochsen“ und Rücknahme des neuen Umgeldes (12. Pfennig) Freies Ausschenken von unter den Bürgern gehandeltem, an Schulden angenommenem und fremdem Wein ohne Umgeld Kloster soll seinen Wein nur innerhalb der Bannzeit im Stadtbezirk ausschenken dürfen Eigene Handelsrechte der Bürgerschaft bzw. eigenes Marktrecht der Stadt ohne klösterliche Eingriffe; Kauf- und Wirtshaus besteht zu Unrecht, da in Stadt (in ursprünglicher Klageschrift enthalten; fehlt im Urteil, wird aber bei Appellation wieder postuliert)
Brückenwache: Bewachung der Brücke in Friedenszeiten auf Kosten des Klosters	*Zoll und Brückenwache:* Zollfreiheit der Bürger für Handelswaren bzw. Bezug des Zolles nach den Tarifen von 1466/1564 Bewachung der Brücke in Friedenszeiten auf Kosten des Klosters
Leibeigenschaft: Bürger sind keine Leibeigene oder Gotteshausleute	*Leibeigenschaft:* Bürger sind keine Leibeigene oder Gotteshausleute Befreiung vom Fall
Wald und Holznutzung: Teilung des Waldes zwischen Kloster und Stadt Holznutzung „nach Notdurft“ nach Vertrag von 1674	*Wald und Holznutzung:* Teilung des Waldes zwischen Kloster und Stadt (wird auf späteren Zeitpunkt verschoben)
Zehnt und Zugrecht: Kloster soll zehntfreie Güter nicht ziehen und mit neuen Zehnten beschweren Anbau von Gartengewächs auf offenem Feld soll in Brachezeit ohne Zehnt erlaubt sein	*Weiteres:* Rückerstattung der „unrechtmässig“ bezogenen Einkünfte an die Stadt (Strafen, Taxen, Umgeld, Zoll (10‘000fl.), „Immi“, Leibfall, Prozesskosten) Bestätigung der „Burgeroffnung“ und der Privilegien
Hintersitzgeld: Das Hintersitzgeld der Hintersässen und Satzbürger soll im vollen Umfang der Stadt zukommen oder erhöht werden dürfen	

[484] Beantworthung, Anhang (Urteil von 1736); *STAE* R 70a, S. 29-31, 41-48, 56-101.

[485] Beantworthung, Anhang (Urteil von 1746); Beweiß; Widerholter Beweiß; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 260-289.

vorgehen, welche entgegen dem Wortlaut des Urbars Bussen in der Höhe von 20 Pfund, 20 Thalern, ja 100 Thalern gefordert hätten.[486] In den Schirmorten sahen die Bürger (gestützt auf den dem Landvogt zu leistenden Huldigungseid) ihre hohe Obrigkeit, weshalb sie die Auffassung vertraten, dass ihnen auch in individuellen Verfahren die Appellation nach Frauenfeld offen stehe. Das von Prokurator Ott 1747 abgefasste Memorial zuhanden des Syndikats bezeichnete den Abt als blossen Gerichtsherrn. Als solcher sei er gemäss thurgauischem Landrecht und eidgenössischen Abschieden nicht „inappellabel". Unter dem Vorwand der „Souverainitet" und mit Hilfe der 1716 erschlichenen Ortsstimmen wolle sich das Kloster jedoch der „hohen landsherrlichen Bottmäßigkeit" entziehen.[487]

Sowohl 1736 als auch 1746/47 erhob die Bürgerschaft Anspruch auf die Ehehaften im Begriff der Stadt, wobei im Vordergrund das Metzgen, das Backen und das Tavernenrecht standen. Gerade in diesen Punkten war es ja infolge der Errichtung des klösterlichen Kauf- und Gasthauses zu Neuerungen gekommen.[488] Der Ochsenwirt beanspruchte das Tavernenrecht seines Wirtshauses für sich. 1746/47 argumentierte er, dass die Steigerung des Zinses über die in den alten Lehnsbriefen genannte Abgabe hinaus widerrechtlich erfolgt und deshalb rückgängig zu machen sei.[489] Im weiteren verlangten die Bürger das ungehinderte Ausschenken von eigenem und fremdem Wein in der Stadt sowie eigene Handelsrechte. Sie rechtfertigten sich damit, dass dies „zu allen Zeiten geuebet worden seye" und das Kloster diese Rechte erst seit einiger Zeit widerrechtlich an sich gezogen habe. Neben der Begründung mit dem alten Herkommen wurde aber auch auf das „Stattrecht" und die „Burgeroffnung" bzw. das Urbar rekurriert: Darin finde sich keine Spur davon, dass dem Kloster die Ehehaften oder der Handel im Städtchen gebühre, ja es verbiete dem Kloster sogar ausserhalb der sechswöchigen Bannzeit das Weinschenken im Städtchen. Das „Kaufleute-recht", von welchem die Bürger im Urbar explizit ausgeschlossen waren, sei lediglich eine alte Redensart, welche liegende Güter betreffe; dagegen heisse es, der Schultheiss habe über die Güter, die zu Marktrecht liegen, zu richten und die „Ding, die da gehören dem Marcktrecht", zu verleihen, was die entsprechenden Rechte der Stadt belege.[490]

---

[486] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 262, 264-270.

[487] Ebd., S. 270f.; R 72, Bd. 2, S. 86-97. – Im Mai 1747 ersuchte der Ausschuss in Zürich u.a. um Einsicht in die Badischen Protokolle, weil die Bürger und ihr Rechtsberater sich Aufschluss darüber erhofften, wie das Kloster an die Eidgenossen gekommen sei; Zürich erteilte dem seine Zustimmung (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 936-938).

[488] *STAE* R 70a, S. 30, 43f.; R 72, Bd. 1, S. 272-274.

[489] *STAE* R 70a, S. 43f., 61-64; R 72, Bd. 1, S. 274-278.

[490] *STAE* R 70a, S. 30, 43, 45; R 72, Bd. 1, S. 272-274, 278f. – Der Bannweinartikel wurde dabei freilich völlig verdreht; das „Kaufleuterecht" war gerade ein an die Person gebundenes Recht, und der im Urbar enthaltene Satz bezüglich der Dinge, welche zum Marktrecht gehörten, geht u.U. auf eine missverständliche Rückübersetzung der lateinischen Version der Offnung von 1464 zurück (vgl. *STAZH* J 266, S. 3, 5; J 273, S. 57f.; J 277, S. 87f.).

Neben diesen Forderungen, welche unter dem Titel der „Stadt-Gerechtigkeiten“ erhoben wurden, ist noch diejenige nach der Abschaffung der Leibeigenschaft hervorzuheben. Dabei ging es weniger um die damit verbundenen Lasten, sondern um die Leibeigenschaft an sich. 1736 verlangten die Bürger zu wissen, warum man sie als „Gotteshausleute“ bezeichne, da doch aus der „Burgeroffnung“ etwas anderes hervorgehe.[491] 1746/47 behaupteten sie, dass das Kloster die Leibeigenschaft erschlichen habe und deshalb widerrechtlich in deren Besitz sei. Ihre Offnung und die kaiserlichen „Freyheits-Briefe“ hätten sie schon lange daran zweifeln lassen; nun zeige das Urbar, dass es in Rheinau zwei Sorten Leute gebe, nämlich Bürger und Gotteshausleute. Die Artikel, welche sich auf die letzteren bezögen, hätten für die Bürger aber keine Geltung, so dass sie weder leibeigen noch dem Fall unterworfen seien.[492]

Die meisten der 1746/47 erhobenen Forderungen waren bereits 1736 eingeklagt worden; im zweiten Anlauf wurden sie aber unter Mithilfe des bürgerlichen Prokurators präzisiert und mit ausführlicheren juristischen Begründungen versehen.[493] Dabei betonten die Bürger stets, dass sie lediglich bestrebt seien, „die von jhren Vorfahren herstammende Freyheit und Gerechtigkeiten noch weiter beyzubehalten und dieselbe auf jhre Nachkommenschafft zu pflanzen“. Sie rechtfertigten sich im weiteren damit, dass sie keine eigennützige Motive verfolgten, sondern dem „gantz verfallenen gemeinen Stadt-Wesen“ wieder aufhelfen wollten. Angesichts der fortwährenden Übergriffe des Klosters hätten sie sich zur Verhinderung „ihres völligen Ruins“ entschlossen, „die standhaffteste Gegenwehr zur Hand zu nehmen“.[494] Sollten also bloss die klösterlichen Eingriffe in die städtischen „Freiheiten und Rechte“ wieder rückgängig gemacht werden?

Das Kloster sah das naturgemäss ganz anders und warf den Bürgern vor, sie hegten die Absicht, „von des Gotts-Hauß Bottmäßigkeit sich auszuschrauffen und sich und ihre Nachkommenschafft in eine ihnen keines Weegs und nullo jure zuständige Freyheit und Herrschafft zu setzen“.[495] Tatsächlich hätte der Erfolg der bürgerlichen Forderungen für das Kloster erhebliche Konsequenzen gehabt: Seine Gerichtsrechte hatten ihm bisher die Mittel zur Durchsetzung seiner Herrschaft über das Städtchen in die Hand gegeben, ja der

---

[491] *STAE* R 70a, S. 31, 47. Vgl. dazu aber: Weymuth, Erscheinungsformen, S. 229f. und Kap. 2.1.2.

[492] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 283-286. – Da sich das Kloster u.a. auch auf die Leibeigenschaft bezog, um seine Gerichtsrechte aus dem Urbar zu begründen, war die Frage, ob die Bürger Gotteshausleute seien oder nicht, auch im Zusammenhang mit der Jurisdiktion von Bedeutung (vgl. Beantworthung, S. 13-15).

[493] Als völlig neuer Punkt dazu kam der Zoll auf Handelswaren, von dem in erster Linie die Kornhändler betroffen waren. Die Bürgerschaft sah darin eine unter Abt Gerold II. unter falschen Vorwänden eingeführte Neuerung. Sie beriefen sich auf einen eidgenössischen Schiedsspruch von 1563, welcher die Rheinbrücke wieder dem Kloster zueignete, die Stadt aber im Gegenzug für ewig als zollfrei erklärte. Die Urkunde befand sich in der Stadtlade, war 1736 aber offenbar unbeachtet geblieben (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 280f.; *STAZH* C V 3.2c, 19).

[494] Beweiß, S. 19f., 42, 52.

[495] Beantworthung, S. 32.

Souveränitätsanspruch der Äbte gründete im wesentlichen auf der weitreichenden Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen Gebots- und Verbotsgewalt.

Eine in ihrer Ausübung weitgehend selbständige städtische Gerichtsbarkeit „bis an den Todschlag“ mit Appellationsrechten an die Schirmorte hätte dem Abt letztlich kaum mehr als den Titel eines Gerichtsherrn und die Gerichtsbarkeit im Bezirk des Klosters gelassen. Dabei wären nicht nur einfach einige Neuerungen der letzten Jahre oder Jahrzehnte rückgängig gemacht worden, sondern es wäre zu einem Bruch mit einer sehr viel älteren Entwicklung gekommen. Mit der vollen Befreiung von der Leibeigenschaft wäre der Bürgerschaft ein Schritt gelungen, der ihr im Spätmittelalter versagt geblieben war. Die eigenen Ehehaften und Handelsrechte schliesslich hätten ihre wirtschaftliche Basis abgesichert und verbreitert – und dies keineswegs im Sinne einer blossen Rückkehr zu den Verhältnissen des 16. und 17. Jahrhunderts, wo der Handel in Rheinau ja kaum eine Rolle gespielt hatte.

Die Erklärung für die potentiell weitreichenden Konsequenzen der Forderungen liegt in erster Linie in ihrem wichtigsten rechtlichen Bezugspunkt: Die „Burgeroffnung“ aus dem frühen 14. Jahrhundert, die Urkunden des 15. Jahrhunderts, aber auch Teile des klösterlichen Urbars waren – um eine Unterscheidung Suters aufzunehmen – nicht „altes Recht“ im Sinne aktueller Rechtszustände, sondern historisches Recht.[496] Sie stammten aus längst vergangenen Zeiten und waren vorübergehend beinahe in Vergessenheit geraten. Deshalb waren sie in grossem Masse deutungsbedürftig. Die Interpretation dieser Rechtsaltertümer erfolgte aber selbstverständlich nicht nach Methoden wissenschaftlicher Quellenkritik, sondern sie wurde vor dem Hintergrund der jeweiligen Interessen, der Erfahrungen und des Geschichtsbewusstseins vorgenommen.[497] Die Differenz zwischen dem Wortlaut der Dokumente und den Verhältnissen der Gegenwart traf sich mit den Erfahrungen der Übergriffe unter den letzten Äbten und einem gelegentlich aufscheinenden Bild von der Geschichte Rheinaus als einer uralten, einst grösseren und bedeutenderen „Handelsstadt“, die schon vor dem Kloster bestanden habe und unter Wahrung ihrer Privilegien von den Kyburgern ans Kloster gekommen sei.[498] Die historischen Rechtstexte wurden so zu einer ernsthaften Bedrohung für die Stadtherrschaft des Klosters, wie sie sich bis zum 18. Jahrhundert herausgebildet hatte.

---

[496] Suter, Bauernkrieg, S. 412-414, 417f., Anm. 32.

[497] Vgl. zur „subversiven Kraft“ des Geschichtsbewusstseins in vergleichender Perspektive: Andreas Suter, Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Die schweizerische Eidgenossenschaft als Beispiel, in: Geschichte und Gesellschaft, 21 (1995), S. 161-194.

[498] Widerholter Beweiß, S. 77; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 260-262, 866-870, 872-876; R 72, Bd. 2, S. 388-390. Vgl. auch das gelehrte Geschichtsbild: Leu, Lexicon, Bd. 15, S. 204f. – Die Bürger verlangten wiederholt, dass Gotteshaus solle seinen „Original Stifft-Brief“ herausgeben, weil sie darin die ursprünglichen Rechte der Stadt bei deren Übergabe ans Kloster zu finden glaubten (Widerholter Beweiß, S. 69; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 913-919, 936f., 939-941).

6. Organisation, Mobilisation und Konfliktformen

Suter hat bereits in seiner noch weitgehend der traditionellen Sozialgeschichte verpflichteten Untersuchung der „Troublen“ im Fürstbistum Basel gezeigt, dass das Handeln der Untertanen durchaus einer rational nachvollziehbaren Logik folgte und nicht einfach blind und planlos war.[499] Es war zum einen darauf ausgerichtet, den Widerstand zu organisieren und die Mobilisation aufrechtzuerhalten. Zum andern brachte es die Illegitimität herrschaftlicher Ansprüche bzw. die eigenen Interessen und Forderungen zum Ausdruck und versuchte, diesen mit gewaltlosen oder gewaltsamen, mit legalen oder illegalen Mitteln zum Durchbruch zu verhelfen.[500] Welcher Mittel bedienten die Untertanen sich aber dabei konkret? Welche Gelegenheiten, welche Fähigkeiten nutzen sie bzw. schufen sie sich neu? Mit welchem Erfolg? Und was haben allfällige frühere Erfahrungen für eine Rolle gespielt?

6.1 Die Gemeinde als organisatorischer Rahmen

Es gilt als weitgehend unbestritten, dass die Dorfgemeinde den organisatorischen Rahmen für die Bauernaufstände der frühen Neuzeit bildete.[501] Diese Beobachtung findet im Widerstand der kleinstädtischen Rheinauer Bürgerschaft, also der Stadtgemeinde, gegen ihren Stadtherrn eine Entsprechung: Die Organisation der Protestbewegung und die Mobilisation der Bürger setzten soweit als möglich bei der Gemeinde und ihren Institutionen an. Der Rückgriff auf die im Alltag bewährten und eingespielten administrativen Strukturen stellte zunächst einmal eine erhebliche Erleichterung für die Organisation des Widerstandes dar.[502] Zudem war ja die Bürgerschaft die Trägerin der umstrittenen „Freiheiten und Rechte“; sie bzw. ihre Organe waren in erster Linie angesprochen, wenn es um deren Verteidigung ging.

Gemeindeversammlungen spielten sowohl 1735 als auch 1745 schon in der Anfangsphase der Unruhen eine wesentliche Rolle, vor allem für die Mobilisierung der Bürgerschaft. Mit Bewilligung des Abtes wurden die Bürger zusammengerufen; es wurden Dokumente vorgelesen, mögliche Vorgehensweisen beraten, Standpunkte vorgetragen und mit Mehrheit Entscheide gefällt: Der Huldigungsverweigerung, aber auch den Klagen vor dem Syndikat gingen entsprechende Beschlüsse der Gemeinde voraus. Im Verlaufe des Konfliktes war es immer wieder die Versammlung der Bürger, welche die wichtigsten Entscheide in letzter Instanz zu treffen hatte. Der Auftritt vor dem Syndikat und in den Orten erfolgte stets im Namen von „Stadt und Burgerschaft“ und bezog u.a. auch von da seine Legitimation.

---

499 Vgl. Suter, „Troublen“, S. 156f., 198, 232-237, 240f., 378-388, 397-399.
500 Ebd., S. 156f. Vgl. auch: Landolt, Untertanenrevolten, S. 222f.
501 Blickle, Unruhen, S. 87.
502 Bierbrauer, Revolten, S. 34; Suter, „Troublen“, S. 87f., 106f., 153f.

Der Rückgriff auf die gemeindlichen Strukturen gelang aber nicht völlig problemlos: Zum einen erwiesen sich der Anspruch des Abtes auf das Bewilligungsrecht für Gemeindeversammlungen und die Anwesenheit von Vertretern des Klosters im Verlaufe des Konfliktes als hinderlich, weshalb die Bürger 1745 dazu übergingen, auch unbewilligte Versammlungen unter Ausschluss von Vertretern der Obrigkeit abzuhalten. Der Abt konnte dies zwar nicht verhindern, doch liess sich das „illegale" Vorgehen zumindest dazu nutzen, die Bürgerschaft und ihre Anführer bei den Schirmorten in ein schiefes Licht zu rücken.[503]

Ein zweites Problem stellte die innerstädtische Opposition dar, wozu 1746 etwa ein Viertel der Bürger und Bürgersöhne zählte. Schultheiss Schrettelin nahm nach Drohungen und Schmähungen bereits seit August 1745 nicht mehr an den Gemeindeversammlungen teil. Im Dezember dispensierte der Abt die „Linden" von der Teilnahme an den unbewilligten Versammlungen.[504] Schon im November hatte der Schultheiss „sambt übrigen gegen jhrer natürlichen Obrigkeit getrewer Burgeren" in einem Brief an Luzern und Zürich feierlich gegen alle Kosten protestiert, die ihnen oder dem „gemeinen Wesen" wegen dem Streithandel entstünden. Das bot dem Abt später ein bequemes Argument, um den „Harten" den Zugriff auf das Gemeindevermögen zur Bestreitung der Prozesskosten zu verwehren.[505]

Die Abwesenheit der „Linden" bei Gemeindeversammlungen lag allerdings auch im Interesse der Protestbewegung. Als anfangs Juni 1746 im Zusammenhang mit den Vermittlungsbemühungen von Landvogt Heinrich die „Linden" in den Saal gerufen wurden, entstand sogleich ein Tumult: „Die Harten rueften überlauth, sie bleiben nit und stehen nit bey dißen Schelmen."[506] Das war nicht nur ein Ausdruck von Abneigung und Hass; mit dem Ausschluss der klostertreuen Bürger strebten die „Harten" und ihre Anführer in erster Linie die Schaffung eines Raumes an, in dem sie ungestört von unerwünschten Einflüssen und ohne dass sofort alles im Kloster bekannt wurde, beraten und entscheiden konnten.[507]

Für die Verhandlungen mit der Obrigkeit und die Prozessführung benötigte die Bürgerschaft bevollmächtigte Vertreter, d.h. einen Ausschuss. 1735/36 konnte dabei in der Regel auf die Vorgesetzten zurückgegriffen werden, vor allem nach der Wahl Franz Müllers zum Schultheissen. Teilweise wurden Schultheiss und Rat weitere Ausschüsse an die Seite gestellt. Nach der Niederlage vor dem Syndikat zeigten sich die Vorgesetzten aber zunehmend zerstritten, worunter auch die Führung der Protestbewegung erheblich litt.

---

503 Beantworthung, S. 89; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 858-862; R 185, S. 313.
504 *STAE* R 185, S. 313.
505 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 86-88; R 186, S. 78f.
506 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 200-206.
507 Ebd., S. 900-902. – Vgl. die ähnlichen Bestrebungen im Fürstbistum Basel: Suter, „Troublen", S. 110-120.

In den Unruhen der vierziger Jahre fielen Schultheiss und Rat weitgehend aus, weil mit dem Schultheiss, dem Statthalter und dem Seckelmeister drei von fünf Vorgesetzten dem Kloster die Treue hielten, obwohl sich im August 1745 eine klare Mehrheit der Bürgerschaft für den Widerstand ausgesprochen hatte. In den folgenden Wochen und Monaten trat immer deutlicher ein Viererausschuss in Erscheinung, bestehend aus den beiden Ratsherren Johannes Müller und Lazarus Schmid, dem Richter Placidus Schweizer und Andreas Müller.

Von einer eidlichen Verpflichtung der Bürger auf die gemeinsame Sache und ihre Anführer, wie sie für andere Unruhen teilweise nachgewiesen ist,[508] finden sich in den Quellen keine konkreten Anhaltspunkte.[509] Bei seinem Verhör in Uri anfangs Juni 1747 erklärte Placidus Schweizer, die Gemeinde habe dem Ausschuss etwa vor einem Jahr die Vollmacht erteilt, alles zum Prozess Notwendige nach Gutbefinden vorzukehren, damit nicht ständig die Gemeinde versammelt werden müsse.[510] Wenige Tage später, am 18. Juni 1747, stellte die Bürgerschaft dem Viererausschuss einen Konsensschein aus, worin sie sich mit allem bisher Unternommenen einverstanden erklärte und den Ausschuss erneut mit umfassenden Vollmachten ausstattete, „dergestalten, daß waß sie undernemmen, geachtet werden und gelten solle, alß wan wir eß alle gethan hätten“. Ausdrücklich eingeschlossen war die Aufnahme weiterer Kredite für die Bestreitung der Prozesskosten.[511]

Daneben traten zwar auch noch anders zusammengesetzte Ausschüsse in Erscheinung, doch kam dem Viererausschuss zweifellos die eigentliche Führungsrolle zu: Er arbeitete zusammen mit Prokurator Ott die Klageschriften aus, verfasste oder unterzeichnete einen grossen Teil der Briefe und Memoriale im Namen der Bürgerschaft und vertrat die Stadt in der Regel gegenüber dem Kloster und den Schirmorten. Aber auch bei der Entscheidfindung in der Gemeindeversammlung spielten die Ausschussmitglieder eine wichtige Rolle: Besonders Johannes und Andreas Müller vermochten durch ihre Wortmeldungen immer wieder massgeblich Einfluss zu nehmen. Infolge des Ausfalls des Schultheissen war es in der Regel der Ochsenwirt, welcher als Ratsherr und führendes Ausschussmitglied die unbewilligten Versammlungen einberief und leitete; ja er nahm sogar das Stadtsiegel und die Akten aus der Stadtlade in seine Verwahrung.[512]

---

[508] Vgl. Blickle, Unruhen, S. 83f.

[509] P. Dominicus und P. Roman bezeichneten die Ausschussmitglieder gelegentlich als die „4 Einigsmeister“. Diese Bezeichnung setzt aber nicht zwingend eine Schwurgemeinschaft (Einung) voraus, da sie auch spöttisch gemeint sein könnte. Einen Ersatz für die eidliche Verpflichtung bot die Unterschrift der Klage durch die 87 „harten“ Bürger und Bürgersöhne (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 249f., 289f., 319-333; R 72, Bd. 2, S. 101-103).

[510] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 949-955.

[511] *STAE* R 72, Bd. 2, S. 402f. – Angesichts des Gerichtsverfahrens, das in Uri bevorstand, erteilte die Bürgerschaft dem Ausschuss am 6. August nochmals eine umfassende schriftliche Vollmacht (ebd., S. 400-402).

[512] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 249f., 807-811, 849-852, 900-905, 949-955; R 72, Bd. 2, S. 231-233, 237f., 404.

Letztlich blieben aber die Deputierten auf die breite Unterstützung durch die Gemeinde angewiesen. Ohne diese Basis war an einen Erfolg nicht zu denken. Die leidige Erfahrung im Herbst 1736, als die Bürgerschaft mehr und mehr auseinanderfiel, mag dazu beigetragen haben, dass die „Harten“ und ihre Anführer alles unternahmen, um die Mobilisation aufrechtzuerhalten.

6.2 Die Gewalt gegen die „Linden“

Der Ausschuss versicherte 1747 im Namen der Bürgerschaft, „daß wie man von Anfang keinen genöthiget, die linde oder harte Parthey zu ergreiffen, also es auch noch allen, absonderlich denen frey stehe, welche etwan Armuth halber oder weil sich ihre Nahrung im Closter verlohren, von weitherem Process abstehen wollen“.[513] Trotz dieser Beteuerungen sind die Belege dafür zahlreich, dass die „Harten“ im Verlauf der Unruhen wiederholt mit Schmähungen, Drohungen und gewaltsamen Aktionen gegen die „Linden“ vorgingen. In dieser Beziehung ist Rheinau jedoch kein Sonderfall: Ähnliches haben Suter und Landolt für das Fürstbistum Basel sowie die Basler Landschaft festgestellt.[514] Durch die Bestrafung der herrschaftstreuen Mitbürger für ihren „Verrat“ sollte die innergemeindliche Opposition eingeschüchtert und soweit als möglich ausgeschaltet werden. Die Aktionen waren zudem eine Demonstration gegenüber der gesamten Bevölkerung: Es wurde allen deutlich vor Augen geführt, was ihnen drohte, wenn sie „nit mit den Burgeren“ halten oder von der gemeinsamen Sache abfallen sollten.

Solche demonstrativen Akte spielten schon in der Mobilisierungsphase der Unruhen eine wichtige Rolle. Es kam zwar zunächst noch nicht zur Anwendung handfester Gewalt, doch wurden potentielle Gegner durch öffentliches Rügen sowie durch Schmähungen und Drohungen der allgemeinen Verachtung ausgesetzt und ihr Verhalten als verwerflich gebrandmarkt: Nach der Herbstgemeinde im August 1745 rügte der Ochsenwirt Schultheiss Schrettelin, weil er das Urbar bisher zurückgehalten habe. Am folgenden Tag musste sich Schrettelin auf der Strasse und unter Zulauf mehrerer Bürger erneut Beschimpfungen durch die Gebrüder Müller gefallen lassen. Als Statthalter Joseph Meyer am 29. August der Gemeinde im Auftrag des Abtes dessen „fridliebende Gedanckhen“ vortrug, liess Johann Moser verlauten, „die Meyeren, alß der verstorbene Schultheiß, deßen Brueder und der andere Meyer, seyen schon lange Jahr Schelmmen an der Burgerschaft gewesen“.[515]

---

513 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 902-905.
514 Suter, „Troublen“, S. 110-120, 198-237; Landolt, Untertanenrevolten, S. 437-441, 598.
515 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 6-10.

Nachdem gleichentags der Entscheid zum offenen Widerstand gefallen war, kam es zu einer ganzen Reihe von Aktionen gegen die „Linden“. Nun blieb es aber nicht mehr bei verbalen Attacken: Der Nachtwächter wurde wiederholt mit Steinen beworfen, so dass er seinen Dienst aufgab. Dem Hafner und Schultheiss Anselm Schrettelin wurden in der Nacht die Kacheln für zwei neue Öfen aus dem Haus genommen. Aegidius Meyer und seinen Brüdern wurden, ebenfalls nachts, Steine gegen Türen und Fenster geworfen, um sie aus dem Haus zu locken. Statthalter Meyer wurde überfallen, als er sich nachts auf dem Heimweg von der „Stube“ befand. Dabei erlitt seine Ehefrau versehentlich die ihm zugedachten Verletzungen. Die Täter waren in diesem Fall (möglicherweise neben anderen) der Richter Placidus Schweizer und ein junger Bursche. Davor hatten einige Bürger beim Trunk im „Ochsen“ verabredet, Meyer „abzuprüglen“, denn er habe „die sogenannte Harte lind machen wollen“.[516]

Auch im weiteren Verlauf des Konfliktes kam es immer wieder zu verbalen oder gewaltsamen Übergriffen. P. Dominicus beklagte sich im Juni 1746, dass den „Linden“ auf Leib und Leben und mit dem Verbrennen ihrer Häuser gedroht werde.[517] Im November bewarf die erwachsene, aber noch ledige Tochter des Ochsenwirtes Matthäus Reutemann mit Steinen, „daß [...] von dem herabrinnenden Blut fast kein trochner Faden an ihme verliben“: Er hatte davor offen die Seiten gewechselt und war vom Abt anstelle eines „Harten“ zum Schulmeister ernannt worden.[518] Dass eine Frau die Tat verübt hatte, vergrösserte seine Schmach noch.[519] Im Juni 1747 beklagte sich Aegidius Meyer auf der Kanzlei, dass gegen 100 Personen beiderlei Geschlechts sein Haus „überloffen“ und die Fenster eingeworfen hätten.[520] An der Kirchweih 1747 verhöhnten einige junge Burschen in der Nacht den Klosterbäcker Joseph Schrettelin, indem sie ihm den Hut wegnahmen.[521]

Suter hat am Beispiel des Fürstbistums Basel gezeigt, dass sich solche Aktionen sehr oft mit brauchtümlichen Rüge- und Strafformen in Verbindung bringen lassen. So handle es sich beim „Hauslaufen“ oder dem Zerstören von Türen und Fenstern um Formen der mittelalterlichen Partialwüstung, welche im 18. Jahrhundert vor allem in bäuerlichen Kreisen noch verbreitet gewesen seien.[522] Auch das Wegnehmen des Hutes war eine übliche Form der Verhöhnung. Es ist zudem gewiss kein Zufall, dass viele Aktionen in der Nacht geschahen, der traditionellen Zeit der „Nachtvögel“, wie der Abt die Täter nannte.

---

[516] Beantworthung, S. 89-92; Widerholter Beweiß, S. 73f., 83; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 11-14, 141-143, 158-160.
[517] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 332f.
[518] Beantworthung, S. 90; *STAE* R 186, S. 32; R 72, Bd. 1, S. 206, 259f.
[519] Vgl. zur Gewaltanwendung durch Frauen: Suter, „Troublen“, S. 351-353.
[520] *STAZH* J 25a, 1355b.
[521] *STAE* R 72, Bd. 2, S. 250-254, 269-271.
[522] Suter, „Troublen“, S. 198-222. Vgl. auch: Trossbach, Bauern, S. 103.

Das Kloster schilderte die Ereignisse stets als „Excesse“ und schrankenlose Übergriffe. Der Überfall auf Statthalter Meyer wurde zur „attentierten Mord-That“ aufgebauscht, denn mit einem Mord hätte sich die Protestbewegung geradezu selbst disqualifiziert. Dieser Argumentation kann jedoch mit Suter entgegengehalten werden, dass es sich beim Handeln der Untertanen keineswegs um planlose Entgleisungen und grenzenlose Gewalt gehandelt hat.[523] Die Aktionen hatten durchaus ein Ziel, oft folgten sie hergebrachten Sanktionsformen, und zu gewaltsamen Todesfällen ist es nie gekommen.[524] Den „Harten“ gelang es, während mehr als zwei Jahren eine beachtliche Geschlossenheit zu bewahren – freilich zu einem nicht geringen Preis: Niemand könne den anderen noch „mit frühlichen Augen“ ansehen, klagte selbst Franz Müller.[525]

6.3 Der Prozess als Mittel des Konfliktaustrages

Das wichtigste Mittel, um die Ziele und Interessen gegenüber der Obrigkeit durchzusetzen, war im Falle Rheinaus der Prozess. Die Möglichkeit dazu ergab sich aus der Schirmherrschaft der acht im Thurgau regierenden Orte über Rheinau. Das Verfahren folgte den im Thurgau üblichen Formen des Zivil- und Appellationsprozesses: Streitsachen, die einen bestimmten Wert überschritten, konnten dem Syndikat vorgelegt und danach in die einzelnen Orte weitergezogen werden. Um einen Syndikatsspruch ganz oder teilweise umzustossen, brauchte es mindestens 4 ½ Ortsstimmen.[526]

Angesichts der konkurrierenden Hoheitsansprüche war dieser Weg allerdings keineswegs von Anfang an klar vorgezeichnet. Die Eidgenossen hatten zwar bereits im 15. und 16. Jahrhundert wiederholt Streitigkeiten zwischen Kloster und Stadt geschlichtet, und dem Abt fehlten die Mittel, um die Anrufung der Schirmorte, auf deren Rückhalt er angewiesen war, auf Dauer zu verhindern. Dennoch mussten die Bürger den Zugang zum Gericht erst erkämpfen: Als sie 1694/95 ein erstes Mal mit dem Gedanken spielten, den Rechtsweg zu beschreiten, vermochte dies Abt Basilius noch zu vereiteln. 1735 erklärte sich die zutiefst misstrauische Bürgerschaft erst zur Huldigung bereit, als Abt Benedikt versprochen hatte, sofort nach dem Huldigungsakt eine schriftliche Versicherung auszustellen, dass der Stadt der eidgenössische Rechtsweg offen stehe.

---

[523] Suter, „Troublen“, S. 232-237.

[524] Die schwersten Verletzungen erlitt im übrigen einer der jugendlichen „Nachtvögel“, als er vom klösterlichen Secretarius und Statthalter Meyer nach dem Übergriff auf den Klosterbäcker hart gezüchtigt wurde, „daß ihme ein Aug auß dem Kopf hencket und er fast todt ligen gebliben, diße beede aber geschrihen, last den Hund ligen; ja der Schultheiß mit seinen Leuthen selbsten habe [sich] bey dißer Gelegenheit mit Pistollen und Gewehr versehen aufgehalten“ (*STAE* R 72, Bd. 2, S. 250-254; vgl. auch: ebd., S. 269-271, 301f.).

[525] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 127-132.

[526] Hasenfratz, Thurgau, S. 30-34.

Das Verfahren stand damit aber noch nicht eindeutig fest. Nachdem sich die Bürgerschaft für den Rechtsweg entschieden hatte, wollte der Abt wissen, „ob selbe einen arbitrum oder Compromiss-Richter, wie vor altem auch beschehen, zu suchen oder aber gleich zur großen Gloggen zu gehen gesinnet seye“.[527] Die Bürger entschieden sich für die zweite Möglichkeit und machten den Streit beim Syndikat anhängig. Das Kloster trachtete nun danach, die Sache vor einer Kommission verhandeln zu lassen, um einen gerichtlichen Entscheid des ganzen Syndikats zu umgehen. Erst als der Gesandte Reding von Schwyz davon abriet, entschied man sich dazu, „den Process alß in einer causa mere civili, wo es umb zwey streittente Partheyen von einander zu entscheyden lediglich zu thuen seye, coram syndicatu vermittelst eines richterlichen Außspruchs ventilieren zu laßen“.[528] Nun stand dem richterlichen Entscheid nichts mehr im Wege, doch konnte die weitere Appellation vereitelt werden.

1746 kümmerten sich die Bürger nicht mehr um eine Prozesserlaubnis des Abtes, wie dieser dem Ausschuss – freilich erst im nachhinein – vorhielt.[529] Sie liessen sich nach der Niederlage vor dem Syndikat auch nicht mehr von der Appellation in die einzelnen Orte abbringen. Das komplizierte, langwierige, kostenintensive und mit zahlreichen Reisen verknüpfte Verfahren vor insgesamt zehn verschiedenen Instanzen (Syndikat, sieben ganze und zwei halbe Orte) bot Möglichkeiten zu allerhand juristischen Winkelzügen, welche beide Parteien mit Hilfe ihrer Anwälte kreativ zu nutzen wussten. Dabei scheuten die Bürger nicht davor zurück, ihre Klagen in mehreren Druckschriften festzuhalten und an die Richter in den Orten zu verteilen. Dieser Schritt war im Rahmen des Appellationsverfahrens keineswegs üblich, wie die Orte missfällig vermerkten; das Kloster sah darin gar ein „enormes Verbrechen“.[530] Die komplexe Materie und die Vielzahl der Richter, welche informiert werden mussten, liessen das Vorgehen aber durchaus als sinnvoll erscheinen.[531]

---

[527] *STAE* R 70a, S. 49.

[528] *STAE* R 70a, 53f. – Reding warnte mit Verweis auf das Schicksal des Klosters Pfäfers, dass bei einer Verhandlung vor einer Kommission zu befürchten sei, dass die Sache ohne Entscheid „ad reverendum“ genommen werde, wodurch die Hoheitsrechte und Regalien des Klosters gefährdet sein könnten.

[529] *STAE* R 72, Bd. 2, S. 200-202.

[530] Beantworthung, S. 3; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 663. – Die Zürcher Ortsstimme hält fest, dass man „dz in dißerem Process hießiger Gewohnheiten zu wider gebrauchte Libellieren nicht gern gesehen“ habe (ebd., S. 767f.).

[531] Andreas Würgler hat in einer breit angelegten Studie anhand von Fallbeispielen im Reich und in der Eidgenossenschaft den Zusammenhang zwischen Unruhen und Öffentlichkeit untersucht. In den zahlreichen, oftmals gedruckten Streitschriften und Deduktionen, welche sich u.a. an den „unparteiischen Leser“ bzw. das „Publikum“ richteten, sieht er eine Form „öffentlichen Räsonnements“ und damit eine Wurzel der „politischen Öffentlichkeit“ (Würgler, Unruhen, S. 133-156, 184-194). Auch die klösterliche „Beantworthung“ wendet sich an das „Publicum“ bzw. die „ehrbahre Welt“. In Tat und Wahrheit war das angepeilte Publikum in diesem Fall jedoch nicht die breite Öffentlichkeit, sondern ein recht beschränkter Kreis, nämlich die Ratsherren in den Orten, die es als Richter zu informieren galt. Weil das Kloster 1746/47 damit argumentierte, dass die Sache bereits 1736 rechtskräftig entschieden worden sei und nicht erneut untersucht werden müsse, musste aber jeder Anschein, dass man sich dennoch erneut auf ein förmliches „Contradictorium“ vor Gericht einlasse, vermieden werden (vgl. Beantworthung, S. 3; Memorial; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 308f., 404-406, 663f., 682-685, 702f.).

Vergleicht man die beiden Prozesse von 1736 und 1746/47, so ergibt sich (trotz Fehleinschätzungen und Fehlentscheiden) der Eindruck, dass die Bürger das Verfahren beim zweiten Mal insgesamt kompetenter handhabten. Das hängt zum einen sicherlich damit zusammen, dass sie nun von Beginn weg über rechtskundige Berater verfügten. Zum anderen haben sie bzw. ihre Anführer offensichtlich auch aus Fehlern und negativen Erfahrungen gelernt: Zur Führung des Prozesses wurde ein ständiger Ausschuss eingesetzt, der über weite Strecken geeint auftrat und mit umfassenden Vollmachten ausgestattet war. Geldnöte, welche 1736 u.a. für das Scheitern der Appellation verantwortlich waren, wurden durch die Aufnahme von Darlehen (vorerst) vermieden oder reduziert. Das Problem der Information einer Vielzahl von Richtern schliesslich wurde durch den Druck der Klageschriften gelöst.

Dass der Prozess dennoch in einer Niederlage auf der ganzen Linie endete, lag nicht nur an Mängeln der bürgerlichen Argumente, sondern auch an den Benachteiligungen, die das rechtliche Verfahren begleiteten. In loser Anlehnung an eine Gliederung Ulrich Pfisters lassen sich diese in vier Prinzipien festmachen, welche die Politik in den Orten der Eidgenossenschaft – neben den staatlichen Institutionen – strukturierten: in der Korruption, dem Klientelismus, dem Familismus und der Ideologie (hier im Sinne von Konfession).[532]

Besonders zu schaffen machten der Bürgerschaft Praktiken, die zumindest in der Nähe der Korruption anzusiedeln sind: 1736 teilte Landvogt Epp den klösterlichen Deputierten vor Prozessbeginn mit, dass die Gesandten der inneren Orte sich erkundigt hätten, wie man sie im Falle „vollkommen gewonnenen Processus zu regulieren gesinnet“. Epp und Prokurator Corrodi schlugen vor, jedem Gesandten zwölf Louis d’Or in Aussicht zu stellen. P. Roman hielt in seinem Bericht fest:

> „Wir haben nach sothaner Eröffnung unß sehr beschwehrt und zu vil seyn geglaubet. Allein hat nichts geholffen, haben wir unß deß Urthels halber nicht in Gefahr setzen wollen, so haben wir durch dz Loch müeßen und mithin einem ieden Seßel 20 Ducaten zu bezahlen versprochen, nach welchem so dan Herr Landvogt bey denen Herren Gesandten schriftlich und mündtlich laboriert und die Majora, ja alle Stimmen, biß an Zürich und Bern, außgewürckt, wie dann auch, da wir daß 2.te Mahl in contradictorio gestandten, entlich die Burger in ihren 10 Puncten abgewißen und die rechtmäßige Kösten zu bezahlen verfellet worden.“[533]

Auf diese Weise flossen beträchtliche Summen in die Taschen der Eidgenossen – und sie waren offenbar keineswegs wirkungslos. Ein erheblicher Teil der 1736 im Rechnungsbuch des Abtes verzeichneten Prozesskosten in der Höhe von insgesamt 3‘702 Gulden bestand aus

---

[532] Vgl. Ulrich Pfister, Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 42 (1992), S. 28-68.

[533] *STAE* R 70a, S. 54f.

solchen als „Discretionen“ bezeichneten Zahlungen.[534] Im Falle der Gesandten Zürichs und Berns war allerdings ein zurückhaltenderes Vorgehen nötig: Ihnen gegenüber wurde kein Geld in Aussicht gestellt; statt dessen erhielten sie einige Zeit später eine speziell geprägte Medaille im Wert von 20 Dukaten, welche sie nach einigem Zögern auch annahmen.[535]

Gerüchteweise wurden diese Vorgänge auch den Bürgern bekannt. Im Juni 1746 beklagte sich P. Dominicus, es heisse in der Stadt jetzt schon, „man werde es mit Gewalt des Gelts erzwingen, wie daß letste Mahl“.[536] Im Juli berichtete P. Roman aus Frauenfeld:

> „Ich schame mich zu schreiben, waß ich hören und sehen muß. Eß hilft und nutzet kein informatio verbalis, wan selbe nit mit dem Gelt understützet wird. Mann will so gar in individuo wüßen, waß und wie vil mann geben wolle, und wan man daß nit thun will, heist es, so könne mann denen Burgeren auch Recht geben, die causa seye so richtig nit. Daß wißen die Burger und sondieren aller Orthen, waß mann unßer seyths thun wolle, damit sie ein gleiches oder noch ein mehrers können anbiethen“[537]

Offenbar hatten die Bürger dazugelernt und waren nun bereit, auch ihrerseits der Sache mit Geld nachzuhelfen. Die 20 bis 30 Dublonen, welche den Gesandten dieses Mal von seiten des Gotteshauses winkten, überstiegen aber ihre Möglichkeiten.[538] Die Abrechnungen über die Prozesskosten des Klosters lassen keinen Zweifel daran, dass der Umfang der in Frauenfeld bezahlten „Discretionen“ auch 1746 und erneut 1749 beachtlich war.[539]

Geld floss aber auch in den Orten: Als das Kloster 1747 in Nidwalden die Kosten für die Appellation von Zürich bis Schwyz geltend machte, belief sich der offizielle Betrag auf 2‘272 Gulden.[540] Im gleichen Zeitraum war in Tat und Wahrheit jedoch mindestens das Dreifache ausgegeben worden. Die Differenz resultiert nicht zuletzt aus den „Discretionen“.

Zwischen den Orten sind grössere Unterschiede hinsichtlich der tolerierten Praktiken festzustellen. So warnte ein Berner Kaufmann Prokurator Corrodi 1747 vor allen „indirecten Recomendationen“ und „unerlaubten Practiquen“ in seiner Stadt. Wenn man den Richter beeinflussen wolle, „so nimbt er es oftmahl übel auff und machet einen widerwärtigen Effect“.[541] Ganz anders lautete der Rat, den Junker Meyer von Luzern dem Abt nach dem Berner Urteil für die Länderorte gab: „Wünsche beglücktere Erkanthnuß in den kleinen

---

534 *STAE* R 159.
535 *STAE* R 70a, S. 110-115, 156.
536 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 331.
537 Ebd., S. 295f.
538 Ebd., S. 310.
539 *STAE* R 72, Bd. 2, S. 405-408, 592-596. – P. Romans Abrechnung für „Discretionen“ und „Zehrung“ in Frauenfeld belief sich 1746 auf 3‘329 fl. (ebd., S. 405).
540 Ebd., S. 206-208. – Glarus und Unterwalden blieben wegen der Submissionserklärung der Bürger vom Juli ausgeklammert. Die Kosten betrafen: Zehrung, Wirtshäuser, Reisekosten, Botenlöhne, Dienerlöhne, Kosten für die Prokuratoren und Kanzleitaxen.
541 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 882f.

Cantonen, die dorten wohl zu hoffen, wan man tieff genug in Sack greiffet."[542] Nur Tage später schrieb P. Roman aus Altdorf an seinen Abt: „Jndeßen werden jhro Gnaden leicht ermeßen, das hin und wider merckliche Recognitionen müßen gethan werden. Allein rewet mich eine Duplonen hier weniger alß zu Bern ein Gulden."[543]

Obwohl Abt Bernhard wegen der prekären finanziellen Lage des Klosters sparte, wo er konnte, beliefen sich die direkten Kosten der Unruhen zwischen 1745 und 1749 auf insgesamt 15'087 Gulden.[544] Mit diesen Mitteln konnten die Bürger, denen nicht einmal ein Drittel der Summe zur Verfügung stand, nicht mithalten.

Als wichtig für eine erfolgreiche Prozessführung erwiesen sich auch instrumentelle Freundschaften zu einzelnen Honoratioren in den Ständen. Die klösterliche Korrespondenz bediente sich dabei oft einer klientelistischen Terminologie: Wiederholt ist von den „Freünd und Patronen" die Rede, welche sich in ihrem Ort mit dem Gewicht ihres Ansehens für das Kloster einsetzten oder Informationen und Ratschläge lieferten.[545] Zwar hatten auch die Bürger ihre „Patrone", doch nicht im gleichen Ausmass wie das Gotteshaus.[546]

Vorteile vermochte das Kloster zudem aus familiären Verbindungen zu ziehen. Abt Bernhard verfügte als Spross einer Luzerner Patrizierfamilie über beste Beziehungen zu den führenden Männern in seiner Vaterstadt. Sein Bruder, Junker Franz Carl Rusconi, und vor allem sein Vetter, Junker Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, waren wichtige Ratgeber und setzten sich nach Kräften für das Kloster ein.[547] Segesser war 1746 in Frauenfeld einer der Ehrengesandten Luzerns – neben einem weiteren Vetter des Abtes.[548]

Schliesslich sei noch der konfessionelle Aspekt kurz angesprochen. Die Vorbehalte der reformierten Orte gegen die Klöster mögen den Bürgern Anlass zu Hoffnung gegeben haben. Tatsächlich beklagte sich P. Dominicus 1746: „Alle consilia hohlen sie von Reformierten. Ihr Trost und Zuflucht ist dort hin."[549] Statthalter Escher hatte Schultheiss Franz Müller aber

---

[542] Ebd., S. 925.
[543] Ebd., S. 962-964.
[544] *STAE* R 72, Bd. 2, S. 596.
[545] *STAE* R 70a, S. 124-127, 144f., 187-189; R 72, Bd. 1, S. 27f., 57, 335-337, 769-771, 790-796, 831-834; R 72, Bd. 2, S. 347-351. – Pfister definiert „Klientelismus" als eine instrumentelle Freundschaft zwischen zwei Partnern mit unterschiedlichem sozio-ökonomischem Status (Pfister, Klientelismus, S. 28f.). Im Falle von freundschaftlichen Beziehungen des Klosters zu führenden Persönlichkeiten in den Orten verfügte der Abt als Herr freilich selber über einen hohen Status. Allerdings bestand eine Ungleichheit hinsichtlich des Zugangs zur jeweiligen gerichtlichen Instanz: Der „Patron" konnte dem Kloster diesen Zugang verschaffen oder erleichtern. Die Gegenleistung seitens des Klosters bestand (anders als im Falle von klientelistischen Beziehung i.S. Pfisters) oft in „Recognitionen" oder „Discretionen", d.h. Geldzahlungen oder wertvollen Geschenken; damit wird die Grenze zur Korruption ziemlich fliessend (vgl. *STAE* R 72, Bd. 2, S. 391, 405-408, 592-596).
[546] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 14-16, 771-773; R 72, Bd. 2, S. 28-30.
[547] Vgl. den umfangreichen Briefwechsel in: *STAE* R 72, Bde. 1 u. 2.
[548] Beantworthung, Anhang (Urteil von 1746); *STAE* R 72, Bd. 1, S. 244-249.
[549] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 330f.

bereits 1736 gewarnt: „Es könne sein, daß die Burger etwaß hir zu Zürich werden gewünnen, aber, wo wollen ihr alsdan hin? Die catholische Ständt tragen ein unvergleichliche regard auff die Clöster, ihr werden nicht vil gewünnen."[550] Selbst wenn die reformierten Orte der Bürgerschaft gewogener waren, so waren sie dennoch in der Minderheit. Nur in der Frage der Bestrafung vermochte Zürich dem Abt wiederholt die Hände zu binden.
Es ist wohl kein Zufall, dass das Städtchen das günstigste Appellationsurteil im reformierten Bern erreichte, wo P. Roman sich bitter beklagte: „Jm übrigen seind wir alle Frömbde gewesen, und hat unß niemand kennen wollen."[551]

6.4 Protestaktionen, Verweigerungen und Übertretungen

Der Prozess war zwar die wichtigste, aber nicht die einzige Form des Widerstandes. Vor allem in den Unruhen der vierziger Jahre kam es zu zahlreichen Protestaktionen, aber auch zu Verweigerungen und bewussten Übertretungen von obrigkeitlichen Verboten und Geboten.
Die Formen des Protestes reichten von Murren über offenen Widerspruch und Beschimpfungen gegenüber Abt und Beamten bis hin zu verschiedenen symbolischen Aktionen. Der Protest brandmarkte die herrschaftlichen Ansprüche als illegitim und brachte die bürgerlichen Interessen und Forderungen zum Ausdruck. Er tat dies primär gegenüber der Obrigkeit als eigentlichem Adressaten. Angesprochen war aber oft auch das „Publikum", d.h. die Bürgerschaft selbst. Insofern kam ihm auch bei der Mobilisierung der Untertanen eine erhebliche Bedeutung zu. Dies wird vor allem dort offensichtlich, wo führende Bürger, wie der Ochsenwirt und seine Brüder, den Vertretern der Herrschaft im Vorfeld von wichtigen Entscheiden offen und deutlich widersprachen.
Eine Protestaktion von höchstem symbolischen Gehalt war die Verweigerung der Huldigung. Huldigungskonflikte waren eine in der ständischen Gesellschaft verbreitete und traditionelle Form des Widerstandes.[552] Die Huldigung war, vor allem im Verständnis der Untertanen, ein zweiseitiger Akt, der für beide Seiten, für die Untertanen und die Herrschaft, mit Rechten und Pflichten verbunden war („mutua obligatio").[553] Während die Untertanen in ihrem Eid Gehorsam zu versprechen hatten, garantierte die Herrschaft ihnen im Gegenzug ihre „Freiheiten und Rechte". Verletzte die Herrschaft ihre Pflichten, so nahmen die Untertanen für sich das Recht in Anspruch, die Huldigung zu verweigern. Damit wurde deutlich zu

[550] *STAE* R 70a, S. 101-104.
[551] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 910f.
[552] Vgl. Holenstein, Huldigung, S. 385-409; Suter, „Troublen", S. 168.
[553] Holenstein, Huldigung, S. 321-384.

erkennen gegeben, dass die Legitimität der Herrschaft brüchig und fragwürdig geworden war und dass die Untertanen ihr die Anerkennung unter diesen Bedingungen entzogen.[554]

Als 1735 bei Regierungsantritt von Abt Benedikt die Huldigung anstand, bot sich den Bürgern also eine hervorragende Gelegenheit, welche ihnen erlaubte, die Fragwürdigkeit der herrschaftlichen Ansprüche, wie sie von Gerold II. vertreten worden waren, zum Ausdruck zu bringen: Sie bestanden hartnäckig darauf, dass man ihnen entweder Urkunden zeige, die ihre Dokumente annullierten, oder andernfalls ihre „Freiheiten und Rechte“ bestätige. Dabei ging es ihnen nicht um eine grundsätzliche Absage an das feudale Herrschaftssystem. Die Verweigerung erfolgte vielmehr in taktischer Absicht, d.h. sie war ein symbolträchtiges politisches Instrument im Kampf um ihre „Freiheiten und Rechte“. Als sich in der Garantie des Rechtsweges eine Alternative eröffnete, legten sie die Huldigung, wie verlangt, ab.

1745 begann der Konflikt erst nach der Huldigung zu eskalieren. Nachdem die Gemeinde im August beschlossen hatte, „beim Urbar“ zu bleiben und nicht davon zu weichen, setzten Protestaktionen und offener Ungehorsam ein und hielten bis Ende 1747 an.

Die umstrittene klösterliche Gerichtsbarkeit kam weitgehend zum Erliegen. Zitationen auf die Kanzlei wurden oft erst beim wiederholten Male beachtet. Mehrfach erschienen die Zitierten dann in Begleitung eines vielköpfigen Ausschusses, welcher in aller Form protestierte, aber auch eine Schutzfunktion erfüllte. Allfällige Urteile wurden ignoriert mit dem Hinweis, dass die Sache laut Urbar vor das Stadtgericht gehöre und die Kanzlei darin nichts zu richten habe. Kam es zu Verhaftungen oder entsprechenden Versuchen, entzogen sich die Betroffenen durch Flucht.[555] Der Abt beklagte sich über die ungehorsamen Bürger, die alle Befehle missachteten und sich aufführten, “alß wan sie allhier die würckliche Obrigkeit praesentierten”. Sie wollten ihn „via facti“ von seinen „à tempore fundationis biß auff gegenwährtige Zeit ruhiglich geüebten Rechten und Gerechtigkeiten, alten Gewohnheiten und Herkommen [...] depossessionieren“.[556] Ein Schaffhauser Kläger sprach davon, dass in Rheinau zur Zeit ein „Interregnum“ herrsche, weshalb er vorderhand auf die Einreichung seiner Klage auf der Kanzlei verzichte.[557]

Auch über das Verbot, gekauften Wein auszuschenken, setzten sich mehrere Bürger konsequent hinweg. Als Johann Moser, Schankwirt zum „Wilden Mann“, deswegen von der Obrigkeit zur Rede gestellt wurden, antwortete er, dass der Bürgerschaft das Recht laut Urbar zukomme. Zudem hätten die Deputierten bzw. der Ochsenwirt das Weinschenken an einer

---

554 Ebd., S. 386, 391-399.

555 Beantworthung, S. 89-92; *STAZH* J 22, 546b; J 25a, 1355b; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 10-14, 133-135, 149-158, 257-259; R 72, Bd. 2, S. 77f., 260-264, 272-276, 282f., 287-289, 316, 352f.; R 186, S. 4, 6, 11, 68.

556 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 147-149.

Gemeindeversammlung erlaubt. Als das Kloster im September 1747 gegen Moser vorging, stellte sich ein Ausschuss schützend vor ihn, da ihm die Gemeinde das Weinschenken befohlen habe.[558]

Im Januar 1747 verweigerten die Kornhändler während kurzer Zeit den Zoll. Nachdem ihnen die von den Eidgenossen bestätigten Tarife von 1466 bzw. 1564 in die Hände gekommen waren, entrichteten sie ab September 1747 nur noch die Hälfte.[559]

Der Ungehorsam bezog sich im wesentlichen auf die strittigen Punkte. Die Grundzinsen beispielsweise, welche nicht zur Diskussion standen, wurden offenbar weiterhin im gewohnten Rahmen entrichtet; jedenfalls fehlen gegenteilige Klagen des Klosters. Zudem waren die Bürger stets bemüht, ihr Vorgehen rechtlich zu begründen und gewisse Grenzen nicht zu überschreiten. Zur Vorsicht mahnte nicht nur die Gefahr einer späteren Bestrafung, sondern auch der Umstand, dass es die Eidgenossen als Richter nicht unnötig zu verärgern galt. Dennoch gelang es ihnen auf diese Weise, die in den Unruhen verfolgten Ziele während einer gewissen Zeit *via facti* ein Stück weit durchzusetzen.[560]

Dem Kloster fiel es trotz dem juristischen Sieg schwer, die bestätigten Rechte im Städtchen wieder voll zur Geltung zu bringen. Selbst nach der ersten Submissionserklärung im Juli 1747 nutzten die Bürger jede vermeintliche oder tatsächliche Unklarheit des Syndikatsurteils, um an ihren Forderungen festzuhalten. Der Widerstand ging weiter, ja erreichte gar einen neuen Höhepunkt: Falls es sich beim Brand der Klosterscheune im Oktober 1747 tatsächlich um Brandstiftung handelte, wäre es in dieser Phase, als die Lage immer aussichtsloser wurde und der Ochsenwirt in der Abtei in Haft sass, gar erstmals zur Anwendung von eigentlicher Gewalt gegenüber dem Kloster gekommen.[561] Erst als die Schirmorte mit deutlichen Worten die Exekution ihrer Urteile androhten und dem Abt den Rücken stärkten, unterwarfen sich die Bürger widerwillig in allen Punkten.[562]

---

[557] Ebd., S. 349-352.

[558] Beantworthung, S. 90, 92; *STAZH* J 22, 546b; J 25a, 1355b; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 11-14; R 72, Bd. 2, S. 77f., 146f., 216-219, 256, 272-276, 300f.; R 186, S. 25, 35, 57.

[559] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 700; R 72, Bd. 2, S. 220-227, 301; R 186, S. 62.

[560] Zückert stellt fest, dass die Zeit der Prozessführung für die Bauern der von ihm untersuchten süddeutschen Kleinterritorien eine Zeit der partiellen Herrschaftsfreiheit gewesen sei, in der sich ihr subjektives Rechtsbewusstsein manifestiert habe (Zückert, Barockkultur, S. 333).

[561] Zur Androhung von Gewalt gegenüber der Obrigkeit kam es auch, als Johannes Müller im Juni 1749 von den klösterlichen Beamten verhaftet werden sollte. 20 herbeigerufene Bürger, Verwandte und Knechte beschützten ihn vor dem Zugriff. Ein Vetter Müllers soll dabei seinen Degen „gezuckt" haben, und der Bruder seines Knechtes feuerte sein Gewehr in den Rhein ab (*STAE* R 72, Bd. 2, S. 500-502, 507f., 548-550, 564f.).

[562] Dabei ging es nicht zuletzt um die Autorität der Orte selber. In Zug, Schwyz und Uri vertraten einige Ratsherren zu diesem Zeitpunkt die Auffassung, dass nur eine harte, exemplarische Bestrafung der Rädelsführer helfe. Die Rede war gar von Köpfen, Landesverweisung und Galeerenstrafe. Zürich vermochte die Bürger jedoch zur Submission zu bewegen und ersuchte den Abt um Milde (*STAE* R 72, Bd. 2, S. 331-338, 371-373).

7. Träger, Anführer und innerstädtische Opposition

Das vorhergehende Kapitel hat die wichtige Rolle der Gemeinde deutlich gemacht: Sie bildete den organisatorischen Rahmen des Widerstandes und kann als dessen eigentliche Basis bezeichnet werden. Insofern können auch die Unruhen im Städtchen Rheinau dem Konzept der „Gemeinderevolte" zugeordnet werden, das in erster Linie der Erforschung von Bauernunruhen zu verdanken ist.[563] Vor allem Blickle hat die Rolle der Gemeinde sowie den Gegensatz zwischen „Genossenschaft" und „Herrschaft" in den Bauernaufständen betont. Es habe sich gezeigt, „dass die Träger- und Führungsschicht [...] die Sozialstruktur des Dorfes breit abbildet, ökonomische Kriterien jedenfalls zur Kategorisierung nichts hergeben".[564]

Suter plädiert mit Bezug auf die fürstbischöflichen „Troublen" jedoch für ein differenzierteres Konzept der „Gemeinderevolte". Er hebt hervor, dass die Gemeinde kein homogener Sozial- und Interessenverband, sondern eine „Einheit von Ungleichen" gewesen sei. Neben der Vielzahl derer, welche die Basis der Bewegung stellten, habe es eine Gruppe von Bauernführern gegeben, die über besondere Einflussmöglichkeiten verfügten. Eine nicht zu vernachlässigende innerdörfliche Opposition habe sich der Protestbewegung entzogen.[565]

Die bisherigen Ausführungen zu Rheinau decken sich weitgehend mit diesem Befund: Nicht alle Bürger trugen den Widerstand mit, und nicht alle, die ihn mittrugen, waren in gleicher Weise beteiligt. Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen: Erstens, wenn es richtig ist, dass die Protestbewegung die „Freiheiten und Rechte" der Bürgerschaft durchsetzen wollte bzw. deren Interessen zum Ausdruck brachte, warum beteiligte sich dann rund ein Viertel der Bürger trotz des Druckes, dem sie ausgesetzt waren, nicht daran? Wie lässt sich diese Gruppe charakterisieren? Zweitens, wer spielte in den Unruhen eine führende Rolle? Wodurch zeichneten sich diese Personen aus? Was motivierte sie zu ihrem Einsatz? Die Untersuchung beschränkt sich im folgenden auf die Zeit von 1745 bis 1747.

Wenn hier von der Bürgerschaft bzw. von den Bürgern die Rede ist, dann sind damit primär die zur Teilnahme an den Gemeindeversammlungen berechtigten Haushaltsvorstände oder verheirateten Männer gemeint. An der Grossen Gemeinde teilnahmeberechtigt waren zudem auch die volljährigen, aber noch ledigen Bürgersöhne. Es war deshalb nur folgerichtig, dass auch sie während den Unruhen wiederholt an den Gemeindeversammlungen teilnahmen und

---

563 Vgl. Suter, „Troublen", S. 154.

564 Blickle, Unruhen, S. 87. Vgl. auch: Blickle, Modell, S. 304f.; Blickle, St.Gallen, S. 290f.

565 Suter, „Troublen", S. 340-349, 368-372. – Damit differenzierte und erweiterte er z.T. auch seine eigenen Thesen in einem früheren Aufsatz zum selben Thema (vgl. Andreas Suter, Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726-1740: Dorfgemeinden – Dorffrauen – Knabenschaften, in: Winfried Schulze (Hg.), Aufstände, Revolten, Prozesse, Stuttgart 1983, S. 89-111).

die Klageschrift mitunterzeichneten.[566] Eine führende Rolle hat keiner der Ledigen gespielt, doch tauchen die Bürgersöhne in den Quellen oft im Zusammenhang mit Aktionen gegen die „Linden“ auf. Auch von Frauen ist am ehesten in diesem Zusammenhang die Rede.[567] Zu den Versammlungen hatten sie jedoch (auch als Witwen) keinen Zutritt. Überhaupt nicht beteiligt waren die vereinzelten Hintersässen und Satzbürger.[568]

7.1 Die „Harten“ und die „Linden“

Das Kloster hat um 1746 selber ein Verzeichnis „der jhrer Obrigkeit gehorsamen Burgeren oder (bößlich) genanten Linden“ angelegt, welches 30 Bürger und Bürgersöhne umfasst; diesen können aufgrund der Protokolle noch zwei weitere zugerechnet werden. Die Liste der „Harten“ enthält die 87 Bürger und Ledigen, welche 1746 die Klageschrift für den Prozess in Frauenfeld unterzeichnet haben; vier weitere nahmen ebenfalls für die „Harten“ Partei.[569]

Vergleicht man die beiden Gruppen, so lässt sich unschwer feststellen, dass beide Parteien in sozialer Hinsicht ein äusserst breites Spektrum abdeckten. Es reichte vom landlosen Klosterschäfer Basili Schweizer bis zu Schultheiss Anselm Schrettelin bzw. von Christoph Erni, der wegen seines „Luderlebens“ nichts besitze, bis zum begüterten Ochsenwirt und Kornhändler Johannes Müller. Was also hat ihre unterschiedliche Parteinahme beeinflusst? Die „Harten“ hatten auf diese Frage sehr wohl eine Antwort:

> „Es geniesset aber unter uns 87 Mann nicht einer solchen Muß-Kübel [Almosen des Klosters], wohl aber [...] die Linde, welche man damit locket, wie dann kein einziger von Herzen, sondern nur deßwegen lind ist, weil er ein Koch, ein Beschliesser, ein Zoller, ein Schultheiß, ein Knecht, ein Closter-Handwerks-Mann, ein Tröscher, ein Tagwercker, dem Gottshauß im Schulden-Buch verhafft oder ein Mußkübler ist.“[570]

Das entscheidende Kriterium sahen die „Harten“ also in den Interessen, die sich aus der Abhängigkeit der „Linden“ vom Kloster ergaben. Diese Ansicht trifft sich mit der These Suters, dass die innerdörfliche Opposition primär eine Folge der vertikalen Integration der Gemeinden in übergeordnete Herrschaftsstrukturen und der damit verbundenen wirtschaftlichen und politischen Abhängigkeiten gewesen sei.[571]

---

[566] In dieser Beziehung unterscheidet sich das Städtchen Rheinau offenbar von den dörflichen Gemeindeversammlungen im Reich, an denen in der Regel nur die Männer (und allenfalls Witwen) mit „eigenem Rauch“, d.h. die „Hausväter“, teilnahmen (vgl. Trossbach, Bauern, S. 21f., 84, 87).

[567] Beantworthung, S. 90, 92; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 141-143, 158-160; R 72, Bd. 2, S. 250-254, 269-271, 301f.; *STAZH* J 25a, 1355b. – Angesichts der wenigen Hinweise sind nur beschränkt Interpretationen dazu möglich. Suter konnte jedoch für die „Troublen“ die Bedeutung der Knabenschaften und der Dorffrauen v.a. bei gewaltsamen Aktionen nachweisen (vgl. Suter, „Troublen“, S. 349-368; Suter, Träger, S. 95-108).

[568] Junker Joachim von Greuth wird nur einmal als Zeuge genannt (*STAE* R 72, Bd. 2, S. 301f.).

[569] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 289-291. Vgl. das Verzeichnis der Bürgerschaft im Anhang.

[570] Widerholter Beweiß, S. 82f.

[571] Suter, „Troublen“, S. 345f., 369f.

Tatsächlich war der Anteil derjenigen, welche vom Kloster wirtschaftlich abhängig waren, unter den „Linden“ beträchtlich. Mehr als ein Drittel (12 von 32) standen während den Unruhen in klösterlichen Diensten oder verdankten ihren Erwerb einer Ernennung oder Bestätigung durch den Abt, wobei die Tagelöhner noch nicht einmal mitgezählt sind.
Statthalter Meyer, einer der führenden „Linden“, war nicht nur klösterlicher Zoller und Kaufhausmeister, sondern gleichzeitig auch Klosterchirurg. Schultheiss Anselm Schrettelin stand zwar nicht in klösterlichen Diensten, doch er verdankte sein politisches Amt weitgehend dem Abt, und er hatte bei der äbtischen Kammer enorme Schulden ausstehend: 1748 beliefen sich diese auf 4‘685 Gulden; seine umfangreichen Güter wurden als Sicherheit genommen. Die Verleihung des Tavernenrechtes für sein stattliches Haus, den „Löwen“, konnte seine Lage auch nicht mehr zum Besseren wenden: 1749 wurde er vergantet und verlor alles.
Die Aussage der „Harten“, dass die „Mußkübler“ unter den „Linden“ zu finden seien, führt zur Frage, welche Rolle die Armut für die Parteinahme spielte. Als grober Indikator für die ökonomische Lage kann dabei wiederum der Landbesitz der Haushalte dienen:

Tabelle 7: Der Landbesitz um 1751 im Vergleich

Grössenklasse in Schaffh. Jucharten:	*0*		*0 < x < 1*		*1 ≤ x < 5*		*5 ≤ x < 10*		*x ≥ 10*	
Haushalte insgesamt (92):	6	7%	22	24%	37	40%	13	14%	14	15%
Korrigiert (ohne Land von 1749):	6	7%	22	24%	44	48%	9	10%	11	12%
Ehemals „harte“ Haushalte (65):	3	5%	10	15%	28	43%	10	15%	14	22%
Korrigiert (ohne Land von 1749):	3	5%	10	15%	35	54%	6	9%	11	17%
Ehemals „linde“ Haushalte (20): [572]	2	10%	8	40%	7	35%	3	15%	0	0%

Der Vergleich der beiden Gruppen zeigt, dass der Anteil der fast oder ganz Landlosen (weniger als eine Juchart) bei den „Linden“ mit 50% in der Tat überdurchschnittlich gross war. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass in absoluten Zahlen bei beiden Parteien etwa gleich viele Angehörige dieser Kategorie zu finden sind. Armut alleine war also noch nicht unbedingt ein ausschlaggebendes Kriterium, obwohl die „Harten“ – zumindest offiziell – darin einen tolerierbaren Grund für das Abseitsstehen sahen.[573] Die Armut wurde aber mit Sicherheit dann zu einem ernsten Problem, wenn gleichzeitig eine existentielle Abhängigkeit vom Kloster bestand, sei es infolge einer Erwerbstätigkeit, sei es, weil Krankheit oder Alter das klösterliche Almosen unverzichtbar machten.[574]

[572] Vor seiner Gant fiel Anselm Schrettelin (als einziger „Linder“) unter die Gruppe mit mehr als 10 Juchart. Keiner der beiden Gruppen zugeordnet sind die 2 Unbeteiligten und die 5 Frauenhaushalte.
[573] Vgl. Kap. 6.2.
[574] Von den 10 fast oder ganz landlosen „linden“ Haushaltsvorständen von 1751 standen zur Zeit der Unruhen mindestens 6 in klösterlichen Diensten oder waren vom Abt ernannt; bei den 13 „Harten“ dieser Kategorie waren es 2 (jeweils ohne Tagelöhner). 8 der 32 „Linden“, also ein Viertel, starben bis 1751. Davon waren 6 alt oder längere Zeit krank, und keiner von ihnen dürfte zu den „Wohlheblichen“ gezählt haben. Von den 91 „Harten“ starben im gleichen Zeitraum 14 (=15%), und von diesen können nur 3 als arm und alt eingestuft werden.

Dass die Sorgen um die wirtschaftliche Existenz berechtigt waren, zeigt die Reaktion des Klosters auf die Unruhen: Nachdem Ende 1745 bereits der Meisterküfer Joseph Schweizer und der Spitäler Basili Rapold entlassen worden waren, erlitten 1746 der Schulmeister Moritz Schmid, der Hausmeister Benedict Schreiber, der Waldinspektor Basili Schweizer, der Ziegler Franz Basili Nüchem, der Stierknecht Joseph Erb sowie „alle Schnören, so hart waren", und alle „harten Ablader" das gleiche Schicksal.[575] Während Rapold, Schmid, Schreiber und die beiden Schweizer auch als Handwerker im Städtchen tätig waren und teilweise über einen überdurchschnittlichen Landbesitz verfügten, musste der ledige Joseph Erb sein Glück in der Fremde suchen. Auch die zehn Fischer waren als klösterliche Lehnsträger einem gewissen Druck ausgesetzt, doch da sie geeint auftraten und das Kloster auf ihre Dienste angewiesen war, konnten sie nicht so einfach entlassen oder durch „Linde" ersetzt werden.[576]

Einige Bürger waren also durchaus bereit, persönliche wirtschaftliche Nachteile in Kauf zu nehmen. Dazu trugen verschiedene Faktoren bei, die im Einzelfall schwer zu entwirren sind: Neben der Überzeugung, im Recht zu sein und von einem Prozess längerfristig zu profitieren, ist an den Druck seitens der „Harten" zu denken sowie in Rechnung zu stellen, dass auch innerhalb der Bürgerschaft Abhängigkeiten bestanden, die sich in den Quellen jedoch nur schwer fassen lassen (Taglohnarbeit, Verschuldung, Nachbarschaft, Verwandtschaft etc.).[577]

Für die „Linden" spielte die oft existentielle Abhängigkeit vom Kloster mit Sicherheit eine zentrale Rolle in ihrem Entscheidungskalkül. Doch auch hier ist an weitere Faktoren zu denken: Dass der Gerber und Richter Andreas Moser Freudenschüsse abgab, als das für die Stadt negative Syndikatsurteil bekannt wurde, kann jedenfalls nicht direkt mit seinen wirtschaftlichen Interessen erklärt werden.[578] War er „von Herzen lind"? Oder haben ihn Schmähungen und Beleidigungen der „Harten" dazu veranlasst?

Manche „Linden" verwiesen zudem auf die Aussichtslosigkeit des Prozesses. Statthalter Meyer meinte, er wolle „Nasen und Ohren [...] verliehren, wann die Burgerschaft einen einzigen Puncten gewünnen werde", und Matthäus Reutemann begründete seinen Seitenwechsel nach der gescheiterten Vermittlung des Landvogtes im Juni 1746 damit, dass er nun sehe, dass die Bürger „ihren Undergang suchen".[579]

---

[575] *STAE* R 185, S. 314; R 186, S. 20; R 72, Bd. 1, S. 259f.

[576] Widerholter Beweiß, S. 83. – Als Abt Roman 1755 die Fischer aus nichtigem Anlass entliess, stellte es sich als gar nicht so einfach heraus, sie durch qualifiziertes Personal zu ersetzen (*STAE* R 189, Bd. 1, S. 117-122).

[577] Abt Bernhard unterstellte dem Ochsenwirt, er verfüge über einen Anhang aus „verlumpten Bettlern", welche „ihme devot seyn" und „von ihm invictu et amictu dependieren" (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 809-811).

[578] Beantworthung, S. 91.

[579] Widerholter Beweiß, S. 83; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 200-206.

7.2 Die Anführer der „Harten“

Bevor die Führungsschicht untersucht werden kann, stellt sich die Frage, wie sich die Anführer der unruhigen Bürger überhaupt ermitteln lassen. Bereits hervorgehoben wurde die führende Rolle des bevollmächtigten Viererausschusses, doch wurden daneben noch weitere bürgerliche Ausschüsse tätig. Dabei fällt auf, dass diese immer wieder dieselben Personen umfassten. So liegt es nahe, die Führungsschicht vornehmlich in diesen Ausschussmitgliedern zu vermuten. Wird die Mitgliedschaft in mindestens drei Ausschüssen zwischen August 1745 und Ende 1747 als Kriterium für die Bestimmung der Anführer im weiteren Sinne herangezogen, so lässt sich folgende Tabelle zusammenstellen:[580]

Tabelle 8: Die Ausschussmitglieder zwischen 1745 und 1747

Name	*Beruf*	*Ämter 1745-47*	*Landbesitz um 1751*	*(ohne 1749)*
Andreas Müller	Metzger/ Kornhändler	-	12 Juch.	(12 Juch.)
Johannes Müller	Ochsenwirt/ Kornhändler	Ratsherr	*(1749-54 im Exil)*	
Lazarus Schmid	Alt-Koch in Muri	Ratsherr	*(1748 gestorben)*	
Placidus Schweizer	Hutmacher	Richter	19 Juch.	(15 Juch.)
Franz Egger	Zimmermann	-	11 Juch.	(11 Juch.)
Andreas Erb	Fischer	(Alt-Richter)	13 Juch.	(13 Juch.)
Sebastian Kempf jung	Glaser/ Kornhändler	-	9 Juch.	(9 Juch.)
Moritz Merk	Dreher	Richter	7 Juch.	(6 Juch.)
Johannes Moser	Gerber/ Schankwirt	-	2 Juch.	(2 Juch.)
Franz Müller	Handwerker/ Kornhändler	(Alt-Schultheiss)	6 Juch.	(6 Juch.)
			(Hof in A. mit 120 Juch.)	
Joseph Rapold	Fischer	Richter	3 Juch.	(3 Juch.)
Peter Joseph Reutemann	Handwerker/ Kornhändler	-	7 Juch.	(7 Juch.)
Joseph Basili Scherer	Schneider	-	0 Juch.	(0 Juch.)
Franz Schreiber jung	Ölmacher	-	41 Juch.	(16 Juch.)
Basili Schweizer	Schuhmacher	(Alt-Ratsherr)	4 Juch.	(4 Juch.)
Ursus Schweizer	Uhrmacher	-	24 Juch.	(6 Juch.)
Joseph Schweizer	Küfer/ Stubenwirt	Richter	46 Juch.	(12 Juch.)
Durchschnittlicher Landbesitz der Ausschussmitglieder *(ohne Hof in Altenburg)*:			13,6 Juch.	(8,1 Juch.)
Durchschnittlicher Landbesitz pro Haushalt in Rheinau *(vgl. Tabellen 1 u. 2)*:			5,3 Juch.	(3,7 Juch.)

Die Liste zeigt, dass die führenden „Harten“ um 1751 über einen deutlich höheren Durchschnittsbesitz verfügten als die Bürgerschaft insgesamt. Das gilt selbst dann, wenn man die 149 Jucharten Ackerland weglässt, welche einige 1749 vom Kloster erhalten hatten. Während der Anteil der Bürger mit einem Landbesitz von mehr als fünf Jucharten bei den „Harten“ 37% (bzw. 26%) betrug (*Tabelle 7*), gehörten bei den Ausschussmitgliedern etwa drei Viertel zu dieser Kategorie. Fast alle hatten mehrere wirtschaftliche Standbeine, und mit Ausnahme des mittlerweile verstorbenen Lazarus Schmid galten 1749 alle als „wohlheblich“.

[580] Die Tabelle deckt sich zu einem grossen Teil mit der klösterlichen Liste der „Rädelführer“, ihrer „Spießgesellen“ und „Secundanten“, welche 13 Bürger namentlich nennt und daneben pauschal auf „andere gleichen Geliffters“ verweist (Beantworthung, S. 89). Von den 13 tauchen 2 nur einmal in einem Ausschuss auf, weshalb sie hier nicht berücksichtigt sind. Da das Kloster exemplarisch und nur aus seiner Sicht einige Bürger herausgreift, wäre es m.E. aber problematisch, sich einfach auf die klösterliche Liste zu verlassen.

Die Ratsherren und Richter, welche nicht für die „Linden“ Partei nahmen, tauchten während den Unruhen fast alle in den Ausschüssen auf.[581] Zwar hatten sie ihr Amt aus der Hand des Abtes empfangen und waren aufgrund ihres Amtseides zunächst dem Kloster und erst danach „ainer gantzen Gemaind Rynow“ verpflichtet.[582] Gaben sie aber im Konfliktfall der Loyalität gegenüber der Bürgerschaft dennoch den Vorrang, so waren sie offenbar geradezu prädestiniert, diese gegenüber der Obrigkeit zu vertreten.[583]

Die Wahl der Ausschussmitglieder fiel vornehmlich auf Angehörige der mittleren und oberen Schichten der Bürgerschaft, aus deren Mitte in der Regel auch die städtischen Amtsträger stammten. Drei der vier Mitglieder des Viererausschusses zählten mit Sicherheit zu den Honoratioren des Städtchens und verfügten als „Vornehme“ über grosses Ansehen. Die alltäglichen Hierarchien und Strukturen liessen sich zwar nicht völlig bruchlos auf die Protestbewegung übertragen, wie besonders das Ausscheren der „Linden“ zeigt, doch fanden sie eine recht weitgehende Fortsetzung.

Die überlieferten Protokolle der Gemeindeversammlungen zeigen eine weitere Eigenschaft der wichtigsten Ausschussmitglieder: Viele von ihnen sind wiederholt als Redende erwähnt und können als eigentliche „opinion leaders“ bezeichnet werden.[584] Schon vor dem Ausbruch der Unruhen spielten vor allem die Gebrüder Müller in den Versammlungen immer wieder eine führende Rolle. Bezeichnend ist eine Szene, welche sich 1743 in der Stubengesellschaft abgespielt hat: Nachdem es im Gefolge der Wahl des Stubenwirtes zum Streit um deren Gültigkeit gekommen war, „ist Herr Andreas Müller auffgestanden, sagend, er hab einmahl seyn Mehr schon geben, [...], auf welches ein gantze Gesellschafft auffgestanden, sagend, es seye jhnen wie dem Andreas Müller, und seynd also alle darvon gegangen“.[585]

---

[581] Die Rolle der Amtsträger in ländlichen Unruhen wird in der Forschung unterschiedlich eingeschätzt. Blickle schreibt ihnen, als den Vertretern der Gemeinde, allgemein eine führende Rolle zu (Blickle, Modell, S. 304f.; Blickle, Unruhen, S. 87). Suter stellt für das Fürstbistum Basel fest, dass die Untertanen danach strebten, die herrschaftstreuen Dorfmeier auszuschalten (Suter, „Troublen“, S. 110-117). Landolt beobachtet auf der Basler Landschaft eine Gewichtsverschiebung in der Doppelstellung der Amtsträger zugunsten der Obrigkeit. Die Protestbewegungen hätten im 17. Jh. immer weniger auf diese zurückgreifen können, was zu erheblichen Schwierigkeiten geführt habe (Landolt, Untertanenrevolten, S. 602-606, 705-707).

[582] *STAZH* J 273, S. 17-19.

[583] In der Anfangsphase führten auch Schultheiss Schrettelin und Statthalter Meyer Ausschüsse an, doch als der Konflikt eskalierte wandten sie sich ab (*STAE* R 186, S. 251-254).

[584] Das hängt wohl auch damit zusammen, dass bei der Abgabe der Stimmen in den Gemeindeversammlungen in der Regel eine Art Rangfolge eingehalten wurde, welche den „Vornehmeren“ eine meinungsführende Rolle einräumte: Das „Mehr“ wurde „von oben an“ aufgenommen und die Ärmeren folgten mit ihren Voten erst am Schluss. Abt Bernhard beschuldigte den Ochsenwirt, an der Gemeindeversammlung nach dem Luzerner Urteil diese Regel umgekehrt zu haben, um die „Vornehmeren“, welche teilweise zur Submission bereit gewesen seien, mit seinem Anhang an „verlumpten Bettlern“ unter Druck zu setzen (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 809-811).

[585] *Dok.Rh*. Stubenbuch, S. 264.

Im Verlaufe der Unruhen widersprachen die drei Brüder den Vertretern des Klosters wiederholt in aller Offenheit. Dabei traten sie zumeist sehr selbstbewusst auf. Franz Müller sagte zum Prior: „Mein, waß haben wir dem Gottshauß schon genutzet, daß wir daß Kauffhauß frequentieren!“[586] Den Pfarrer warnten sie, es wäre ihnen ein leichtes, zu erreichen, dass der Rheinauer Wochenmarkt innerhalb eines Vierteljahres verschwände, „daß Gottshauß sollte gedencken, daß sie, die Müller, daß Kauffhauß [...] aufgebracht“.[587]

Es waren also nicht zuletzt der Kornhandel und der damit verbundene wirtschaftliche Erfolg, woraus sich ihr Selbstbewusstsein speiste. Sie verdankten ihren Wohlstand nicht direkt dem Kloster, sondern hatten sich diesen weitgehend selber erarbeitet. Der Handel führte sie regelmässig auf den Zürcher Kornmarkt; die hier geknüpften Kontakte liessen sich auch während den Unruhen nutzen.[588] Ihr Vermögen erlaubte es ihnen zudem, den Prozess gegen das Kloster durch ein Darlehen an die Bürgerschaft massgeblich mitzufinanzieren.[589] Insofern hatte der Kornhandel einen wichtigen Anteil an den langwierigen Unruhen.[590]

Obwohl der Viererausschuss den Nutzen der Ziele der Protestbewegung für die gesamte Bürgerschaft und das „gemeine Wesen“ betonte,[591] lässt sich nicht übersehen, dass zwei der vier Hauptforderungen vor allem im Interesse von Johannes Müller und seinen Brüdern lagen: Der Prozess erlaubte es dem Ochsenwirt, das Tavernenrecht erneut einzuklagen und das 1740 widerwillig akzeptierte Umgeld vor Gericht anzufechten. Von der Abschaffung des Zolles auf Handelswaren hätten in erster Linie die Gebrüder Müller als Kornhändler profitiert. Das Kloster schob deshalb die ganze Schuld dem Ochsenwirt als „Principal-Rädelführer“ in die Schuhe, der die übrigen Bürger mit Drohungen und falschen „Praesumptionen“ zum Mitmachen verleitet habe, „obwohlen es dise dumme Leuth nicht fassen wollen“:

> „Ja in Wahrheit zu reden, ist des An. 1736 erregten und nun abermahl 1746 aufgewärmten burgerlichen Process kein andere Ursach nicht, als die Taffern des Ochsen-Wirths. [...] Allein damit er Anlaß hätte, unter dem Praetext der zu recuperieren gesuchten alt-burgerlichen Rechten auch seine in An. 1736 schon decidierte und in rem judicatam erwachsene Tafferns-Strittigkeit von neuem regzumachen [...], müßte das vor neun Jahren extradierte [...] Urbar der Vorwand seyn, seine Grund-lose Praetensionen neuer Dings zu poussieren.“[592]

---

586 *STAE* R 72, Bd. 2, S. 287-289.
587 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 320f.
588 1735 wurden die Kornhändler auf die Kanzlei zitiert, weil einer von ihnen, nämlich Franz Müller, in Zürich bei Ratsherr Escher falsche Beschuldigungen gegen das Kloster vorgebracht habe (*STAE* R 70a, S. 15-17).
589 1747 nahm die Bürgerschaft von den drei Brüdern 2‘200 fl. in bar auf (*Gem.Arch*. II.A, 10).
590 P. Roman vertrat gar die Auffassung: „Wann sich diese Leuth nicht mit Vorschub des Gotts-Hauß durch den Korn-Handel also gewärmet hätten, wurde zu Rheinau niemanden zu so hitzigen Revolten einiger Lust ankommen seyn“ (Beantworthung, S. 66).
591 Beweiß, S. 19f., 31, 42, 52f.
592 Beantworthung, S. 30, 43, 89, 117.

Ähnliche Beschuldigungen von Vertretern des Klosters musste sich Johannes Müller auch vor der versammelten Gemeinde anhören.[593] Das Vorgehen war zum einen taktischer Natur und zielte darauf ab, dem Widerstand in den Augen der Richter seine Berechtigung abzusprechen bzw. die Bürgerschaft zu spalten. Zum anderen entsprang die Argumentation aber auch den Deutungsbedürfnissen einer Obrigkeit, die sich im Recht wähnte und nach einer Erklärung für die Unruhen suchte.[594] Abt Bernhard äusserte im März 1747 nach dem Zürcher Urteil, welches der Stadt hinsichtlich des Zolles recht gab und eine weitere Erhöhung des Umgeldes ausschloss, die Hoffnung, dass „den übrigen Burgeren nun mehro die Augen auffgehen, da sie in der That sehen und erfahren müßen, dz sie mit ihrem Gelt den Wohlstandt und dz Auffkommen gedachter 3 Brüderen müßen helffen beförderen, sie aber nichts zu hoffen haben. Muß also bald ein Division under den Burgeren erfolgen.“[595] Daraus wurde freilich nichts: Die „Harten“ beschlossen einhellig, an der Appellation festzuhalten.

Die Argumentation des Klosters blendete aus, dass das Tavernenrecht 1736 unter den zehn strittigen Punkten vorerst nur eine beschränkte Bedeutung besessen hatte und der Zoll darin noch überhaupt nicht enthalten war. Sie spielte den Umstand herunter, dass nicht nur die Müller, sondern auch andere „vornehme“ oder „wohlhebliche“ Bürger eine wichtige Rolle spielten und einzelne sogar die Entlassung aus klösterlichen Diensten in Kauf nahmen. Schliesslich verkannte sie, dass es dem Ochsenwirt kaum gelungen wäre, die Bürgerschaft während mehr als zwei Jahren hinter sich zu scharen, wenn diese nicht mehrheitlich davon überzeugt gewesen wäre, im Recht zu sein und auch im eigenen Interesse zu handeln.

P. Dominicus, der als Pfarrer besonders nahe am Geschehen war, billigte den Bürgern denn auch zu, nicht aus Bosheit, sondern aus Überzeugung zu handeln. Die Notwendigkeit eines Unparteiischen, der den Bürgern die Rechtslage erläutern sollte, begründete er gegenüber dem Landvogt damit, dass „gewiß ist, daß die diemahlige Burger der gäntzlichen Meinung, daß Gottshauß habe ungerechter Weiß der Statt und Burgerschaft zugehörige Freyhait- undt Rechten successivè hinweggnommen“. Zu dieser Meinung seien sie schon durch ihre Vorfahren verleitet worden.[596] – Damit soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass der Ochsenwirt in den Unruhen eine führende Rolle spielte, dass er dabei auch private Interessen verfolgen konnte und dass die Gegner erheblich unter Druck gesetzt wurden.

---

[593] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 200-206.

[594] Auch in anderen Unruhen pflegte die Obrigkeit die Träger der Unruhen in „eigennützige Rädelsführer“ und „unschuldig Verführte“ zu scheiden (vgl. Suter, „Troublen“, S. 24-28; Zückert, Barockkultur, S. 323f.).

[595] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 769-771.

[596] Ebd., S. 191-193. – An P. Roman schrieb er im April 1746: „Credo, quòd cives non ex malitia formali, sed ex putatio saltem justitiae telo litem moveant, et hinc ut rebelles ratione ipsius causae tractari nequeunt, titulum enim coloratum habent postulandi, ut urbarium in actum deducatur“ (ebd., S. 186-189).

8. Die Folgen

Die Folgen der frühneuzeitlichen Unruhen haben in der Forschung, abgesehen vom Minimalkonsens, dass sie (gemessen an der Ausgangslage) in der Regel mit einem Kompromiss endeten, unterschiedliche Einschätzungen gefunden. Diskutiert werden nicht zuletzt die Auswirkungen auf die Herausbildung des frühmodernen Staates und die Frage, ob und inwieweit von den Unruhen Wege in die Moderne führen.[597] Es würde den Rahmen des Möglichen sprengen, diese Thesen vor dem Hintergrund eines Falles hier diskutieren zu wollen. Die Fragen beschränken sich im folgenden weitgehend auf die unmittelbaren Auswirkungen der Unruhen auf die beteiligten Akteure: Welche Folgen hatten die Unruhen in Bezug auf die strittigen Punkte? Was waren ihre finanziellen und strafrechtlichen Folgen? Welche Deutung fanden die Unruhen nach ihrem Ende in den Augen der Untertanen, und welche Auswirkungen zeitigten sich im Verhältnis zu den Schirmorten?

Im Urteil von 1736 war das Kloster angewiesen worden, der Bürgerschaft einen Auszug aus dem klösterlichen Urbar zu übergeben. Potentiell enthielt dieses auch die Rechte der Stadt. Die Bürger konnten daraus aber kaum Vorteile ziehen, weil die Eidgenossen (wenigstens implizit) gleichzeitig weitgehend die klösterliche Interpretation übernahmen und 1746/47 bestätigten. Diese lief im Kern darauf hinaus, dass die Bürger alles nur „aus Tugend und Gnaden eines jeweiligen Herren Praelaten“ hätten, die klösterlichen Ansprüche und die bisherige Praxis also zurecht bestünden.[598]

Obwohl die unterlegenen Bürger versuchten, das nicht sehr klar abgefasste Syndikatsurteil möglichst in ihrem Sinne auszulegen, vermochte das Kloster mit der Rückendeckung der Schirmorte seine Interpretation durchzusetzen. An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1747 stellte der Abt fünf präzise Fragen, die alle zu bejahen waren: Die Bürger hatten erstens zu beantworten, ob sie vom Prozess vollkommen abstehen wollten. Zweitens hatten sie auf alle Ansprüche in Bezug auf die Gerichtsbarkeit zu verzichten und die Praxis bis 1736 zu bestätigen. Drittens mussten sie anerkennen, dass das Tavernenrecht sowie die übrigen Ehehaften dem Kloster gehörten, dass dieses mit der Taverne beim „Ochsen“ als seinem Eigentum schalten und walten könne, wie es wolle, und dass sie nicht befugt seien, gekauften Wein auszuschenken. Viertens hatten sie zu sagen, ob sie den Zoll auf Handelswaren wie bisher abstatten wollten, und fünftens hatten sie ihre Fallpflicht zu bejahen.

---

[597] Vgl. Blickle, Unruhen, S. 87f., 91, 101f., 105-109. – In jüngerer Zeit hat Würgler auf das Modernisierungspotential der Unruhen in Bezug auf die Herausbildung der modernen politischen Öffentlichkeit aufmerksam gemacht (vgl. Würgler, Unruhen, S. 294-328).

[598] Vgl. Beantworthung, Anhang (Urteile von 1736 und 1746).

Nur auf die explizite Bezeichnung als Gotteshausleute wurde verzichtet. Nachdem diese Fragen beantwortet worden waren, versicherte Abt Bernhard der Bürgerschaft, dass er sie betreffend Judikatur halten wolle wie bisher. Das Ausschenken des eigenen Weines sei, nach Anzeige auf der Kanzlei, weiterhin erlaubt. Die ihnen aus Gnaden überlassenen Ehehaften (Badstube, Schmiede, Metzgerei, Bäckerei) wolle er ihnen unter Vorbehalt des Eigentums weiterhin angedeihen lassen. Der Zoll werde nur von „mehrschätzigen" Waren bezogen, nicht aber von solchen zum Hausbrauch. Aus „hohem Respect" gegenüber Zürich wolle er ihnen alle „Excesse" in Gnaden nachsehen, wenn sie sich in Zukunft gehorsam zeigten.[599]

Die Bürgerschaft musste also den Standpunkt des Klosters explizit anerkennen. Als der Abt jedoch eine schriftliche Bestätigung verlangte und einen Revers zur Unterzeichnung vorlegen liess, worin sie ihr Unrecht hätten anerkennen sollen, widersetzten sich die Bürger. Andreas Müller meinte, „seyen keine Narren, daß sie sich underschreiben; müsten ja hierdurch so vil sagen, alß ob die vor löbbl. Standt Zürich und Bern ihnen adjudicierte Puncten vor sie alß ungerecht außgefält worden". Sie hätten keineswegs mutwillig prozessiert. Franz Schreiber setzte hinzu, man überlasse alles dem lieben Gott. Derjenige der mehr an sich ziehe, als ihm gebühre, möge sich vor ihm verantworten.[600] Die Aussagen zeigen, dass die Bürger sich nur unterwarfen, weil ihnen nichts anderes übrig blieb, dass sie aber innerlich keineswegs bereit waren, die Deutung der Unruhen durch das Kloster als ungerechtfertigt und mutwillig zu übernehmen. Es überrascht nicht, dass der Widerstand auch nach dem 4. Dezember 1747 weiterschwelte und 1748/49 wiederholt in Form von Protest und Ungehorsam aufflackerte.

Das Kloster machte sich nun energisch an die Restabilisierung seiner Herrschaft. Im Januar 1748 setzte Abt Bernhard die beiden Ratsherren Johannes Müller und Lazarus Schmid ab. Neuer Schultheiss wurde der bisherige klostertreue Statthalter Joseph Meyer, während Anselm Schrettelin zum Statthalter ernannt wurde.[601] Die Zahl der Richter verringerte der Abt auf sechs; in seinem Tagebuch vermerkte er, auf diese Weise habe sich auch Placidus Schweizer „bello modo" beseitigen lassen.[602] Damit waren alle Mitglieder des Viererausschusses ihrer Ämter enthoben. Im Urteil von 1736 waren bekanntlich die bürgerlichen Briefe und die alte „Burgeroffnung" kassiert worden. Bevor Schultheiss und Rat diese Dokumente im März 1748 wieder in die Stadtlade legten, versahen sie zwei Abgeordnete des Klosters mit einem Vermerk, der sie für „cassiert und annulliert" erklärte.[603]

---

599 *STAE* R 72, Bd. 2, S. 374-380.
600 Ebd., S. 380-383, 388-390.
601 *STAZH* J 25a, 1355b; J 24, 1239.
602 *STAE* R 186, S. 77.
603 *STAE* R 72, Bd. 2, S. 404; *STAZH* C V 3.2c, 1f., 4; J 266, S. 5, 12, 15, 18.

Eine erhebliche Belastung der Bürger für die Zukunft stellten die Prozesskosten in der Höhe von 5‘000 Gulden dar: Neben den 4‘000 Gulden an ausstehenden Krediten waren dem Kloster an seine Prozesskosten 1‘060 Gulden zu entrichten.[604] Da der Abt den „Harten“ den Zugriff auf das Gemeindevermögen verwehrte, mussten die Kosten auf die 87 Bürger umgelegt werden, welche 1746 die Klageschrift unterschrieben hatten. Erst im August 1749 gelang es, einen Weg zu finden, um die Kosten nach und nach abzutragen: Während die Gebrüder Müller und ihre Söhne jeweils einen doppelten Anteil bezahlten, wurde den „Wohlheblichen“ je ein „Ärmerer“ zugelost, für den sie zu bürgen hatten; 1749 traf es so jeden mit 16 Gulden. In den folgenden Jahren reduzierte sich zwar der jährliche Betrag, doch belastete die Abzahlung die „Harten“ und ihre Nachkommen bis 1782 (mit Unterbrüchen 1770-71 und 1773-79). Die Gesamtsumme, inklusive Zinsen, belief sich schliesslich auf 8‘462 Gulden.[605]

Wegen der vom Abt verfügten Amnestie hatten die Unruhen 1747 zunächst keine strafrechtlichen Folgen. Der Ochsenwirt als „Haupträdelsführer“ sollte aber nicht ungeschoren davon kommen. Abt Bernhard war gewillt, ihm das Tavernenrecht zu entziehen, und so wurde am 13. Dezember 1747 das Wirtshausschild am „Ochsen“ entfernt und ins Kloster gebracht. Damit war das Ende der alten Taverne besiegelt.[606]

In einem Brief an seinen Vetter schrieb der Abt, er müsse zwar auf eine weitergehende Bestrafung Müllers verzichten, doch „sollte er [...] wider Verhoffen nur ein wenig den Kopf hervor strecken, so wird mann daß Newe mit dem Alten zusammen nemmen“.[607] Nachdem Johannes Müller 1748/49 wegen der Taverne und der Abzahlung der Prozesskosten erneut den Gehorsam verweigert und protestiert sowie Hilfe in Zürich und Frauenfeld gesucht hatte, machte Abt Bernhard im Juli 1749 seine Drohung mit der Rückendeckung der Schirmherren war: Der ehemalige Ochsenwirt wurde in Frauenfeld verhaftet und nach Rheinau ausgeliefert, wo ihm das schon vorbereitete Urteil verkündet wurde.[608] Die Suche nach einem Zuchthaus hatte sich als schwierig erwiesen, doch schliesslich waren Abt und Obervogt in Ravensburg fündig geworden.[609] So wurde Müller am 23. Juli sogleich ins dortige Zuchthaus überstellt, wo er gemäss Urteil des Rheinauer Oberamtes für unbestimmte Zeit verbleiben sollte.

---

[604] Vgl. Kap. 3.3.5.

[605] *STAE* R 91, Bd. 21, 57-66; *Gem.Arch*. II.A, 11.

[606] Der „Ochsen“ erhielt sein Tavernenrecht nie mehr zurück. Statt dessen wurde im Januar 1748 am „Löwen“ ein neues Wirtshausschild aufgehängt; Löwenwirt wurde der klostertreue Anselm Schrettelin. Als er 1749 vergantet wurde, fiel sein Haus an das Kloster, so dass von nun an beide Rheinauer Wirtshäuser, der „Salmen“ und der „Löwen“, ganz in der Hand des Klosters waren und bestandesweise vergeben wurden (*STAE* R 186, S. 78, 117, 121, 123, 248; R 164). Wie 1740 führte die Schliessung des „Ochsens“ zu einem Konflikt mit der Grossen Zunft, welche schliesslich ihr Zunftlokal in den „Salmen“ verlegte (*STAE* R 186, S. 82-89; R 205).

[607] *STAE* R 72, Bd. 2, S. 392-396.

[608] Ebd., S. 531-533, 536, 538-547.

[609] Ebd., S. 455-460, 484-488, 490, 494f.

Aus dem Gefängnis bat er wiederholt um Gnade und Verzeihung. Seine Brüder beauftragte er, seine Güter in Rheinau zu verkaufen und dafür die „Krone“ in Mellingen zu erwerben, in der Hoffnung, dadurch seine Freilassung zu erreichen.[610] Als sich diese Erwartung nicht erfüllte, gelang es ihm am 6. Oktober 1749 zu flüchten.[611] Tatsächlich liess er sich nun in Mellingen nieder, wo er als neuer Kronenwirt die Tochter des Schultheissen heiratete.[612] Von dort aus versuchten er und sein Sohn Melchior 1751/52 den Streit erneut vor das Syndikat zu bringen, doch wurde er 1752 endgültig abgewiesen.[613] Erst im Januar 1754 gestattete Abt Roman die Rückkehr des „Exulanten“ nach Rheinau, nachdem dieser schriftlich auf alle Ansprüche verzichtet und reumütig seine Fehler eingestanden hatte.[614]

Glimpflicher waren die 20 Bürger und Knechte davon gekommen, welche Johannes Müller im Juni 1749 vor dem obrigkeitlichen Zugriff beschützt hatten: Sie wurden, je nach Schwere der Vorwürfe, mit einer öffentlichen Kirchenstrafe, dem Ausschluss von Versammlungen, Prügel, Strafarbeit, Bussen oder „Trüllen“ bestraft bzw. im Falle der beteiligten Fremden für eine bestimmte Zeit aus der Stadt Rheinau verbannt.[615]

Trotz des harten Vorgehens gegen diejenigen, welche für die Obrigkeit zu fassen waren, zeigte sich Abt Bernhard gegenüber der Bürgerschaft selber als gnädiger. Bereits im August 1747 hatte er Obervogt Antonius Werner zur Resignation gezwungen, „weilen er im Convent undt Burgeren sehr verhaßt seye“.[616] Tatsächlich hatten sich die Bürger stets über den ungeliebten „Reichs-Beamten“ beschwert, „dessen Dichten nur auf harte Straffen und Geld-Bussen“ ziele.[617] 1748/50 erliess der Abt eine neue Kanzlei- und Taxordnung, worin er die Beamten zu einer sorgfältigeren Pflichterfüllung ermahnte und „in Betracht der villen undt zuthail begründten Klägdten, so von den Underthanen der gar zu starcken Tax halber eingebracht worden“, die Kanzleitaxen reduzierte.[618]

---

610 Ebd., S. 535f., 575-579, 583-586, 588f.
611 Ebd., S. 586f.
612 Ebd., S. 591f.
613 *STAE* R 72, Bd. 3, S. 97-148.
614 *STAE* R 189, Bd. 1, S. 48-50, 55. – 1749 kursierte das falsche Gerücht, Johannes Müller sei in der Haft verstorben. So schrieb Landvogt Tscharner verbittert über das Kloster nach Zürich, Müller sei „under deßen sanftmüthigen Castigation und vätterlichen Zuchtruhten zum Marterer worden und deßen Ehefraw vor Leydmuth und Bekümmernus ebenfahls verstorben. Da nun dißer der fast einiche Bemittlete gewesen sein soll, wird es leicht sein, daß überbleibende schwache und erschrockene Haüffelein auffzureiben, welches von verständigen Catholischen selbst mit rechter Hertzens Beklemmung angesehen wird“ (*STAE* R 72, Bd. 2, S. 857f.)
615 *STAE* R 72, Bd. 2, S. 547-567.
616 *STAE* R 186, S. 57. – Als Nachfolger wurde Junker Joseph Heinrich von Zug, Alt-Landvogt im Thurgau, gewählt, gewissermassen als Dank für die geleisteten Dienste. Im Juni 1748 resignierte er aber bereits wieder „wegen seiner angeschlagenen Gesundheit“. Im September 1748 trat deshalb Gerold Werner, der Sohn des Alt-Obervogtes, die frei gewordene Stelle an (*STAE* R 72, Bd. 2, S. 104-106; R 186, S. 57, 73, 95, 104f.).
617 Beweiß, S. 19f.
618 *STAE* R 186, S. 112; *STAZH* J 25a, 1357.

Wie die Reduktion der Taxen war auch ein weiterer Punkt, der nun wieder aufgegriffen werden sollte, bereits in einem der Vergleichsvorschläge von 1746 enthalten:[619] Bisher waren der Bürgerschaft die Stadthalden als gemeinsame Güter lehnsweise gegen einen Gulden jährlich zur Nutzung überlassen worden. Wegen des ständigen Wechsels der Nutzer befanden sich diese jedoch in schlechtem Zustand. 1750 erlaubt der Abt der Bürgerschaft, die Halden unter sich zu verkaufen, freilich nur unter gewissen Bedingungen: Der Erlös sollte dem darbenden Stadtsäckel zugute kommen und durfte nicht für die Prozesskosten verwendet werden. Der jährliche Lehnszins an das Kloster wurde auf vier Gulden erhöht, und von den Gütern sollte in Zukunft der Zehnt entrichtet werden.[620]

Zunächst als unbedeutend erscheint ein Tagebucheintrag des Abtes vom April 1749: Einige Äcker, welche dem Kloster bisher nichts eingetragen hätten, sollen um Grundzins und Zehnt an die Bürger abgegeben werden.[621] Dabei handelte es sich allerdings um 149 Jucharten, und das Güterverzeichnis von 1755 klagt, das sei nicht ohne Schaden geschehen.[622] In erster Linie ging das Land an einige ehemals „Harte“, die bisher schon über einen überdurchschnittlichen Besitz verfügt hatten, nämlich an Franz Schreiber (25 Jucharten) und an die drei Brüder Johann Michel (26 Jucharten), Urs (19 Jucharten) und Joseph Schweizer (33 Jucharten). Verbarg sich dahinter eine weitergehende Absicht? Versuchte der Abt, einen Teil der „Wohlheblichen“ stärker an sich zu binden und ein Gegengewicht zu den drei Müller-Brüdern zu bilden? Ist es ein Zufall, dass zwei der Genannten im selben Jahr zu Ratsherren ernannt wurden und dass sich Joseph Schweizer weigerte, Johannes Müller vor dem obrigkeitlichen Zugriff zu beschützen, obwohl er auch dazu aufgefordert wurde? – Eine eindeutige Antwort ist nicht möglich, aber entsprechende Vermutungen liegen nahe.

Nach dem Tode Abt Bernhards im Jahre 1753 wurde Roman Effinger zu dessen Nachfolger gewählt. Um allfällige Schwierigkeiten bei der Huldigung zu vermeiden und den Bürgern wegen der Fasnachts- und Herbsthühner „kein Vertruss“ zu bereiten, liess er nur den Eid verlesen, verzichtete aber darauf, die bisher üblichen 14 Artikel aus dem Urbar, welche die Pflichten der Gotteshausleute betrafen, vortragen zu lassen. Die Huldigung verlief in aller Ruhe, und Abt Roman versprach der Bürgerschaft „allen vätterlichen Affect und Schutz“.[623]

Trotz dieser kleineren Zugeständnisse in den Jahren nach den Unruhen, lässt sich nicht übersehen, dass die Bürgerschaft nicht nur kaum etwas gewonnen, sondern in finanzieller Hinsicht auch noch sehr viel verloren hatte. Angetreten war sie u.a. mit dem Ziel, dem

---

619 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 108-113, 218-223.
620 *STAZH* J 25a, 1358; J 258, S. 650, 672-694; *STAE* R 186, S. 78f., 168-170.
621 *STAE* R 186, S. 128.
622 *STAZH* J 258; J 259.

„gemeinen Wesen“ wieder aufzuhelfen und ihren „völligen Ruin“ zu verhindern. Nun sahen sich viele ehemals „Harte“ infolge der hohen Prozesskosten von bitterer Armut bedroht: Der Abt sah sich gezwungen, die Bedürftigsten „auß obrigkeitlicher Mildte“ zu unterstützen.[624] Einige Bürger liessen sich 1749 gegen ein Kapital einen neuen Grundzins oder Zehnt auf ihre Güter schlagen, andere verliessen Rheinau.[625] Vielleicht hängt der in den fünfziger Jahren festzustellende Rückgang der ortsanwesenden Männer teilweise auch damit zusammen.

Sieger in der juristischen Auseinandersetzung war das Gotteshaus geblieben, doch der Sieg hatte einen schalen Beigeschmack. Die Prozesskosten von über 15‘000 Gulden lasteten auch schwer auf dem Kloster, welches schon bei Ausbruch der Unruhen mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatte. Immerhin gelang es Abt Bernhard, die Lage zu stabilisieren.[626]

Die Unruhen haben dem Abt aber nicht zuletzt die Schwäche seiner Herrschaft vor Augen geführt. Er musste erkennen, wie sehr er auf die Rückendeckung der Schirmorte angewiesen war. Diese zeigten sich aber keineswegs immer gleich hilfsbereit: Zürich und Bern, teilweise auch Glarus, gingen wiederholt auf Distanz, und die katholischen Orte liessen sich ihre Dienste teuer entgelten.[627]

Die Lösung bestand in einer Doppelstrategie: Gegenüber einzelnen, die sich ungehorsam zeigten, ging die Obrigkeit hart und exemplarisch vor;[628] gegenüber der Bürgerschaft als ganzer aber suchte sich der Abt als milder „Vater“, der für seine Untertanen wie für seine Kinder sorge, darzustellen.[629] Es wäre interessant, zu untersuchen, inwieweit dabei der schon bisher gepflegte Regierungsstil der Rheinauer Äbte eine Fortsetzung fand und inwieweit es zu einer Änderung im Sinne einer grösseren Milde und Vorsicht kam.[630]

---

623 *STAE* R 189, Bd. 1, S. 45f. Vgl. auch: *STAZH* J 20, 200; J 21, 248, 476; J 22, 547.

624 *STAE* R 72, Bd. 3, S. 107-110.

625 Vgl. das Verzeichnis der Bürgerschaft im Anhang.

626 *STAE* R 162; R 163.

627 Dies sollte sich auch 1752, als Johannes Müller zum letzten Mal an das Syndikat gelangte, zeigen. Secretarius Kuentz schrieb nach Rheinau: „Bern ist verflucht und vermaladeyt in seinen Anschlägen [...], Zürich hat nie kein so ungeneigten Willen zu vernemmen gegeben [...]. Der Streiff von Glarus ist so, soo, der Herr Haußer, wie er versichert, gantz guet.“ Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern und Uri, welche sich geneigt zeigten, erhielten je zwischen 22 und 49 fl. an „Discretionen“ (*STAE* R 72, Bd. 3, S. 141-148).

628 Zahlreiche Beispiele in: *STAE* R 9, Bd. 7, S. 485-491; R 72, Bd. 2, S. 887-890.

629 Schon 1745 versicherte Abt Bernhard: „Ich hab [...] alles gethan, waß von einem Vatter gegen seinen Kindt, von einer Obrigkeith gegen seynen lieben Underthannen zu thun erforderet wird.“ 1747 versprach er erneut, er wolle mehr in Liebe und Milde als durch Rauheit und Strafen regieren, sich als „lieben Vatter“ zeigen, der sie wieder in Gnade aufnehme und auch dem Gemeinwesen wieder aufhelfe (*STAE* R 72, Bd. 1, S. 33-35; R 72, Bd. 2, S. 220-225). Vgl. auch die Rede von Abt Bernhard III. Meyer im Jahre 1798 (Erb, Rheinau, S. 46-48).

630 Suter hat festgestellt, dass es im Gefolge des Bauernkrieges von 1653 in den Städteorten zu einem Kurswechsel von einem „absolutistischen“ zu einem „väterlichen“ bzw. „paternalistischen“ Regiment gekommen sei (vgl. Suter, Bauernkrieg, S. 563-571). In Rheinau waren es u.a. die unter den Äbten Basilius und Gerold II. eingeführten „Neuerungen“, welche zu den Unruhen geführt hatten. Es wäre deshalb zu prüfen, inwieweit es in der zweiten Hälfte des 18. Jh. noch zu solchen „Neuerungen“ gekommen ist.

Problematisch war für das Kloster noch ein weiterer Punkt: Wie liess sich der Umstand, dass die Schirmorte in einem ordentlichen Gerichtsverfahren als Richter zwischen Abt und Untertanen aufgetreten waren, mit dem klösterlichen Anspruch auf die Landeshoheit vereinbaren? Zwar konnte die unmittelbar drohende Gefahr, dass sich für die Untertanen auch in individuellen Verfahren der Appellationsweg nach Frauenfeld öffnete, gebannt werden (das Syndikat selber lieferte ja Johannes Müller nach Rheinau aus und verwehrte ihm 1752 endgültig den Zugang), doch der Anspruch auf die Oberhoheit liess sich gegenüber den Orten nur noch schwer begründen. Es ist gewiss kein Zufall, dass das Kloster 1748 in Luzern ein unter der Leitung von P. Beatus Muos verfasstes Traktat über die Rechte der Schirmherren und des Klosters drucken liess, welches genau eine solche Begründung liefern sollte.[631]

Im Ernstfall liess sich damit aber nur wenig anfangen: Als der Rheinauer Pfarrer im Herbst 1749 einen Katechismus drucken und im Städtchen verteilen liess, worin die Reformierten durchgehend als „Ketzer“ betitelt wurden, reagierte Zürich harsch und liess während zwei Monaten alle klösterlichen Gefälle auf Zürcher Boden mit Arrest belegen. Es verbreitete sich gar das Gerede, Zürich wolle einige 100 Mann nach Rheinau entsenden. Wohlweislich verzichtete Abt Bernhard darauf, sich darauf zu berufen, dass Rheinau nicht im Thurgau liege und folglich nicht dem Landfrieden unterstehe. Statt dessen ordnete er im voraus „proprio motu“ alles an, was Zürich fordern könnte, um die Form so gut als möglich zu wahren.[632]

Schliesslich blieb die Erinnerung an die „ungerechte“ Niederlage im Gedächtnis der unterlegenen Bürger wach. Schon 1746 hatte P. Dominicus die Befürchtung geäussert, dass auch nach einem Urteil zugunsten des Klosters im Städtchen „ein Widerwillen à generatione in generationem wider daß Gottshauß als vermeinte iniquos usurpatores der bürgerlichen Rechten fortgepflantzet“ werde.[633] Er sollte recht behalten: Als 1798 das Verhältnis zwischen Kloster und Stadt wieder zur Diskussion stand, wurden nicht nur sogleich die alten Forderungen erneuert und weiter zugespitzt, sondern die Bürger verlangten auch die 1‘000 Gulden zurück, welche an die Prozesskosten des Klosters bezahlt worden waren, und sie rechtfertigten sich damit, dass sie sich nur über das beschwerten, was schon seit 100 Jahren Verdruss und Zwistigkeiten zwischen Gotteshaus und Bürgerschaft verursacht habe und wogegen sich schon ihre Väter vergeblich mit Gut und Blut zu verteidigen gesucht hätten.[634]

---

631 Landvogt Tscharner machte die evangelischen Schirmorte missfällig auf die Schrift aufmerksam, welche den landesherrlichen Rechten Schranken setzen wolle (*STAE* R 72, Bd. 2, S. 850f.; vgl. Quellenverzeichnis).

632 *STAE* R 72, Bd. 2, S. 787-789, 834f., 838-842, 850f., 864f.

633 *STAE* R 72, Bd. 1, S. 191-193.

634 Vgl. Erb, Rheinau, S. 42f. – Am 6. März 1798 entsprach das Kloster unter dem Druck der Umstände allen Forderungen und verzichtete in einer Cessionsurkunde weitgehend auf seine Rechte im Städtchen (ebd, S. 52f.).

9. Schluss

Der bisherige Forschungsstand (wenn mit Bezug auf die Rheinauer Unruhen überhaupt von einem solchen gesprochen werden kann) machte es notwendig, zunächst einmal etwas Licht ins Dunkle der rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der kleinen Klosterherrschaft um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu bringen und die Ereignisse im Zusammenhang mit den Unruhen zu klären. Angesichts der beschränkten Möglichkeiten einer Lizentiatsarbeit führte dieses Vorgehen freilich dazu, dass für die Analyse der Unruhen vergleichsweise wenig Raum blieb. So konnten zahlreiche Fragen im systematischen Teil der Arbeit nur oberflächlich oder am Rande angesprochen werden, und auch die längerfristigen Prozesse, die Entwicklungen auf der Ebene der „langen Dauer" vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, konnten nur in groben Zügen angedeutet werden.

Eine weitergehende Untersuchung der Rheinauer Unruhen müsste deshalb, aufbauend auf den bisherigen Ergebnissen, die Fragestellung im systematischen Teil präzisieren und die einzelnen Aspekte im Vergleich mit anderen Protestbewegungen vertieft analysieren. Dennoch lassen sich im Sinne einer Zwischenbilanz schon jetzt einige Schlussfolgerungen ziehen; dies soll im folgenden unter dem Aspekt der Verrechtlichung geschehen.

Die Anwendung von eigentlicher Gewalt gegenüber dem Kloster kam für die Rheinauer Bürgerschaft in der Zeit der eidgenössischen Schirmherrschaft angesichts der damit verbundenen Risiken kaum je in Frage.[635] Versteht man jedoch mit Würgler unter „Verrechtlichung" nicht nur eine Ablösung von gewaltsamen Konfliktformen durch rechtliche Mittel des Konfliktaustrages, sondern auch eine Ersetzung der älteren Schlichtungsverfahren durch stärker institutionalisierte Formen des Prozesses vor einem ordentlichen Gericht,[636] so lässt sich auch im Falle der nicht (mehr) zum Reich gehörenden Klosterherrschaft Rheinau von einer Verrechtlichung der Konflikte sprechen: Im 15. und 16. Jahrhundert traten wiederholt eidgenössische Gesandte oder andere Schiedsleute schlichtend und richtend in Erscheinung. 1461 fällten sechs eidgenössische Boten als von beiden Seiten anerkannte Schiedsrichter ein Urteil zwischen Stadt und Konvent, und noch 1563 waren es vier Schiedsleute von Zürich, Luzern, Uri und Schwyz, welche Rheinbrücke und Zoll wieder dem Kloster zueigneten.[637]

1535 brachte Abt Bonaventura nach seiner Wiedereinsetzung durch die katholischen Orte den Streit mit der Stadt um seine Kompetenzen als Gerichtsherr zur „rechtlichen Erkantnuß" vor

---

[635] Eine bezeichnende Ausnahme bildet allenfalls der „Rheinauer Bildersturm" im Jahre 1529 mit Zürcher Rückendeckung (vgl. Waldburger, Reformation, S. 195-229; Kläui, Rheinau, S. 24-28).

[636] Würgler, Unruhen, S. 184 (Anm. 376), 277. Vgl. auch: Blickle, Unruhen, S. 82f., 89-91.

[637] *STAZH* C V 3.2c, 3, 19; C II 17, 693. Vgl. auch: C V 3.2c, 5-8, 13; C II 17, 363, 556; J 20, 16b.

die in Baden zur Jahrrechnung versammelten Gesandten. Doch erst 1736 und 1746/47 folgte der Prozess dem stärker institutionalisierten Verfahren des Zivilprozesses mit seinen Appellationsmöglichkeiten an die Orte, wie es sich in der Zwischenzeit im Thurgau entwickelt hatte. Allerdings stand dieser Weg 1736 noch nicht von vornherein fest, und das komplizierte, lückenhafte und von fragwürdigen Praktiken begleitete Verfahren vor zahlreichen Instanzen war gewiss nicht im gleichen Masse geregelt und institutionalisiert wie die Prozesse vor dem Reichskammergericht bzw. dem Reichshofrat, welche im Reich massgeblich zur Verrechtlichung von Protest und Widerstand beigetragen haben.

Das Syndikat in Frauenfeld war zwar kein permanent anrufbares, aber doch ein regelmässig tagendes, ordentliches Gericht. Unter den besonderen Rahmenbedingungen, wie sie sich für die Rheinauer Bürgerschaft boten, war es also im 18. Jahrhundert auch in der Eidgenossenschaft möglich, gegen die eigene Obrigkeit den Rechtsweg zu beschreiten. Ob dieses Verfahren auch in anderen, bisher unbeachteten Unruhen kleineren Ausmasses zum Tragen kam, muss an dieser Stelle offen bleiben; ein Charakteristikum des Konfliktaustrages zwischen Untertanen und Obrigkeit, wie im Reich, war der Prozess in der Eidgenossenschaft mit Blick auf die bekannten Unruhen aber nicht.

Verrechtlichung und prozessuale Konfliktlösung bedeuten noch nicht zwingend, dass sich dadurch *per se* auch die Erfolgschancen der Untertanen erhöhten. Die Möglichkeit der Bürgerschaft, das Syndikat anzurufen, mag zwar die Äbte zu Vorsicht und Zurückhaltung veranlasst haben, doch die Prozesse von 1736 und 1746/47 endeten in allen wichtigen Punkten mit einer Niederlage des Städtchens und brachten kaum mehr als hohe Kosten. Im Gegensatz dazu waren die Sprüche der Eidgenossen im 15. und frühen 16. Jahrhundert für die Bürgerschaft bedeutend günstiger ausgefallen.

Die Niederlage hängt aber nicht nur mit dem Verfahren und seinen Mängeln zusammen, sondern auch mit der Reichweite der bürgerlichen Forderungen: In ihrem Verständnis verteidigten die Bürger zwar nur ihre „Freiheiten und Rechte“ gegen die klösterlichen Übergriffe, doch in ihrer Interpretation des alten oder vielmehr historischen Rechts gingen sie so weit, dass die Herrschaft des Klosters eine erhebliche Beschneidung erfahren hätte. Ja in einem gewissen Sinne wäre die im Mittelalter auf halbem Wege stehengebliebene Entwicklung zur Stadt und zur städtischen Autonomie mit der vollen Befreiung von der Leibeigenschaft, mit eigenen „Stadtgerechtigkeiten“ in Form von eigenen Ehehaften und Handelsrechten sowie mit einer weitreichenden städtischen Gerichtsbarkeit und einem Appellationsrecht an die Schirmorte überhaupt erst zum Abschluss gekommen. Dafür aber standen die Chancen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von vornherein schlecht.

10. Quellen- und Literaturverzeichnis

10.1 Quellen

10.1.1 Ungedruckte Quellen

Stiftsarchiv Einsiedeln (*STAE*): Rheinauer Archiv, Signatur *R*

R 1	Repertorium Archivii Monasterii Rhenoviensis, 9 Bde.+Suppl., 1750-52.
R 9	Haus- oder Kanzleibuch, Bde. 7-8, Stadt Rheinau, 1785.
R 31	Rusconi, P. Bernardus: Historia Monasterii Rhenoviensis, Bd. 3, 1743.
R 69	Hauntinger, P. Blasius: Lebens- und Regierungsgeschichte des Abtes Gerold II. von Zurlauben, 3 Bde., 1797 (unvollendet).
R 70a	Akten unter Abt Benedictus I. (1735-44), zusammengezogen 1745-49.
R 72	Akten unter Abt Bernardus II. (1744-53), 3 Bde., zusammengezogen 1747-52.
R 91	Hohenbaum van der Meer, P. Mauritius: Miscellanea, Bd. 21., 18. Jh.
R 101	Abschrift des Pergament-Urbars oder Offnung des Klosters Rheinau, vor 1620.
R 158	Einnahmen der äbtischen Kammer, 1735-44.
R 159	Ausgaben der äbtischen Kammer, 1735-44.
R 162	Einnahmen der äbtischen Kammer, 1745-57.
R 163	Ausgaben der äbtischen Kammer, 1745-57.
R 164	Baukosten unter Abt Bernardus II., 1745-53.
R 185	Rusconi, P. Bernardus: Diarium, 1740-45.
R 186	Rusconi, Abt Bernardus: Ephemerides, 1746-52.
R 189	Schedler, P. Petrus: Ephemerides, Bde. 1-2, 1753-1761.
R 205	Abschrift der Zunftartikel der Stadt Rheinau, 18. Jh.

Staatsarchiv Zürich (*STAZH*): Rheinauer Archiv, Signatur *J*

C II 17	Urkunden: Kloster Rheinau.
C V 3.2c	Urkunden: Stadtarchiv Rheinau.
E III 94.1	Tauf-, Ehe- und Totenregister der Stadt Rheinau, 1601-1810.
E III 94.11-12	Familienregister der Stadt Rheinau, Mitte 18. Jh.
J 11	Akten: Eidgenössische Schirmvogtei.
J 15-16	Akten: Jurisdictio territorialis.
J 17	Akten: Münzrecht, Zollrecht, Marktrecht.
J 20-25a	Akten: Stadt Rheinau.
J 127	Urbar über die Grundzinse in Altenburg, 1756.
J 258	Urbar über die Grundzinse in der Stadt Rheinau, 1751.
J 259	Beschreibung der Gotteshausgüter im Rheinauer Bann, 1755.
J 264	Abschrift des Pergament-Urbars oder Offnung des Klosters Rheinau, 18. Jh.
J 265	Auszug aus dem Pergament-Urbar betreffend die Stadt Rheinau, 1737.
J 266	Abschrift der Burgeroffnung und Urkunden von 1437, 1439 und 1468, 18. Jh.
J 269a	Abschrift des Grundzins-Urbars der St. Niklauskirche von 1713, Mitte 18. Jh.
J 272	Grundzins-Urbar des Klosters Rheinau (mit Offnungen), 1478.
J 273	Pergament-Urbar oder Offnung des Klosters Rheinau, anfangs 16. Jh.
J 277	Grundzins-Urbar des Klosters Rheinau (mit Offnungen), 1464.
J 281	Lehenbuch des Klosters Rheinau (mit Offnungen), ca. 1334/35-1528.
J 299	Fischerrodel des Klosters Rheinau, 1748-1754.

Dokumentationsstelle Rheinau (*Dok.Rh.*)

ohne Sig.	Gesellschaftsbuch der Gesellschaft zur Trinkstube (Stubenbuch), 1743.

Gemeindearchiv Rheinau (*Gem.Arch.*)
II.A Akten vor 1798.

Pfarrarchiv Rheinau (*Pfr.Arch.*)
II.20.0 Buch der St. Josephs-Bruderschaft, 1742/45.
IV.1 Kloster Rheinau: Urkunden und Akten.

10.1.2 Gedruckte Quellen

Beantworthung, wahrhafft- und gründliche, der grund-falsch- und höchst-ärgerlichen Schmach-Schrifften, welche unter dem betrüglichen Titul: Standhafft- und unumstösslicher Beweiß etc., in vier Numeros und einer so genannten Deduction abgetheilt, wider das löbl. Gottshaus Rheinauw, als des Orths rechtmässige, natürliche Obrigkeit, im Nahmen dasiger unruhiger Burgeren ein gewissen-lose Feder in offentlichen Druck ausgesprengt. Hiermit der gantzen ehrbaren Welt so wohl besagten frey-eximirten Gotts-Haus alt-hergebrachte Jura, Freyheiten und Befugsame, als auch des selben ungehorsamer Unterthanen unverantwortliches Beginnen handgreifflich darzulegen und zu beweisen, Konstanz 1747 (*ZBZ* Gal 10.120.4).

Beweiß, standhafft und unumstößlicher, die bürgerliche Stadt-Gerechtigkeit, besonders aber die Stadt-Judicatur zu Rheinau betreffende. An die hohen Stände der hochlöblichen 8 alten Orten, bey der von letst-gehaltenem hochlöblichen Syndicat zu Frauenfeld gnädigst ertheilten Appellation: zur hochrichterlichen Erkandtnuß unterthänigst eingereicht von der daselbstigen Burgerschafft, o.O. o.J. [Schaffhausen 1746] (*ZBZ* XVIII.219.38).

Beweiß, widerholter standhafter, der Stadt Rheinau und der daselbstigen ehrsamen Burgerschaft zuständigen uralte Jura, Gewohnheiten, auch Recht und Gerechtigkeiten in Appellations-Streit betreffendt, entgegen und wider das hochw. Gottshaus Rheinau, als der dortigen Burgerschaft rechtmässige Herrschaft und hochw. gnädigen Herren, an die vom hochlöbl. Stand Zürich zu Untersuchung der Sach gnädig verordnete Commission eingegeben und durch ein Memorial unterthänig überreichet von der daselbstigen in 87 Mann dermahlen fürs Recht gekommen Burgerschafft, o.O. 1747 (*ZBZ* XXXI.87.34).

Deduction, sowohl über das von dem hochwürdigen Gotts-Hauß Rheinau bey dem hochlöblichen Syndicat zu Frauenfeld Anno 1746 eingereichten Memorial, als auch über die bey der erhaltenen Appellation in IV Theil dar-dargegen verfaßten gründlichen Beweiß der Stadt und Burgerschafft daselbst, o.O. o.J. [Schaffhausen 1746] (*ZBZ* XVIII.219.41).

Fäsi, Johann Conrad: Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, Bd. 3, Zürich 1766.

Grimm, Jacob: Weisthümer, Bd. 1, Göttingen 1840.

Hohenbaum van der Meer, P. Mauritius: Kurze Geschichte der tausendjährigen Stiftung des freyeximirten Gotteshauses Rheinau, Donaueschingen 1778 (*ZBZ* Gal W 85).

Ders.: Gründliche Untersuchung, ob Rheinau in der Landvogtey Thurgau liege; worinne der Gegensatz durch bewährte Urkunden und ueberzeugende Proben klar bewiesen wird, o.O. 1782 (*ZBZ* DX.22).

Holzhalb, Hans Jakob: Supplement zu dem allgemeinen helvetisch-eidsgenößischen oder schweizerischen Lexicon, so von weiland Herrn Hans Jakob Leu, Bürgermeister löbl. Freystaats Zürich, in alphabetischer Ordnung behandelt worden, Bd. 5, Zürich 1791.

Huldigung, die, in der Landgrafschaft Thurgau seit dem Jahre 1712, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 33 (1893), S. 19-33.

Leu, Hans Jacob: Allgemeines helvetisches, eydgenößisches oder schweizerisches Lexicon, Bd. 15, Zürich 1759.

Memorial, unterthäniges, an e. hoch-lobl. Ehren-Commission von der Rheinauischen Burgerschaft puncto der Appellation, o.O. 1747 (*ZBZ* XXXI.87.33).

Muos, P. Beatus: De jure advocatiae tutelaris antiquissimi, liberi ac exemti monasterii Rhenoviensis, beatae virginis Mariae in coelum assumptae, ordinis s. p. n. Benedicti, Constantiensis dioecesis, in Helvetia, tractatus, Luzern 1748 (*ZBZ* Gal T 166).
Rheinau, in: Tagblatt für den Kanton Schaffhausen, Nr. 62, 14. März 1863, S. 251f.
Sammlung, amtliche, der älteren eidgenössischen Abschiede (EA), Bde. 6.2-7.2, Basel u. Einsiedeln 1860-1882.
Schauberg, Joseph (Hg.): Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, Bd. 1, Zürich 1844.
Schnyder, Werner: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Von den Anfängen bis 1500, 2 Bde., Zürich u. Leipzig 1937.
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (UBZ), 13 Bde., Zürich 1888-1957.
Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich 1336-1415 (URZ), 4 Bde., Zürich 1987-1999.
Urthel-Sprüch, drey, der löblich regierenden acht alten Orten von Anno 1535, 1736 und 1746, samt dem Anfang und End auch der unterschriebenen Zufertigung des Anno 1737 von dem hochwürdigen Gotts-Hauß Rheinau an daselbstige Burgerschafft übergebenen Urbarii, o.O. o.J. (*ZBZ* Bro 1103).

10.2 Literatur

Ammann, Hektor: Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Festschrift für Walther Merz, Aarau 1928, S. 158-211.
Ammann, Hektor u. Schib, Karl (Hg.): Historischer Atlas der Schweiz, Aarau 1958[2].
Bierbrauer, Peter: Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Peter Blickle (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, S. 1-68.
Blickle, Peter: Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen, in: Ders. (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, S. 215-295.
Ders.: Auf dem Weg zu einem Modell der bäuerlichen Rebellionen, in: Ders. (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, S. 296-308.
Ders: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800 (=Enzyklopädie deutscher Geschichte, 1), München 1988.
Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen u. Zürich 1984.
Bühler, Hans: Der Thurgau im zweiten Villmerger Krieg und beim Vollzug des vierten Landfriedens (=Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 105), Frauenfeld 1968.
Butz, Heinrich Gebhard: Die Benediktinerabtei Rheinau im Zeitalter der Gegenreformation. Von der Wiederaufrichtung im Dezember 1531 bis zum Tode des Abtes Gerold I. Zurlauben 1607, Diss. Zürich 1954.
De Capitani, François: Beharren und Umsturz (1648-1815), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel u. Frankfurt 1986, S. 447-526.
Erb, August: Das Kloster Rheinau und die helvetische Revolution (1798-1803 resp. 1809), Diss. Zürich 1895.
Felder, Pierre: Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712-1789, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte (SZG), 26 (1976), S. 324-389.

Fietz, Hermann: Der Bau der Klosterkirche Rheinau. Eine Darstellung zur Geschichte der Bauwirtschaft und Bautechnik zu Anfang des 18. Jahrhunderts (=Bauwesen und Denkmalpflege des Kantons Zürich, 3), Zürich 1932.
Ders.: Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Bd. 1, Die Bezirke Affoltern und Andelfingen, Basel 1938.
Frey, Hans: Rheinbrücke und Zoll Rheinau im Wandel der Jahrhunderte, Andelfingen 1988.
Hasenfratz, Helene: Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Diss. Zürich, Frauenfeld 1908.
Henggeler, Rudolf: Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau und Fischingen (=Monasticon-Benedictinum Helvetiae, 2), Zug 1931.
Ders.: Das Rheinauer Archiv in Einsiedeln, in: Dietrich Schwarz u. Werner Schnyder (Hg.), Archivalia et historica. Arbeiten aus dem Gebiet der Geschichte und des Archivwesens. Festschrift für Prof. Dr. Anton Largiadèr, Zürich 1958, S. 51-60.
Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Diss. Bern, Stuttgart u. New York 1990.
Hoppeler, Robert: Stift und Stadt Rheinau im 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (ZSKG), 4 (1910), S. 81-97.
Ders.: Die älteste Stadtrechtsaufzeichnung von Rheinau, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte (ASG), 43, NF 11 (1912), S. 301-303.
Im Hof, Ulrich: Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1980, S. 673-784.
Irniger, Margrit: Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, S. 66-125.
Keller, Stefan u. Rapold, Hans: Das Gast- und Kaufhaus zum Salmen am Rheinauer Brückenkopf 1691-1991, Andelfingen 1991.
Ders.: Aus der Geschichte des Rheinauer Waldes, in: Der Rheinauer Forst. Moderne Arbeitskette im Klosterwald, hg. von der Sophie und Karl Bindung Stiftung, Andelfingen 1999, S. 29-35.
Kläui, Hans: Aus der Geschichte des Städtchens Rheinau, in: Rheinau. Gedenkschrift zur 1200 Jahrfeier, hg. vom Gemeinderat Rheinau, Andelfingen 1978, S. 5-42.
Landolt, Niklaus: Untertanenrevolten und Widerstand auf der Basler Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert (=Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, 56), Liestal 1996.
Lei, Hermann: Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert. Ein Beispiel korporativer Freiheit in einer gemeinen Herrschaft der Alten Eidgenossenschaft, Diss. Zürich 1963.
Lendenmann, Fritz: Die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtstaat Zürich, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, S. 126-171.
Meier, Thomas: Handwerk, Hauswerk, Heimarbeit. Nicht-agrarische Tätigkeiten und Erwerbsformen in einem traditionellen Ackerbaugebiet des 18. Jahrhunderts (Zürcher Unterland), Diss. Zürich 1986.
Merten, Thomas: Die „Libertas Einsidlensis“. Eine juristische Deduktion des 17. Jahrhunderts. Zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Klosters Einsiedeln, Diss. Zürich 1978.
Mitterauer, Michael: Vorindustrielle Familienformen. Zur Funktionsentlastung des „ganzen Hauses“ im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ders., Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gesellschaften (= Kultur und Gesellschaft, 5), Stuttgart u. Bad Cannstatt 1979, S. 35-97.

Peyer, Hans Conrad: Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratien, in: Kurt Messmer u. Peter Hoppe, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert (=Luzerner Historische Veröffentlichungen, 5), Luzern 1976, S. 1-28.
Ders.: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.
Pfister, Ulrich: Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte (SZG), 42 (1992), S. 28-68.
Ders.: Die Zürcher Fabriques. Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert, Zürich 1992.
Schoch, Franz: Das letzte Kloster im Kanton Zürich, Diss. Zürich, Wien 1921.
Steinmann, Judith u. Stotz, Peter: Rheinau, in: Helvetia Sacra, Abt. III, Bd. 1, 2. Teil, Bern 1986, S. 1101-1165.
Sulzer, Klaus: Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus (=Schweizerische Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, 8), Diss. Zürich, Aarau 1944.
Suter, Andreas: Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726-1740: Dorfgemeinde – Dorffrauen – Knabenschaften, in: Winfried Schulze (Hg.), Aufstände, Revolten und Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 89-111.
Ders.: „Troublen“ im Fürstbistum Basel (1726-1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 79), Göttingen 1985.
Ders.: Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit. Die schweizerische Eidgenossenschaft als Beispiel, in: Geschichte und Gesellschaft (GG), 21 (1995), S. 161-194.
Ders.: Der Schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses, Tübingen 1997.
Trossbach, Werner: Bauern 1648-1806 (=Enzyklopädie deutscher Geschichte, 19), München 1993.
Vock, Paul: Beiträge zur Kulturgeschichte der nordostschweizerischen Kleinstadt im Zeitalter der Reformation (Rheinau, Neunkirch, Diessenhofen, Stein), Diss. Zürich 1950.
Waldburger, August: Rheinau und die Reformation, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte (JSG), 25 (1900), S. 81-362.
Walter, Emil J.: Soziologie der Alten Eidgenossenschaft. Eine Analyse ihrer Sozial- und Berufsstruktur von der Reformation bis zur Französischen Revolution, Bern 1966.
Weymuth, Hans: Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte, Diss. Zürich 1967.
Würgler, Andreas: Unruhen und politische Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995.
Zückert, Hartmut: Die sozialen Grundlagen der Barockkultur in Süddeutschland (=Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 33), Stuttgart u. New York 1988.

Anhang: Die Rheinauer Bürgerschaft um 1745-1751

„Harte“ und „linde“ Bürger, Witwen, Hintersässen, Satzbürger, Beamte

Die gewählte Zeitspanne für die Liste ergibt sich zum einen aus dem Beginn der Unruhen im Jahre 1745, zum anderen aus dem Zeitpunkt der Abfassung des klösterlichen Urbars von 1751, welches Aussagen über den bürgerlichen Grundbesitz ermöglicht. Die erste Spalte der Tabelle umfasst zunächst die 91 „harten“ Bürger, welche die Klage vor dem Syndikat unterzeichnet haben oder aus anderen Gründen als „hart“ gelten können. Danach folgen die 32 „Linden“, entsprechend einem Verzeichnis des Klosters sowie ihren Erklärungen an Gemeindeversammlungen. Die Identifikation wird durch die Übernamen und Berufsangaben erleichtert. Nur ausnahmsweise verzeichnet sind die ortsabwesenden Bürger bzw. Bürgersöhne. Die Ledigen sind für die Zeit nach 1747 nicht mehr vollständig verzeichnet. Es folgen die Witwen und ledigen Frauen mit eigenem Haus. Witwen mit einem volljährigen Sohn und Witwen, deren Ehemann erst im Verlaufe der Unruhen verstarb, sind hier nicht nochmals aufgeführt. Hintersässen lassen sich mit einiger Sicherheit nur zwei nachweisen. Ihnen folgen die adligen Satzbürger. Es handelt sich bloss noch um zwei Frauen bzw. deren Erben. Die Liste endet mit den Beamten des klösterlichen Oberamtes. Sie verfügten i.R. über einen Wohnsitz in der Stadt. Nicht verzeichnet sind die Insassen des Klosters sowie Fremde in dessen Diensten, welche nicht im Städtchen selber ansässig waren.

Personalien

Diese Spalte erfasst systematisch das Geburtsjahr [*] der verzeichneten Bürger sowie deren Heirats- [•] und Todesjahre [+] bis 1760 auf der Grundlage der Familien-, Tauf-, Ehe- und Totenregister. Ebenfalls systematisch erfasst sind Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Vater und Sohn sowie zwischen Brüdern. Teilweise sind weitere Einzelheiten verzeichnet.

Erwerbstätigkeit

Verzeichnet sind zunächst die Professionisten, soweit deren Tätigkeit im Quellenkorpus fassbar ist. Gelegentlich lässt die Mitgliedschaft in einer der beiden Zünfte auf ein Handwerk schliessen, ohne dass dieses weiter bestimmbar wäre. Ämter mit Erwerbscharakter (Stadtknecht, Torhüter, Hirt etc.) finden sich ebenfalls in dieser Spalte. Als Nicht-Professionisten aufgeführt sind die Fischer, die bürgerlichen Klosterdienste sowie die teilweise anwesenden Offiziere in fremden Diensten. Aufgrund der Quellenlage nicht erfasst sind Bauern und Tagelöhner; hier kann der Umfang des Landbesitzes weiterhelfen.

Ämter

Diese Spalte umfasst zunächst die politischen Ämter (Schultheiss, Ratsherren und Richter) bis etwa 1760. Ebenfalls in dieser Spalte aufgeführt sind die militärischen Ämter (Stadthauptmann, Stadtfähnrich etc.) sowie weitere kleinere Ämter, die nicht in erster Linie dem Erwerb gedient haben dürften (Sinner etc.).

Gesellschaft zur Trinkstube und Zunftämter

Die bürgerlichen Mitglieder der Stubengesellschaft sowie die Inhaber des mit Ansehen verbundenen Baumeisteramtes sind für den untersuchten Zeitraum vollständig verzeichnet. Die Mitgliedschaft in der etwa dreissigköpfigen Gesellschaft wurde durch Erbschaft oder Einkauf erworben. Voraussetzungen waren Heirat und keine Armengenössigkeit. Ebenfalls verzeichnet für die Zeit der Unruhen sind die Amtsinhaber der Grossen und der Kleinen Zunft (Zunftmeister, Obmann, Zunftschreiber).

Ökonomische Verhältnisse und Grundbesitz

Zunächst ist die Art der Beteiligung an der Prozessschuldenabzahlung 1749 verzeichnet. Alle, welche die Klage unterzeichnet hatten, wurden zum Mitzahlen verpflichtet, wobei jeweils die Ärmeren einem „Wohlheblichen“ als Bürgen zugelost wurden, was eine ungefähre Einordnung hinsichtlich des Vermögens erlaubt. Danach folgt der Haus- und Grundbesitz um 1751 gemäss den klösterlichen Urbaren. Im Grundbesitz enthalten sind jeweils auch die mit einem Winzlerlehen verbunden Äcker; das jeweilige Holzrecht (Winzlerrute) ist gesondert erwähnt. Die umfangreichen Landerwerbungen einiger Bürger von 1749 sind ebenfalls aufgelistet, ebenso der Besitz im benachbarten Altenburg. Infolge der Quellenlage nicht erfasst ist der (allerdings nicht grosse) grundzinsfreie Landbesitz. Wer im Bruderschafts-verzeichnis von 1742/45 unter den Hauslosen eingereiht ist, ist verzeichnet. Es folgen, soweit vorhanden, weitere Angaben zur ökonomischen Situation. Leider kann die Frage nach der Verschuldung nicht näher geklärt werden.

Unruhen 1745-1749

Erfasst sind die wichtigsten Aktivitäten der einzelnen Bürger während den Unruhen der vierziger Jahre, insbesondere die Mitgliedschaft in verschiedenen bürgerlichen Ausschüssen. Ebenfalls verzeichnet sind die Opfer von Schmähungen und Gewalt seitens der „Harten“.

„Harte“ Bürger	Personalien	Erwerbstätigkeit	Ämter	Gesellschaft zur Trinkstube/ Zunftämter	Ökonmische Verhältnisse/ Grundbesitz	Unruhen 1745-1749
Franz Egger	*1701 ∞1730, 1731 nachträglich legitimierter Sohn eines ehemaligen Klosterbeamten; 1738 Neubürger für 150 fl. sowie Wein, Brot u. Käse [EIII94.12, 3; CV3.2c, 42; R 9, VII, 102]	Zimmermann [Beantwortung, 89]	Ratsherr u. Seckelmeister 1748-1752 Statthalter ab 1749 1753 abgesetzt 1757 Ratsherr [R 186, 76 f., 242; R 72, II, 465 f., 515-518; R 189, I, 36f.; R 189, II, 8f.]; Hauptmann der Feuerläufer 1761 [R 189, II, 259f.]	Zunftmeister der Kleinen Zunft, 1753 abgesetzt wegen aufrührerischer Reden [R 186, 113; R 189, I, 36f.]	erhält bei Prozessschuldenabzahlung einen Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Acker: 8 Juch. ½ Vierling Wiese: 1 Juch. 1 Vierling Reben/Acker: 1 Juch. 2 ¼ Vierling Halde: 1 Vierling 1 Winzlerrute (Holzrecht) [J 258, 142, 229, 348, 430, 434f., 524, 619-624; 68f.; J 269a, 39]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; „Secundant“ der Rädelsführer [Beantworthung, S. 89]; Ausschussmitglied [R 72, I, 149-158, 200; R 72, II, 116 f., 200-211, 216-219, 229 f., 250-254, 341f., 353f., 402 f., 461 f., 511 f.]; Streit mit Johannes Müller, u.a. wegen Prozesskosten [R 72, II, 465f., 512f.]
Andreas Erb, Hänsli	1689-1761 ∞1721 Vater von Joseph [EIII94.12, 12; EIII94.1, 817; R 91, XXI, 57]	Rüedifahr-Fischer [R 72, I, 149f.; R 91, XXI, 57; R 153, 55; J 19, 131; J 258, 83; J 299]	Alt-Richter [R 70a, 146]	Stubengeselle, Baumeister für 1748-50 [Stubenbuch, 180, 198, 267]	bezahlt für sich u. Sohn [R 91, XXI, 57f.]; 2/3 Haus, Trotte und Wiese Haus und Garten ab 1750 Acker: 5 Juch. 1 $^{1}/_{3}$ Vierling Wiese/Halde: 5 Juch. 3 ½ Vierling Reben/Wiese: 1 Juch. 1¼ Vierling 1 Winzlerrute (Holzrecht) [J 258, 83, 214, 217, 232, 343, 423, 425, 462-468, 520, 634; 8, 99; J 269a, 13; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 149-158, 326-328; R 72, II, 402f.]; Drohungen [R 72, II, 515-518]
Joseph Erb, Hänsli	*1723 ∞1745 Sohn von Andreas [EIII94.12, 12]	Krämer [R 72, II, 374-380; R 91, XXI, 54, 60]; Ablader um 1751 [J 258, 83]		Stubengeselle [verwechselt; vgl. Stubenbuch, 199, 267]	Vater bezahlt für ihn [R 91, XXI, 57f.]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Basili Erb, Schuster	*1721 ∞1749 Sohn von Anton und Witwe Nothburga Hauser, genannt Stadtrettschen [EIII94.12, 17]	Schuhmacher [R 72, II, 264-269; Stubenbuch, 199, 268]		Stubengeselle [Stubenbuch, 199, 268]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57f.; Vorname verwechselt]; ½ Haus und Garten Acker: 4 Juch. 2 ½ Vierling Acker/Wiese/Halde: 2 Juch. Reben/Halde: 1 Vierling; davon 1 1/3 Vierling Acker im Besitz der Mutter Nothburga Hauser; davon Grundzins von 1749: 4 Juch. 1 ¼ Vierling Acker [J 258, 84, 355, 358-360, 643; J 259; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; huldigt dem Abt 1746, erklärt aber sogleich, in allem mit den Bürgern zu halten [J 25a, 1355b]

Edmund Erb, Kolbenschneider	1683-1749 ∞1727, 1744 mit Scholastica Schmid, kinderlos [EIII94.11, 2; EIII94.1, 697; R 91, XXI, 57f.]	Haarschneider [R 91, XXI, 57; Kolben schneiden = Haare schneiden, vgl. Grimm, Wörterbuch, Bd. 5, S. 1609]		Stubengeselle [Stubenbuch, 198]	Witwe wird zugelost [R 91, XXI, 57f.]; Haus, welches er mit Johannes Erb Kübeli besitzt, wird 1748 vom Kloster gekauft u. abgebrochen [R 163; R 186, 86; J 257a, 56]; Witwe Scholastica Schmid besitzt 1751: Acker/Wiese: 1 Juch. 1 Vierling Acker/Reben: 1 Juch. 2 Vierling [J 258, 15, 449, 453, 459]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.];
Gregori Erb, Gägi	1712-1759 ledig Bruder v. Joseph; Bruder in Fremde [EIII94.11, 8; EIII94.12, 37; EIII94.1, 815]				wird zugelost, bleibt 1749 10 fl. schuldig [R 91, XXI, 57f.]; Acker: 2/3 Vierling [J 258, 644]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; wisse bloss, dass er lebe [R 72, I, 114-123]
Joseph Erb, Bernharden Sohn, Gägi	*1716 ledig Bruder v. Gregori [EIII94.11, 8; EIII94.12, 37]	Acker- oder Stierknecht im Kloster 1745/46 [R 185, 226; R 186, 2, 20]			1749 in der Fremde und arm [R 91, XXI, 57-60]; 1742 ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 16]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Hans Caspar Erb	1701-1752 ∞1727 [EIII94.11, 15; EIII94.1, 701]	Schuhmacher [R 70a, 141 f.]		Stubengeselle [Stubenbuch, 198]	wird zugelost [R 91, XXI,57]; ½ Haus und Garten Acker: 3 Vierling Wiese: 3 Vierling Reben: 1 ½ Vierling [J 258, 176-178, 381, 574]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Johannes Erb, Säuhans	1703-1764 ∞1734 Bruder v. Joseph, Placidus u. Basili; Sohn von Basili [EIII94.11, 12; EIII94.1, 822]	Schweinehirt bis ca. 1748 [Pfr.Arch. II.20.0, 4; R 185, 226; R 186, 2, 75; R 72, I, 114-123]			1749 wahrscheinlich in der Fremde u. arm [R 91, XXI, 57-59]; Haus und Garten Acker/Wiese: 1 ¾ Vierling Reben/Wiese: 3 Vierling [J 258, 227, 606f.; 101f.]	Klage wahrscheinlich unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Joseph Erb, Wagner	1706-1758 ∞1737 Bruder v. Johann, Placidus u. Basili; Sohn von Basili, Altschweinehirt [EIII94.11, 12; EIII94.1, 814]	Wagner [Pfr.Arch. II.20.0, 1; R 72, II, 264-269; R 91, XXI, 54, 57, 58, 60]; Nachtwächter, 1756 bestätigt [R 189, I, 201]			muss 1749 alleine bezahlen, da vergessen [R 91, XXI, 57]; 1742 eigene Haushaltung, wohnt offenbar in einem Haus von Joh. Schweizer, Trömli [Pfr.Arch. II.20.0, 1; J 257a, 240]; Acker: 1 ¾ Vierling Wiese: 1 Vierling Reben/Acker: 2 Vierling [J 258, 96, 455, 598]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]

Placidus Erb	*1707 ∞1735 Bruder v. Johann, Joseph u. Basili; Sohn von Basili, Altschweinehirt [EIII94.11, 13; Pfr.Arch. II.20.0, 15]	Maurer [R 91, XXI, 57]			wird zugelost [R 91, XXI, 57]; ½ Pfrundhaus mit Scheune und Garten Acker: 2 Vierling Reben/Wiese: 2 Vierling [J 258, 60, 96, 151, 512]; 1749 300 fl. im Kloster aufgenommen wegen Pfrundhauskauf, davor ohne Haus [R 162, 17; R 163; Pfr.Arch. II.20.0, 15]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Christoph Erni, Stophel	1703-1767 ∞1728 Vater als Soldat in Württemberg; Sohn wird Soldat [EIII94.11, 17f.; EIII94.12, 29; EIII94.1,829, 835]	Kuhhirt um 1749, 1756 bestätigt [R 91, XXI, 57; R 189, I, 201]; Torhüter ab 1759 [R 189, II, 131]; Zünft. Handwerker [R 186, 84, 87]			besitze nichts wegen Säuferleben, bleibt 1749 11 fl. schuldig [R 91, XXI, 57f.]; Bruder Joachim wohnt um 1742 mit seiner Frau Maria Anna Hinna auf dem Hof von Franz Müller in Altenburg [Pfr.Arch. II.20.0, 22]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Jacob Feldegger	*1694 ∞1721, 1756 [EIII94.11, 20]	bewirbt sich 1746 als Stadtknecht [R 72, I, 114-123]; Rebmann im Kloster um 1758 [R 189, II, 52]			erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; ½ Haus und Garten Acker/Wiese/Halde: 2 Juch. Reben/Wiese: 2 Vierling [J 258, 54, 176; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Adam Gall	+1745 ∞1719, 1740 1738 Hintersässe, dann Neubürger [EIII94.11, 22; EIII94.1, 688; J 22, 541b]	Krämer [J 258, 267]; Weinschenk [J 25a, 1355b]			Erben erhalten einen Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; baut 1744 ein Häuschen auf Boden von Jacob Schweizer ohne Grundzins [J 258, 267]	schenkt verbotenen Schuldenwein aus; 2 Ratsherren sollen sein Testament ohne Kanzleibeamten gemacht haben [R 72, I, 11-14; R 185, 314]
Sebastian Kempf alt (Herr)	1674-1747 ∞1706 Vater von Joseph und Sebastian [EIII94.11, 24; EIII94.1, 691]	Glaser (fertigt Kirchen-fenster beim Neubau der Klosterkirche) [Fietz, 106]; Weinschenk [J 25a, 1355b]	Ratsherr ab 1720, Seckelmeister ab 1723, Statthalter ab 1730- ca. 1742, obrigkeitstreu [J 21, 26, 395, 406, 476f.; R 70a, 6, 41; R 185, 2, 80; R 9, VIII, 793]; Stadthauptmann 1719-1738 [R 9, VII, 230]	Stubengeselle [Stubenbuch, 196]	Erben müssen 1749 für ihn bezahlen [R 91, XXI, 58]; Haus und Garten gelangen um 1750, wohl nach Tod von Joseph Kempf, an Schwiegersohn Johannes Rapold Köhl [J 258, 113]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; es ist sehr fraglich, ob er die Klage aus eigenem Antrieb unterschrieben hat, denn in den ersten Unruhen 1736 wird er bezeichnet als Ratsherr „qui solus pro monasterio semper bonus et rectus stetit“ [R 70a, 41]

Sebastian Kempf jung	*1714 ∞1735 Sohn v. Sebastian; Bruder v. Joseph; Sohn besucht ab 1757 Klosterschule [EIII94.11, 25; EIII94.12, 33; R 189, II, 3]	Glaser [Stubenbuch, 180, 271; J 258, 52]; Kornhändler [R 72, I, 700; R 189, I, 262; J 258, 52]; Ablader bis 1745 [R 185, 284]; Weinschenk [R 72, II, 316]; Stubenwirt 1761 [R 189, II, 282]	Richter ab 1752, Ratsherr ab 1754 [R 9, VIII, 793; R 186, 242; R 189, I, 47, 200; J 25a, 1404b]	Stubengeselle, Baumeister für 1752-54, 1766-68 [Stubenbuch, 180, 198, 271]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; 1/3 Haus, Garten und Wiese (vom sog. „Wellenbergschen Haus“) Acker: 7 Juch. 3 Vierling Acker/Wiese: 3 ½ Vierling Reben/Wiese: 2 Vierling Reben: 1 Vierling 1 Winzlerrute (Holzrecht) [J 258, 52f., 121, 171, 263, 267, 616; 2-5]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R72,I, 149-153,326-328; R72,II, 116f., 200-211,228-230, 246f., 287-289, 511]; Beteiligung am „Hasenhandel“ [R 72, I, 11-14]; Zollverweigerung, verbotener Weinausschank [R 72, I, 700; R 72, II, 310-316]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 556 f., 559]
Joseph Kempf	1722-1750 ledig; Sohn von Sebastian alt; 1750 gehuldigt [EIII94.11, 24; EIII94.1, 699; J 25a, 1404b]	Küfer [J 25a, 1355c]	Sinner um 1748 [J 25a, 1355b]			1747 beteiligt beim Überlaufen des Hauses von Aegidius Meyer [J25a, 1355b]; bleibt im Okt. 1747 hart [R 72, II, 264-269]
Gerold Merk alt	1680-1752 ∞1698 Vater v. Benedict, Johannes, Gabriel und Gerold; ein Sohn ist Soldat [EIII94.11, 37; EIII94.1, 701]	Schiffmann [R 72, I, 149f.; R 91, XXI, 57]	Alt-Richter [R 70a, 146, 151 f.]		bezahlt für sich u. Sohn [R 91, XXI, 57f.]; Haus und Garten Acker: 1 Juch. 1 Vierling Wiese: 1 Juch., z.T. Hofstattrecht Reben/Wiese: 2 Vierling [J 258, 169, 182, 187, 189, 451, 545f., 594, 625]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 149 f.]
Benedict Merk, Spiren	*1699 ∞1723, 1750 mit Cathrina Schmid; Vater von Johann jung; Sohn von Gerold alt und Bruder v. Johann, Gerold u. Gabriel [EIII94.12, 51]	Schiffmann [R 189, I, 268; R 91, XXI, 54, 59]			bezahlt für sich u. Sohn [R 91, XXI, 57f.]; ½ Haus und Garten Acker: 1 Juch. 1 Vierling Wiese: 1/3 Vierling Reben/Acker: 1 Juch. Reben: 2 ½ Vierling; davon 1 ½ Vierling Reben und 1 Vierling Acker im Besitz seiner Ehefrau Catharina [J258, 76, 356f., 450, 452, 470, 491, 498, 568]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 326-328]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 555]
Johannes Merk jung, Spiren	*1725 ∞1750, 1786 Sohn von Benedict [EIII94.12, 51]	Schiffmann [R 91, XXI, 54, 60]; Schermauser ab 1758 (?) [R 189, II, 56; ev. ist Onkel gemeint]			Vater bezahlt für ihn [R 91, XXI, 57f.]; lässt 1754 für 13 fl. einen Grundzins auf 1 Vierling Acker schlagen Acker: 2 Vierling Reben: 1 Vierling [J 258, 361; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 555]

Gabriel Merk	1722-1758 ∞1748 m. einziger Tochter von Joh. Moser, Krämer; Sohn v. Gerold alt; Bruder v. Johann, Benedict u. Gerold [EIII94.12, 42, 55; EIII94.1, 814]	Schiffmann [J 258, fol. II]; Torhüter ab 1754 [R 189, I, 47]			bezahlt für sich und Schwiegervater [R 91, XXI, 57f.]; Haus, Garten und Scheune (von seinem Schwiegervater Johannes Moser, Krämer) Acker: 1 ¼ Vierling Reben: 2 Juch. 1 ¼ Vierling [J 258, 4, 68, 81, 83, 146, 148, 179]; kauft 1749 ein „Schürli“ für 140 fl. [R 162, 17]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 555]
Gerold Merk jung	1717-1751 ledig Sohn v. Gerold alt; Bruder v. Johann, Benedict u. Gabriel [EIII94.12, 51; EIII94.1, 701]	im Dienst von Jk. Joachim von Greüth, verlässt mit diesem Rheinau zeitweise [EIII94.12, 51]			Vater bezahlt für ihn [R 91, XXI, 57f.]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Johannes Merk, Mocklin	*1709 ∞1739 Sohn v. Gerold alt, Bruder v. Gabriel, Gerold u. Benedict [EIII94.12, 53]	Schiffmann [R 72, I, 114-123; R 72, II, 264-269, 374f.; R 91, XXI, 57, 59, 60, 63, 64]; Torhüter ab 1758, Brücken- und Vor-mitternachts-wächter ab 1759 [R 189, II, 57, 132]			wird zugelost [R 91, XXI, 57]; wohnt um 1742 mit seiner Frau im Haushalt des Vaters [Pfr.Arch. II.20.0, 6]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 154-158; R 72, II, 216-219]
Johannes Merk alt, Gräflin	1687-1762 ∞1714 Vater von Basili; Bruder von Moritz [EIII94.11, 38; EIII94.1, 819]	Klosterfischer [R 72, II, 264-269; R 91, XXI, 57, 61; J 258, 496; J 299]			wird zugelost [R 91, XXI, 57f.]; 1742 Kinder ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 14]; Acker/Halde: 1 ½ Vierling Wiese/Halde: ¾ Vierling Reben/Halde: 1 ½ Quärtli [J 258, 103-107, 496, 635]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Basili Merk, Gräflin	*1719 ∞1748 mit Maria Anna Rüeggerin, Witwe von Basili Erb jung; Sohn von Johann alt, Gräflin [EIII94.12, 44]				wird zugelost [R 91, XXI, 57f.; Vorname verwechselt]; Haus und Garten (von Basili Erb jung) Acker: 1 Juch. Reben: 1 Vierling Reben/Wiese: ½ Vierling [J258,103-107,208; J269a, 6; J127; J257a, 42]; lässt 1749 für 10fl. einen Grundzins auf seine Reben schlagen [R 163, 5]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]

Moritz Merk	1695-1762 ∞1726 Vater von Hans Michel; Bruder von Johannes, Gräflin [EIII94.11, 38; EIII94.1, 818]	Dreher [Pfr.Arch. II.20.0, 6]; Ablader um 1748 [J 25a, 1355b]; Förster 1748-1750, „nicht ganz treu“ gegenüber Kloster [R 186, 91 u. 170]	Richter ab 1729 [J 21, 406; R 72, I, 289; R 186, 77]		bezahlt für sich u. Sohn [R 91, XXI, 57f.]; ½ Haus und Garten Acker: 5 Juch. 2 Vierling Wiese: 3 ¾ Vierling Reben: 3 Vierling; davon 1749 in Gant gekauft: 1 Juch. Acker; davon 1749 grundzinsfrei gekauft: 1 Juch. Acker [J 258, 94f., 200, 405, 472, 496, 503, 515, 517, 615; J 259, 3; J 269a, 3, 39]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, II, 116 f., 400-403]; 1747 beteiligt beim Überlaufen des Hauses von Aegidius Meyer [J 25a, 1355b]
Hans Michel Merk	*1726 ∞1758 Sohn von Moritz [EIII94.12, 49]				Vater bezahlt für ihn [R 91, XXI, 57]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Hans Jörg Moser	1703-1753 ∞1736 [EIII94.11, 43; EIII94.1, 703]	Küfer [R 91, XXI, 58; R 72, II, 374 f.]	Sinner um 1751 [J 25a, 1404b]	Stubengeselle [Stubenbuch, 198]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus, Wiese und Acker Acker: 2 Vierling Reben/Acker: 1 Vierling [J 258, 18; J 269a, 33f., 39]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 154-158]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 555]
Johannes Moser, Krämer	1683-1747 ∞1703, 1708, 1717, 1722, 1735 [EIII94.11, 42; EIII94.1, 693]	Krämer [Stubenbuch, 196; R 91, XXI, 57]		Stubengeselle [Stubenbuch, 196]	Schwiegersohn Gabriel Merk bezahlt für ihn [R 91, XXI, 57]; Haus geht an Schwiegersohn [J 258, 68]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Johannes Moser, Gerber	1717-1751 ∞1741 Bruder v. Andreas; Neffe der drei Gebrüder Müller [EIII94.11, 45; EIII94.1, 701]	Rotgerber [R 72, II, 300 f.]; Schankwirt zum „Wilden Mann“ [Beeantwortung, 89; R 186, 25, 35; R 72, II, 146f.]		Stubengeselle [Stubenbuch, 198]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus, Scheune, Stall, ½ Waschhaus, Lohstampfe und Garten am Rhein (nach Gant im Besitz der Gläubiger) Acker: 1 Juch. 2 ½ Vierling dazu Acker in Altenburg mit Bruder [J 258, 41, 162, 164; J 257a, 143; R 162, 17; R 164, 31]; Kloster soll sich beim Bau des Hauses vorbehalten haben, darin den Weinausschank zu verbieten [J 258, 158]; 1747 „bemittelt“ [R 72, II, 300f.]; 1750 vergantet [R 186, 173]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; „Secundant“ der Rädelsführer [Beantworthung, S. 89]; Ausschussmitglied [R 72, I, 149-158, 200, 326-328; R 72, II, 353 f., 402 f.]; Beteiligung am „Hasenhandel“ [R 72, I, 11-14]; Schmähungen und Ungehorsam, unerlaubtes Weinschenken, Flucht aus obrigkeitlicher Gewahrsam [Beantwortung, 92; R 186, 25, 35; R 72, I, 10; R 72, II, 146 f., 216-219, 272-276, 300f., 310-316, 375-377; J 25a, 1355b]

Andreas Müller, Coriphaeus (Herr)	1696-1764 ∞1719 mit Theodora Schilling von Altenburg; Bruder von Franz und Johannes; Vater von Joseph; Sohn studiert vor 1753 in Dillingen u. tritt als P. Beda in Einsiedeln ein; gehört zu den "Vornehmsten" [EIII94.11, 52, 54; EIII94.1, 823; Henggeler, Professbuch Einsiedeln, 429; R 72, II, 302-304]	Metzger [CV3.2c, 41]; Kornhändler [R 72, I, 769-771; R 72, III, 388-390; Beantwortung, 68 f., 92]		Stubengeselle, Baumeister für 1733-35, 1735-37, 1754-56 [Stubenbuch, 180]	muss für zwei bezahlen [R 91, XXI, 57]; Haus, Scheune, Trotte und Garten Acker: 9 Juch. ½ Vierling Wiese: 2 Vierling Reben: 1 Juch. 3 ½ Vierling 1 Halde als Acker (ohne Flächenangabe) 2 Winzlerruten (Holzrecht); kauft 1750 Stadthalden für 59fl. [J 258, 87, 314-320; 18f., 47f., 672-694; J 269a, 53; J 127]; 1737 Kauf von Haus, Scheune, Trotte u. Garten für 2050 fl. von Joseph Meyer [CV3.2c, 41; R 9, VII, 268]; 1747 Vorschuss von 2200 fl. der drei Gebrüder Müller an die Prozesskosten [R 72, II, 527; Gem.Arch. II.A.10]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Rädelsführer [Beantwortung, 89-92]; Viererausschuss od. Einigsmeister, Mitglied weiterer Ausschüsse [R 72, I, 23, 92, 154-158, 200-206, 224f., 319-333, 377-380, 403f., 767 f., 905, 936f., 941; R 72, II, 7 f., 12-14, 79, 101-103, 116f., 133 f., 153-179, 184-186, 200-202, 216-219, 229f., 248-254, 294, 305f., 324-329, 400-403, 442 f., 461f., 511; Memorial; R 185, 252 f.]; Schmähungen, Drohungen, Schlägerei, Protest, Ungehorsam [R 72, I, 6-10, 114-123, 154-158; R 72, II, 461-466; Beantwortung, 91f.; Wiederholter Beweis, 74; R 185, 267]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 561-563]
Joseph Müller, Knebel (von Altenburg)	*1719 ∞1743 Sohn von Andreas; Hintersasse in Altenburg (D) [EIII94.11, 54; R 72, II, 563 f.]	Korn- und Weinhändler [J 17, 269, 273, 282b, 283f., 294-297; R 9, VIII, 686; R 186, 161; Matt, Altenburg, 43f., 55f.]		Stubengeselle [Stubenbuch, 199]	muss für zwei bezahlen [R 91, XXI, 57]; Besitz im Rheinauer Bann um 1751: Acker/Wiese: 3 Juch. ¾ Vierling; Besitz im Altenburger Bann um 1756: Haus, Hof und Güter im Umfang von ca. 70 Juch., davon 6 Juch. Wald [J 127, 1-327, 401-415, 645f.; J258, 166f.; J259, 49f.]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 563 f.]
Franz Müller (Herr)	1692-ca. 1761 ∞1713 mit Maria Anna Stülz; Bruder v. Andreas und Johannes; einziger Sohn ist als P. Deodatus Konventuale in Rheinau und 1747 Unterpfarrer und 1748/49 Pfarrer; gehört zu den "Vornehmsten" [EIII94.11, 52, 54; R 9, VIII, 784; R 72, II, 302-304; Henggeler, Professbuch, 324]	Kornhändler [R 70a, 15; R 72, I, 700, 769-771; Beantwortung., 68 f., 92]; Zünft. Handwerker [R 186, 71, 83f.]	Ratsherr um 1735, Schultheiss 1736, 1737 vom Abt abgesetzt, da bei Unruhen „Haupträdelsführer“ [R 31, III, 742 f.; Urteil 1736; R 70a, 8-13, 15-26, 29, 41, 50, 56, 101-106, 142 f., 151-153, 167-175, 193-199, 202-204]	Stubengeselle, verehrt für seinen Sohn als Mitglied der Gesellschaft einen goldenen u. silbernen Becher; Baumeister für 1718-20, 1744-46 [Stubenbuch, 89, 179f., 197, 261]; Zunftmeister der Grossen Zunft bis 1748 [R 186, 71, 83 f.]	muss für zwei bezahlen [R 91, XXI, 57]; Besitz in Rheinau: Haus, Badstube und Garten Acker: 5 Juch. 2 ½ Vierling Wiese: 2 Vierling 1 Winzlerrute (Holzrecht) [J 258, 117, 205, 327-330, 332; 28f.]; Besitz in Altenburg (vor 1756): Haus, Hof und Güter im Umfang von ca. 120 Jucharten, davon ca. 12 Juch. Wald [J 127, Einl., 507-600; Pfr.Arch. II.20.0, 22]; Messkelch für P. Deodat kostet 140 fl., Verhandlungssumme für Auskauf 1000 fl. [Henggeler, Professbuch, 324; R 186, 14]; 1747 Vorschuss von 2200 fl. der drei Gebrüder Müller an die Prozesskosten [R 72, II, 527; Gem.Arch. II.A.10]; Weibergut von 8000 fl. ? [R 9, VIII, 783f.]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Rädelsführer [Beantwortung, 89-92]; Ausschussmitglied [R 72, II, 353-359, 369-370]; Scheltungen, Drohungen, Protest, Zollverweigerung, Ungehorsam [R 185, 239 f.; Beantw., 91f.; R 72, I, 114-123, 700; R 72, II, 220-227]; Vermittlungsangebot im Dez. 1745 [R 185, 312; R 72, I, 127-132]; verlässt aus Protest Saal in Anwesenheit des Landvogtes, worauf ihm andere Bürger folgen [R 72, I, 200-206]

Johannes Müller, Ochsenwirt (Herr)	1697-1756 ∞1719, 1749 1. Ehe mit Anna Maria Auerin von Gailingen; 2. Ehe mit Tochter von Schultheiss Wiederkehr in Mellingen; Sohn von Ochsenwirt Andreas alt und Anna Maria Haimb von Stühlingen; Bruder von Franz u. Andreas; Neffe von Fürstabt Gerold Haimb von Muri; Vater von Johannes jung, Melchior und Elisabeth, total 8 lebende Kinder; kehrt nach Zuchthausstrafe in Ravensburg und Exil 1754 nach Rheinau zurück, wo er 1756 stirbt [EIII94.11, 52, 54; R 72, II, 591 f.; R 189, I, 48f., 55, 263-265; Helv. Sacra, Abt. III, Bd. 1, Teil 2, 941f.]	Ochsenwirt, Konflikt um Tavernenrecht schwelt seit 1702 [J 21, 299, 327, 333, 347, 407, 411; J 22, 489; R70a, 30, 43f., 61-63, 165 f., 176f., 180-209; Beweis, 27-31; Wiederholter Beweis, 79-81; Beantwortung, 43-49]; Metzger [R 70a, 189 f.; R 72, I, 971-975, 825-827; R 72, II, 583; Widerholter Beweis, 82]; Kornhändler [R 70a, 15, 170-173; R 72, I, 11, 700, 769-771; R 72, II, 225-227; Beantw., 66, 68 f., 92]; Werbungen, Solddienstgeschäfte [Beantw., 42; R 185, 96, 254; R 72, I, 154-158, 390-392]; 1749 Kronenwirt in Mellingen [R 72, II, 591 f.]	Richter um 1736, Ratsherr 1739-48, Seckelmeister um 1742, 1746 zum Schultheiss vorgeschlagen [Urteil 1736; J 22, 536; R 72, I, 114-123, 289; R 185, 2, 80; R 186, 76 f.; Urteil 1746; Wiederholter Beweis, 83]	Stubengeselle, Baumeister für 1746-48 [Stubenbuch, 180, 197]; Ochsen als Lokal der Grossen Zunft [R 70a, 204-206; R 186, 82-89]	muss für zwei bezahlen [R 91, XXI, 57 f.]; Besitz in Rheinau vor 1749: Haus zum „Ochsen“ mit Garten Acker/Wiese/Reben: ca. 20 Juch. 2 Winzlerruten (Holzrecht); verkauft 1749 Haus und Güter für 5000 fl. an seinen Sohn Johannes und seinen Schwiegersohn Gerold Rapold; davor Verkauf verschiedener Mobilien an das Kloster für insgesamt 1886 fl. [R 72, II, 141-146, 305 f., 347-351, 415 f., 585 f.; vgl. auch: Johannes Müller jung und Gerold Rapold]; 1738 von P. Roman um ein Darlehen von 300 fl. gebeten in dessen Prozess gegen Abt Benedict [R 70a, 173-175]; 1747 Vorschuss von 2200 fl. der drei Gebrüder Müller an die Prozesskosten [R 72, II, 527; Gem.Arch. II.A.10]; führt eigenes Siegel mit Familienwappen [J 25a, 1415]; hat mind. zwei Knechte und eine Magd [R 72, II, 551f., 558f.]; grosses Ansehen in der Bürgerschaft [R 72, I, 162f.]; Aussage des Landvogtes: sei „der fast einiche bemittlete“ in Rheinau gewesen [R 72, II, 857f.]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Haupträdelsführer, „Oberhaupt“, „vivum oraculum“ der Bürger, „Herr zu Rheinau“, „Regulus“ [Beantwortung, 30f., 43, 74, 89f.; R 72, I, 149-153, 147-149, 162 f., 328 f., 825-827; Wiederholter Beweis, 81-83]; Viererausschuss od. Einigsmeister, Mitglied weiterer Ausschüsse [R 72, I, 23, 67, 92, 149-158, 196f., 200-206, 319-333, 377-380, 403f., 767 f., 803-805, 905, 916f., 936f., 941; Urteil 1746; R 72, II, 7 f., 12-14, 79, 101-103, 116f., 133 f., 153-179, 184-186, 200-211, 216-219, 229f., 246-254, 353-359, 400-403, 442 f.; 461f.; R 185, 251-254; Memorial]; Protest, Ungehorsam, Flucht aus obrigkeitl. Hand, Zollverweigerung [Beantwortung, 89f., 92; R 72, I, 10f., 149-158, 700; R 72, II, 225-227, 272-276, 282f., 287-289,316, 496-503, 515-518, 522-526, 538-547]; Schmähungen und Drohungen [Beantw., 91; R 72, I, 6-10, 127-132; R72, II, 465f., 509f., 515-518, 538-547]; Tavernenstreit bis 1749/52 und Zuchthausstrafe, Exil in Mellingen [R 72, II, 137f., 260-264, 353-359, 372-380, 391-396, 409-592, 531f.; R 72, III]; Tochter bewirft Schulmeister Matthæus Reutemann mit Steinen [Beantwortung, 90; R 186, 32]; Ehefrau soll Überfall auf Statthalter Meyer ausgeheckt haben [Beantworthung, 90; Widerholter Beweiß, 73f.; R 72, I, 158-160]

Johannes Müller jung	*1720 ∞1741, 1761 1. Ehe mit Tochter des Schultheissen von Neustatt; ältester Sohn des Ochsenwirtes, Bruder v.Melchior [EIII94.11, 54]	Kornhändler [R 72, I, 700; R 72, II, 567]; Salmenwirt um 1742/45, erneut um 1761 [Pfr.Arch. II.20.0,11; R 72, I, 967; R 185, 232; R 189, II, 262]	Richter ab 1759 [R 189, II, 136]	Stubengeselle, Baumeister für 1760-62, 1770-72, 1776-78, 1778-80 [Stubenbuch, 180, 198]	muss für zwei bezahlen [R 91, XXI, 57]; Güterbesitz ab 1749 nach Kauf von Vater: Haus zum „Ochsen“ mit Garten Häuschen bei Rheinbrücke Acker: 11 Juch. 3 ½ Vierling Wiese: 5 Juch. Reben/Wiese: 1 Juch. 1 Vierling 1 Winzlerrute, ev. ohne Holz; kauft 1750 Allmendwiese für 160 fl.; 1757 geht ein Teil, inkl. „Ochsen“, an seine Geschwister als Erben des Vaters [J 258, 56, 87, 281-284, 287, 289, 291, 516, 694; 22, 99; J 269a, 53, 57; R 72, II, 585 f.]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 326-328]; beteiligt am „Hasenhandel“, Flucht aus obrigkeitlichen Händen [Beant., 90 f.; R 72, I, 11-14, 967]; Zollverweigerung [R 72, I, 700]
Eberhart Müller	1687-1752 ∞1715 Bruder von Felix [EIII94.11, 50 EIII94.1, 702]	Schreiner [Pfr.Arch.II.20.0, 15; Fietz, 108; R164, 27]			wird zugelost [R 91, XXI, 57]; 1742 ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 15]; Reben: 1 Vierling [J 258, 247]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Felix Müller	*1701 ∞1727, 1747, 1768 Bruder v. Eberhart [EIII94.11, 50; EIII94.12, 73]	Weber [Pfr.Arch.II.20.0, 12]			erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Acker: 1 Juch. ½ Vierling Reben/Wiese: 1 ¾ Vierling [J 258, 27, 100f., 308, 513]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 154-158]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 555]
Hans Ulrich Müller (Herr)	1705-1763 ∞1737 mit Marianna Schmid; Sohn von Abraham (Wirt in Jestetten); Bruder von Joseph, Kupferschmied; Sohn besucht ab 1753 Klosterschule [EIII94.12, 77; EIII94.1, 821; R 189, I, 3, 42f., 95f.]	Lieutenant in span. Diensten 1742-47 [EIII94.12, 77]; Chirurg; zweiter Klosterchirurg seit 1756 [R 186, 173, 178; R 189, I, 13, 203]	Stadtfähnrich ab 1738 [R 9, VII, 229]		besitzt z.T. zusammen mit seiner Ehefrau: ½ Haus und Garten Acker: 2 2/3 Vierling Acker/Wiese: 1 Juch. Reben/Wiese: 3 ½ Vierling [J 258, 143, 172, 337, 341, 477]	kommt 1747 aus fremden Diensten zurück [EIII94.12, 77]; Befreiung von Johannes Müller, Schmähungen und Drohungen gegen Beamte des Klosters, soll Degen gezückt haben [R 72, II, 547-550 f.]; 1750 eingesperrt, will an „hohe Obrigkeit“ appellieren, ohne Erfolg [R 186, 178, 183; R 72, II, 887-890]
Joseph Müller	1698-1761 ∞1723, 1753 Bruder von Basili [EIII94.11, 50; EIII94.1, 817]	Seiler [R 72, II, 374 f., 388; Pfr.Arch. II.20.0, 15]		Stubengeselle [Stubenbuch, 197]	wird zugelost [R 91, XXI, 57]; 1742 ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 15]; Wiese: 1/3 Vierling Reben: 1/3 Juch. [J 258, 656f.]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]

Franz Basili Nüchem	*1709 ledig Sohn des alten Klosterzieglers; Haushalt mit lediger Schwester [EIII94.12, 93; Pfr.Arch. II.20.0,1]	Ziegler im Kloster bis 1746, später wieder eingestellt [Pfr.Arch. II.20.0, 1; R 186, 20; R 91, XXI, 57f.]			wird zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Acker: 3 ¼ Vierling Wiese: 1 Vierling Reben/Halde: 1 ½ Vierling; davon 2 Vierling im Besitz der ledigen Schwester Maria Ursula Nüchem [J 258, 207, 379, 571, 575, 614, 635]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Johannes Nüchem	1683-1756 ∞1709 Sohn in Bayern; Bruder v. Melchior [EIII94.11, 58f.; EIII94.1, 706]	Torhüter [R 72, I, 289 f.; R 72, II, 264-269]			wird zugelost [R 91, XXI, 57]; ½ Haus und Garten (von Bruder Melchior) Acker: 3 $^{1}/_{8}$ Vierling Reben/Acker: 1 Juch. Reben: 1 Vierling [J 258, 302, 428, 485, 533, 667f., 677]; lässt 1749 für 20 fl. Grundzins und Zehnt auf Reben und Wiese schlagen [R 163, 5]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Melchior Nüchem	1686-1748 ∞1719, 1735 Vater von Joseph; Bruder v. Johann [EIII94.11, 59; EIII94.1, 694]	Schuhmacher [Pfr.Arch. II.20.0, 2]			hinterlässt fast nichts [R 91, XXI, 57]; Haus geht zur Hälfte an Bruder Johannes Nüchem und zur anderen Hälfte an Franz Schreiber [J 257a, 239]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Joseph Nüchem	*1724 ∞1749 Sohn v. Melchior; Bruder huldigt 1746 und verlässt Rheinau [EIII94.12, 89; EIII94.11, 59; J 25a, 1355b]	Schuhmacher [R 91, XXI, 57]			wird zugelost [R 91, XXI, 57]; Acker: 5 Juch. ¼ Vierling Wiese: ½ Vierling Reben/Wiese: 1 ½ Vierling; davon 1749 um ewigen Grundzins: 4 Juch. 1 ¼ Vierling Acker; mit Erben von Melchior Nüchem: Acker/Halde: 1 Juch. 2 Vierling Reben: 1 Vierling [J 258, 208, 211, 659-665; J 259, 7, 10, 21; J 269a, 4, 7; J 127]; lässt 1749 für 15 fl. Grundzins und Zehnt auf 2 Vierling Reben und Wiese schlagen [R 163, 5]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]

Andreas Rapold	*1717 ∞1745 Bruder von Joseph, Vierpfund; zwei Brüder wandern aus ins Reich, ein dritter hinterlässt Witwe Judith Schrettelin [EIII94.11, 68f.; EIII94.12, 115-119]	Maurer [R 91, XXI, 58; R 164]; Kaminfeger [R 189, I, 201]			erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; 1742 noch ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 14]; 1751 mit ledigem Bruder (wandert aus): Haus u. Garten (nach 1751 verkauft und Kauf eines Hauses von Andres Erb) Acker: 2 Juch. 2 Vierling Wiese: 2/3 Vierling Reben: 1 Vierling [J 258, fol. III, 90, 462, 471, 494, 499, 588; J 269a, 53]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Joseph Rapold, Vierpfund	1711-1752 ∞1736, 1742, 1751 Bruder v. Andreas [EIII94.12, 115; EIII94.1, 702]	Küfer [R 72, I, 289 f.; Beantwortung, 89]			wird zugelost [R 91, XXI, 57]; 1/3 Haus und Garten (vom sog. „Wellenbergschen Haus“) Acker: 1 Vierling Reben/Wiese: 1 Vierling [J 258, 195, 206, 265]; 1750 vergantet [R 186, 173]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; „Secundant“ der Rädelsführer [Beantworthung, S. 89]; Ausschussmitglied [R 72, I, 326-328]
Basili Rapold, Findilis Sohn	1718-1764 ledig Sohn von Fintan und dessen Witwe Gertrud Schilling [EIII94.11, 66; EIII94.12, 102; EIII94.1, 688]				wird zugelost [R 91, XXI, 57]; 1751 mit Mutter und anderen Erben: Haus, Trotte und 2 Gärten Acker: 3 Vierling Reben/Wiese/Halde: 1 Juch. Wiese: 1 Juch. der grösste Teil gelangt über Schwester an Joachim Schmid bzw. dessen Sohn [J 258, 71, 75, 77f., 234, 277f., 424; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Basili Rapold alt	1687-1759 ∞1723 Vater von Basili und Conrad [EIII94.12, 123; EIII94.1, 815]	Hutmacher [J258, 154, 566]; Alt-Spitäler [R 72, I, 114-123]; Stadtknecht 1748-50 [R 186, 76 f.; J 25a, 1355b, 1404b]			wird zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Reben: 1 Vierling Halde: 1 ½ Vierling (ursprünglich zur Bestallung des Stadtknechtes, geht 1750 durch Kauf in sein Eigentum über) [J 258, 154, 566; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Basili Rapold jung	1724-1749 ledig Sohn v. Basili alt; Bruder v. Conrad [EIII94.12, 123; EIII94.1, 696]	Zimmermanns-Lehrling [R 72, I, 141-143]; stirbt in fremden Diensten (Holland) [EIII94.11, 69]			besitzt nichts [R 91, XXI, 57]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; 1745 Überfall auf Joseph Meyer; 1747 beteiligt beim Überlaufen des Hauses von Aegidius Meyer; nächtliche Aktionen, wird gezüchtigt [Beantwortung, 92; R 72, I, 141-143, 158-160; R 72, II, 250-254, 269-271, 301 f.; J 25a, 1355b]

Conrad Rapold	*1726 ∞1750 Sohn v. Basili alt; Bruder v. Basili; 1750 gehuldigt [EIII94.12, 123; J 25a, 1404b]					1745 beteiligt bei Überfall auf Joseph Meyer und 1747 beim Überlaufen des Hauses von Aegidius Meyer [R 72, I, 158-160; J 25a, 1355b]
Benedict Rapold, der Langhärige	*1710 ∞1731 Bruder von Joseph u. Johann Zimber; Sohn besucht ab 1753 Klosterschule [EIII94.11, 67; EIII94.12, 109; R189, I, 3, 42f., 95f.]	Rüedifahr-Fischer und Krämer [J 19, 31; Beantw., 89; Wiederholter Beweis, 71; R 72, I, 149 f.; J 299]			erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Acker: 5 Juch. 2 Vierling Wiese: 1 Vierling Reben/Acker: 2 Vierling; davon Grundzins von 1749: 4 Juch. 1 Vierling Acker [J 258, 119, 301, 340, 412, 415f., 422, 426; J 259, 10, 20]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; „Secundant“ der Rädelsführer [Beantworthung, S. 89]; Ausschussmitglied [R 72, I, 149-153; R 72, II, 511]
Johannes Rapold, Zimber	*1718 ∞1751 mit Maria Anna Kempf; Bruder v. Benedict und Joseph Zimber [EIII94.12, 112; EIII94.1, 656]	Klosterfischer [J 19, 131f.; R 91, XXI, 59, 61; J 299]			wird zugelost [R 91, XXI, 57]; 1751 mit anderen Erben bzw. Ehefrau: ½ Haus, Trotte, Krautgarten u. Wiese Acker: 1 Vierling Acker/Wiese/Reben: 1 Juch. Wiese: 1 Vierling [J 258, 30-32, 88, 123, 369]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Joseph Rapold, Zimber	1707-1756 ∞1734, 1752 mit Marianna Reutemann; Bruder von Benedict und Johann, Zimber [EIII94.11, 67; EIII94.12, 107, 133; EIII94.1, 706]	Rüedifahr-Fischer [J 19, 131; Beantw., 89; R 72, II, 264-269; R 189, I, 120-122; J 299]	Richter um 1746 [R 72, I, 289, R 186, 77]		erhält Bürger zugelost [R 91, XXI,57]; Haus und Garten Acker: 1 Juch. 1 Vierling Acker/Wiese: 1 ¼ Vierling Wiese: 1 Juch. Reben: 3 Vierling; davon 2 Vierling Acker und 1 ¼ Vierling Acker/Wiese im Besitz der Ehefrau [J 258, 17, 190, 298, 447, 459, 638, 642; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; „Secundant“ der Rädelsführer [Beantworthung, S. 89]; Ausschussmitglied [R 185, 251; R 72, I, 149-158, 319-333; R 72, III, 116 f., 216-219, 229 f., 402 f., 305-310, 511 f. ; Urteil 1746]
Edmund Rapold, Köhl	1687-1749 ∞1721 Vater v. Johannes, bestreitet Vaterschaft, muss aber dennoch heiraten [EIII94.11, 66b; EIII94.1, 696]	Klosterfischer bis zu seinem Tod; Fischerlehen geht an Gerold Scherer [J 19, 131f.; J 299; EIII94.11, 66b]			Sohn bezahlt für ihn [R 91, XXI, 57f.]; Haus, welches er zusammen mit Edmund Nüchem bewohnt, geht 1748 an Kloster und wird abgebrochen [R186, 86; J 25a, 1355c; R165,5; J 257a, 61; Pfr. Arch. II.20.0, 12]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; weicht im Okt. 1747 ab [R 72, II, 264-269]

Johannes Rapold, Köhl	*1720 ∞1743 mit Theresia Kempf; Sohn von Edmund [EIII94.11, 66b]	Klosterfischer [J 19, 131; R 72, II, 374 f.; J 299]			bezahlt für sich u. Vater [R 91, XXI, 57f.]; Haus und Garten in Oberstadt bis 1750, dann Haus und Garten von Seb. Kempf Acker: 3 Juch. ¼ Vierling Wiese: 2 Vierling Reben/Wiese: 2 ½ Vierling [J 258, 3, 113f., 118, 124, 180, 259, 428, 479; J 269a, 3, 13]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 555]
Franz Reutemann	*1709 ∞1733 [EIII94.11, 74]	Schlosser [R 91, XXI,57; R 164, 27]			wird zugelost, bleibt 1749 4 fl. schuldig [R 91, XXI, 57f.]; Haus und Garten Acker: 3 ¼ Vierling Reben: 1 ¼ Vierling davon Grundzins von 1749: 1 ¾ Vierling Acker [J 258, 183f., 188; J 259, 41; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 555]
Johannes Reutemann	1694-1759 ∞1724 Bruder v. Joseph u. Deodat; Sohn heiratet 1749 in Landau [EIII94.12, 147; EIII94.1, 816]	Schreiner [Pfr.Arch. II.20.0, 3; R 91, XXI, 58; R 164, 27]; Spitäler ab 1755 [R 9, VIII, 810; R 189, I, 115]		Obmann der Grossen Zunft [R 186, 84, 87]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus, Garten und Hanfpünt Acker: 1 Juch. Reben: 1 ¾ Vierling [J 258, 8-11, 666; J 269a, 18; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Joseph Reutemann	*1691 ∞1712, 1731 Bruder von Deodat u. Johannes [EIII94.11, 77f.; J 25a, 1404b]	Klosterfischer [J 19, 131f.; R 72, II, 264-269; J 258, 511; J 299]			erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Acker: 1 Juch. 3 ¼ Vierling Reben/Wiese: 2 ½ Vierling [J 258, 16, 477, 511, 556, 591; J 269a, 40]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Lorenz Reutemann, Lugenbeck	1697-1765 ∞1721 Sohn ist 1752-55 Klosterbäcker [EIII94.12, 138; EIII94.1, 706; R 186, 248]	Bäcker [Pfr.Arch.II.20.0,10]; Weinschenk [J 25a, 1355c]			erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; ½ Haus Acker: 1 Juch. 2 Vierling Wiese: 2 ¾ Vierling Reben/Wiese: 1 ½ Vierling [J 258, 70, 75, 173, 233, 235, 242, 346; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, II, 216-219, 305 f.]

Peter Joseph Reutemann	*1717 ∞1740, 1763 Grossvater Johann Peter Rechbach war Hintersasse und Händler in Rheinau [EIII94.11, 75; EIII94.12, 130]	Kornhändler [R 72, I, 700]; Salmenwirt 1754-1761 [R 9, VIII, 856; R 189, I, 54; J 25a, 1420b]; Löwenwirt ab 1761 [R 189, II, 262]; Zünft. Handwerker [R 186, 84, 87]			erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Acker: 4 Juch. 3 Vierling Wiese: 1 Juch. ½ Vierling Reben: 1 Vierling Reben/Halde: 2 ½ Vierling 1 Winzlerrute (Holzrecht) [J 258, 120, 351f., 413, 418, 422, 426, 527, 633; 32f.; J 269a, 14; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 149-158, 326-328; R 72, II, 287-289, 324-329, 402 f., 511]; Beteiligung am Hasenhandel [R 72, I, 11-14]; Schmähungen, Zollverweigerung [Beantwortung, 92; R 72, I, 700]; beteiligt bei Überlaufen des Hauses von Aegidus Meyer [J 25a, 1355b]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 557-559]
Franz Joseph Scherer	*1707 ∞1733 Bruder von Basili und Gerold [EIII94.11, 82f.]	Klosterfischer [Pfr.Arch.II.20.0, 13; J 19, 131f.; R 72, I, 114-123; J 299]			wird zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus, Garten und Hanfpünt Acker: ½ Vierling Reben/Halde: 1 ¾ Vierling [J 258, 1f., 74]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Joseph Basili Scherer, Kefferschneider	*1711 ∞1740 Bruder von Moritz [EIII94.11, 83]	Schneider [Beantwortung, 89; R 72, I, 149-153; R 72, II, 264-269]; Klosterschneider um 1755 [R 189, I, 97]		Stubengeselle, Baumeister für 1750-52, 1768-70 [Stubenbuch, 180, 198, 268]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten [J 258, 58f.]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; „Secundant“ der Rädelsführer [Beantworthung, S. 89]; Ausschussmitglied [R 72, I, 149-158, 326-328; R 72, II, 117]; Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 555]
Moritz Scherer	*1705 ∞1735 Bruder von Joseph [EIII94.11, 82]	Kuhhirt um 1742 [Pfr.Arch.II.20.0,16]; Ablader um 1744 [J 22, 546b]; Förster ab 1750 [R 186, 170]		Stubengeselle [Stubenbuch, 198]	wird zugelost [R 91, XXI, 57]; 1742 ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 16]; Acker: 4 Juch. 1 ½ Vierling Reben/Wiese: 2 ½ Vierling, davon Grundzins von 1749: 3 Juch. 1 Vierling Acker [J 258, 60-62, 130, 196, 201, 370, 514; J 259, 10, 19]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Benedict Schmid	1700-1747 ∞1729 m. Barbara Keller, kinderlos; Bruder von Joseph und Joachim [EIII94.11, 92f.; EIII94.1, 691]			Stubengeselle [Stubenbuch, 198]	Witwe, welche sich mit Meinrad Rapold verheiratet, erhält einen Bürger zugelost [R 91, XXI, 57f.]; wohnt um 1742 im „Wellenbergschen Haus“ und zieht um 1745 nach Tod des Vaters ins Haus der ledigen Geschwister [Pfr.Arch. II.20.0, 7, 11]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 154-158, 326-328]

Joachim Schmid	*1714 ∞1748, 1760 1. Ehe mit Cath-rina Rapold, Fintans Tochter; Bruder von Joseph und Benedict [EIII94.12, 171]	Handlanger beim Umbau des Löwen [R 164, 27]	Sinner um 1759 [R 189, II, 131]	Stubengeselle [Stubenbuch, 199]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus, Garten und Wiese Acker: 1 Juch. 3 Vierling; dazu kommt später ein Teil des Erbes von Fintan Rapold zuhanden des Sohnes [J 258, 193, 198; J 269a, 6, 45]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Joseph Schmid, Rheinschmied	*1709 ∞1734 Bruder v. Joachim und Benedict [EIII94.12, 92f.]	Schmied (errichtet eine Schmiede am Rheinufer) [J 258, 282]	Sinner um 1754 [R 189, I, 47]; Richter ab 1757 [R 189, II, 9]	Stubengeselle [Stubenbuch, 199]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Acker: 12 Juch. 1 ¾ Vierling Wiese: 3 ½ Vierling Reben/Wiese: 2 Vierling; davon Grundzins von 1749: 10 Juch. 1 ½ Vierling Acker [J 258, 40-51, 194, 197, 201; J 259; J 269a, 40]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Michel Schmid alt	1676-1757 ∞1706 Vater v. Johannes u. Basili Schmid; Schwiegervater von Fintan Werner und Benedict Merk [EIII94.11, 92, 121f.; EIII94.1, 814]	Wagner [R 72, II, 264-269]; Alt-Förster [R 91, XXI, 57; R 70a, 151 f.]		Stubengeselle [Stubenbuch, 197]	wird zugelost; seine Söhne, seine Tochter und sein Schwiegersohn zahlen für ihn [R 91, XXI, 57f.]; Wiese: ¾ Vierling [J 258, 347]; lebt 1751 offenbar bereits auf dem Altenteil, beide Söhne haben ihr Haus vom Vater geerbt [J 257a, 282, 311; J 258]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, II, 216-219]
Basili Schmid	*1716 ∞1744 Sohn von Michel; Bruder v. Johannes [EIII94.12, 176]	Weber [R 91, XXI, 58]; Brückenwächter um 1755; Kuhhirt ab 1759; Vormitternachts-wächter um 1761 [R 189, I, 104, 201; R 189, II, 132, 260]		Stubengeselle [Stubenbuch, 199]	wird zugelost, zahlt für seinen Vater mit an die Prozessschuld [R 91, XXI, 57f.]; Haus und Garten Acker: 3 Vierling Reben/Wiese: 1/3 Juch. [J 258, 370, 567, 631; 98f.]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Johannes Schmid, Wagner Michels	*1711 ∞1743 Sohn von Michel; Bruder von Basili [EIII94.12, 173]	Schweinehirt um 1751 [R 186, 241; R 91, XXI, 60; J 258, 562]		Stubengeselle [Stubenbuch, 198]	wird zugelost, bezahlt für seinen Vater mit an Prozessschuld [R 91, XXI, 57f.]; Haus und Garten Reben/Wiese: 1 ½ Vierling [J 258, 562-564]; lässt 1749 für 36 fl. Grundzins und Zehnt auf Reben und Wiese schlagen [R163, 5]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]

Johannes Schmid, der Obich	1696-1762 ∞1720 [EIII94.12, 164]	Ablader um 1748/54 [J25a, 1355b, 1442b]			wird zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus, Garten und Hofstatt (baufällig) Acker: ca. 2 Juch. Acker/Wiese: 1 Juch. 1 Vierling Reben: 3 ½ Vierling [J 258, 628-632; 55f., 96f.; J 269a, 9]; lässt 1741 wegen Armut für 120 fl. Zehnt auf Haus, Hofstatt, Baumgarten, Wiese und Acker schlagen [R 9, VIII, 985]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Lazarus Schmid	1700-1748 ∞1744 Marianna Schrettelin, Witwe von Franz Joseph Schweizer, Tochter von Augustin [EIII94.11, 89, 114; EIII94.1, 696]	Alt-Koch in Muri [Beantwortung, 89; R 72, I, 149-153, 378-380; Wiederholter Beweis, 83]; Weinschenk [R 186, 25; R 72, II, 272-276; J 25a, 1355b]	Ratsherr seit mind. 1745-1748; 1746 Vorschlag zum Schultheiss [R 72, I, 114-123, 289; R 72, II, 404; R 185, 251-254; R 186, 3 f., 76f.]		Witwe Marianna Schrettelin wird zugelost [R 91, XXI, 57]; 1751 im Besitz der Witwe: Haus und Garten Acker: 1 Juch. 1 Vierling Acker/Wiese: 3 ¼ Vierling Reben/Wiese: 1 ¾ Vierling Reben: 1 ½ Vierling [J 258, 12f., 222, 225, 231, 522; J 269a, 51]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Rädelsführer [Beantwortung, 89]; Viererausschuss od. Einigsmeister, Mitglied weiterer Ausschüsse [R 72, I, 23, 67, 92, 149-153, 196f., 200-206, 319-333, 361-380, 403f., 767 f., 905, 916f., 936f., 941; Urteil 1746; R 72, II, 7f., 12-14, 79, 101-103, 116 f., 133 f., 153-179, 184-186, 200-202, 216-219, 229 f., 248 -254, 294, 305-310, 324-329, 341f., 400-403, 442 f.; R 185, 251-254; Memorial]; sei das „Echo des Ochsenwirtes“ [Beanwortung, 89]; unerlaubtes Weinschenken, Protest [R 186, 25; R 72, II, 200-202, 272-276]
Moritz Schmid	1691-1758 ∞1723, 1727 [EIII94.11, 88; EIII94.1, 814]	Alt-Schulmeister, vom Abt entlassen [Pfr.Arch. II.20.0, 4; R 72, I, 259 f.]; Schreiner [R 91, XXI, 57 f.; Fietz, 108]		Zunftschreiber der Grossen Zunft [R 186, 84, 87]	wird zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Reben: 2 Vierling [J 258, 246, 248, 476]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Benedict Schreiber	1686-1766 ∞1721 Vater von Michel; Bruder von Franz und Fridlin [EIII94.12, 183; EIII94.1, 829]	Hausmeister bzw. Mag. Servorum im Kloster bis 1746 [Pfr.Arch.II.20.0, 9; R 185, 2, 80, 226; R 186, 2, 20]; Zünft. Handwerker [R 186, 84, 87]	Richter seit 1735 [J 21, 406; R 72, I, 289; R 186, 77]		bezahlt für sich u. Sohn [R 91, XXI, 57f.]; Haus und Garten Acker: 12 Juch. ¼ Vierling Wiese: 1 Juch. 1 Vierling Reben: 2 Vierling 2 Winzlerruten (Holzrecht) [J 258, 134, 204, 309, 363-368, 550, 608, 640; 58f., 62; J 269a, 5, 10, 17, 52]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, II, 287-289, 400-402, 511]; 1747 beteiligt beim Überlaufen des Hauses von Aegidius Meyer [J 25a, 1355b]

Michel Schreiber	*1723 ledig Sohn v. Benedict [EIII94.12, 183]	Bäcker, 1755 Klosterbäcker [R 189, I, 197; R 189, II, 128]			Vater bezahlt für ihn [R 91, XXI, 57f.]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Franz Schreiber alt	1681-1754 ∞1711 Vater von Franz; Bruder von Benedict und Fridlin [EIII94.11, 96; EIII94.1, 704]	Ölmacher [Pfr.Arch. II.20.0, 3]			Sohn bezahlt für ihn [R 91, XXI,57f.]; 1742 gemeinsame Haushaltung mit seinem einzigen Sohn Franz [Pfr.Arch. II.20.0, 3]; Haus geht an Sohn Franz; das Urbar von 1751 unterscheidet den Besitz von Vater und Sohn nicht [J 257a, 235; J 258]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 326-328; R 72, II, 216-219]
Franz Schreiber jung	1714-1756 ∞1736 einziger Sohn von Franz alt [EIII94.11,96; EIII94.1, 706]	Ölmacher [Beantwortung, 89]	Ratsherr ab 1749, Seckelmeister um 1753 [R 186, 121; R 189, I, 46f.; J 25a, 1355c]		bezahlt für sich u. Vater [R 91, XXI, 57f.]; Haus und Garten (von Vater) ½ Haus u. Garten (von Melchior Nüchem) Trotte und Garten Acker: 35 Juch. 3 ½ Vierling Wiese: 1 Juch. 3 Vierling Reben/Wiese/Halde: 2 Juch. ½ Vierling Reben: 1 Juch. 1 Winzlerrute (Holzrecht); davon Grundzinse von 1749/50: ca. 25 Juch. Acker [J 258, 36, 80, 223, 226, 418, 431, 433, 436, 438, 469, 483-490, 547, 552-554; 82; J 259, 2; J 269a, 4, 17; J 257a, 235, 239]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; „Secundant“ der Rädelsführer [Beantworthung, S. 89]; Ausschussmitglied [R 72, I, 149-158, 200 f., 326-328; R 72, II, 116 f., 341 f., 402 f., 461 f., 512]; 1747 beteiligt beim Überlaufen des Hauses von Aegidius Meyer [J 25a, 1355b]; Streit mit Johannes Müller wegen Prozesskosten [R 72, II, 512f.]
Fridlin Schreiber	1688-1750 ∞1720 Vater von Philipp; Bruder v. Franz und Benedict [EIII94.11, 97; EIII94.1, 698]	Wagner, Meisterwagner im Kloster bis 1745 [R 185, 80, 226; Pfr.Arch. II.20.0, 3]			bezahlt für sich u. Sohn [R 91, XXI, 57f.]; Haus geht nach Tod an Sohn Philipp [J 258, 611]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, II, 216-219]
Philipp Schreiber	*1721 ∞1751 mit Cathrina Schrettelin, Tochter von Augustin; Sohn von Fridlin [EIII94.11, 101; EIII94.12, 187]				Vater bezahlt für ihn [R 91, XXI, 57f.]; 1751 mit anderen Erben bzw. Ehefrau: Haus, abgebrochene Hofstatt und 2 Gärten Acker: 1 Juch. Acker/Wiese: 1 Juch. 3 Vierling Reben/Wiese: 2 ½ Vierling Halde: ½ Vierling [J 258, 73, 79, 333, 522, 611f., 623, 631; J 269a, 8, 19]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]

Matthias Schreiber	1694-1752 ∞1719 ledige Schwester Maria Ursula wohnt im gleichen Haushalt (zeitweise Pfarrköchin in Balterswil) [EIII94.11, 96; EIII94.1, 509, 702; Pfr.Arch. II.20.0,7]	Schiffmann [Pfr.Arch. II.20.0, 7; R 72, I, 114-123]			erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Acker: 3 Juch. 2 ½ Vierling Wiese: 2 Vierling Reben/Wiese: 1 Juch. 1 ¼ Vierling; davon Grundzins von 1749: 2 Juch. Acker; davon 1 ½ Juch. im Besitz der ledigen Schwester Maria Ursula Schreiberin [J 258, 131f., 181, 238-241, 245, 334, 380, 559; J 259, 10, 21]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Augustin Schrettelin, Augeli	1671-1748 ∞1704 Bruder v. Matthias; Schwiegervater v. Lazarus Schmid u. Philipp Schreiber [EIII94.11, 102; EIII94.1, 694]	Tochter Gertrud ist Näherin [J 258, 230]			Erben werden zugelost [R 91, XXI, 57]; 1742 Haushalt mit Töchtern Cathrina u. Gertrud, Hausbesitz? [Pfr.Arch. II.20.0, 2]; Tochter Gertrud besitzt um 1751 noch: Acker/Wiese/Reben: 2 Vierling [J 258, 230; J 269, 14]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Matthias Schrettelin, Schwabenmann	1684-1761 ∞ vor 1720 in Schwaben; kehrt mit Kinder nach Rheinau zurück; Bruder v. Augustin [EIII94.11, 101f.; EIII94.1, 817]	Eiertrager [R 91, XXI, 57]			besitzt nichts [R 91, XXI, 57]; 1742 Tochter ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 15]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Basili Schweizer (Herr)	1684-1760 ∞1716 Onkel v. Placidus; grosses Ansehen in Bürgerschaft [EIII94.11, 116; EIII94.1, 816; R 72, I, 162 f.]	Schuhmacher [Stubenbuch, 196]	Ratsherr um 1736, 1739 abgesetzt und bestraft [Urteil 1736; R 9, VIII, 793]; Inspector Silvarum 1744-46 [R 185, 165 f.; R 186, 20]	Stubengeselle, Baumeister für 1724-26, 1726-29 [Stubenbuch, 179, 196]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI,57]; Haus und Garten Acker: 3 Juch. 1 Vierling Wiese: 2 ½ Vierling Reben: 1 Vierling 1 Winzlerrute (Holzrecht) [J 258, 573, 601-603, 613; 85; J 259, 36; J 269a, 17]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 149-153, 200; R 72, II, 12-14, 216-219, 341 f., 353 f.]; will 1746 auf Vermittlungsvorschlag eingehen [R 72, I, 200-206]; gespanntes Verhältnis zu Gebrüder Müller [R 70a, 101-104, 144-152, 156-161, 166f.; R 72, I, 162f., 194, 377]
Jacob Schweizer alt	1673-1751 ∞1700 Vater von Jacob [EIII94.11, 109f.; EIII94.1, 700]	Alt-Fischer [R 9, VIII, 921; J 299 nicht erwähnt]		Stubengeselle, Baumeister für 1716-18, 1720-22, 1722-24, 1737-40 [Stubenbuch, 179, 196]	bezahlt mit seinem Sohn [R 91, XXI, 57f.]; Haus und Garten gehen an Sohn Jakob [J 257a, 114; J 258, 267]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]

Jacob Schweizer jung	1711-1761 ∞1733 Sohn von Jacob [EIII94.11, 110; EIII94.1, 817]	Rüedifahr-Fischer [J 19, 131f.; J 299; Pfr.Arch. II.20.0, 4; R 189, I, 120-122]		Stubengeselle, Baumeister für 1756-58 [Stubenbuch, 180, 198]	bezahlt mit seinem Vater [R 91, XXI, 57f.]; Haus und Garten (von Vater) Haus, Garten und Trotte Acker: 4 Juch. 2 ¾ Vierling Wiese: 1 Juch. 3 Vierling Reben/Acker: 1 ¾ Vierling Reben: 1 Vierling Halde: 1 Vierling 1 Winzlerrute (Holzrecht); [J 258, 110, 267-271, 286, 427, 429, 432, 437, 523; 76, 101f.; J 257a, 114; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; weicht im Okt. 1747 von Bürgerschaft ab [R 72, II, 264-269]
Johann Michel Schweizer, der obere Bauer	*1700 ∞1724 Vater von Joseph; Bruder v. Joseph, Küfer, und Ursus [EIII94.11, 113]	Zünft. Handwerker [R 186, 84, 87]		Stubengeselle [Stubenbuch, 197]	bezahlt für sich u. Sohn [R 91, XXI, 57f.]; Haus, Garten und Reben Acker: 47 Juch. 3 Vierling Wiese: 1 Juch. 3 ¾ Vierling Reben: 1 Juch. 1 Vierling 3 Winzlerruten, davon 2 ohne Holz; davon Grundzinse von 1749: 26 Juch. ½ Vierling Acker [J 258, 83, 321, 457, 502-510, 515, 517, 519, 526, 549, 576, 596; 14f., 51f.; J 259; J 269a, 3, 39; R 162, 17; R 9, VIII, 922]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 154-158]
Joseph Schweizer	*1725 ∞1752, 1754 ältester Sohn von Michel Schweizer [EIII94.12, 204]			Stubengeselle [Stubenbuch, 199]	Vater bezahlt für ihn [R 91, XXI, 57f.]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Ursus Schweizer	*1712 ∞1741 Bruder von Joseph und Joh. Michel [EIII94.11, 113]	Uhrmacher [R 72, I, 200; Pfr.Arch. II.20.0, 5]		Stubengeselle, Baumeister für 1764-66 [Stubenbuch, 180, 198]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Acker: 22 Juch. 2 2/3 Vierling Wiese: 1 Vierling Reben/Acker: 1 ¾ Vierling Halde: 1 Juch. 1 Winzlerrute (Holzrecht); davon Grundzinse von 1749: 18 Juch. 2 ½ Vierling Acker [J 258, 25, 89, 116, 339, 558, 579-587; 36f.; J 259, 18f., 22; J 269a, 52]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Ausschussmitglied [R 72, I, 149-158, 200, 326-328; R 72, II, 294]

Joseph Schweizer, Küfer	*1710 ∞1740 Bruder von Joh. Michel und Ursus; Sohn besucht ab 1757 Klosterschule und wird später Schultheiss [EIII94.11, 113; EIII94.12, 207; R 189, II, 3; R 31, III, 743]	Küfer, Meisterküfer im Kloster bis 1745, wieder eingestellt [Beantwortung, 89; R 185, 41, 226, 314; R 189, II, 176]; Stubenwirt 1743-1746 [Stubenbuch, 67, 263 f.]	Richter um 1746, Ratsherr ab 1749, Seckelmeister um 1754 [R 72, I, 289; R 186, 77, 121; R 189, I, 47; J 25a, 1355c]; Sinner um 1751 [J 25a, 1404b]	Stubengeselle, Baumeister für 1758-60 [Stubenbuch, 180, 198]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; 1/3 Haus, Garten und Wiese (vom sog. „Wellenbergschen Haus“) Haus und Garten Acker: 44 Juch. 1 Vierling Wiese: 1 Juch. 1 Vierling Reben/Wiese: 1 Vierling 2 Winzlerruten, davon 1 ohne Holz; davon Grundzinse von 1749: 33 Juch. 2 ½ Vierling Acker [J 258, 14, 38, 120, 264, 376-378, 382-393, 521; 25f., 64f.; J259, 4, 13f., 18f.; J269a, 6, 8]; 1749 Aufnahme von 1300 fl. beim Abt [R 163, 1]; kauft 1756 das Haus „Buck“ für 500 fl. [R 9, VII, 269; R 189, I, 205f.; J 258, 139, 168; J 259, 35]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; „Secundant“ der Rädelsführer [Beantworthung, S. 89]; Ausschussmitglied [R 72, I, 149-158, 200 f., 326-328; Urteil 1746; R 72, II, 216-219, 229 f., 305-310, 402 f.]; kommt nicht zur Befreiungsaktion von Johannes Müller [R 72, II, 510]
Johannes Schweizer, Trömli	*1713 ∞1739, 1744, 1745 [EIII94.11, 111f.]	Ablader um 1744 [J 22, 546b]; Trömli = Faden, Fadenstück beim Stricken, Nähen, Spinnen oder Weben; könnte auf Beruf im Textil-gewerbe deuten [Idiotikon, Bd. 14, S. 1005-1008]	Richter um 1746 [R 72, I, 289; R 186, 77]	Stubengeselle [Stubenbuch, 198]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Haus, Garten, Wiese, Baumgarten (später abgebrochen) Acker: 4 Juch. ¾ Vierling Wiese: 2 ¾ Vierling Reben/Acker: 3 Vierling; Reben: 2 ¾ Vierling davon Grundzins von 1749: 3 Juch. 2 ¼ Vierling Acker [J 258, 5, 82, 109, 254, 441-446, 448; J 259; J 269a, 40]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Niclaus Schweizer	*1726 ∞1753 Halbbruder von Stephan; Sohn von Claus und Witwe Nothburga Müller [EIII94.11, 114; EIII94.12, 215]			Stubengeselle [Stubenbuch, 199]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; 1751 mit Mutter und anderen Erben: 1/3 Haus und Trotte Acker: 10 Juch. ½ Vierling Acker/Wiese: 2 Juch. 3 Vierling Reben: 2 ½ Vierling 2 Winzlerruten ohne Holz [J258, 214-221, 230; 11-13; J269a, 30, 34, 51]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; 1747 beteiligt beim Überlaufen des Hauses von Aegidus Meyer [J 25a, 1355b]

Stephan Schweizer	1710-1763 ∞1737 Halbbruder von Niclaus [EIII94.11, 114; EIII94.1, 820]	Nachtwächter, 1756 bestätigt [R 189, I, 201]; Nachgänger im Kloster um 1760 [R 189, II, 176]; Brückenwächter u. Nachmitternachts-wächter um 1761 [R 189, II, 260]		Stubengeselle [Stubenbuch, 198]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; ½ Haus und Garten Acker: 8 Juch. 2 ½ Vierling Wiese: 2 Vierling Reben/Acker: 1/3 Juch. Reben: 1 Vierling Halde: 1 ¼ Vierling; davon Grundzinse von 1749: 7 Juch. 3 Vierling Acker [J 258, 69, 203, 285, 348, 405-409, 518, 592; J 259, 3, 10, 20f.; J 269a, 54]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]
Placidus Schweizer	*1707 ∞1738 Sohn von Felix, Alt-Klosterkoch [EIII94.11, 116]; grosses Ansehen in Bürgerschaft [R 72, I, 162f.]	Hutmacher [R 72, I, 949; Beantwortung, 89]; Weinschenk [J25a, 1355b]; Stubenwirt 1751, 1760/61 [Stubenbuch, 270; R 189, II, 260]	Richter seit 1740, 1748 abgesetzt; 1746 Vorschlag zum Schultheiss [J 22, 541b; R 72, I, 114-123, 141-143, 289; R 186, 77]; Wegmeister seit 1740 [J 22, 541b]; Stadtkorporal [R 186, 76]	Stubengeselle, Baumeister für 1762-64 [Stubenbuch, 180, 198, 278-282]; Zunftmeister der Grossen Zunft seit 1748 [R 186, 85]	erhält Bürger zugelost [R 91, XXI, 57]; Haus und Garten Acker: 16 Juch. ½ Vierling Wiese: 2 Juch. 2 Vierling Reben: 2 Vierling 2 Winzlerruten (Holzrecht); davon Grundzins von 1749: 3 Juch. 3 ¼ Vierling Acker; davon 1755 im Tausch gegen grundzinsfreie Güter erhalten: 3 Juch. 1 Vierling Acker [J 258, 35, 306, 331, 505, 540-544, 548; 50-53, 88; J 259, 14, 19, 36; J 127]	Klage unterschrieben [R 72, I, 289f.]; Rädelsführer [Beantwortung, 89]; Viererausschuss od. Einigsmeister, Mitglied weiterer Ausschüsse [R 72, I, 23, 92, 149-158, 196f., 200-206, 224f., 319-333, 361-380, 403f., 767 f., 803-805, 905, 936 f., 941; Urteil 1746; R 72, II, 7f., 12-14, 41, 79, 101-103, 116f., 133 f., 153-179, 184-186, 229f., 248-254, 294, 305-310, 324-329, 341f., 353, 400-403, 442f., 461f.; Memorial]; Überfall auf Joseph Meyer [R 72, I, 133-135, 141-143, 149-158; Beantwortung, 92; Wiederholter Beweis, 83]; gespanntes Verhältnis zu Johannes Müller; nimmt nicht teil an dessen Befreiung aus obrigkeitlicher Hand [R 72, I, 162f .; R 72, II, 553 f.]

„Linde“ Bürger	Personalien	Erwerbstätigkeit	Ämter	Gesellschaft zur Trinkstube/ Zunftämter	Ökonomische Verhältnisse/ Grundbesitz	Unruhen 1745-1749
Basili Erb alt	1671-1751 ∞1699 Vater von Basili, Johannes, Joseph und Placidus; stirbt debil u. senil [EIII94.11, 12; EIII94.1, 701]	Alt-Schweinehirt [R 72, I, 291]			ledige Tochter Agatha besitzt 1751 noch: Acker: 1 ½ Vierling Wiese/Halde: 1 Juch. Reben: 1 Vierling [J 258, 108, 593; J 127]	1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]
Basili Erb jung	1712-1747 ∞1740, 1746 Sohn von Basili alt [EIII94.11, 13; EIII 94.1, 691]	Ablader um 1742 [J 22, 545b]			Haus in der Unterstadt geht über seine Witwe an Basili Merk, Gräflin [J 257a, 42]	1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]
Deodat Erb, Wäffel	*1711 ∞1744 [EIII94.11, 3]	Nachmitternachts-wächter um 1759 [R 189, II, 132]		Stubengeselle [Stubenbuch, 199]	besitzt z.T. zusammen mit Ehefrau: Haus („Pfrundschürli“) Acker: ¾ Vierling [J 258, 441, 597; J 269a, 47]; holt 1769 den „Muskübel“ im Kloster [Stubenbuch, 283]	im Aug. 1745, 1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 185, 283; R 72, II, 264-269]
Gregori Erb, Spitäler	1688-1761 ∞1721 Bruder v. Johann, Kübeli [EIII94.11, 3; EIII94.1, 817]	Spitäler 1745-55 [R 72, I, 114-123; R 9, VIII, 810]; Nachtwächter bis September 1745 [Beantwortung, 92]		Stubengeselle [Stubenbuch, 197]	1742 Tochter ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 14]; als Spitäler wohnt er ev. im Spital oder im dazugehörigen Häuschen [J 257a, 186; J 258, 299; J 259, 44]	im Aug. 1745, 1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 185, 283; R 72, II, 264-269] wird mit Steinen beworfen [Beantwortung, 92; R 72, I, 11-14]
Johannes Erb, Kübeli	1679-1749 ∞1704, 1740 Bruder v. Gregori [EIII94.11, 3; EIII94.1, 697]	Maurer (?) [R 70a, 141f.]		Stubengeselle [Stubenbuch, 196]	Haus, welches er zusammen mit Edmund Erb besass, wird 1748 abgebrochen [J 257a, 56]; 1748 wegen Diebstahles in der Ziegel-hütte für 3 Jahre verbannt [R 186, 73, 84]	1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]; Zeuge bei Brand der Korbscheune [R 72, II, 281]
Joseph Keller, Jöslin	1678-1751 ∞1706 Sohn ist Soldat in fremden Diensten; stirbt debil u. senil [EIII94.11, 30; EIII94.1, 700]	Holznagelmacher (u.a. für Kloster) [R 164, 24]				1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]

Aegidius Meyer	1711-1772 ledig Sohn von Stuben-wirt und Glaser Hans Bernhard Meyer (+1743); Bruder v. Friedrich u. Basilius [EIII94.11, 34]	Schlosser [R 72, I, 291]			Garten und Wiese (ohne Flächenangabe); im Besitz der Erben von Hans Bernhard: Haus und 2 Gärten Acker: 5 Juch. ½ Vierling Reben/Wiese: 1 ¾ Vierling 1 Winzlerrute (Holzrecht); das Haus gelangt schliesslich an Basili [J 258, 135, 252f., 255-258, 260, 300, 323; 72f.]	im Aug. 1745, 1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 185, 283; R 72, II, 264-269]; Opfer von Schmähungen; 1747 überlaufen ca. 100 Personen beiderlei Geschlechts sein Haus [Beantwortung, 92; R 9, VII, 474; J 25a, 1355b]; 1747 wegen Ausschank von fremdem Wein gebüsst [J25a, 1355b]
Basili Meyer	1713-1758 ∞1751 Bruder v. Aegidius und Friedrich [EIII94.12, 37, 39; EIII94.1, 814]	Glaser [Stubenbuch, 199]		Stubengeselle [Stubenbuch, 199]		1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 72, II, 264-269]; Opfer nächtlicher Aktionen [Beantwortung, 92; R 72, I, 11-14]
Friedrich Meyer	1707-1782 ledig Bruder v. Aegidius und Basili [EIII94.12, 37]	Glaser [R 72, I, 291]; Zehntknecht [R 72, II, 509f., 515-518]				1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 72, II, 264-269]; Opfer nächtlicher Aktionen [Beantwortung, 92; R 72, I, 11-14]
Joseph Meyer (Herr)	*1700 ∞1735, 1754 1. Ehe mit Witwe des alten Kloster-chirurgen Stülz; Sohn des obrig-keitstreuen Alt-schultheissen Stephan (+1735); Bruder ist als P. Laurentius in Einsiedeln [EIII94.11, 34f.; EIII94.11, 118; Henggeler, Profess-buch Einsiedeln,401]	Klosterchirurg ab 1737; Zoller und Kauf-hausmeister 1740 bis 1752 [Pfr.Arch.II.20.0, 11; Stubenbuch, 198, 261; R 72, I, 291; R 185, 2, 80; R 186, 76f., 120, 255; J 22, 521b; R9,VIII, 1030]	Ratsherr seit Juni 1737, Statthalter um 1746, Schult-heiss 1748-1754, erneut Statthalter [Beantwortung, 117; J 22, 519; R 185, 2, 80; R 72, I, 291; R 31, III, 743; R 186, 76 f.; R 72, II, 404; R 9, VIII, 793; R 189, I, 47]; Stadthauptmann seit 1738 [R 9, VII, 230; Pfr.Arch. II.20.0, 11]	Stubengeselle, Baumeister 1742-1744 [Stubenbuch, 180, 198]	besitzt z.T. zusammen mit seiner Ehefrau: Haus, Hof, Scheune und Krautgarten Baumgarten bei Stadtmauer Acker/Wiese (ohne Flächenangabe) Acker: 1 Juch. 2 Vierling Reben/Wiese: 1 Juch. 2 Vierling; davon 1 Juch. 1 Vierling Acker 1750 gekauft für 80fl. (ehem. Torhüteracker); kauft 1750 für 144fl. Stadtgraben/-halden; 1755 fallen ca. 3 Vierlinge Acker, Wiese und Reben zur Schuldentilgung an Kloster [J 258, 65, 322, 530-534, 672-694; J269a, 38; J 259]	im Aug. 1745, 1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 185, 283; R 72, II, 264-269]; anfänglich Ausschussmitglied [R 185, 252-254]; zusammen mit Ehefrau Opfer eines nächtlichen Überfalls („Mord-anschlag“) und von Schmähungen [Beantwortung, 89f., 92; R 72, I, 11-14]

Andreas Moser	*1714 ∞1737 Bruder v. Johann, Gerber; Sohn besucht ab 1751 Klosterschule und tritt als P. Isidor in Einsiedeln ein [EIII94.11, 45; R186, 198; R189, I, 3, 42, 95; R189,II, 3; Henggeler, Professb. Einsiedeln, 436]	Gerber [R 72, I, 291]; Salmenwirt um 1748/49 [J 24, 1240b; R 162, 17]; Zoller ab 1753 [R 186, 255; J 25a, 1404b; J 17, 286, 287b]	Richter um 1746, Ratsherr ab 1749, Seckelmeister um 1752, Statthalter um 1753, Schultheiss 1754-1782 [R 72, I, 291; R 186, 77, 121, 242; R 189, I, 47; R 31, III, 743; J25a, 1355c, 1404b]; Stadtkorporal [R 186, 76]	Stubengeselle, 1746 angeklagt, Baumeister für 1740-42 [Stubenbuch, 180, 198, 267]	Haus, ½ Waschhaus und Garten Lohstampfe für Gerberei Acker: 1 Juch. ¾ Vierling Acker/Wiese/Holz: 4 Juch. 2 Vierling Reben/Wiese: 1 Juch. 3 ¼ Vierling dazu Acker in Altenburg mit Bruder; davon 1749 für 230fl. in Gant gekauft: 1 Juch. 1 ½ Vierling Wiese und Reben; kauft 1750 für 85 fl.Stadthalden [J 258, 24, 158-163, 165, 672-694; R 162, 17; J 259, 49]; hat mind. eine Magd [Beantwortung, 91]	1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]; anfänglich Ausschussmitglied [R 185, 251-254]; Bezeichnung als „Ohrenbläser“, d.h. Verräter [R 72, I, 902-905]; Opfer eines Überfalles und von Schmähungen, weil er nach dem Urteil 1746 aus Freude geschossen hat [Beantwortung, 91]
Baltasar Moser	*1684 ∞1713 Onkel v. Andreas und Johannes; Tochter im Kloster Mariahof [EIII94.11, 44]	Weinschenk [R 72, II, 310-316]	Richter um 1736, Ratsherr seit 1742, Seckelmeister 1745 bis 1748 [R 185, 82; R 186, 76f.; R 9,VIII, 793; R 72, I, 86-88, 114-123, 291; R 72, II, 264-269; J 21, 476f.]	Stubengeselle, 1746 angeklagt, [Stubenbuch, 197. 267]	Haus, Scheune und Trotte, sog. „Frostnegg“ oder „Froneck“ Acker: 2 Juch. 3 ¾ Vierling Acker/Wiese: 3 Juch. Reben/Wiese: 1 Juch. 1 Vierling 1 Winzlerrute (Holzrecht) [J 258, 63, 115, 138-141, 646; 79]; 1735 alle Güter an Kloster Mariahof überschrieben wegen Tochter [R 9, VII, 653]	im Aug. 1745, 1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 185, 283; R 72, I, 291; R 72, II, 264-269]
Basili Müller	1693-1761 ∞1733, 1744, 1747 Bruder von Joseph, Seiler [EIII94.11, 51; EIII94.12, 75; EIII94.1, 817]	Rebmann im Kloster [R 72, I, 291; R 72, II, 276-279]			Haus und Garten Acker: 1 Juch. ½ Vierling Wiese: 1 Vierling Reben/Acker: 3 ¾ Vierling [J 258, 652-657; J 269a, 18]	1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 72, II, 264-269]; muss 1750 einmal mitbezahlen an Prozessschuld, da zuerst hart [R 91, XXI, 59; J 25a, 1363]
Joachim Muntelin	1684-1753 ∞1709, 1743 letzter seines Geschlechts [EIII94.11, 56; EIII94.1, 704]	Klosterwächter [R 72, I, 291; R 185, 226; R 186, 2]; 1748 Portner [R186, 75, 166, 241]			Haus der Muntelinschen Erben wird 1748 für 620 fl. vom Kloster gekauft und abgebrochen [R 163; R 186, 86]; Acker: 3 Vierling Reben/Wiese: 1 ¾ Vierling [J 258, 26, 310, 342]	im Aug. 1745 und 1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 185, 283]
Antoni Nüchem	*1721 ∞1752, 1760 Sohn des verstorbenen Pförtners und der Witwe Magdalena Werner [EIII94.12, 100]	Ablader 1750/55 [R 91, XXI, 59; R 189, I, 150]; Nachgänger im Kloster 1757/58 [R 189, II, 7, 53]			1742 ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 15]; Acker: 3 1/3 Vierling [J 258, 307, 641]	1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 72, II, 264-269] muss 1750 einmal mitbezahlen an Prozessschuld, da zuerst hart [R 91, XXI, 59; J 25a, 1363]

Edmund Nüchem	1687-1765 ∞1722, 1731 Vater v. Johannes [EIII94.11, 60; EIII94.1, 827]	Stadtknecht, resigniert 1748, 1750 erneut Stadtknecht [R 72, I, 291; R 186, 76f.; J 25a, 1404b]			bis 1748 Haus zusammen mit Edmund Rapold, Köhl, erhält 1749 als Ersatz: ½ Pfrundhaus, Scheune und Garten Acker: 3 Vierling Reben: ½ Vierling [J 257a, 61; J 258, 151-154, 639]	im Aug. 1745, 1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 185, 283; R 72, II, 264-269]; Opfer von Schmähungen [R 72, I, 114-123, 259, 966 f.]
Johannes Nüchem	*1724 ∞1766, 1779 Sohn von Edmund [EIII94.12, 95]	Strumpfweber [J 22, 546b]				1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 72, II, 264-269]
Simon Nüchem, Simmeli	1695-1759 ∞1723 [EIII94.12, 97; EIII94.1, 767,815]	Ablader um 1755 [R 189, I, 150]	Richter ab 1749 [J25a, 1355c]		Haus und Garten Acker: 1 Juch. 2 Vierling Reben: 3 Vierling [J 258, 133, 170, 243, 274, 555; J 127]	1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 72, II, 264-269]
Gerold Rapold	*1710 ∞1742, 1747 mit Tochter des Ochsenwirtes; Bruder v. Meinrad [EIII94.11, 66]	Meisterkoch im Kloster bis 1748, später wieder eingestellt [Pfr.Arch.II.20.0, 15; R 72, I, 291; R 185, 80, 226; R 186, 2, 75, 81; R 189, II, 175; J 21, 476f.]	Ratsherr für 1748 [R 186, 76 f.]		1742 noch ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 15]; Haus am Pflanzer (1744 erbaut) Acker: 4 Juch. 1 Vierling Reben/Wiese: 1 Vierling 1 Winzlerrute (Holzrecht); kauft 1749 einige Güter des Schwiegervaters [R 72, II, 585f.]; 1757 gehen Winzlerrute und 2 ½ Juch. Acker an Johannes und Melchior Müller zurück [J 258, 202, 292-294, 324, 551; 47f.]	1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]; Befreiung seines Schwiegervaters Johannes Müller [R 72, II, 558 f.]
Meinrad Rapold	1703-1763 ∞1748 mit Witwe Barbara Keller; Bruder von Gerold [EIII94.11, 66; EIII94.12, 103; EIII94.1, 820]	Beschliesser im Kloster bis 1747 [R 72, I, 291; R 185, 2, 80, 226; R186, 2]; 1747 Hofgärtner [R 186, 39 f., 75, 166, 241]			1742 ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 15]; Acker: 1 Juch. 1 Vierling Wiese: 1 Vierling Reben/Wiese: 1 Vierling [J 258, 199, 206, 209, 595, 645]	1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]; will im Kloster einen Marktrechtsbrief für die Stadt gesehen haben [R 186, 39 f.; Wiederholter Beweis, 70; vgl. dazu UBZ, XI, S. 361, Nr. 4462]
Andreas Reutemann, Buggel	1693-1746 ∞1721, 1734 [EIII94.11, 75; EIII94.1, 690]	Schuhmacher [EIII94.11, 75]			1742 ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 15]	1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]

Deodat Reutemann	1692-1761 ∞1734 Bruder von Joseph und Johannes [EIII94.11, 78; EIII94.1, 817]	Alt-Fischer [Pfr.Arch. II.20.0, 3; J 299 nicht erwähnt]	Brotausteiler für Arme bis 1755 [R 189, I, 115]		Haus und Garten Acker: 3 Vierling Wiese/Acker: 2 Vierling Reben/Acker: 3 Vierling [J 258, 19, 144f., 311, 458; J 269a, 39]	1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]
Matthæus Reutemann, des Lugen-schneiders Sohn	*1723 ∞1745 Sohn des Schul-meisters und Rats-herren M. (+1741); Brüder heiraten als Schneider in die Fremde bzw. Paris [EIII94.12, 133; R 185, 30, 70; R 9, VII, 104]	Schneider [R 72, I, 158-160]; Schulmeister, vom Abt neu ein-gesetzt um 1746 [R 72, I, 259 f., 291]	Richter 1749-1752 [J25a, 1355c; R 186, 242]		um 1751 bestandsweise auf dem ehemaligen Ritterlehen „Buck“; Haus und Garten (vor 1751 dem jüngeren minderjährigen Bruder, der auswandert) Reben/Acker: 1/3 Juch. [J 258, 168, 297, 348]	steht im Juni 1746 öffentlich von der Mehrheit der Bürgerschaft ab; 1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 200-206, 291; R II, 264-269]; Überfallopfer, von Tochter des Ochsenwirtes mit Steinen beworfen [Beantwortung, 90; R 72, I, 332 f.]; muss 1750 einmal mitbezahlen an Prozessschulden, da zuerst hart [R 91, XXI, 59; J 25a, 1363]
Basili Scherer, Hechtli	1714-1750 ∞1744 Bruder von Franz Joseph u. Gerold [EIII94.11, 83; EIII94.1, 699]	Ablader um 1750 [J 258, 685]; Sandfuhren für Kloster [R 164, 20]		Stubengeselle [Stubenbuch, 199]	besitzt bis 1750 mit Bruder Gerold: ½ Haus [J 258, 33f.]; Witwe Gertrud Nüchem besitzt um 1751: Acker/Wiese: 1 Vierling [J 258, 207, 210]	will im Okt. 1747 beim Alten bleiben, d.h. dem Kloster nachgeben [R 72, II, 264-269]

Anselm Schrettelin (Herr)	1697-1766 ∞1727 mit Maria Anna Schmid; Sohn Basilius (*1730) besucht um 1740 Kloster-schule und erhält 1748 für geplante Heirat den Löwen mit Tavernenrecht versprochen; Anselm stirbt in grosser Armut, aber „semper fidissimus mnrij.“ [EIII94.11, 102; EIII94.1, 829; R 185, 34; R 186, 76, 80]	Hafner [Beantwortung, 92]; Kornhändler [R 70a, 15; R 72, II, 342-345, 399]; Salmenwirt 1736-1742 [J 21, 472b; J 22, 543b; R 70a, 141 f.; R 9, VIII, 856]; Löwenwirt 1748 nach Verleihung des Tavernenrechts [R 186, 76, 78, 117]; um 1752 Acker-knecht, später Portner im Kloster [R 186, 241; R 189, I, 97]	Ratsherr seit 1735, Schultheiss seit Juni 1737, obrigkeitstreu, resigniert 1748, Statthalter bis im Januar 1749 [J 21, 406; Urteil 1736; R 31, III, 743; R 70a, 124, 141f., 167-170; R 72, I, 114-123, 253f., 256, 259, 291; R 186, 76f., 121]		Besitz in Rheinau vor Gant (1748/49): Haus zum „Löwen“ mit Garten Acker/Wiese/Reben: ca. 15-20 Juch. 3 Winzlerruten (Holzrecht) [J 258; J 259]; Besitz in Jestetten um 1726: „Flachshof“ mit Haus, Scheune, Stall, Trotte, Häuschen, Baumgarten und Land im Umfang von ca. 90 Juch. [J 198b, 489-494]; Kloster als Bürge für seine Schulden [R 185, 161, 310; R 186, 37, 46, 51, 61]; 1748 betragen die Schulden beim Kloster 4685 fl., der Flachshof geht als Sicherheit für 900 fl. ans Kloster; weitere Schulden bei anderen Gläubigern von 2746 fl. [R 186, 86, 89f., 109, 126]; 1748/49 vergantet: Güter im Wert von 5268 fl. fallen an Kloster, inkl. „Löwen“, [R 186, 116f., 122f., 126; J 259, 44; R 163, 5; R 9, VIII, 922]; besitzt nach Gant mit Ehefrau noch: Reben: 1 ¾ Vierling Wiese: 1 Vierling [R 162, 17; J 258, 37; J 127]	1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]; anfänglich Ausschussmitglied [R 185, 251-254]; muss Urbar unter Drohungen herausgeben [R 72, I, 1-14]; Opfer von nächtlichen Aktionen, Schmähungen und Klagen [Beantwortung, 91 f.; R 72, I, 10-14, 114-123, 259]; Weigerung, Brief für Bürgerschaft zu verfassen und Protest gegen alle Prozesskosten bei Schirmorten [R 72, I, 40-42, 86-88]; Botendienste für Abt und Obervogt nach Zürich [R 72, I, 702f., 710, 342]
Joseph Schrettelin	*ca. 1720 ∞1747, 1770, 1782 in Schwaben auf-gewachsen; Bürgerrecht wird ihm 1749 streitig gemacht, aber ohne Wirkung [EIII94.12, 193; R 9, VII, 104]	Klosterbäcker bis 1752 [R 72, I, 291; Pfr.Arch. II.20.0, 16; R 185, 226; R 186, 2, 75, 120, 166, 241, 248]; 1752 Löwenwirt [R 186, 248]; 1758 Hausmeister [R 189, II, 71, 127]	Richter ab 1754 [R 189, I, 47]	1748 Obmann der Kleinen Zunft [R 186, 88 f., 113]	1742 ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 16]; 1747 Heirat mit Witwe von Adam Gall, welche ein zinsfreies Häuschen besitzt; Reben/Wiese: 1/3 Juch. [J 258, 267, 370]	1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 72, II, 264-269]; untergeordnete Amtshandlungen für Obrigkeit [R 72, I, 356-358]; 1747 gebüsst weg. Ausschank von fremdem Wein [J 25a, 1355b]
Roman Schrettelin	1701-1753 ∞1746 Brüder verlassen Rheinau [EIII94.12, 189; EIII94.1, 703]	Stallknecht im Kloster um 1742 (fehlt in späteren Listen d. Knechte) [Pfr.Arch. II.20.0, 14; R 185, 80]			1742 ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 14]	1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 72, II, 264-269]

Basili Schweizer, Schäfer	1692-1753 ledig Bruder v. Joseph, Knöpfmacher [EIII94.11, 111]	Schäfer im Kloster [R 72, I, 291; R 185, 226; R 186, 2, 241]				1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]
Joseph Schweizer, Knöpfmacher	1691-1762 ∞1722 Bruder von Basili, Schäfer [EIII94.12, 199; EIII94.1, 819]	Knöpfmacher [Stubenbuch, 197; R 72, I, 114-123]; Ablader 1742/47/50 [R 72, II, 264-269; Pfr.Arch. II.20.0, 16; R 91, XXI, 59]		Stubengeselle [Stubenbuch, 197]	1742 ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 16]; Acker: 2 Vierling Reben/Acker: 1 Vierling [J 258, 456; J 127]; Sohn holt 1769 „Muskübel“ im Kloster [Stubenbuch, 283]	will im Okt. 1747 beim Alten bleiben, d.h. dem Kloster nachgeben [R 72, II, 264-269]; muss 1750 einmal mitbezahlen an Prozessschuld, da zuerst hart [R 91, XXI, 59; J 25a, 1363]
Edmund Werner, Diselin	1691-1749 Heirat anderswo, kehrt ohne Frau u. Kinder zurück; Bruder v. Anna Greth Wernerin [EIII94.11, 121; EIII94.1, 696]	Schuhmacher [J 22, 545b]			ledige Schwester Anna Greth besitzt 1751: Haus und Garten Acker/Wiese: 1/3 Juch. Reben: 1 Vierling [J 258, 129, 249, 565; Pfr.Arch. II.20.0, 5]	im Aug. 1745, 1746 und im Okt. 1747 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 185, 283; R 72, II, 264-269]
Fintan Werner, Sperreütter	1705-1767 ∞1740 mit Maria Anna Schmid, Michels Tochter; Bruder v. Matthias; [EIII94.11, 121f.; EIII94.1, 829]	Förster bis 1748 [R 72, I, 291; Pfr.Arch. II.20.0, 15; R 185, 226; R 186, 2, 75, 91]			1742 noch ohne eigenes Haus oder beständige Wohnung [Pfr.Arch. II.20.0, 15]; um 1751: Haus und Garten Acker: 1 Vierling Acker/Wiese: ¾ Vierling Reben/Wiese: 2 Vierling; davon 1 Vierling Acker und ¾ Vierling Acker/Wiese im Besitz der Ehefrau [J 258, 55, 305, 347, 568]; 1751 vergantet [R 186, 200]	im Aug. 1745 und 1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291; R 185, 283]
Matthias Werner	1703-1751 ∞1741 Bruder von Fintan; stirbt nach langer Krankheit [EIII94.11, 121; EIII94.1, 700]					1746 als lind verzeichnet [R 72, I, 291]

Unbeteiligte Bürger	Personalien	Erwerbstätigkeit	Ämter	Gesellschaft zur Trinkstube/ Zunftämter	Ökonomische Verhältnisse/ Grundbesitz	Unruhen 1745-1749
Joseph Müller, Kupferschmied	*1703 ∞1726 Sohn von Abraham (Wirt in Jestetten); Bruder von Hans Ulrich; kommt 1747 mit Familie nach Rheinau [EIII94.12, 77]	Kupferschmied [R72,II,374 f., 388f.]				1747 als abwesend genannt bei Gemeindeversammlungen [R 72, II, 374f., 388f.]; Sohn versieht Botendienste bei Befreiung von Johannes Müller [R 72, II, 553 f.]
Melchior Müller (Herr)	*1724 Heirat in Mellingen; Sohn des Ochsen-wirtes, Bruder v. Johannes jung [EIII94.11, 54; EIII94.12, 83]	Lieutenant, dann Hauptmann in fremden Diensten [EIII94.12, 83; R 72, III, 98-101, 126 f.; R189,II,59,61]; Werbungen [R 185, 254, 264; R 189, II, 61, 64]			erbt 1757 als jüngster Sohn: Haus zum „Ochsen“ mit Garten Acker: 4 Juch. 1 ½ Vierling 2 Winzlerruten, davon 1 ev. ohne Holz [J 258, 281, 291, 294; 22, 47f.]	Appellation an Syndicat 1751/52 im Namen des Vaters; davor abwesend [R 72, III; R 186, 209, 211, 248, 253]
Gerold Scherer, Hechtli	*1718 ∞1749 Bruder von Basili und Franz Joseph [EIII94.12, 155]	Klosterfischer seit 1749 für Edmund Rapold [J299]		Stubengeselle [Stubenbuch, 199]	besitzt um 1751 (davor mit Bruder Basili): ½ Haus Acker: ¾ Vierling Wiese: ½ Vierling [J 258, 33f., 597]	während Unruhen vermutlich abwesend und nicht beteiligt; huldigt erst 1750 [J 25a, 1404b]

Witwen und ledige Frauen mit eigenem Haus	**Personalien**	**Besonderes**	**Grundbesitz in Rheinau**
Gertrud Rüegger	*1685; Witwe von Jacob Muntelin; kinderlos [J 258, 21-23; EIII94.11, 56]		Haus und Garten Wiese (ohne Flächenangabe) [J 258, 21-23]
Ludgard Schilling	Witwe von Basili Schweizer, Barbier; kinderlos [J 258, 338; EIII94.11, 115]		Haus und Garten Reben/Wiese: 2 Vierling [J 258, 64, 338]
Judith Schrettelin	*1706; Witwe von Moritz Rapold; 2 unmündige Kinder [J 258, 125f.; EIII94.11, 101; EIII94.12, 117]	Eierfrau [J 258, 125f.]	Haus und Garten Acker: 1 Juch. 1/3 Vierling Reben/Wiese/Halde/Gesträuch: 3 Juch. 1 ½ Vierling [J 258, 76, 125-128, 244, 557; J 127]
Hintersässen	**Personalien**	**Besonderes**	**Grundbesitz in Rheinau**
Andreas Scheffold	1733 angenommen; Bürger von Marckdorf [J 21, 406; R 9, VII, 287f.]	Strumpfstricker; soll Hintersitzgeld entrichten und die bürgerlichen Lasten mittragen [J 21, 406]	
Friedrich Heggle	1743 angenommen auf willkürliche Dauer; Bürger von Müllheim [J 22, 546b; R 9, VII, 287f.]	Strumpfweber; soll Hintersitzgeld entrichten und hat keinen Anteil am gemeinen Nutzen [J 22, 546b]	
Adlige Satzbürger	**Personalien**	**Besonderes**	**Grundbesitz in Rheinau**
Fräulein Felicitas von Waldkirch	1691-1748 Tochter von Jk. Johann Caspar von Waldkirch, letzte ihres Geschlechtes in Rheinau [EIII94.2, 6; R 189, I, 205f.; R 186, 78; EIII94.1, 694]	Jk. J.C. von Waldkirch will in einem Rheinauer Erbschaftsprozess wiederholt an die Tagsatzung appellieren: sog. Waldkirchscher Prozess [EA.7.1, S. 770, Art. 373-383; R 9, VII, 52-73; J 21, 346]	Haus zum „Buck“ fällt nach ihrem Tod wegen einer Schuldforderung an Kloster und kommt für 500fl. an Joseph Schweizer, Küfer, unter Vorbehalt der Trotte [R 9, VII, 269; R 189, I, 205f.; J 258, 139, 168; J 259, 35]
Frau Dominica von Waldkirch, geb. von Greuth	+ 1761 ohne direkte Erben; ∞1701 mit Jk. Johann Sigmund Roman von Waldkirch, Satzburger in Rheinau (+1705); einzige Tochter stirbt 1714 mit 10 Jahren [EIII94.1, 488, 626, 634, 817; R 9, VII, 56]	verkauft 1758 im Alter von 82 nach Tod des Erben ihr Haus an Herrn von Brandenberg gegen Wohnrecht, Übernahme ihrer Schulden und 30 fl./Jahr; Haus geht später an Baron von Schroffenberg [R 189, II, 118; J 258, 369; 40]	Haus, Scheune, Trotte und Garten, mit Ringmauer umgeben [=sog. Waldkirchsches Haus] Acker: 9 Juch. 1 Quärtli Reben: 1 Juch. 3 Winzlerruten (Holzrecht) [J 258, 397-401; 40f., 44f.]
Jk. Joachim von Greuth	+ vor 1758; 1735 als Erbe der Frau von Waldkirch zum Satzburger angenommen [R 9, VII, 284]	hält sich im Oktober 1747 vorübergehend in Rheinau auf [R 72, II, 301f.]	
Jk. Carl von Greuth	+ 1758 im Alter von 26 Jahren; 1754 separate Huldigung als Satzburger [R 9, VII, 301; R 189, I, 46; R 189, II, 97]		

Beamte des Klosters (Oberamt)	**Personalien**	**Besonderes**	**Wohnsitz in Rheinau**
Herr Lucas Anton Adalbert Werner	von Feldkirch [R 185, 2, 80]; ∞ mit Maria Antonia Frei von Altmannshausen; Vater von Joseph Gerold Anton; Sohn Maximilian Anton ist als P. Maurus im Kloster Rheinau [R 31, III, 737; R 185, 34; Pfr.Arch. II.20.0, 12; Henggeler, Professbuch, 334]	Obervogt von 1726 bis August 1747 [R 31,III, 737]; Opfer nächtlicher Steinwürfe ans Fenster [R 72, II, 14, 59]; Klagen der Bürgerschaft über die ausländischen Beamten, „zwingherrisches Traktieren“, „Reichs-Tyrannei“, „pharaonische Dienstbahrkeit“ etc. [R70a, 32-35; R72,I, 67-73,258f.; R72,II, 110f.,548-550]; im Aug. 1747 vom Abt zur Resignation veranlasst, weil er im Konvent und der Stadt sehr verhasst sei, wird aber z.T. weiter eingesetzt [R 186, 57]	Wohnsitz in einem der beiden Amtshäuser in der Stadt: sog. Kollerisches Haus [=heutiges kath. Pfarrhaus], gehört dem Kloster, dient um 1748 als Amtshaus; oder: sog. Altes Amtshaus, ein ehemaliges Ritterlehen zwischen „Buck“ und „Fronegg“ [J 258, 139,168, 176; J 259, 35f., 44]
Herr Joseph Gerold Anton Werner	Sohn des alten Obervogtes Anton Werner [R 31, III, 737]	Praktikant um 1745 [R 185, 226; R 186, 2] Registrator ab 1747 [R 31, III, 740; R 186, 61, 75]; Obervogt seit Sept. 1748 bis 1776/79 [R 31, III, 737; R 186, 104 f.];	sog. Kollerisches Haus [=heutiges kath. Pfarrhaus], gehört dem Kloster, dient um 1748 als Amtshaus, 1755 als Wohnung von Obervogt Gerold Werner bezeugt [J 258, 176; J 259, 44]
Herr Johannes Ulrich Kuenz	+ 1763 in Spanien [EIII94.1, 821]; von Konstanz [Pfr.Arch. II.20.0, 23]; verlässt Rheinau 1758 heimlich nach Resignation von Abt Roman, hinterlässt Schulden [R 189, II, 75]	Secretarius 1741-1758 [R 31, III, 738]; Löwenwirt 1749-1752 [R 164; R 186, 121, 248]	bewohnt 1755 das sog. Gärtner-Regul-Haus in der Fischergasse, das vor Jahren Jk. Joachim von Freyburg gehört hat und durch die Frau von Gärtner Andreas Erb testamentarisch ans Kloster gelangt ist [J 259, 33, 44]
Jk. Joseph Anton Heinrich	von Zug; Altlandvogt im Thurgau 1744-46 [EA. 7.2, S. 553]	Obervogt vom Januar bis Juni 1747, resigniert „aus gesundheitlichen Gründen“ [R 186, 73, 95]	
Herr Joseph Carl Ulrich	von Schwyz [R 31, III, 740]	Registrator vom Oktober 1748 bis Januar 1751 [R 31, III, 740]	